



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

VERSTÄNDIGUNG IM ASYLVERFAHREN

Rechtliche und soziolinguistische Analyse mit Fokus auf verständliche Sprache am Beispiel Asylsuchender aus afrikanischen Herkunftsländern

Verfasserin

Mag.iur. Monika Ritter

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 01.11.2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Zulassungsbescheid:

Individuelles Studium „Internationale Entwicklung“

Betreuerin:

Mag. Dr. Gabriele Slezak

Vorwort

Ende 2009 stieß ich auf den Forschungsschwerpunkt „Sprachmittlung bei Gerichten und Behörden“ (www.sprachmittlung.at) des Instituts für Afrikawissenschaften in Kooperation mit dem Projekt Internationale Entwicklung und begann, mich dort ehrenamtlich als Projektassistentin zu engagieren. Im Zentrum des Forschungsschwerpunktes steht die Kommunikation in Straf- und Asylverfahren mit Beteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern. Ich interessierte und engagierte mich einerseits wegen meinem rechtswissenschaftlichen Hintergrund und andererseits wegen des linguistischen Schwerpunktes, da mich soziolinguistische Fragen im Verlauf meines Studiums zunehmend beschäftigt hatten. Das Thema der vorliegenden Arbeit wurde gemeinsam mit dem Projektteam erarbeitet, mit dem Ziel, die laufende Projektarbeit um den Aspekt der Verständlichkeit einer Sprache aus rechtswissenschaftlicher Perspektive zu erweitern. Das Projektteam unterstützte mich auf vielfältige Weise, wofür ich an dieser Stelle allen danken möchte. Insbesondere gilt mein Dank meiner Betreuerin Gabriele Slezak, sowie Martina Rienzner, Walter Schicho und Karlheinz Spitzl.

Erst die Bereitschaft meiner InterviewpartnerInnen mit mir zu reden, hat diese Arbeit in der vorliegenden Form ermöglicht. Ich möchte ihnen daher für ihre Unterstützung, ihre Zeit und ihre Offenheit herzlich danken. Es ist eine besondere Qualität dieser Arbeit, dass die Sicht von Asylsuchenden, Polizisten, Asylrichtern und -richterinnen, Rechtsberaterinnen und RechtswissenschaftlerInnen einfließen konnte.¹

Mein Blick auf das Asylverfahren ist durchaus kritisch. Ich möchte aber gleich vorwegnehmen, dass das keine Kritik an Einzelpersonen ist, sondern dass die Analyse und kritische Hinterfragung dem sehr komplexen System an sich gilt. In der Praxis des Asylverfahrens müssen die Beteiligten mit einer Vielzahl an Problemen kämpfen, die ich bei meiner wissenschaftlichen Analyse vorerst ausgeblendet habe. Ich denke, dass es Aufgabe der Wissenschaft ist, kritisch zu sein und so die wunden Punkte aufzuzeigen. Diese wissenschaftliche Betrachtung sollte nicht von vornherein durch Fragen der Umsetzbarkeit eingeengt werden. Hingegen muss in einem weiteren Schritt in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Praxis an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet werden. Dafür ist es natürlich notwendig, dass diese Personen für Kritik und Zusammenarbeit offen sind. Diese Arbeit ist ein Anstoß für Überlegungen und soll nicht zu einer Abwehrhaltung der in der Praxis beteiligten Personen führen. Schlussendlich bin ich gerade deshalb kritisch, weil ich Veränderung für möglich halte. Wie Fairclough (vgl. 2001:3) vertraue ich auf die Fähigkeit der Menschen das zu verändern, was von Menschen geschaffen wurde.

¹ Ich verwende durchgängig eine geschlechtsneutrale Schreibweise. Dafür gebrauche ich, wenn möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen und wenn es keine solchen gibt, das Binnen-I oder ich schreibe beide Formen aus. Artikel schreibe ich mit einem Schrägstrich. Auch wenn diese Schreibweise nicht dem „Duden“ entspricht, denke ich, dass sie mangels besserer Alternativen eine Möglichkeit darstellt Frauen aus der Unsichtbarkeit zu holen. Falls LeserInnen sich an dieser Schreibweise stoßen und eine bessere Möglichkeit kennen, freue ich mich über Anregungen, da mir bewusst ist, dass es noch keine optimale Lösung ist. Falls nur die männliche oder nur die weibliche Form geschrieben steht, handelt es sich tatsächlich nur um Männer oder um Frauen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
1 Hinführung zum Thema	2
2 Fragestellungen und Hypothesen	3
3 Aufbau der Arbeit	5
4 Begriffsklärungen	5
5 Zitierweise	6
 Abschnitt I: Rechtlicher Rahmen	 7
6 Aufbau und Fragestellung	8
7 Internationales Recht & Recht der Europäischen Union	9
7.1 Genfer Flüchtlingskonvention	9
7.2 EU-Recht	10
7.3 Bedeutung für das Asylverfahren	13
8 Verfassungsrechtliche Regelungen in Österreich zu Sprache und Verständigung	13
8.1 Deutsch als Staatssprache	13
8.2 EMRK: Verständliche Sprache und Dolmetschen	16
8.3 Rechtsstaatliches Prinzip	20
8.4 Diskriminierung und Willkür durch Sprachwahl?	24
8.5 Zusammenfassung: Verfassungsrecht zu Sprache und Verständigung	28
9 Gang des Asylverfahrens	29
9.1 Einleitung des Verfahrens	29
9.2 Befragung	30
9.3 Zulassungsverfahren	31
9.4 Ermittlungsverfahren	32
9.5 Beschwerdeverfahren	33
9.6 Graphische Darstellung des Asylverfahrens	36
10 Bestimmungen für Sprache, Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren	38
10.1 Mündliche Kommunikation	38
10.2 Schriftliche Kommunikation	44
11 Rechtlicher Rahmen: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	56
11.1 Kommunikationssituationen im Asylverfahren	56
11.2 Rechtliche Formulierungen zur Gewährleistung der Verständigung auf sprachlicher Ebene	58
11.3 Recht auf verständliche Sprache oder Verständigung	60
 Abschnitt II: Dimensionen von Verständigung	 63
12 Rechtliche Begriffe soziolinguistisch betrachten	64
13 Verstehen, Verständigung und Verständlichkeit	64
13.1 Das Wort „verstehen“	65
13.2 Verstehen und Sprache	67

13.3	Vorurteil und (Welt-)Wissen	69
13.4	Verstehen in einer Situation bzw. einem Kontext	71
13.5	Ziele der KommunikationsteilnehmerInnen und ihre Kooperationsbereitschaft	72
13.6	Objektive Verständlichkeit	73
13.7	Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin für die Verständigung	74
13.8	Zusammenfassung: Aspekte von Verstehen	75
14	Methoden	75
14.1	Qualitative Interviews	76
14.2	Ausgewählte Entscheidungen	81
14.3	Auswertung und Interpretation	82
15	Sprachliche Dimension von Verständigung	82
15.1	Sprachrepertoire	83
15.2	Englisch ≠ Englisch	85
15.3	Kategorie „Muttersprache“	92
15.4	Nonverbale Kommunikation	95
15.5	Geschriebene Sprache	100
15.6	Wann ist Sprache „ausreichend“ verständlich und Verständigung „angemessen“?	102
15.7	Asymmetrien in der sprachlichen Verständigung	108
16	Nicht-sprachliche Dimension von Verständigung	110
16.1	Wissen und Verständigung	111
16.2	Vertrauen, Misstrauen und Verständigung	116
16.3	Wissensasymmetrien und Misstrauen erschweren Verständigung	120
17	Dimensionen von Verständigung: Zusammenfassung	121
17.1	Verstehen und Verständigung – komplexe Phänomene	121
17.2	Exkurs: Asymmetrien und Verständigung im Asylverfahren	122
	Zusammenführung der Abschnitte und Schlussfolgerungen	125
18	Juristische Begriffe und deren soziolinguistische Kritik	126
19	(Sprach-)Ideologien	127
20	Handlungsoptionen	128
	Verzeichnisse	131
	Literatur	131
	Gesetzestexte	137
	Regierungsvorlagen	137
	Entscheidungen	137
	Anhang	139
	Kurzzusammenfassung	139
	Abstract	140
	Lebenslauf Mag. ^a Monika Ritter	141

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des Asylverfahrens nach dem AsylG 2005	37
Abbildung 2: Beispiel von aufgestellten Spielfiguren	77
Abbildung 3: Schematische Darstellung der Überschneidung von kommunikativen Repertoires	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kommunikationssituationen im Asylverfahren	56
Tabelle 2: Rechtliche Formulierungen zur Gewährleistung der Verständigung auf sprachlicher Ebene	58
Tabelle 3: Übersicht über die Interviews	80

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz 2005 (BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2011/38)
AsylGH	Asylgerichtshof
AsylGHG	Asylgerichtshofgesetz (BGBl I 2008/4 idF BGBl I 2010/111)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl 1991/51 idF BGBl I 2008/5)
BAA	Bundesasylamt
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgKNV	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung (1919-1920)
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
B-VG	Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1930/1 idF BGBl 1994/1013)
bzw.	beziehungsweise
DFB	Druckfehlerberichtigung
Dublin II VO	Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. 02. 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsgesetzen 2008 (WV BGBl I 2008/87 idF BGBl I 2009/20)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (BGBl 1958/210 idF BGBl III 2002/179)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FPG	Fremdenpolizeigesetz (BGBl 2005/100 idF BGBl 2011/38)
GDI	Gender Related Development Index
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1955/55 und BGBl 1974/78)

GIBG	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl I 2004/66 idF BGBl I 2011/7)
GP	Gesetzgebungsperiode
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 18.12.2000, 2000/C 364/01.
idF	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
Lit	Buchstabe
PersFrBVG	Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl 1988/684 idF BGBl I 2008/2)
RassDiskrBVG	Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 1973/390)
RGBI	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684)
StV von St. Germain	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10.09.1919 (StGBI 1920/303 idF BGBl III 2002/197 (DFB))
StV von Wien	Staatsvertrag von Wien (Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich) (BGBl 1955/152 idF BGBl I 2008/2)
u.a.	unter anderem
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat (wurde am 01.07.2008 von AsylGH als Rechtsmittelinstanz im Asylverfahren abgelöst)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UN-Zivilpakt	Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte; ICCPR: International Covenant on Civil and Political Rights (BGBl 1978/591)
VerfahrensRL	Richtlinie über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (RL 2005/85/EG vom 1.12.2005, ABI 2005 L 326 S 13)
VerfahrensRLneu	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus vom 21.10.2009 (KOM(2009) 554, SEK(2009) 1377)
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz (BGBl 1953/85 idF BGBl I 2010/111)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz (WV BGBl 1985/10 idF BGBl I 2010/111)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
ZN	Zeilennummer
ZP	Zusatzprotokoll

Einführung

1 Einführung zum Thema

Asylsuchende sind im medialen und politischen Diskurs überproportional präsent und die Berichterstattung sowie die politischen Positionen sind oft sehr polarisierend: Während auf der einen Seite die Meinung kursiert, dass es sich um eine unkontrollierbare Masse aus dem Süden handle, die kriminell sei und eine Bedrohung für Österreich darstelle, sieht die andere Seite AsylwerberInnen ausschließlich als hilfsbedürftige Opfer. Gegen die Angst vor einer Überflutung Österreichs durch AsylwerberInnen, sprechen die Zahlen: Im Jahr 2010 wurden insgesamt 11.012 Asylanträge gestellt (vgl. BMI 2011:3). Ebenfalls 2010 gab es 18.799 rechtskräftige Erledigungen, wobei 2.977 Fälle positiv entschieden wurden, 13.290 waren negativ und 2.512 waren sonstige Entscheidungen (vgl. BMI 2011:15).² Zur selben Zeit lebten 8.387.742 Menschen in Österreich, davon 910.017 mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (Statistik Austria 2011). Auch wenn aus der Statistik des BMI nicht klar ersichtlich ist, wie viele Asylsuchende sich in Österreich aufhalten, so wird trotzdem deutlich, dass ihre Anzahl im Verhältnis zur gesamtösterreichischen Bevölkerung gering ist. Ebenso ist der Anteil der Asylsuchenden an den „Fremden“ niedrig.

Trotzdem kann die österreichische Bevölkerung mit Asylfragen aufgeheizt werden. Weit verbreitet ist beispielsweise die Annahme, dass Asylsuchende meist Wirtschaftsflüchtlinge und folglich nicht schutzbedürftig wären. Derartige Ansichten resultieren in einem sich ständig verschärfenden Asylrecht. Österreich ist damit kein Einzelfall, vielmehr handelt es sich dabei um ein europäisches Phänomen. Die Angst vor Fremden führt nicht nur zu einer restriktiven Migrations- und Asylpolitik, sondern auch zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen um Europa „zu schützen“: Seit Jahren sind wir damit beschäftigt die Mauern der „Festung Europa“ auszubauen, um Menschen daran zu hindern auf europäischen Boden zu gelangen und hier um Asyl anzusuchen (Milborn 2006). Gleichzeitig ist es eine demographisch begründete Tatsache, dass wir Zuwanderung brauchen. Man kann sogar argumentieren, dass gesamte Wirtschaftszweige in der EU auf illegale Arbeitskräfte angewiesen sind, weswegen gar kein Interesse bestehe diesen einen legalen Status zuzugestehen. Aus dieser Perspektive ist der Vorteil von „Illegalen“, dass sie keine Arbeitsrechte besitzen, billig sind, keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen können und letztlich jederzeit abschiebbar sind (vgl. Milborn 2006:65ff).

Gegenüber sonstiger, staatlich regulierter Migration ist Asyl ein rechtlicher Sonderfall: Sucht eine Person um Asyl an, ist der Staat verpflichtet diese aufzunehmen, wenn sie Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist. Während der Staat ansonsten die Möglichkeit hat, zu bestimmen wer, wann, wie, warum nach Österreich kommen darf, ist ihm also im Fall von Asyl die Souveränität entzogen. Die einzige Möglichkeit, Einfluss auf die Anerkennung von Flüchtlingen zu nehmen, ist die Gestaltung des Asylverfahrens (vgl. Scheffer 2001:14ff). Diese wird von zwei gegensätzlichen

² Summe der Entscheidungen aus erster und zweiter Instanz.

Zielsetzungen dominiert: Zum einen wird versucht, eine restriktive Grundhaltung und Politik gegenüber Zuwanderung umzusetzen und zu legitimieren, zum anderen dürfen humanitäre Verbindlichkeiten und rechtsstaatliche Anforderungen nicht verletzt werden. Das resultiert in grundlegenden Widersprüchen im Einwanderungs- und Asylrecht (vgl. Funk/Stern 2010:237f).

Das Asylrecht unterliegt daher einem ständigen Wandel, was sowohl für alle in der Praxis Beteiligten, als auch für eine wissenschaftliche Aufarbeitung hinderlich ist. Im Rahmen der geplanten Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll auch das Asylverfahren wieder umgestaltet werden. Geplant ist u.a. die Einrichtung eines Bundesamtes für Migration und Asyl sowie die Eingliederung des AsylGH in eines der Bundesverwaltungsgerichte. Wie das Asylverfahren konkret durch diese Reform des österreichischen Verwaltungsrechts verändert wird, konnte nicht in diese Arbeit einfließen, da die Reformvorschläge erst im Winter 2011 dem Nationalrat vorgelegt werden (vgl. Die Presse 7.10.2011; Wiener Zeitung 21.06.2011).

Im Asylverfahren treffen Menschen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen aufeinander und treten in Kommunikation³. Dabei werden Unterschiede sichtbar, die laut Blommaert (vgl. 2005:68f) nie neutral sind, sondern immer auch eine Machtdimension beinhalten. Dadurch werden Unterschiede zu Ungleichheiten bzw. Asymmetrien. Zwei zentrale Asymmetrien, die das Asylverfahren prägen sind, die globale Ungleichheit zwischen Peripherie und Zentrum (d.h. Süden und Norden bzw. „Unterentwickelten“ und „Entwickelten“) und das asymmetrische Verhältnis zwischen Staat und Rechtsunterworfenen. Der Aspekt der Asymmetrien scheint in der Arbeit immer wieder auf. Insbesondere in Abschnitt II werde ich vermehrt darauf Bezug nehmen.

2 Fragestellungen und Hypothesen

Seit Beginn 2007 wird an der Universität Wien im Rahmen des Forschungsschwerpunktes zum Thema „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ geforscht. Anhand der Projekte, die im Rahmen des Forschungsschwerpunktes durchgeführt wurden, wird eine Entwicklung hin zu einem sprecherInnenzentrierten Ansatz sichtbar. So stand zu Beginn noch die Sprachwahl im Zentrum der Forschung. Das Folgeprojekt, PluS (Plurilingual Speakers in Unilingual Environments), fokussiert nun auf die mehrsprachigen Repertoires von SprecherInnen und wie man diesen in der Praxis gerecht werden kann.

Im Laufe der Forschungstätigkeit wuchs der Bedarf, Verständigung im Asylverfahren auch aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive zu analysieren. Wegen meiner Ausbildung zur Juristin hatte ich also großes Interesse daran, diese Aufgabe zu übernehmen. Gleichzeitig weckten die vielen im Rahmen des Projekts getätigten Beobachtungen von Verhandlungen und Einvernahmen und auch die Interviews mit Verfahrensbeteiligten, den Eindruck, dass wenig Bewusstsein für das Thema der Verständigung im Asylverfahren von Seiten aller Verfahrensbeteiligten besteht. Aus die-

³ Die Kommunikation im Asylverfahren aus einer interkulturellen Perspektive analysiert Rienzner (2009).

sem Grund sah ich die Notwendigkeit, das Thema der Verständigung sowohl aus rechtswissenschaftlicher, als auch aus soziolinguistischer Perspektive zu betrachten und diese beiden Blickwinkel zu verknüpfen. Um mich aus beiden Richtungen dem Thema nähern zu können, musste ich mich für diese Diplomarbeit gezielt in sprachwissenschaftliche Themen einarbeiten. Aus diesem Grund wird der Rahmen dieser Arbeit in erster Linie von rechtswissenschaftlichen Theorien geprägt, obwohl mir bewusst ist, dass sich aus soziolinguistischer Perspektive darüber hinaus eine Fülle an Fragestellungen ergeben, die diesen Rahmen sprengen würden.

Die zentralen Fragen dieser Arbeit sind:

- Welche Gesetze regeln für das Asylverfahren die Verfahrenssprache und die Wahl und den Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzern/Übersetzerinnen?
- Gibt es ein Recht auf Verständigung im Asylverfahren und wird dieses durch die derzeitigen Gesetze gewährleistet?
- Was bedeutet Verständigung, welche Aspekte müssen beachtet werden, damit eine angemessene Verständigung im Asylverfahren erreicht wird und welche Meinungen haben die Beteiligten dazu?

Meine Hypothesen dazu sind:

- Auch wenn ein Recht auf Verständigung für Asylsuchende in einem Rechtsstaat besteht, wird dieses durch die derzeitigen Gesetze nicht ausreichend gewährleistet.
- Was Verständigung und auch verständliche Sprache bedeutet, wird gesetzlich nicht definiert und bleibt deshalb unklar.
- Viele Aspekte, die für eine angemessene Verständigung notwendig sind, werden von den Akteuren und Akteurinnen nicht oder nicht ausreichend beachtet.
- Dies kann zur Wahl von nicht ausreichend verständlichen Sprachen führen und so Missverständnisse und Frustration nach sich ziehen.
- Diese Praxis ist einerseits Ausdruck und andererseits Ursache für Asymmetrien und Ungleichheiten.

Die Projektarbeit beschäftigt sich vor allem mit Asylsuchenden aus afrikanischen Herkunftsländern. Da ich im Rahmen des individuellen Diplomstudiums Internationale Entwicklung als Kontinentalschwerpunkt Afrika gewählt habe, habe auch ich mich im Rahmen der Diplomarbeit auf Asylsuchende aus afrikanischen Herkunftsländern konzentriert. Die analysierten Gesetze werden jedoch auch auf Asylsuchende anderer Kontinente angewandt. Die verwendeten Beispiele im ersten und zweiten Abschnitt beziehen sich jedoch auf afrikanische Herkunftsländer, woher auch die interviewten AsylwerberInnen kommen. Die meisten Schlussfolgerungen könnten jedoch generalisiert werden.

3 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt besteht aus einer rechtswissenschaftlichen Analyse des rechtlichen Rahmens von Verständigung, insbesondere den Gesetzen für Dolmetschung, Übersetzung bzw. verständliche Sprache im Asylverfahren. Sie umfasst all jene für das Asylverfahren relevanten Gesetze, die bestimmen, in welcher Sprache das Verfahren geführt wird und wann Übersetzung oder Dolmetschung durch diese gefordert werden. Auch die unterschiedlichen Formulierungen der Gesetze werden analysiert und Unterschiede und Gemeinsamkeiten erarbeitet. In diesem Abschnitt wird auch die Frage geklärt, ob es ein Recht auf Verständigung im Asylverfahren gibt und ob die derzeitige Gesetzeslage ausreicht, um dieses tatsächlich zu gewährleisten.

Der zweite Abschnitt ist stärker soziolinguistisch ausgerichtet. In diesem wird zu Beginn beleuchtet, welche Faktoren Verstehen, Verständigung und „Verständlichkeit von Sprache“ beeinflussen und wie diese zusammenhängen. Anschließend gehe ich auf die sprachliche und nicht-sprachliche Dimension von Verständigung im Asylverfahren ein und beleuchte verschiedene Aspekte derselben. Diese kontrastiere ich mit den Meinungen von am Asylverfahren Beteiligten, wofür ich 13 qualitative Interviews geführt und ausgewertet habe.

4 Begriffsklärungen

Asylsuchende – AsylwerberInnen

Ich verwende die Begriffe Asylsuchende und AsylwerberInnen synonym. Der rechtliche Terminus ist AsylwerberInnen. Dieser Begriff suggeriert jedoch, dass diese um den Status als Flüchtlinge werben müssten und es in der Hand der Behörden liege, ob ihnen dieser Status zugestanden wird oder nicht. Asylsuchende sind jedoch unabhängig vom Asylverfahren Flüchtlinge auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn einer der dort aufgezählten Fluchtgründe auf sie zutrifft. Das Asylverfahren soll feststellen, ob einer der Fluchtgründe vorliegt. Die Betroffenen müssen also nicht um Asyl werben, sondern sind auf der Suche nach Asyl, weshalb meiner Meinung nach der Begriff Asylsuchende treffender ist (vgl. Stern 2009:61).

Dolmetschen und Übersetzen

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird kaum zwischen den beiden Begriffen unterschieden. In der Fachwelt (insbesondere in den Translationswissenschaften) wird jedoch folgende Unterscheidung getroffen: Dolmetschen bezieht sich auf die mündliche (oder gebärdensprachliche) Übertragung eines Ausgangstextes in einen Zieltext. Übersetzen ist hingegen die schriftliche Übertragung (vgl. Pöllabauer 2006:32). Ich verwende in meiner Arbeit die beiden Begriffe in diesem Sinne.

Verstehen, Verständigung und verständliche Sprache

Die Begriffe Verstehen, Verständigung und verständliche Sprache sind sehr zentrale Begriffe dieser Arbeit. Da die Definition bzw. die Annäherung an diese Begriffe ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist, möchte ich dies nicht vorwegnehmen, sondern auf Kapitel 13 verweisen.

Objektivität und Verständlichkeit

Ich vertrete die Ansicht, dass es keine tatsächliche Objektivität gibt. Aus diesem Grund möchte ich in dieser Arbeit diese auch nicht vortäuschen. Meines Erachtens verschleiert die angebliche Objektivität in der Wissenschaft persönliche Sichtweisen. Wenn ich „ich“ meine, dann schreibe ich es auch so. Damit laufe ich zwar Gefahr, den Eindruck mangelnder Wissenschaftlichkeit zu erwecken, aber dieses Risiko nehme ich auf mich.

Da ich der Verständlichkeit von Texten einen zentralen Stellenwert einräume, habe ich versucht diese Arbeit in einer möglichst verständlichen Sprache zu verfassen. Gerade beim rechtlichen Rahmen ist mir dieses schwierige Unterfangen meiner persönlichen Einschätzung nach eher nur zum Teil gelungen. Ich hoffe trotzdem, dass der erste Abschnitt nicht nur für RechtswissenschaftlerInnen, sondern auch für andere an dieser Materie interessierte Personen inhaltlich nachvollziehbar ist.

5 Zitierweise

Da es sich um eine interdisziplinäre Arbeit handelt, stand ich vor dem Problem eine für alle beteiligten Fachrichtungen korrekte Zitierweise zu finden. Sowohl die rechtswissenschaftlichen als auch die sozialwissenschaftlichen Zitierregeln wurden meinen Anforderungen nicht gerecht. Aus diesem Grund habe ich eine Hybridform gewählt: Literaturzitate werden nach der sozialwissenschaftlichen Methode im Text anhand von Name des Autors oder der Autorin, Jahreszahl und Seitenzahl angeführt. Gesetzesstellen und Entscheidungen verschiedener Gerichte werden auf Grund der Länge ihrer Quellenangaben hingegen in den Fußnoten angeführt, sofern sie nicht in den Fließtext eingebaut oder die Quellenangaben nur sehr kurz sind.

Abschnitt I

Rechtlicher Rahmen

6 Aufbau und Fragestellung

Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über Gesetze und rechtliche Grundlagen, die in Bezug auf Sprache, die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzung im Asylverfahren relevant sind. Dafür beleuchte ich die verschiedenen Ebenen des Stufenbaus der Rechtsordnung. Ich beginne die Arbeit mit der völkerrechtlichen Basis des Asylrechts, der Genfer Flüchtlingskonvention, und dem für das Asylverfahren relevanten Recht der Europäischen Union. Anschließend werde ich die für meine Fragestellung zentralen verfassungsrechtlichen Normen beleuchten, den Gang des Asylverfahrens skizzieren und die wichtigen einfachgesetzlichen Regelungen aufzeigen. Alle Gesetze werden ausschließlich anhand der Aspekte Sprache(n), Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzung im Asylverfahren analysiert, andere Aspekte werden ausgeblendet. Zum Abschluss dieser Darstellung werden in einer Tabelle, die relevanten Kommunikationssituationen und die dafür anwendbaren Normen zusammengefasst und in einer weiteren die verschiedenen Formulierungen der Gesetze gegenübergestellt.

Dabei leiten mich folgende Fragen:

- Welche Gesetze normieren die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen, Übersetzung und/oder eine verständliche Sprache für das Asylverfahren?
- Gibt es einen Rechtsschutz bei etwaiger Verletzung dieser Rechte?
- Welche Formulierungen werden in den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen verwendet?
- Haben Asylsuchende ein Recht auf Verständigung und wird dieses durch die derzeitige Gesetzeslage gewahrt?

Als Quellen dienen die maßgeblichen Gesetzestexte, die dazu verfassten Kommentare und erläuternden Bemerkungen. Wenn relevante rechtswissenschaftliche und andere Literatur zu bestimmten Themen existiert, habe ich auch diese einfließen lassen. Vereinzelt greife ich auch auf Zitate aus den von mir durchgeführten Interviews zurück – Näheres zu den Interviews findet sich in Abschnitt II.

7 Internationales Recht & Recht der Europäischen Union

7.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist die völkerrechtliche Grundlage des Asylrechts und wurde im Jahr 1955 in das österreichische Recht transformiert⁴. Sie normiert, wann eine Person als Flüchtling im Sinne der Konvention zu sehen ist, jedoch nicht, wie die Flüchtlingseigenschaft festgestellt werden soll. Die GFK beinhaltet also kein Verfahrensrecht, die Ausgestaltung des Asylverfahrens ist demnach den Konventionsstaaten selbst überlassen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit gibt der UNHCR in einem Handbuch Empfehlungen für die Verfahrensgestaltung (UNHCR 2003). Einzelpersonen können sich nicht darauf berufen, da es sich um so genanntes „soft law“, eine nicht rechtsverbindliche Übereinkunft, handelt. Trotzdem führte der VwGH in einer Entscheidung aus⁵, dass das Handbuch für die Auslegung der GFK heranzuziehen ist. Wenn Regelungen der GFK durch das Handbuch konkretisiert werden, ist dieses in diesem Bereich verbindlich. Für das Asylverfahrensrecht ist diese Konstruktion jedoch nicht maßgeblich, da dieses nicht in der GFK verankert ist und deshalb auch nicht mit Hilfe des Handbuches ausgelegt werden kann.

Dieses Handbuch betont gleich zu Beginn des Abschnitts über Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, dass sich Asylwerbende in einer besonders empfindlichen Lage befinden. Einer der schwierigen Umstände in einem Asylverfahren ist laut dem Handbuch, dass Asylsuchende ihren Fall oft in einer fremden Sprache vortragen müssen (UNHCR 2003:55). Um der besonderen Situation von Flüchtlingen Rechnung zu tragen, sollten die Asylverfahren in den Konventionsstaaten einige Grundvoraussetzungen erfüllen. U.a. empfiehlt das Handbuch (UNHCR 2003:56; Nr:192 iv):

„Dem Antragsteller sollten die erforderlichen Hilfen gewährt werden, einschließlich eventuell notwendiger Dolmetscherdienste, um seinen Fall den Behörden zu unterbreiten;“

Wann diese „Dolmetscherdienste“ „notwendig“ sind, wird im Handbuch jedoch nicht näher präzisiert. Ebenso bleibt unklar, wie und welche DolmetscherInnen ausgewählt werden sollten. Meiner Meinung nach ist das Ziel der zitierten Empfehlung, dass der/die Asylsuchende seinen/ihren Fall den Behörden entsprechend unterbreiten kann. Von dieser Zielsetzung sollten sich die OrganwalterInnen⁶ sowohl bei der Feststellung der Notwendigkeit als auch bei der Auswahl von Dolmet-

⁴ Die GFK wurde am 28.07.1951 bei UN-Sondekonferenz in Genf verabschiedet und ist seit 22.04.1954 in Kraft - in Österreich seit 1955 (BGBl 1955/55). Die Beseitigung von Einschränkungen durch das New Yorker Protokoll 1967 sind in BGBl 1974/78.

⁵ Vgl. VwGH 21.03.2002, 99/20/0401.

⁶ OrganwalterInnen sind jene Menschen, die eine Organfunktion bekleiden, d.h. für ein Organ handeln. Organe sind gesetzlich geschaffene Einrichtungen, die im Rahmen der staatlichen Hoheitsgewalt tätig werden. OrganwalterInnen sind u.a. die im Rahmen des Asylverfahrens mit staatlicher Hoheitsgewalt tätig werdenden Menschen, d.h. OrganwalterInnen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei), ReferentInnen des Bundesasylamtes, AsylrichterInnen, VerfassungsrichterInnen.

schern und Dolmetscherinnen leiten lassen. Schließlich kann eine Antragstellerin/ein Antragsteller seinen/ihren Fall den Asylbehörden nur unterbreiten, wenn eine „angemessene“ Verständigung vorliegt.

7.2 EU-Recht

In den letzten Jahren hat das Recht der Europäischen Union sowohl allgemein als auch im Bereich des Asyl- und Immigrationsrechts zunehmend an Bedeutung und Umfang gewonnen. Der Vertrag von Amsterdam⁷ führte zu einer beträchtlichen Ausweitung der Kompetenzen der Gemeinschaft im Asyl- und Immigrationsrecht. Nach Art 63 dieses Vertrages sind durch den Rat innerhalb von fünf Jahren Mindestnormen für Asylverfahren zu beschließen. Auf Grund dieser Kompetenz wurde 2005 eine Richtlinie über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (VerfahrensRL)⁸ erlassen (Putzer/Rohrböck 2007:7ff).

7.2.1 VerfahrensRL

Die VerfahrensRL normiert ob bestimmte Situationen der Informationsweitergabe und die persönliche Anhörung zu dolmetschen oder zu übersetzen sind. Ein Ziel der VerfahrensRL ist, dass ein wirksamer Zugang, die Möglichkeit der Zusammenarbeit und „echte Kommunikation mit den zuständigen Behörden“ erreicht wird.⁹ Im Einzelnen sind die Formulierungen, welche diese echte Kommunikation gewährleisten sollen, jedoch eher vage: „Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher beigezogen, damit sie [AsylwerberInnen] ihren Fall den zuständigen Behörden unterbreiten können.“¹⁰ Bei dieser Formulierung fällt das Kriterium der Erforderlichkeit auf. Es wird insoweit präzisiert, dass bei persönlichen Anhörungen von einer Erforderlichkeit auszugehen ist, wenn „[...] ohne Beiziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann.“ Dabei wird nicht näher bestimmt, was eine „angemessene“ Verständigung ist.

Bei der Wahl der Sprache muss es sich nicht um die „vom Asylwerber bevorzugte Sprache“ handeln. Wo die VerfahrenRL eine Übersetzung oder Dolmetschung vorsieht, verlangt sie eine Sprache, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“¹¹. Eine Ergänzung findet dieser Wortlaut bei persönlichen Anhörungen. In diesem Fall ist eine Sprache zu wählen, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er [der/die AsylwerberIn] sich verständigen kann.“¹² Für die persönliche Anhörung wird durch diese Bestimmung eine ähnliche

⁷ Vertrag zur Gründung der Europäischen Union (EGV). Unterzeichnet am 19.6.1997, in Kraft seit 1.5.1999.

⁸ Richtlinie 2005/85/EG vom 1.12.2005, ABI 2005 L 326 S 13.

⁹ Präambel (13) VerfahrensRL.

¹⁰ Art 10 Abs 1 Lit b VerfahrensRL.

¹¹ Art 10 Abs 1 Lit a, Art 10 Abs 1 Lit e, Art 13 Abs 3 b, Art 17 Abs 5 Lit a VerfahrensRL.

¹² Art 13 Abs 3 Lit b VerfahrensRL.

Zweiteilung von verstehen (Kenntnis haben) und sich verständigen, wie in Art 6 Abs 3 Lit e Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) getroffen. Näheres dazu findet sich in Kapitel 8.2.2.

Hingegen weichen die Formulierungen für die Garantie der Verständigung in der VerfahrensRL stark von denen in der EMRK und auch denen in den einfachgesetzlichen Regelungen (siehe Kapitel 10) ab. Ein zentraler Unterschied ist der Bezugspunkt: Während in Art 6 Abs 3 a EMRK von einer für den Angeklagten verständlichen Sprache die Rede ist, wird in der VerfahrensRL immer von einer „Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ gesprochen. Entscheidend ist also nicht mehr die Sprachkenntnis der Person direkt, sondern die Einschätzung der Behörde, ob die Person diese Sprache vernünftigerweise beherrscht. Das geforderte Niveau der Verständigung ist auf Grund der Formulierung „eine Sprache deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ niedriger, als wenn eine „ihm/ihr verständliche Sprache“ garantiert wäre. So hält auch die EU-Kommission in einem Bericht an den Rat der Europäischen Union und das EU-Parlament fest, dass in einigen Mitgliedstaaten – so auch in Österreich – ein höherer Standard (eine verständliche Sprache) gewährt wird, als der durch die VerfahrensRL geforderte (Europäische Kommission 2010:6). Interessant ist auch, dass in den Vorschlägen zur VerfahrensRL im Jahr 2000¹³ und 2001¹⁴ ausschließlich von einer dem/der AsylwerberIn verständlichen Sprache die Rede ist. Erst im geänderten Vorschlag zur VerfahrensRL 2002 wird von „einer Sprache, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann“ gesprochen¹⁵. Das könnte dahingehend interpretiert werden, dass das höhere Schutzniveau durch die Garantierung einer verständlichen Sprache auf zu viel Widerstand gestoßen ist.

Eine Neufassung der VerfahrensRL (VerfahrensRLneu)¹⁶ durch die Kommission ist derzeit in Arbeit. Darin wird als veränderte Formulierung bezüglich der Sprachwahl vorgeschlagen: Die Informationsweitergabe soll „in einer Sprache [erfolgen], von der angenommen werden darf, dass sie sie verstehen“¹⁷. Auch dieser Wortlaut ist auf Grund des fehlenden direkten Bezuges zum/zur Asylsuchenden sehr problematisch und kann nicht unbedingt als höheres Schutzniveau gewertet werden.

Wie schon die derzeit gültige VerfahrensRL enthält auch die VerfahrensRLneu eine abweichende Formulierung bezüglich der Sprachwahl bei persönlichen Anhörungen: „Die Verständigung muss nicht zwingend in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache stattfinden, wenn es eine andere

¹³ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 20.09.2000, 2000/0238 (CNS), KOM (2000) 578.

¹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 27.02.2001, 2001/C 62 E/16.

¹⁵ Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 03.07.2002, 2000/0238 (CNS), COM(2002) 326.

¹⁶ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus vom 21.10.2009, KOM(2009) 554, SEK(2009) 1377.

¹⁷ Art 11 Abs 1 Lit a und Art 11 Abs 1 Lit e VerfahrensRLneu. In Art 21 Abs 5 Lit a VerfahrensRLneu wird für Minderjährige eine Sprache, die diese verstehen, verlangt.

Sprache gibt, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.“¹⁸ Dieser neue Wortlaut ist weniger vage als der bisherige. Es werden zwar dieselben Worte (verstehen und ausdrücken) wie in Art 6 Abs 3 Lit e EMRK gewählt, aber sie werden durch das Adjektiv „klar“ etwas konkretisiert. Dadurch wird der Interpretationsspielraum, wie genau der/die AntragstellerIn sich ausdrücken können soll, eingeschränkt und ein höheres Niveau gefordert. Insgesamt wäre diese Neuformulierung ein Gewinn.

Bezüglich der Wahl des Dolmetschers/der Dolmetscherin steht in der VerfahrensRL, dass es sich dabei um eine Person handeln muss, die eine „angemessene“ Verständigung zu gewährleisten vermag.¹⁹ Die Wahl der Dolmetscherin/des Dolmetschers wird durch die Behörden der Mitgliedsstaaten getroffen. In der VerfahrensRLneu würde dies durch das Adjektiv „kompetent“ ergänzt werden. Es soll sich also nicht um irgendeinen Dolmetscher/irgendeine Dolmetscherin handeln, sondern um einen kompetenten/eine kompetente.

Laut VerfahrensRL ist das Ergebnis der Entscheidung nur dann verpflichtend zu übersetzen, wenn dem/der Asylwerbenden keine Rechtsvertretung und keine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung steht.²⁰ In Österreich werden Spruch und Rechtsmittelbelehrung immer übersetzt, was ein höherer Standard als der in der VerfahrensRL geforderte ist. Auch die VerfahrensRLneu würde in diesem Punkt keine wirkliche Änderung bringen. Für die Übersetzung von Unterlagen, die zur Prüfung der Anträge sachdienlich sind, enthält die derzeit geltende VerfahrensRL keine Vorgabe. Es steht den Mitgliedsstaaten jedoch ausdrücklich offen, Vorschriften dafür festzulegen. Auch hier wäre die VerfahrensRLneu klarer: Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten Vorschriften für die Übersetzung festzulegen, gibt jedoch weiterhin nicht vor, wie diese gestaltet sein sollen.²¹

Die derzeitige VerfahrensRL wurde deutlich kritisiert, da sich darin viele vage Bestimmungen und zahlreiche Einschränkungsmöglichkeiten der Verfahrensgarantien durch die Mitgliedsstaaten finden (Costello 2006). In Bezug auf Verfahrensgarantien für Kommunikation meinte Costello (2006:24f), dass die VerfahrensRL weniger starke Formulierungen hat, als erhofft.

7.2.2 Dublin II VO

Neben der VerfahrensRL gibt es auch in anderen EU-Rechtsvorschriften mit Vorgaben für die Asylverfahrensgestaltung. Zum Beispiel wird in Art 3 Abs 4 der Dublin II VO²² eine Informationspflicht gegenüber Asylsuchenden normiert: „Der Asylbewerber wird schriftlich und in einer ihm hinreichend bekannten Sprache über die Anwendung dieser Verordnung, ihre Fristen und ihre Wirkung unterrichtet.“ Diese Regelung ist direkt anwendbar und im Zulassungsverfahren (siehe Kapitel 9.3)

¹⁸ Art 13 Abs 3 Lit b VerfahrensRL, Art 14 Abs 3 Lit c VerfahrensRLneu.

¹⁹ Art 13 Abs 3 Lit b VerfahrensRL, Art 14 Abs 3 Lit c VerfahrensRLneu.

²⁰ Art 10 Abs 1 Lit e VerfahrensRL, Art 11 Abs 1 Lit e VerfahrensRLneu.

²¹ Art 8 Abs 4 VerfahrensRL, Art 9 Abs 5 VerfahrensRLneu.

²² Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. 02. 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

maßgeblich, da in diesem u.a. über die Zuständigkeit Österreichs oder die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates nach der Dublin II VO entschieden wird.

7.3 Bedeutung für das Asylverfahren

Die Bedeutung von internationalem Recht und Recht der Europäischen Union ist für die Festlegung der Verfahrenssprache(n) im Asylverfahren und das Dolmetschen und Übersetzen eher gering. Während die GFK keine verfahrensrechtlichen Regelungen beinhaltet und das Handbuch des UNHCR nur unverbindliche Vorschläge liefert, enthält die VerfahrensRL der EU Vorgaben für das Übersetzen, Dolmetschen und die Sprachwahl. Der durch die VerfahrensRL geforderte Standard ist jedoch sehr vage und niedriger als der in Österreich übliche. Die Neufassung der VerfahrensRL würde einige der Formulierungen konkretisieren und so das Schutzniveau heben.

8 Verfassungsrechtliche Regelungen in Österreich zu Sprache und Verständigung

8.1 Deutsch als Staatssprache

Auf die Frage, welche Sprache man in Österreich spricht, haben wir normalerweise sofort eine Antwort: Deutsch. Trotz der „Ausnahmen“ – Migranten und Migrantinnen, die eine andere Erstsprache sprechen und auch einige wenige autochthone²³ Minderheiten – ist Deutsch die Staatssprache Österreichs. Im folgenden Kapitel werde ich kurz die historische Entwicklung von Deutsch als Staatssprache darstellen und wo diese heute normiert wird. Über Sprachenpolitik werden Ideologien zum Ausdruck gebracht – die Festlegung einer einzigen Staatssprache weist auf eine Ideologie der Einsprachigkeit hin. Zuletzt soll die Frage beantwortet werden, welche Bedeutung die Normierung von Deutsch als Staatssprache für das Asylverfahren hat.

8.1.1 Historische Entwicklung

In Art 19 Abs 1 aus dem Staatsgrundgesetz (StGG) von 1867 steht:²⁴

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“

Diese Regelung spiegelt den zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes noch existierenden österreichischen Vielvölkerstaat wieder und normiert die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

²³ Laut „Duden Fremdwörterbuch“ bedeutet „autochthon“ alteingesessen, eingeboren, bodenständig (von Völkern oder Stämmen) (Dudenredaktion 2001).

²⁴ Siehe Art 149 B-VG, StGG RGBI 1867/142.

Art 19 StGG legte die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen im Amt und öffentlichen Leben fest und war die zentrale sprachenrechtliche Norm bis zum Untergang der Monarchie (Marko 2000:2). Im Jahr 1920 fand Art 8 B-VG²⁵, die auch noch heute geltende Sprachnorm für Österreich, Eingang in die Verfassung:

„Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.“

Diese Normierung von Deutsch als einzige Staatssprache stellte eine bewusste Abkehr vom Nationalitätenstaat hin zum Nationalstaat dar (Marko 2000:2f). Art 19 StGG ist zwar auch heute noch in Geltung, hat aber mit dem Zerfall des Vielvölkerstaates und der darauf folgenden Normierung von Deutsch als Staatssprache ihre Bedeutung verloren (Kolonovits 1999:85ff). Art 8 B-VG gilt heute als zentrale Sprachnorm.

8.1.2 Bedeutung der Staatssprache

Mit der Festlegung der deutschen Sprache als Staatssprache sollte laut den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage²⁶ nach dem Anschlussverbot durch den StV von St. Germain u.a. Österreichs „Eigenschaft als deutscher Nationalstaat [...] zum Ausdruck“ gebracht werden (Marko 2000:2f). Auf diese Weise wird eine deutschsprachige Homogenität der österreichischen Nation angestrebt, von der die in Art 8 B-VG erwähnten sprachlichen Minderheiten eine Ausnahme darstellen. Der Schutz von Sprachenrechten für Volksgruppenangehörige anerkannter Minderheiten wurde durch Art 66 Abs 4 StV von St. Germain und Art 7 Z 3 StV von Wien gefordert. Da dieser Minderheitenschutz ausschließlich autochthone Minderheiten erfasst, sind diese Regelungen für Asylsuchende nicht relevant. Der EuGH²⁷ stellte im Fall eines deutschen und eines österreichischen Staatsbürgers für deren Strafverfahren in Südtirol fest, dass diese ein Recht auf ein Verfahren in deutscher Sprache haben. Wenn Minderheiten also ein Recht auf Verfahren in ihrer Minderheitensprache haben, steht dieses auch UnionsbürgerInnen zu. Da Asylsuchende i.d.R. keine StaatsbürgerInnen von EU-Mitgliedsstaaten sind, haben sie diesbezüglich keinen Rechtsanspruch. Der Grundsatz von Deutsch als Staatssprache ist daher für Asylsuchende vorerst uneingeschränkt anwendbar.

Der Oberbegriff Staatssprache umfasst insbesondere die Gerichtssprache, die Amtssprache, Verhandlungssprache der allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Bundesrat), die Unterrichtssprache, die Kundmachungssprache und die Kommandosprache beim Bundesheer (Kolonovits 1999:26ff; Marko 2000:3ff). Auch wenn die „offizielle Sprache“²⁸ Österreichs Deutsch ist, wird da-

²⁵ BGBl 1920/1; heute: BGBl 1930/1 idF BGBl 1994/1013.

²⁶ EB zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Staatsform, 410 BlgKNV, 3. (zitiert nach: Marko 2000:3)

²⁷ EuGH, Rechtssache C-274/96, Bickel und Franz 1998.

²⁸ VfSlg 9233/1981.

von nicht das absolute Recht auf die private Sprachenfreiheit, d.h. den Sprachgebrauch im privaten Leben, berührt (Marko 2000:11).

Die Festlegung von Deutsch als Staatssprache verpflichtet alle Organe des Staates Deutsch zu verwenden. Im Bereich der Vollziehung bedeutet das, dass Deutsch sowohl innere (Organe im internen Verkehr) als auch äußere (Kommunikation mit Parteien²⁹) Amtssprache ist (Marko 2000:8ff). Ein Bescheid, der von einer Behörde in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst wird, ist laut Entscheidungen von Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof³⁰ ein „rechtliches Nichts“ (Marko 2000:7ff). Im Gegensatz dazu ist es laut VwGH lediglich ein verbesserungsfähiges Formgebrechen, wenn eine Partei eine andere als die deutsche Sprache verwendet.³¹ Er hält in diesem soeben zitierten Urteil auch fest, dass schriftliche und mündliche Anbringen³² aufgrund von Art 8 B-VG grundsätzlich in deutscher Sprache zu formulieren sind. § 39a AVG, welcher die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen für Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig sind, vorsieht, bezieht sich hingegen lediglich auf das mündliche Ermittlungsverfahren, nicht auf den schriftlichen Verkehr (Marko 2000:9ff). Wenn ein/eine DolmetscherIn hinzugezogen wird und dadurch von Deutsch abgewichen, ist dies keine Verletzung von Art 8 B-VG, da es lediglich eine Erleichterung für die betroffene Person darstellt, aber dadurch nicht von Deutsch als Staatssprache abgegangen wird (Marko 2000:21).

Es gibt keine Legaldefinition, was unter der „deutschen Sprache“ zu verstehen ist. Da kein Standard der deutschen Sprache festgelegt ist, sind Veränderungen durch sprachliche Fortentwicklung und somit auch die Wiederverlautbarung von Gesetzen in neuen Schreibweisen³³ möglich. Da der Parteienverkehr mündlich und schriftlich erfolgt und keine widersprüchliche Regelung besteht, kann man davon ausgehen, dass die deutsche Sprache beides umfasst (Marko 2000:5ff).

Durch die Formulierung „deutsche Sprache“ wird nicht festgelegt, ob in den Verfahren sowohl schriftlich, als auch mündlich eine deutsche Standardsprache angewandt werden muss, oder ob verschiedene Varietäten³⁴ des Deutschen erlaubt sind. Ebenso wenig wird definiert was die deutsche Standardsprache in Österreich ist. Auch wenn, so Slezak (2010:41), „[...] in Verhandlungen – neben anderen Sprachen – eine Vielzahl von Varietäten und Registern des Deutschen in der mündlichen Kommunikation verwendet wird, wird im Zuge des Verschriftlichungsprozesses diese Heterogenität reduziert.“ Schriftlich wird überwiegend eine an der deutschen Standardsprache orientierte juristische Fachsprache verwendet.

²⁹ Das Wort Parteien wird hier nicht nur im Sinn von politischen Parteien verwendet, sondern es werden auch die Personen, die mit einer Behörde in Kontakt treten als Partei bezeichnet. Dies entspricht dem Parteienbegriff des B-VG.

³⁰ VwGH 10.06.1983, 81/04/0122, VfSlg 13.850/1994.

³¹ Vgl. u.a. VwGH 15.10.1984, 84/08/0106.

³² Als Anbringen werden alle Verfahrenshandlungen eines/einer Beteiligten bezeichnet, mit denen er/sie an die Behörde herantritt. Dazu zählen Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen (§ 13 AVG).

³³ Vgl. Art 49a Abs 2 Z 1 B-VG.

³⁴ Für eine ausführliche Erklärung bzgl. Varietäten und Standardsprache siehe Abschnitt II Kapitel 15.2.2.

8.1.3 Ideologie der Einsprachigkeit

Durch Art 8 B-VG wird in Österreich das Prinzip der Einsprachigkeit rechtlich fixiert. Durch die Festlegung von Einsprachigkeit als Normalfall wird eine innerstaatliche Homogenität konstruiert. Im krassen Gegensatz dazu steht die globale Realität, welche Lüdi und Nelde (2004:VII; zitiert in: Wojnesitz 2010:25) folgendermaßen skizzieren:

„Mehrsprachigkeit ist weltweit der Normalfall, Zweisprachigkeit ein Grenzfall von Mehrsprachigkeit, Einsprachigkeit ein Sonderfall, gar eine Behinderung.“

Die normierte Ideologie „ein Staat – eine Sprache“ beeinflusst den Blick auf Personen aus anderen Herkunftsländern und hat Auswirkungen auf den Prozess der Wahl der zu dolmetschenden Sprache (u.a. Maryns 2006:322ff). Deshalb besteht die Gefahr, dass dieser Prozess dem komplexen Sprachrepertoire der Asylsuchenden nicht gerecht wird, ihre sprachlichen Bedürfnisse für eine „angemessene“ Verständigung nicht erfasst und keine entsprechende Unterstützung geboten wird (siehe Kapitel 15).

Zusammenfassend lässt sich aus den Ausführungen zu Art 8 B-VG für das Asylverfahren ableiten, dass auf Grund der verfassungsrechtlichen Verankerung von Deutsch als Staatssprache, diese uneingeschränkt zu verwenden ist. Abweichungen davon sind nur erlaubt, wenn es entsprechende Regelung für die Beziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen bzw. eine Übersetzung gibt.

8.2 EMRK: Verständliche Sprache und Dolmetschen

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)³⁵ ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der im Rahmen des Europarates ausgearbeitet und im Jahr 1950 geschlossen wurde. Österreich unterzeichnete die EMRK 1957 und ratifizierte sie 1958. Die EMRK unterscheidet sich von anderen multilateralen Verträgen dadurch, dass sie in Form des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ein einzigartiges Kontrollsystem hat. Eine weitere Besonderheit gegenüber anderen Staaten und gegenüber anderen multilateralen Verträgen ist, dass Österreich die EMRK in das Verfassungsrecht integrierte.³⁶ Alle Rechte der EMRK können also gleich wie ursprünglich innerstaatliche Rechte vor dem VfGH geltend gemacht werden (Grabenwarter 2009:1ff).

Dem EGMR obliegt die autonome Interpretation der EMRK, was auch für Österreich ein bedeutender Ansatzpunkt bezüglich der Rechtsfortbildung ist (Grabenwarter 2009:29ff). Neben den für das Asylverfahren relevanten Rechten – wie das Recht auf Leben (Art 2 EMRK) oder das Folterverbot (Art 3 EMRK) – finden sich in der EMRK auch Justiz- und Verfahrensgrundrechte. Art 5 und Art 6 EMRK enthalten ausdrückliche Regelungen über Sprache und für die Beziehung von Dolmet-

³⁵ Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (BGBl 1958/210 idF BGBl III 2002/179). Völkerrechtliche Verbindlichkeit haben nur die englische und die französische Sprachfassung der EMRK.

³⁶ Die Hebung der EMRK in Verfassungsrang erfolgte 1964 (BGBl 1964/59).

schern/Dolmetscherinnen. Ich werde im folgenden Kapitel darstellen, was die EMRK dabei normiert, und analysieren ob diese Normen für das österreichische Asylverfahren anwendbar sind.

8.2.1 Art 5 EMRK: Recht auf Freiheit und Sicherheit

„Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.“ (Art 5 Abs 2 EMRK)

Österreich hat einen Vorbehalt gegen Art 5 EMRK abgegeben. Dieser darf nur unter der Maßgabe angewendet werden, dass die in den österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unberührt bleiben.³⁷ In Anlehnung an Art 5 EMRK wurde das „Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit“ (PersFrBVG)³⁸ beschlossen, welches in Art 4 Abs 6 PersFrBVG eine ehestmögliche Unterrichtung über Festnahmegründe und Anschuldigungen in einer dem Festgenommenen verständlichen Sprache normiert.

Freiheitsentzug ist auf Grund des PersFrBVG nur in den vorgesehen Fällen (z.B. Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr etc.) und unter Einhaltung gewisser Standards erlaubt. In einem „normalen“ Asylverfahren sollte es daher zu keiner Inhaftierung von AsylwerberInnen kommen. In der Praxis werden jedoch viele AsylwerberInnen in Schubhaft³⁹ genommen, was rechtlich und menschlich sehr bedenklich ist. Im Fall von Schubhaft ist die festgenommene Person auf Grund des PersFrBVG ehestmöglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Haftgründe zu unterrichten.

8.2.2 Art 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren

Art 6 EMRK⁴⁰ normiert grundlegende Verfahrensrechte für Zivil- und Strafverfahren. Unter anderem ist als Mindeststandard für Strafverfahren bezüglich Sprache und der Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen in Art 6 Abs 3 EMRK verankert:

„Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) / insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden; [...]
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.“

³⁷ Zum Vorbehalt siehe BGBl 1958/210.

³⁸ Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl 1988/684 idF BGBl I 2008/2).

³⁹ „Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.“ (§ 76 Abs 1 FPG 2005 idF 2011)

⁴⁰ Die Regelungen von Sprache und Dolmetschung des Art 6 EMRK sind auch wortgleich in Art 14 UN-Zivilpakt zu finden, welcher 1976 in Kraft trat. Die Bedeutung des Art 6 EMRK ist in Österreich jedoch auf Grund der Verankerung der EMRK im Verfassungsrang und der Beschwerdemöglichkeit beim EGMR ungleich wichtiger.

Wenn man den Regelungstext betrachtet, fällt auf, dass Lit a und Lit e sich unterscheiden, obwohl beide letztendlich Verständigung erreichen sollen: Während Lit a eine für den Angeklagten/die Angeklagte verständliche Sprache spricht, normiert Lit e dass ein/e DolmetscherIn beizuziehen ist, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Bei a) wird nur ein Aspekt von Verständigung gefordert: Der/die Angeklagte soll die Informationen verstehen, es ist nicht notwendig, dass es sich um eine Sprache handelt, in der er/sie sich auch ausdrücken kann. Das Ziel von e) umfasst hingegen zwei Aspekte von Verständigung: Das Defizit, dass der/die Angeklagte die Verhandlungssprache entweder nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann (meistens liegt beides kumulativ vor), soll durch einen/eine DolmetscherIn gelöst werden. Das Ziel ist, dass der/die Angeklagte versteht und sich ausdrücken kann. Es wird also nicht nur das Aufnehmen von Informationen durch ihn/sie gefordert, sondern auch das Senden von Informationen von ihm/ihr. Beide Aspekte müssen erfüllt werden, damit es zu einer „angemessenen“ Verständigung und so zu einem Informationsaustausch zwischen RichterIn und Angeklagtem/Angeklagter in einer mündlichen Verhandlung kommt. Die beiden Regelungen haben also unterschiedliche Zielsetzungen vor Augen: Während Lit a ausschließlich dazu dient, dass der/die Angeklagte die notwendigen Informationen erhält, so ist das Ziel von Lit e, dass die Interaktion zweiseitig ist.

Lit a nimmt auch Bezug darauf, in welchem Umfang der/die Angeklagte in Kenntnis gesetzt werden soll: Er/sie muss in allen Einzelheiten über die Beschuldigung in Kenntnis gesetzt werden. Hier wird also eine detaillierte Informationsweitergabe in verständlicher Sprache gefordert, keine verkürzte. Die Betonung der „Detailliertheit“ fehlt bei Buchstabe Lit e. In welchem Umfang in der Verhandlung gedolmetscht werden soll, wird nicht näher präzisiert.

Auffallend ist bei Buchstabe Lit e die ausdrückliche Normierung der Unentgeltlichkeit bei der Beziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen. Auch im Falle einer Verurteilung dürfen laut EGMR die Dolmetschkosten nicht zurückverlangt werden.⁴¹ Als Begründung führt der EGMR an, dass das Ziel der Regelung ist, die Nachteile auszugleichen, welche eine Person durch mangelnde Sprachkenntnisse gegenüber einer Person mit Sprachkenntnissen erfährt. Muss jedoch der/die Verurteilte die Dolmetschkosten übernehmen, ist er/sie schlechter gestellt als eine Person, die keinen/keine DolmetscherIn benötigt. Weiters besteht dann eher die Gefahr, dass trotz mangelnder Verständigung auf einen/eine DolmetscherIn verzichtet wird.

Art 6 Abs 3 EMRK ist jedoch nicht direkt auf das Asylverfahren anwendbar, da dieses laut VfGH und EGMR weder Zivil- noch Strafverfahren ist. Der Verfassungsgerichtshof⁴² hat das folgendermaßen formuliert: „Das Asylrecht wird von Art. 6 EMRK nicht erfaßt. Beim Asylrecht handelt es sich um kein „civil right“ iS dieser auf Verfassungsrang stehenden Konventionsnorm [...]“. Zum gleichen

⁴¹ Vgl. EGMR 28.11.1978, 6210/73 u.a., Fall Luedicke, Belkacem u. Koç v Germany, Z.42ff.

⁴² Vgl. VfSlg 13.831/1994.

Ergebnis kam auch der EGMR:⁴³ Das Asylverfahren fällt demnach nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK weswegen dieser nicht darauf anzuwenden ist.

Nach herrschender Meinung der Lehre (u.a. Öhlinger 2005:266; Grabenwarter 2009:335) zählt das Asylverfahren zum Kernbereich des öffentlichen Rechts. Die daraus folgende Nichtanwendung der Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK im Asylverfahren wird in Literatur meist unter Verweis auf die Entscheidungen von EGMR und VfGH nicht weiter thematisiert. Es finden sich aber auch kritische Stimmen, welche die Anwendbarkeit des Art 6 EMRK für das Asylverfahren einfordern (Pfleger 2009:41f). Meines Erachtens stellt es einen Wertungswiderspruch dar, wenn zivilrechtliche Entscheidungen (z.B. eine Baubewilligung, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche u.ä.) ein Recht auf ein faires Verfahren begründen, während das Asylverfahren nicht davon erfasst wird.

Art 6 EMRK ist aber indirekt auf das Asylverfahren anwendbar, und zwar dann, wenn die Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf „civil rights“ (z.B. Recht auf Leben Art 2 EMRK, Recht nicht gefoltert zu werden Art 3 EMRK) oder auf „criminal charges“ (z.B. unmenschliche Strafe Art 3 EMRK) hat. Bei der Kernfrage nach dem politischen Recht auf Aufenthalt des Fremden bleibt Art 6 EMRK jedoch unanwendbar. Abgesehen von dieser Diskussion über die Anwendbarkeit des Art 6 EMRK für das Asylverfahren ist Art 6 Abs 3 EMRK schon aufgrund der Bezeichnung „Angeklagter“ am Anfang des Artikels auf das Strafverfahren ausgerichtet und kann daher für das Asylverfahren nicht direkt anwendbar sein.

Trotzdem begründet der VfGH eine aus den Materialien der Asylgesetze abzuleitende „Garantie eines fairen Asylverfahrens“,⁴⁴ wodurch Art 6 EMRK indirekt seine Wirkung im Asylverfahren entfaltet. Auch die erläuternden Bemerkungen zu § 39a AVG führen aus, dass diese Bestimmung dazu dient, dem Grundsatz der „Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens (fair trial)“ gerecht zu werden⁴⁵ (Kapitel 10.1.1). Der VfGH wendet also indirekt die Garantien des Art 6 EMRK auf das Asylverfahren an. Das ist aber keine aus der EMRK ableitbare Verpflichtung, sondern eine freiwillige Anpassung des Gesetzgebers von der er auch wieder abgehen kann (Pfleger 2009:40ff).

Weiters wird der Terminus „verständliche Sprache“ auch im AsylG 2005 rezipiert. So müssen diverse Informationsblätter in „einer dem Asylwerber verständlichen Sprache“ ausgehändigt⁴⁶ und in Bescheiden Spruch und Rechtsmittelbelehrung⁴⁷ entsprechend übersetzt werden. Durch die Übernahme dieses Rechtsterminus aus der EMRK in das Asylrecht ist es notwendig zu beleuchten, was verständliche Sprache im Sinne der EMRK bedeutet und welche Aspekte von verständlicher Sprache der EGMR in seinen Entscheidungen betont.

⁴³ Vlg. EGMR 5.10.2000, 39652/98, Fall Maaouia v France – Einreise, Aufenthalt, Ausweisung.

⁴⁴ Vgl. VfGH 21.12.2006, 2005/20/0267.

⁴⁵ RV 160 BldNR XV GP 10, Näheres zu § 39a AVG siehe Kapitel 10.1.

⁴⁶ U.a. §§ 14 Abs 2, 15 Abs 4, 17 Abs 9 AsylG 2005.

⁴⁷ § 22 Abs 1 AsylG 2005.

8.3 Rechtsstaatliches Prinzip

Österreich ist ein Rechtsstaat. Trotzdem gibt es in Österreich keine Norm, die explizit die Rechtsstaatlichkeit Österreichs verankert.⁴⁸ Das Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit lässt sich aus dem Gesamtaufbau des B-VG ableiten. Grundprinzip bedeutet, dass es sich dabei um ein Recht mit besonderem Bestandschutz handelt, welches im Gesamtaufbau der staatlichen Rechtsordnung die oberste Stufe einnimmt. An Grundprinzipien kann auch Verfassungsrecht gemessen und gegebenenfalls als verfassungswidriges Verfassungsrecht vom VfGH aufgehoben werden. Wird in ein Grundprinzip der Verfassung eingegriffen, spricht man von einer Gesamtänderung der Verfassung und es muss eine Volksabstimmung über das Gesetz abgehalten werden⁴⁹ (Öhlinger 2005:53f).

Wegen der fehlenden ausdrücklichen Verankerung in der Verfassung erschließt sich die Bedeutung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. In vielen Entscheidungen betont die Rechtsprechung die formalen Elemente des rechtsstaatlichen Prinzips. Die zentralen Aspekte dabei sind die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung, die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit), Kontrolle durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit und die Befugnis letzterer zur Aufhebung von Gesetzen, die Kundmachung von Gesetzen sowie das Mindestmaß inhaltlicher Bestimmtheit und Verständlichkeit von Gesetzen. Diesen Aspekten des rechtsstaatlichen Prinzips ist gemeinsam, dass nicht der Inhalt der Gesetze maßgeblich ist, sondern formale Kriterien. Die Betonung formaler Kriterien entspricht der rechtspositivistischen Tradition Österreichs, wobei der Rechtspositivismus unter österreichischen RechtswissenschaftlerInnen heftig umstritten ist. Daneben wird die faktische Effektivität des Rechtsschutzes⁵⁰ als materielle Ausprägung des rechtsstaatlichen Prinzips betont. Das bedeutet, dass Rechte und Freiheiten durch wirksame Rechtsschutzeinrichtungen gewährleistet werden müssen (Merli 1996:88ff; Öhlinger 2005:58f, 253ff).

8.3.1 Rechtsstaatliches Prinzip in EMRK und EU-Recht

Neben originär österreichischem Recht ist das rechtsstaatliche Prinzip sowohl in der EMRK als auch im Recht der EU verankert. Obwohl in der EMRK nicht ausdrücklich vom rechtsstaatlichen Prinzip gesprochen wird, ist es trotzdem ein Fundament der Konvention. Es kommt u.a. in Art 6 und 13 EMRK zum Ausdruck (Wiederin 1996:295f), welche eine materielle Ausformulierung von rechtsstaatlichen Mindeststandards enthalten.

Das Recht auf wirksame Beschwerde nach Art 13 EMRK lautet:

⁴⁸ Das in Art 18 Abs 1 B-VG normierte Legalitätsprinzip wird häufig als die zentrale Norm für das rechtsstaatliche Prinzip angesehen. „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ Diese Norm umfasst jedoch nicht alle Aspekte des rechtsstaatlichen Prinzips.

⁴⁹ Vgl. Art 44 Abs 3 B-VG.

⁵⁰ Vgl. u.a. VfSlg 11.196/1986, 12.683/1991, 13.003/1992.

„Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen [...]“

Art 13 EMRK ist dem oben angeführten Prinzip des effektiven Rechtsschutzes im innerstaatlichen Kontext ähnlich. Ein Unterschied ist, dass das Recht auf wirksame Beschwerde nach Art 13 EMRK auf die Konventionsrechte und -freiheiten beschränkt ist. Da bei einem Asylansuchen u.a. über die Gefahr einer Verletzung des Art 2 EMRK (Recht auf Leben), Art 3 EMRK (Verbot der Folter), Art 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) entschieden wird, ist Art 13 EMRK auf das Asylverfahren anzuwenden⁵¹ (Meyer-Ladewig 2011:268ff). Ein Vorteil von Art 13 EMRK gegenüber dem aus dem rechtsstaatlichen Prinzip abgeleiteten effektiven Rechtsschutz ist die Beschwerdemöglichkeit beim EGMR. U.a. garantiert Art 13 EMRK, dass gründliche und wirksame Ermittlungen gewährleistet sein müssen und der/die Beschwerdeführende seine Argumente ausreichend vortragen können muss. Eine mündliche Verhandlung ist dabei nicht notwendig (Meyer-Ladewig 2011:270ff).

Diese von Art 13 EMRK geforderten wirksamen Ermittlungen und das Vortragen von Argumenten verlangen Verständigung, welche wiederum nur durch verständliche Sprache erreicht werden kann. Da Art 13 EMRK inhaltlich keine gravierenden Unterschiede zum effektiven Rechtsschutz aufweist, führe ich Details dazu im folgenden Kapitel aus.

Auf EU-Ebene hat der EuGH durch seine Rechtsprechung die Grundsätze des fairen Verfahrens sowie des effektiven Rechtsschutzes nach Art 6 EMRK und 13 EMRK als allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts anerkannt (Grabenwarter 2009:330). Weiters garantiert auch Art 47 Grundrechtecharta (GRC)⁵² einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren für den Fall der Verletzung von Rechten und Freiheiten, die durch die Union garantiert werden. Der Schutz von Art 47 GRC ist nicht wie Art 6 EMRK auf „civil rights and obligations“ beschränkt. Weil Asylbelange durch die EU geregelt werden, wird in der Literatur zum Teil von einem Recht auf Asyl ausgegangen (Costello 2006:23). Auch in der VerfahrensRL ist in Art 39 das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verankert. Ich beschränke mich in der weiteren Analyse jedoch auf Grund des Umfangs auf den innerstaatlich garantierten, effektiven Rechtsschutz.

8.3.2 Effektiver Rechtsschutz für Asylsuchende

1998 hat der VfGH⁵³ entschieden, dass eine Verkürzung der Berufungsfrist im Asylverfahren auf zwei Tage im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht. Laut VfGH wird dadurch das Mindestmaß zur Erreichung faktisch effizienten Rechtsschutzes für die in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtigen Asylsuchenden unterschritten. Ebenfalls mit dem rechtsstaatlichen Prin-

⁵¹ Vgl. EGMR 11.7.2000, 43258/98, Fall G.H.H. u.a. v Turkey.

⁵² Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 18.12.2000, 2000/C 364/01.

⁵³ Vgl. VfSlg 15.218/1998, 15.369/1998, 15.529/1999.

zip unvereinbar ist laut VfGH die Einschränkung der Berufungsinstanz auf die Überprüfung „offenkundiger“ Mängel.⁵⁴

Nach Ansicht des VfGH erfordert das Rechtsstaatsprinzip ein Verfahren das letztlich zu einem rechtlich richtigen Ergebnis führt.⁵⁵ Das Ziel eines jeden Verfahrens ist also das rechtlich richtige Ergebnis – dafür muss u.a. die „materielle Wahrheit“ gesucht und gefunden und den Parteien Gehör gewährt werden. Im Asylverfahren ist das zentrale Beweismittel die mündliche Aussage. Um ein rechtlich richtiges Ergebnis zu erreichen, muss daher im Asylverfahren Verständigung erreicht werden. Folglich ist ein Verfahren, in dem Asylsuchende weder verstehen noch verstanden werden, ein Scheinverfahren⁵⁶.

Wie umfassend muss jedoch Verständigung hergestellt werden und wer ist dafür verantwortlich? Schließlich, so könnte man argumentieren, kommen Asylsuchende nach Österreich und wollen hier bleiben. Aus diesem Grund liege es auch in ihrer Verantwortung Verständigung bei der Asylbehörde zu erreichen. Die Gegenposition dazu ist, dass Österreich verpflichtet ist, Flüchtlingen Schutz vor Verfolgung zu gewähren und daher Verständigung ermöglichen muss. Die Feststellung, wer Flüchtling ist und wer nicht, muss in einem fairen Verfahren stattfinden, in dem im Verlauf des ganzen Verfahrens davon auszugehen ist, dass die Asylsuchenden schutzbedürftig sind. Das Verfahren zu Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist so gesehen schon Bestandteil des Schutzes, der Flüchtlingen zusteht. Damit es kein Scheinverfahren, sondern ein rechtsstaatliches Verfahren ist, ist es die Aufgabe des Staates Österreich, sich um „angemessene“ Verständigung zu kümmern. Es wäre unzulässig, wenn diese Aufgabe an die Asylsuchenden abgewälzt wird, die sich in der Regel sowohl finanziell als auch psychisch in einer prekären Lage befinden. Zudem wären AsylwerberInnen bei Betrachtung der heutigen Lage, wegen mangelnder Informationen und des schwierigen Zugangs zu Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzern/Übersetzerinnen, gar nicht in der Lage für eine angemessene Verständigung zu sorgen. Demnach muss Österreich als Rechtsstaat die für Verständigung notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. Dazu gehört u.a. eine Sprache, welche der/die Asylsuchende versteht und in der er/sie sich ausdrücken kann. Von einem faktisch effektiven Rechtsschutz für Asylsuchende kann demnach nur gesprochen werden, wenn diese verstehen und verstanden werden.

Bei der Beurteilung, ob effektiver Rechtsschutz vorliegt, wird auch zwischen den Rechten des Rechtsunterworfenen und eventuell gegenläufigen öffentlichen Interessen oder Interessen dritter Personen abgewogen (Fuchs 2010:89f). Meines Erachtens stellen die Kosten das einzige gegenläufige öffentliche Interesse dar. In Anbetracht der hohen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen dürfen finanzielle Aspekte aber nicht schwerer wiegen, als die Gewährung eines fairen Verfahrens für die betroffenen Personen. Meiner Meinung nach ist es auch im Interesse der Öffentlichkeit, wenn

⁵⁴ Vgl. VfSlg 13.834/1994.

⁵⁵ VfSlg 17.340/2004.

⁵⁶ Ich wähle bewusst diesen Begriff, da in meinen Augen ohne „angemessene“ Verständigung kein tatsächliches Verfahren stattfindet, sondern dieses nur zum Schein erfolgt.

die Verständigung zwischen dem Asylwerbenden und den Behörden funktioniert, da dadurch Unklarheiten und Verfahrensverzögerungen vermieden und weitere Kosten verringert werden.

Der faktisch effektive Rechtsschutz bezieht sich nur auf das Beschwerdeverfahren. Dieses muss so gestaltet sein, dass ein rechtlich richtiges Ergebnis zustande kommt. Wenn nun funktionierende Kommunikation auf Grund des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit für den AsylGH als zweite Instanz geboten ist, so stellt sich die Frage, ob es wirklich im Sinne eines ökonomischen und eben rechtsstaatlichen Verfahrens ist, wenn Verständigung erst dann hergestellt wird. Dies wäre der Fall, wenn in der ersten Instanz, dem Bundesasylamt (BAA), keine Verständigung zwischen Partei und OrganwalterIn notwendig wäre. Das Verfahren würde damit erst in der zweiten und somit letzten Instanz beginnen, was nicht die Idee eines mehrstufigen Verfahrens ist und die erste Instanz ad absurdum führen würde. In diesem Sinne hat auch der VwGH⁵⁷ entschieden, dass eine ernsthafte Prüfung nicht erst bei der „obersten Berufungsbehörde“ beginnen darf, da ansonsten der Instanzenzug bloße Formsache sei. Folglich muss in allen Verfahrensstadien Verständigung hergestellt werden, um dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gerecht zu werden.

8.3.3 Recht auf Gehör, Akteneinsicht und Rechtsbelehrungspflicht

Konkrete Teilausformulierungen des rechtsstaatlichen Prinzips sind das Recht auf Gehör, die Akteneinsicht und die Rechtsbelehrungspflicht. Kern dieser drei Rechte ist ein Informationstransfer.

Der fundamentale Verfahrensgrundsatz Recht auf Gehör⁵⁸ gibt Asylsuchenden die Gelegenheit vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen (Putzer/Rohrböck 2007:141). Die Behörde muss alle tatsächlichen Feststellungen, die im Rahmen des Beweisverfahrens getroffen wurden, den Parteien zur Kenntnis bringen. Darüber hinaus muss die Partei anschließend die Möglichkeit zur Stellungnahme mit angemessener Vorbereitungsfrist haben. Das Recht auf Gehör kann nur gewahrt werden, wenn Verständigung möglich ist. Ohne „angemessene“ Verständigung können Ergebnisse der Beweisaufnahme der/dem Asylsuchenden nicht zur Kenntnis gebracht werden und eine Stellungnahme ist nur möglich, wenn der/die Betroffene sich auch ausdrücken kann.

Das Recht auf Akteneinsicht⁵⁹ soll der Partei ermöglichen, Kenntnis vom Wissensstand der Behörde zu nehmen. Da die Akten auf Deutsch verfasst sind und keine Normierungen bezüglich der Übersetzung der Akten besteht, hat eine Person, die der deutschen Amtssprache nicht mächtig ist, sich selbst darum zu kümmern, dass sie die Akten versteht. Auch die Anfrage bei der Behörde auf Akteneinsicht ist für Asylsuchende eine Hürde, da sie mündlich auf Deutsch zu erfolgen hat.

Damit Personen, die nicht durch einen Anwalt vertreten sind, wissen, welche Verfahrenshandlungen zu setzen sind, besteht nach § 13a AVG eine Rechtsbelehrungspflicht durch die Behörde. Die

⁵⁷ VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084.

⁵⁸ Vgl. §§ 37, 43 Abs 2, 45 Abs 3 AVG, § 19 AsylG 2005.

⁵⁹ Vgl. §§ 17 AVG, 29 Abs 4 AsylG 2005.

Rechtsbelehrung muss alle nötigen Anleitungen geben (in der Regel mündlich) und über Rechtsfolgen von Handlungen oder Unterlassungen belehren. Diese Rechtsbelehrungspflicht (auch: Manukptionspflicht) kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der/die Asylsuchende seine Rechte und Pflichten versteht. Im Asylverfahren ist die Aushändigung von Informations- und Merkblättern vorgesehen, was eine konkrete Ausformulierung dieser allgemeinen Rechtsbelehrungspflicht darstellt (siehe Kapitel 10.2.2).

Das Recht auf Gehör, die Akteneinsicht und auch die Rechtsbelehrungspflicht basieren auf der Idee, dass ein rechtsstaatliches Verfahren nur dann möglich ist, wenn die Partei über ihre Rechte Bescheid weiß, durch den Informationstransfer Transparenz gewahrt wird und so Stellungnahmen möglich sind. Basis all dieser Rechte ist eine „angemessene“ Verständigung, da ohne diese kein Informationstransfer stattfindet. Letztendlich können all diese Rechte nur gewahrt werden, wenn der Asylsuchende wiederum versteht und verstanden wird.

8.4 Diskriminierung und Willkür durch Sprachwahl?

Rechtlich wird in Bezug auf Diskriminierung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterschieden. Von unmittelbarer Diskriminierung wird dann gesprochen, wenn jemand aufgrund eines oder mehrerer Diskriminierungsgründe (zum Beispiel ethnische Zugehörigkeit oder Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung etc.) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine Person ohne dieses geschützte Merkmal erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die eines der geschützten Merkmale aufweisen, in besonderer Weise gegenüber anderen Personen benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.⁶⁰

Im folgenden Kapitel werde ich näher erläutern, welche Zusammenhänge zwischen Sprachwahl und Diskriminierung sowie Willkür bestehen können. Ich konzentriere mich dabei auf Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit bzw. Herkunft und auf Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Die anderen Diskriminierungstatbestände beleuchte ich nicht, da diese meines Erachtens nicht durch Sprachwahl erfüllt werden können. Zu Beginn erläutere ich die gesetzlichen Grundlagen, die Diskriminierung von Asylsuchenden untereinander verbieten. Das leitet zur abschließenden Frage weiter, ob die Wahl der Sprache im Verfahren diskriminierend sein kann.

8.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Gleichheitssatz des Art 2 StGG bzw. Art 7 Abs 1 B-VG regelt die Gleichbehandlung von StaatsbürgerInnen. Da AsylwerberInnen keine österreichischen StaatsbürgerInnen sind, können sie

⁶⁰ Vgl. u.a. die Definitionen von GIBG §§ 4a und 13a.

keine Gleichbehandlung sowohl untereinander als auch gegenüber ÖsterreicherInnen auf Grund dieser Normen fordern. Die Möglichkeiten der Differenzierung zwischen ÖsterreicherInnen und EU/EWR-BürgerInnen sind aber durch das Recht der EU erheblich eingeschränkt.

Das BVG betreffend das Verbot der rassistischen Diskriminierung (RassDiskrBVG) wurde erlassen, um das Internationale Abkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung umzusetzen. Dieses Gesetz hält Gesetzgebung und Vollziehung dazu an, jede Unterscheidung auf Grund der Abstammung, Rasse, Hautfarbe oder der nationalen sowie ethnischen Herkunft zu unterlassen. In der neueren Rechtsprechung erkennt der VfGH im RassDiskrBVG auch ein Gleichbehandlungsgebot von Fremden untereinander: Sachlich nicht begründete Unterscheidungen zwischen Fremden widersprechen diesem Gesetz.⁶¹ Auch wenn eine Behörde gegenüber Fremden willkürlich handelt, verletzt sie damit das RassDiskrBVG⁶² (Öhlinger 2005:333ff).

Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ist, vereinfacht formuliert, wenn Männer und Frauen in einer vergleichbaren Situation unterschiedlich behandelt werden. Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn Männer und Frauen zwar gleich behandelt werden, aber eines der Geschlechter durch ein Gesetz unverhältnismäßig stärker negativ betroffen ist (mittelbare Diskriminierung). Verboten ist die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch Art 7 Abs 1 B-VG, die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau⁶³, das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)⁶⁴ und auch Art 14 EMRK.

Art 14 EMRK normiert ein Diskriminierungsverbot, das nur in Verbindung mit den in der Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten gilt. Durch das Asylverfahren können Konventionsrechte (z.B. Art 2, Art 3, Art 8 EMRK) berührt werden. Ist dies der Fall und liegt eine Diskriminierung vor, so ist Art 14 EMRK anwendbar. Der EGMR geht von einer Diskriminierung aus, wenn zwischen Personen unterschieden wird, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden und die Unterscheidung einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung entbehrt und/oder zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel kein angemessenes Verhältnis besteht. Hingegen ist Ungleichbehandlung aus sachlichen Gründen möglich. Personen in eindeutig unterschiedlichen Situationen haben sogar einen Anspruch auf Ungleichbehandlung (Peukert 2009:404f; Meyer-Ladewig 2011:281ff). Art 14 EMRK zählt einige Merkmale auf, wegen denen Diskriminierung verboten ist – unter anderem Geschlecht, Rasse, Hautfarbe und Sprache. Art 14 EMRK hat gegenüber dem RassDiskrBVG den Vorteil der Beschwerdemöglichkeit beim EGMR.

⁶¹ Vgl. VfSlg 15.836/2000.

⁶² Vgl. u.a. VfSlg 15.109/1998.

⁶³ BGBl 1982/433.

⁶⁴ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl I 2004/66 idF BGBl I 2011/7).

8.4.2 Möglichkeiten von Diskriminierung durch Sprachwahl

Eine gesetzlich normierte Differenzierung auf Grund von Sprachen oder eine Festlegung, dass ausschließlich in bestimmte Sprachen gedolmetscht würde, wäre wegen des Rechts auf Gleichbehandlung Fremder untereinander gleichheitswidrig. Die derzeitigen Gesetze nehmen keine Differenzierung vor, sind also nicht diskriminierend.⁶⁵

Die Frage ist vielmehr, ob es diskriminierend ist, wenn für manche Personen in ihrer (ihren) Erstsprache(n) und für andere in einer für sie kaum verständlichen Sprache gedolmetscht wird. Asylsuchende, die sich in ihrer (ihren) Erstsprache(n) ausdrücken können, haben oft einen Vorteil gegenüber Asylsuchenden, denen nur eine „Fremdsprache“ zum Verstehen und Sich-Ausdrücken zur Verfügung steht. So besteht bei letzteren vermehrt die Gefahr, dass Missverständnisse entstehen und diese nicht bereinigt werden können, wichtige Nuancen nicht entsprechend ausgedrückt werden können, die Fragen nicht oder nicht vollständig verstanden werden, wichtige Informationen nicht mitgeteilt oder verstanden werden können uvm. Der VwGH hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass nicht in die „Muttersprache“ gedolmetscht muss.⁶⁶ Trotzdem wäre es eine Ungleichbehandlung von Fremden untereinander, wenn einige ihren Fall in einer Sprache, die sie fließend beherrschen, darlegen können, während andere nur Teile der Informationen verstehen und sich nicht „ausreichend“ ausdrücken können. Auch wenn es sich also nicht um die „Muttersprache“ handeln muss, so ist bei der Wahl der Sprache auf alle Fälle darauf zu achten, dass der/die Asylsuchende die gleiche Chance erhält, wie eine Person, die in die Erstsprache gedolmetscht wird. Es muss sich also um eine Sprache handeln, welche der/die Asylwerbende ohne Schwierigkeiten versteht und in der er/sie sich sehr gut ausdrücken kann.

Ein weiterer Aspekt ist die Zuschreibung einer Sprache auf Grund der Staatsbürgerschaft, ohne dass im Einzelfall geprüft wird, ob es sich dabei um eine für die Person verständliche Sprache handelt. Je nach biographischem Verlauf (Schulbesuch, Auslandsaufenthalte, Wohnort, Freundeskreis) verfügen Personen aus demselben Herkunftsland über sehr unterschiedliche Sprachrepertoires. Zum Beispiel ist in Nigeria Englisch Amtssprache, was jedoch nicht bedeutet, dass alle Personen diese beherrschen.⁶⁷ Ein zweiter Aspekt ist, dass die in Nigeria gesprochenen Englischvarietäten häufig große Unterschiede zum Standardenglisch (meist British English) aufweisen. Die im österreichischen Asylverfahren gedolmetschte Varietät ist jedoch in der Regel Standardenglisch. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Varietät tatsächlich im Repertoire eines Asylsuchenden aus Nigeria enthalten ist (siehe auch Kapitel 15.2.2).

⁶⁵ Sowohl das AVG, das AsylG 2005 und auch die verfassungsrechtlichen und internationalen Regelungen gelten für alle Asylsuchende gleichermaßen und differenzieren nicht zwischen diesen.

⁶⁶ Vgl. u.a. VwGH 21.05.1986, 84/01/0115.

⁶⁷ In Nigeria werden 514 „lebendige“ Sprachen als Erstsprachen gesprochen (Lewis 2009).

Untersuchungen zufolge (Rienznier/Slezak 2009) werden Personen aus ostafrikanischen Ländern häufiger in Erstsprachen gedolmetscht, als Flüchtlinge aus westafrikanischen Ländern.⁶⁸ So werden zum Beispiel Personen aus Nigeria in der Mehrzahl der Fälle auf EnglischdolmetscherInnen hinzugezogen, während für Personen aus Somalia i.d.R. SomalidolmetscherInnen bestellt werden.

Das liegt unter anderem an der Annahme, dass Personen, in deren Herkunftsland Englisch Amtssprache ist, diese auch „angemessen“ beherrscht würde (Slezak et al. 2009:12). So wird die Sprache nicht auf Grund des individuellen Repertoires einer Person gewählt, sondern an das Herkunftsland geknüpft. Erfolgt die Sprachwahl nur oder hauptsächlich auf Grund des Herkunftslandes (etwa nach dem Prinzip: Nigeria = Englisch, Somalia = Somali), so könnte das Asylsuchende aus Nigeria diskriminieren. Da Somali für viele Asylsuchende aus Somalia die Erstsprache ist, haben sie eine höhere Chance in ihre Erstsprache gedolmetscht zu werden, als Asylsuchende aus Nigeria.

Ohne eingehende Untersuchung lässt sich nicht beantworten, ob Personen aus Nigeria häufiger mit Verständnisschwierigkeiten im Asylverfahren zu kämpfen haben als Personen aus Somalia. Treffen OrganwalterInnen die Entscheidung für eine Sprache ausschließlich auf Grund des Herkunftslandes, ist dies aus diskriminierungsrechtlicher Sicht äußerst problematisch. Wird das unhinterfragt gemacht und haben somit z.B. Personen aus Somalia einen merkbaren Vorteil gegenüber Personen aus Nigeria, kann man von einer Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder auch der ethnischen Zugehörigkeit sprechen, was das RassDiskrBVG verletzt.

In diesem Zusammenhang sollte auch die potentielle Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nicht unbeachtet bleiben. In vielen afrikanischen Herkunftsländern besuchen Frauen durchschnittlich kürzer die Schule als Männer (UNDP 2010). Wenn der Erwerb einer Amtssprache eng mit dem Schulbesuch verknüpft ist, müssen demnach Frauen das Asylverfahren in einer Sprache führen, die sie durchschnittlich weniger lange erlernt haben als Männer. Eine Diskriminierung dieser Frauen passiert in dem Heimatland, wenn diese nicht den gleichen Zugang zu Schulbildung haben wie Männer. Eine weitere Diskriminierung kann im Asylverfahren durch die Behörde stattfinden, wenn Frauen gleich wie Männer in einer durch Schulbesuch erworbene Verkehrssprache gedolmetscht werden. Frauen stehen dadurch weniger Ressourcen zur Verfügung, um ihren Fall darzulegen. Es kann vermehrt zu Missverständnissen, Kommunikationsschwierigkeiten uvm. führen, was letztendlich ihrer Glaubwürdigkeit schaden und so einen negativen Bescheid zur Folge haben kann. Jedoch auch in diesem Bereich müssten gezielte Untersuchungen durchgeführt werden, um festzustellen, ob Frauen tatsächlich auf Grund der Sprachwahl diskriminiert werden.

Warum bestimmte Sprachen gewählt werden, kann viele Gründe haben. So kann es auch sein, dass Asylsuchende aus Somalia Somali verlangen, während jene aus Nigeria nichts gegen Englisch einwenden. So kann dies u.a. daran liegen, dass Asylsuchende aus Nigeria die Folgen dieser Aussage nicht abschätzen können, sie eine andere Englischvarietät als die im Asylverfahren ver-

⁶⁸ Diese Feststellung beruht auf Beobachtungen am Asylgerichtshof und Landesgericht für Strafsachen Wien sowie Interviews mit DolmetscherInnen, RichterInnen, VerhandlungsleiterInnen am AsylGH und ReferentInnen vom BAA.

wendete Varietät sprechen, Englisch eine prestigeträchtige Sprache ist und deshalb nicht oder nur ungern eingestanden wird, dass dieses nicht gesprochen wird etc. Meiner Meinung nach kann trotz der Zustimmung zu einer Sprache die Sprachwahl diskriminierend sein: Dies kann der Fall sein, wenn mit der gewählten Sprache keine „angemessene“ Verständigung möglich ist, die Person nicht ausreichend darüber informiert wurde, was die Entscheidung zu einer Sprache bedeutet und/oder dass es auch DolmetscherInnen für Erstsprache(n) gibt und.

Ein weiterer Aspekt des RassDiskrBVG ist das darin enthaltene Willkürverbot.⁶⁹ Von Willkür wird dann gesprochen, wenn die Behörde der betroffenen Person absichtlich Unrecht zufügt (subjektive Willkür) oder wenn ein Bescheid durch ein gehäuftes oder gröbliches Verkennen der Rechtslage oder ein Verkennen der Rechtslage in einem entscheidenden Punkt in einem besonderen Maße mit den Rechtsvorschriften im Widerspruch steht (objektive Willkür). Willkür liegt u.a. bei völliger Vernachlässigung des Parteiengehörs⁷⁰ vor oder wenn die Behörde in einem entscheidenden Punkt jede Ermittlungstätigkeit unterlässt.⁷¹ Bezüglich der Sprachwahl würde im Asylverfahren Willkür bestehen, wenn in eine für den/die AsylwerberIn vollkommen unverständliche Sprache gedolmetscht oder gar kein/keine DolmetscherIn hinzugezogen wird. Ob die Sprachwahl „angemessene“ Verständigung ermöglicht oder nicht und ab welchem Punkt von Willkür gesprochen werden kann, ist jedoch schwer festzumachen (z.B. bei einer kaum oder gerade verständlichen Sprache).

Diskriminierung von Asylsuchenden ist verboten, eine Ungleichbehandlung von diesen kann jedoch gerade zu einer solchen führen. Indem Sprachen gewählt werden, die von den Asylsuchenden kaum verstanden werden, werden diese gegenüber Asylsuchenden, die umfangreichere Kenntnisse in der für sie gewählten Sprache haben, diskriminiert.

8.5 Zusammenfassung:

Verfassungsrecht zu Sprache und Verständigung

Zusammenfassend zeigen die dargestellten verfassungsrechtlichen Regelungen, dass auf Grund der deutschen Staatssprache Asylverfahren auf Deutsch zu führen sind. Auch wenn es keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Normierung eines fairen Verfahrens für Verwaltungsverfahren gibt, so muss dieses trotzdem verfahrensrechtlichen Mindeststandards genügen. Dies beruht einerseits auf der Betonung des Gesetzgebers, dass das Asylverfahren ein faires Verfahren sein sollte und andererseits auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Bestandteil eines fairen Verfahrens muss eine „angemessene“ Verständigung sein, da ohne dieselbe nur von einem Scheinverfahren gesprochen werden kann. Eine „angemessene“ Verständigung kann wiederum nur durch Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen für Sprache(n) erreicht werden, die für den/die AsylwerberIn ver-

⁶⁹ Vgl. u.a. VfSlg 15.109/1998.

⁷⁰ Vgl. VfSlg 10.164/1984.

⁷¹ Vgl. VfSlg 10.815/1986.

ständig ist/sind. Auf Grund der durch den/die OrganwählerIn gewählten Sprache(n) können Asylsuchende diskriminiert werden.

Wird eines dieser verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte (Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, Nichtdiskriminierung) verletzt, ist eine außerordentliche Beschwerde an den VfGH möglich. Darüber hinausgehend, kann nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges eine Beschwerde beim EGMR eingebracht werden, wenn durch die EMRK garantierte Rechte und/oder Freiheiten verletzt werden. Ausführlicher werden die außerordentlichen Beschwerdeverfahren vor VfGH und EGMR in Kapitel 9.5 behandelt.

9 Gang des Asylverfahrens

Im folgenden Kapitel skizziere ich den Gang des Asylverfahrens um einen Überblick über die mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen zu geben. Die Sonderbestimmungen für das Flughafenverfahren und das Familienverfahren werden hier nicht behandelt. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich einerseits an den relevanten Gesetzesstellen und andererseits an der Darstellung des Asylverfahrens durch Putzer und Rohrböck (2007:146ff).

Die Kompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung des Asylrechts liegt gemäß Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG beim Bund. Derzeit sind das Asylgesetz 2005 idF 2011 und damit einhergehend auch das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG), Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz (und weitere) anzuwenden. Soweit im AsylG keine Abweichungen normiert sind, ist auf das Asylverfahren des Bundesasylamtes⁷² sowie auf Verfahren durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes⁷³ das AVG anzuwenden. Dasselbe gilt laut § 23 AsylGHG für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof.

Wie in der gesamten Arbeit beschränke ich meine Darstellung auf den Aspekt von Verständigung im Asylverfahren. Dementsprechend lege ich den Schwerpunkt auf jene Verfahrensabschnitte, in denen es zur Kommunikation zwischen Behörde und Asylsuchenden kommt.

9.1 Einleitung des Verfahrens

Laut AsylG 2005 idF 2011 wird das Verfahren durch das „Stellen“ und nachfolgende „Einbringen“ eines Antrags auf Internationalen Schutz eingeleitet (§ 17 Abs 1 und 2 AsylG 2005). „Der Antrag auf internationalen Schutz ist gestellt, wenn ein Fremder⁷⁴ in Österreich vor einem Organ des öf-

⁷² Siehe Art I Abs 2 C Z 30 EGVG.

⁷³ Siehe Art I Abs 2 A Z 1 (Bezirksverwaltungsbehörden), Z 2 (UVS), Z 6 (Bundespolizeidirektion), Z 7 (Sicherheitsdirektion) EGVG.

⁷⁴ Ein Fremder ist, „[...] wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.“ (§ 2 Abs 4 Z 1 FPG 2005 idF 2011)

fentlichen Sicherheitsdienstes, einer Sicherheitsbehörde⁷⁵ oder bei einer Erstaufnahmestelle (§ 59 AsylG 2005) [...] um Schutz vor Verfolgung ersucht.“ (§ 17 Abs 1 AsylG 2005) Durch die Stellung des Antrages wird ein „faktischer Abschiebeschutz“ nach § 12 AsylG 2005, aber noch keine Entscheidungspflicht der Behörde begründet.

Nach dem „Stellen“ des Antrages hat der/die Fremde 14 Tage Zeit zum „Einbringen“ des Antrages.⁷⁶ Dafür muss der/die Schutzsuchende persönlich den Antrag auf internationalen Schutz bei der Erstaufnahmestelle einbringen.⁷⁷ Eine Fremde/ein Fremder, die/der nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, ist dafür durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erstaufnahmestelle vorzuführen.⁷⁸ Erst durch das Einbringen ist die Behörde zu einer Entscheidung verpflichtet. Die Einbringungsbehörden für den Antrag auf internationalen Schutz sind die Erstaufnahmestellen des Bundesasylamtes, welche derzeit in Traiskirchen, St. Georgen im Attergau/Thalham und am Flughafen Wien Schwechat sind.⁷⁹

In der Erstaufnahmestelle ist dem/der AsylwerberIn eine Verfahrenskarte auszustellen (§ 50 AsylG 2005). Diese berechtigt zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle und zur Teilnahme an der Versorgung. Zusätzlich werden darauf jene Abschnitte dokumentiert, die zum Abschließen des Zulassungsverfahrens erforderlich sind. Das AsylG 2005 normiert nicht, dass die Verfahrenskarte in einer dem/der Asylsuchenden verständlichen Sprache gehalten sein muss. Auch die Durchführungsverordnung legt nichts anderes fest, die Verfahrenskarten sind daher ausschließlich auf Deutsch verfasst.⁸⁰

9.2 Befragung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterziehen Fremde einer ersten Befragung und gegebenenfalls einer Durchsuchung sowie einer erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 40 AsylG 2005). Das ist schon nach der Stellung des Antrages und nicht erst ab dessen Einbringung möglich. Die Befragung dient der Ermittlung der Reiseroute und der Identität (§ 19 Abs 1 AsylG 2005). Die Aufnahme antragsbegründender Fluchtgründe ist dabei möglich, aber nicht geboten. Die Befragung hat sich ausdrücklich „nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen“ (§ 19 Abs 1 AsylG

⁷⁵ Siehe §§ 4 und 5 SPG 1991 idF 2011.

⁷⁶ Siehe § 25 Abs 1 Z 2 AsylG 2005. Bringt der/die Fremde den Antrag nicht rechtzeitig persönlich bei einer Erstaufnahmestelle ein, ist der Antrag als gegenstandslos abzulegen. Es besteht ab diesem Zeitpunkt auch kein Abschiebeschutz mehr.

⁷⁷ Siehe § 17 Abs 2 und § 43 Abs 1 AsylG 2005. Ein schriftlicher Antrag (nicht persönlich) ist als gegenstandslos abzulegen (§ 25 Abs 1 Z 4 AsylG 2005), wobei der Antrag auf Schutz eines in Österreich nachgeborenen Kindes davon ausgenommen ist (§ 17 Abs 3 AsylG 2005). Dieser kann sowohl schriftlich, als auch mündlich eingebracht werden. Einbringungsbehörden sind dafür neben den Erstaufnahmestellen die Außenstellen des BAA.

⁷⁸ Siehe § 43 Abs 2 AsylG 2005. Die Vorführung dient der Sicherung der Ausweisung oder der Rückkehreintscheidung. Unter bestimmten Umständen kann die Vorführung auch unterbleiben (§ 45 Abs 1 und 2 AsylG 2005). Dem/der AsylwerberIn ist in diesem Fall binnen drei Tagen eine Verfahrenskarte auszustellen (§ 17 Abs 6 AsylG 2005).

⁷⁹ Siehe http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/behoerden/start.aspx, 01.08.2011.

⁸⁰ Die derzeitige Ausführung der Verfahrenskarte erfolgte durch die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (BGBl II Nr. 448/2005) mit Änderungen durch BGBl II Nr. 496/2009 und Nr. 183/2011.

2005). Von dieser Befragung sind die späteren Einvernahmen durch BAA und AsylGH zu unterscheiden. Da die Erstbefragung mündlich stattfindet und diese Teil des Ermittlungsverfahrens ist, kommt § 39a AVG zur Anwendung (siehe Kapitel 10.1).

9.3 Zulassungsverfahren

„Nach Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz ist das Verfahren mit dem Zulassungsverfahren zu beginnen.“ (§ 17 Abs 4 AsylG 2005) Ziel des Zulassungsverfahrens (§ 28 AsylG 2005) ist es festzustellen, ob Österreich für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Österreich ist unzuständig, wenn Drittstaatssicherheit (§ 4 AsylG 2005) vorliegt, ein anderer Staat zur Prüfung des Antrages (§ 5 AsylG 2005) zuständig ist (auf Grund der Dublin II Verordnung oder eines anderen Vertrages) oder wenn es sich um einen bereits entschiedenen Fall handelt (d.h. wenn über den Antrag schon einmal rechtskräftig entschieden wurde, § 68 Abs 1 AVG) (Putzer/Rohrböck 2007:170; BMI 2009:65). Dazu führt das BAA eine Einvernahme durch, welche jedoch unter bestimmten Umständen unterbleiben kann (§ 19 Abs 2 AsylG 2005). Das Zulassungsverfahren ist zwingend in einer der Erstaufnahmestellen zu führen.⁸¹

Je nach Stand des Ermittlungsverfahrens, jedoch erst nach notwendigen Ermittlungen, hat die Behörde folgende Optionen (§ 29 Abs 3 AsylG 2005):

- Z 1: Die Aufenthaltsberechtigung auszufolgen (d.h. den/die AsylsuchendeN zum weiteren Asylverfahren zuzulassen);
- Z 2: Dem Antrag auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten stattzugeben (dies erfolgt durch Bescheid und bedeutet den positiven Verfahrensabschluss);
- Z 3: Eine Mitteilung zu geben, dass beabsichtigt ist, dem Antrag auf subsidiären Schutz stattzugeben und den Antrag auf Asyl abzuweisen;
- Z 4: Eine Mitteilung zu geben, dass beabsichtigt ist, den Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen (wegen Unzuständigkeit §§ 4 und 5 AsylG 2005 oder wegen entschiedener Sache § 68 Abs 1 AVG);
- Z 5: Eine Mitteilung zu geben, dass beabsichtigt ist, den Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen.⁸²

⁸¹ Ausnahmen davon normieren § 17 Abs 3 und 6 und § 18 Abs 1 AsylG 2005.

⁸² Dies ist nach § 30 AsylG 2005 nicht möglich, wenn es sich bei dem/der AsylwerberIn mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Opfer von Gewalt handelt.

Das Bundesasylamt hat eine Entscheidungsfrist von zwanzig Tagen⁸³ ab der Einbringung des Asyl-antrages, um den Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen. Die aufgezählten Mitteilungen (Z 3-5) erfolgen per Verfahrensordnung.⁸⁴ Diese unterliegen nicht der Regelung des § 22 Abs 1 oder 4 AsylG 2005, welche sich nur auf Entscheidungen bezieht (siehe Kapitel 10.2.3). Wenn sie schriftlich erfolgen, müssen sie nicht übersetzt werden. Werden sie hingegen mündlich erbracht, ist § 39a AVG (siehe Kapitel 10.1) anwendbar; d.h. es ist ein/e DolmetscherIn beizuziehen. Wird eine Mitteilung (Z 3-5) gemacht, hat die Behörde den/die AsylwerberIn einem/einer RechtsberaterIn (§ 64 AsylG 2005) zuzuweisen. Weiters ist eine Aktenabschrift auszuhändigen, welche mangels Vorschriften nicht übersetzt werden muss.⁸⁵ Anschließend findet eine Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs statt, wobei neue Beweismittel und Tatsachen ausdrücklich zugelassen sind.⁸⁶ Danach ist eine inhaltliche Entscheidung per Bescheid oder die Zulassung zum Verfahren durch Aushändigung der Aufenthaltsberechtigungskarte möglich.

Die Zulassung zum Verfahren erfolgt also nicht durch Bescheid, sondern durch den Hoheitsakt der Ausfolgung der Aufenthaltsberechtigungskarte.⁸⁷ Wie auch bei der Verfahrenskarte, gibt es für die Aufenthaltsberechtigungskarte keine Normierung im AsylG 2005 bzgl. einer Übersetzung in eine der/dem Asylsuchenden verständliche Sprache. Auch die Durchführungsverordnung sieht keine Übersetzung vor, weshalb die tatsächliche Ausführung lediglich auf Deutsch ist.⁸⁸ Die Grenzen zwischen dem Zulassungsverfahren und dem darauf folgenden Ermittlungsverfahren sind unscharf, da auch im Zulassungsverfahren inhaltliche Entscheidungen getroffen werden können (Putzer/Rohrböck 2007:174). Die zwingende Zuständigkeit der Erstaufnahmestellen endet mit der Zulassung zum Verfahren.

9.4 Ermittlungsverfahren

Grundsätzlich ist das Ziel des Ermittlungsverfahrens, den für die Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt (§ 37 AVG) festzustellen, d.h. die materielle Wahrheit zu finden. Die Partei hat im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen, das so genannte Parteiengehör.⁸⁹ Im weiteren Verfahren wird inhaltlich ermittelt und anschließend ent-

⁸³ Siehe § 28 Abs 2 AsylG 2005. Wenn Konsultationen auf Grund der Dublin II VO geführt werden und dies dem/der AsylwerberIn mitgeteilt wird, entfällt die 20-Tage-Frist. Weitere Gründe für den Entfall der Frist sind: Mitteilungen nach § 29 Abs 3 Z 4 oder 6, dem/der AsylwerberIn kein faktischer Abschiebeschutz zukommt, der/die AsylwerberIn am Verfahren nicht mitwirkt, sich diesem entzieht oder das Verfahren gegenstandslos wird.

⁸⁴ Siehe § 63 Abs 2 AVG. Gegen Verfahrensordnungen sind gesonderte Berufungen ausgeschlossen.

⁸⁵ Piska führt in einem Nebensatz aus, dass die Aktenabschrift „[...] wohl in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen ist.“ (Piska 2004:12) Er führt jedoch diese Interpretation jedoch nicht näher aus.

⁸⁶ Siehe § 29 Abs 4 und 5 AsylG 2005.

⁸⁷ Siehe § 29 Abs 3 Z 1 iVm § 51 AsylG 2005.

⁸⁸ Die derzeitige Ausführung der Aufenthaltsberechtigungskarte erfolgte durch die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 mit Änderungen durch BGBl II Nr. 183/2011.

⁸⁹ Siehe § 37 AVG. Näheres zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit findet sich in Kapitel 8.3.

schieden, ob ein Asylgrund vorliegt, ob innerstaatliche Fluchalternativen bestehen und ob trotz Vorliegen von Asylgründen Ausschlussgründe vorliegen, die eine Asylgewährung verhindern (BMI 2009:66). Wenn kein Asyl gewährt wird, muss weiters überprüft werden, ob subsidiäre Schutzgründe vorliegen. Wird der Antrag auf Asyl abgewiesen oder der Status des Asylberechtigten aberkannt, gibt es die Möglichkeit auf subsidiären Schutz. Dieser Status ist dann zuzuerkennen, wenn im Fall einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in seinen Herkunftsstaat eine der folgenden Bedrohungen besteht:

- Verletzung des Rechts auf Leben (Art 2 EMRK),
- Folter (Art 3 EMRK),
- Todesstrafe (ZP 6 oder 13 zur Konvention) oder
- willkürliche Gewalt im Rahmen eines Konflikts gegen den/die AsylwerberIn als Zivilperson (§ 8 AsylG 2005).

Mit dem Status des subsidiären Schutzes wird eine Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr gewährt. Dieser Status kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für subsidiär Schutzberechtigte ist eine Karte auszustellen, welche gleich wie die Verfahrenskarte und die Aufenthaltsberechtigungskarte ausschließlich auf Deutsch formuliert ist.⁹⁰

Für das Ermittlungsverfahren ist das BAA zuständig, welches das Verfahren durch eine Entscheidung in der Sache beendet. Es kann dem Antrag auf internationalen Schutz stattgeben (Asyl oder subsidiärer Schutz), ihn zurückweisen (wegen Unzuständigkeit) oder abweisen (kein Asyl und keinen subsidiären Schutz gewähren). Das BAA muss gleichzeitig sowohl über Asyl als auch über subsidiären Schutz entscheiden.

9.5 Beschwerdeverfahren

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gebietet, dass es eine Beschwerdemöglichkeit gibt, um mögliche Rechtsverletzungen zu beheben. Im Fall einer Beschwerde wird die beanstandete Verletzung geprüft und allenfalls erfolgte Fehler und Rechtswidrigkeiten werden behoben. Das zentrale Rechtsmittel dafür ist im Verwaltungsverfahren die so genannte Berufung, welche im Asylverfahren hingegen als Beschwerde bezeichnet wird. Der/die BeschwerdeführerIn fordert damit die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides und/oder des Verfahrens durch die übergeordnete Instanz ein. Werden Regeln, die eine verständliche Sprache bzw. Dolmetschung oder Übersetzung garantieren, missachtet, kommt als weiterer Rechtsbehelf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Frage.

⁹⁰ Siehe § 52 AsylG 2005. Die derzeitige Ausführung der Karte für subsidiär Schutzberechtigte erfolgte durch die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (BGBl II Nr. 448/2005) mit Änderungen durch BGBl II Nr. 496/2009 und Nr. 183/2011.

Beschwerde an den AsylGH

Für die Beschwerde (Berufung) im Asylverfahren sind §§ 63-66 AVG maßgeblich, da weder im AsylG noch im AsylGHG Abweichungen geregelt sind. Formal muss eine Beschwerde aus einem Beschwerdeantrag und einer Begründung bestehen. Weiters muss der Bescheid, gegen den berufen wird, bezeichnet werden und die Beschwerde muss innerhalb der Beschwerdefrist schriftlich eingebracht werden. Mangels anderer Normierungen ist die Beschwerde in Deutsch zu verfassen. Bringt man eine nicht deutschsprachige Beschwerde ein, wird die Beschwerdefrist dadurch gewahrt und es wird der Partei von der Behörde ein Verbesserungsauftrag eingeräumt.⁹¹

Der AsylGH ist für das Beschwerdeverfahren zuständig. Dieser entscheidet entweder auf Grund der Aktenlage, fordert den/die AsylwerberIn zu einer schriftlichen Stellungnahme (in deutscher Sprache) auf oder setzt eine weitere mündliche Einvernahme fest. Wie für das vorangehende Verfahren ist auch für das Verfahren vor dem AsylGH das AVG anzuwenden, wenn keine Abweichungen im AsylG normiert sind (§ 23 AsylGHG). Bezüglich verständlicher Sprache, Dolmetschung und Übersetzung gelten, da keine Abweichungen gesetzlich festgelegt sind, die gleichen Regeln wie in der ersten Instanz.

Die letzte Instanz im Asylverfahren ist der AsylGH. Gegen dessen Bescheide ist seit der Asylgesetznovelle 2005 keine Beschwerde an den VwGH mehr möglich. Deshalb kann gegen Bescheide des AsylGH lediglich eine außerordentliche Beschwerde an den VfGH erhoben werden. Der Zugang zum VfGH ist jedoch restriktiv. Nach Ausschöpfung dieses innerstaatlichen Instanzenzuges kommt nur noch eine Beschwerde an den EGMR in Frage.

Beschwerde an den VfGH

Der VfGH spielt eine zentrale Rolle im österreichischen Rechtsschutzsystem und ist die einzige Institution in Österreich, die zur Verfassungsgerichtsbarkeit berufen ist. Verfassungsgerichtsbarkeit hat die Erhaltung der Verfassung als Aufgabe. Der ist VfGH befugt, Gesetze (und gleichrangige Rechtsakte) auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Die umfangmäßig bedeutendste Kompetenz des VfGH ist die Bescheidbeschwerde im Rahmen der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit. Die Bescheidbeschwerde dient dem VfGH einerseits dazu, Bedenken gegen die den Bescheid tragenden Rechtsgrundlagen von Amts wegen aufzugreifen und andererseits die Verwaltungsbehörden zu einer verfassungskonformen Rechtsauslegung zu verpflichten (Öhlinger 2005:443, 475).

Gegen Bescheide des AsylGH kann das außerordentliche Rechtsmittel der Individualbeschwerde nach Art 144a B-VG an den VfGH erhoben werden. Der/die BeschwerdeführerIn beanstandet dabei die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes und die daraus folgende Verletzung in seinen/ihren Rechten. Im Asylverfahren ist kein Abtreten von Beschwerden vom VfGH an den VwGH möglich, da Entscheidungen des AsylGH abgesehen von Grundsatzentscheidungen

⁹¹ Vgl. u.a. VwGH 15.10.1984, 84/08/0106.

keiner Kontrolle durch den VfGH unterliegen (Machacek 2008:211ff). Der VfGH hat die Möglichkeit, die Behandlung der Beschwerde durch Beschluss abzulehnen, wenn diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung keine Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist⁹² (Öhlinger 2005:479). Die Bescheidbeschwerde ist somit ein außerordentliches Rechtsmittel, d.h. dass der Weg zum VfGH nicht uneingeschränkt gegen jeden Bescheid möglich ist.

Der/die Asylsuchende muss sich für die Bescheidbeschwerde eines Rechtsanwaltes bedienen, kann jedoch um Verfahrenshilfe ansuchen. Die Beschwerde an den VfGH ist schriftlich einzubringen (§ 15 VfGG) und mangels abweichender Regelungen ist Art 8 B-VG – also die deutsche Sprache – maßgeblich. Der VfGH entscheidet i.d.R. ohne mündliche Verhandlung auf Grund der Aktenlage. Seine Erkenntnisse werden auf Deutsch verfasst. Auch Stellungnahmen etc. müssen von dem/der BeschwerdeführerIn auf Deutsch eingebracht werden.

Der VfGH ist in Verwaltungsverfahren dafür zuständig zu überprüfen, ob eine Verletzung von einfachen Gesetzen durch Behörden vorliegt. Verfahrensfehler gehören deshalb grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des VfGH. Dazu zählen u.a., Kommunikationsprobleme, die Anwendung des § 39a AVG etc. Da Entscheidungen des AsylGH mit Ausnahme von Grundsatzentscheidungen nicht vom VfGH überprüft werden können, bleibt nur die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde vor dem VfGH.

In Bezug auf Kommunikationsprobleme ist in diesem Zusammenhang die Verletzung des Gleichheitssatzes nach dem RassDiskrBVG auf Grund von Willkür möglich, d.h. dass die Behörde der Partei absichtlich Unrecht zufügt (subjektive Willkür), die Rechtslage gehäuft bzw. grob oder in einem entscheidenden Punkt verkennt (objektive Willkür) oder eine gravierende Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt (siehe Kapitel 8.4). Dies wäre der Fall, wenn es z.B. zu einer völligen Vernachlässigung des Parteiengehörs kommt⁹³ (Öhlinger 2005:318ff). Das wäre in Bezug auf Dolmetschen oder Übersetzen dann der Fall, wenn gar nicht gedolmetscht bzw. übersetzt oder in eine dem Asylsuchenden vollkommen fremde Sprache gedolmetscht oder übersetzt werden würde.

Da es sich bei den einfachgesetzlichen Vorschriften bzgl. Dolmetschen bzw. Übersetzen im Asylverfahren um Verfahrensvorschriften handelt, kann nur bei einer qualifizierten Verletzung (z.B. Verwendung einer vollkommen unverständlichen Sprache) von einer Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts ausgegangen werden.

Verletzungen des rechtsstaatlichen Prinzips in Zusammenhang mit Sprache liegen wohl nur dann vor, wenn die Behörde jegliche Rechtsbelehrung unterlässt, überhaupt kein Parteiengehör gewährt und der effektive Rechtsschutz nicht gewahrt ist, weil die Partei nicht versteht oder nicht verstanden wird. Das liegt unumstritten vor, wenn die gewählte Sprache für den Asylsuchenden gar nicht verständlich ist bzw. trotz mangelnder Deutschkenntnis ganz auf DolmetscherInnen verzichtet

⁹² Siehe Art 144a Abs 2 B-VG.

⁹³ Vgl. u.a. VfSlg 15.109/1998.

wurde. Ich gehe auch davon aus, dass der Gleichheitssatz und das rechtsstaatliche Prinzip verletzt werden, wenn ein Asylsuchender die gewählte Sprache kaum oder gerade noch versteht. Schließlich kann eine Fehlentscheidung im Asylverfahren gravierende Folgen haben.

Beschwerde an den EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist eine Institution des Europarates und nicht mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), welcher eine Institution der EU ist, zu verwechseln. Der EGMR ist auf Grund der EMRK eingerichtet. Er hat seinen Sitz in Straßburg und überprüft Akte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung der Unterzeichnerstaaten in Hinblick auf Verletzungen der Konvention (Öhlinger 2005:81ff).

Die Anrufung des EGMR ist erst möglich, wenn die innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Jede Person kann durch die Individualbeschwerde nach Art 34 EMRK eine Verletzung von Rechten aus der EMRK durch einen der Mitgliedstaaten beanstanden (Öhlinger 2005:81ff). Die Individualbeschwerde ist schriftlich anhand eines Antragsformulars einzubringen, welches in den Sprachen der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates verfügbar ist. Die Arbeitssprachen des EGMR sind Englisch und Französisch. Der weitere Schriftverkehr wird ebenfalls in einer dieser beiden Sprachen geführt – es obliegt dem/der BeschwerdeführerIn die Schriftstücke des EGMR und die folgenden eigenen Stellungnahmen dazu auf Englisch oder Französisch zu übersetzen. Die Benützung einer anderen Sprache kann jedoch beantragt werden. In diesem Fall werden die Schriftsätze in die beiden Amtssprachen des Gerichtshofes übersetzt. Das Verfahren vor dem EGMR ist schriftlich und ein Erscheinen vor dem EGMR ist nicht erforderlich (Schumacher/Peyrl 2006:396ff; European Court of Human Rights 2010:27ff).

Der EGMR prüft, ob der/die BeschwerdeführerIn in Konventionsrechten (Rechte und Freiheiten der EMRK) verletzt wurde. Eine solche Verletzung kann durch die Verwendung einer nicht verständlichen Sprache vorliegen. Allerdings hat der EGMR bisher keine Entscheidung getroffen, bei der die Frage von „verständlicher Sprache“ im Asylverfahren behandelt wurde.

9.6 Graphische Darstellung des Asylverfahrens

Die folgende Seite zeigt eine graphische Darstellung des Asylverfahrens der Asylkoordination (Asylkoordination Österreich 2009). Da es seitdem mehrere Novellen des Asylgesetzes gegeben hat, sollte folgende Änderung beachtet werden: Anders als auf der Darstellung haben sich mittlerweile AsylwerberInnen während des Verfahrens in der Erstaufnahmestelle für einen Zeitraum von 120 Stunden durchgehend vor Ort zur Verfügung zu halten (§ 15 Abs 3a AsylG 2005). Diese Dauer kann noch um weitere 48 Stunden erweitert werden. Diese graphische Darstellung verdeutlicht, wie unübersichtlich das Asylverfahren ist. Unabhängig von sprachlich bedingten Verständigungsschwierigkeiten ist das Asylverfahren selbst für Asylsuchende schwer oder kaum verständlich.

Asylverfahren nach dem Asylgesetz 2005

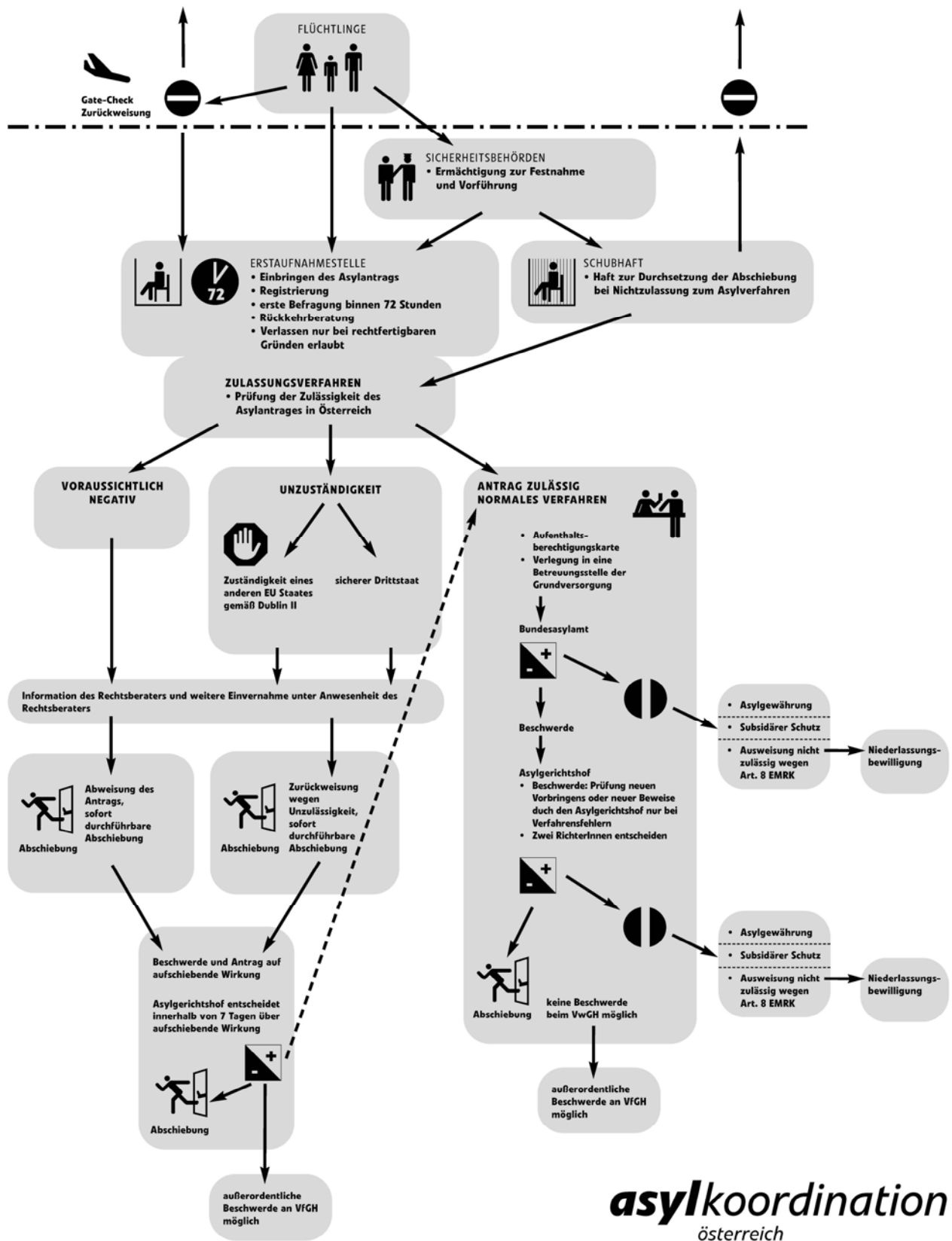


Abbildung 1: Darstellung des Asylverfahrens nach dem AsylG 2005 (Asylkoordination Österreich 2009)

10 Bestimmungen für Sprache, Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren

Wie auch schon bei der Beschreibung vom Gang des Asylverfahrens deutlich wurde, gibt es im Asylverfahren eine Vielzahl an Kommunikationssituationen zwischen Behörde und Asylsuchenden. Dabei wird entweder mündlich oder schriftlich kommuniziert. In diesem Kapitel beleuchte ich zuerst die relevanten Bestimmungen für die mündliche Kommunikation und anschließend jene für die schriftliche Kommunikation. Dabei werden auch die Formulierungen dieser relevanten Bestimmungen betrachtet.

10.1 Mündliche Kommunikation

10.1.1 § 39a AVG: „Sprachkundigkeit“

Da im AsylG 2005 idF 2011 die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und die Gewährung einer verständlichen Sprache für den mündlichen Parteienverkehr nicht ausdrücklich normiert sind, ist das AVG anzuwenden. § 39a AVG Abs 1 1.Satz, welcher die zentrale Norm für die Dolmetschung in Verwaltungsverfahren ist, lautet:

„Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen.“ (§ 39a AVG)

Diese Bestimmung wurde im Jahr 1979 geschaffen. Der Vorschlag in der Regierungsvorlage⁹⁴ war ausgenommen des Einschubs „stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert“ mit der heutigen Formulierung wortgleich. Bei den erläuternden Bemerkungen⁹⁵ wird dazu ausgeführt, dass sich eine Regelung über die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzern/Übersetzerinnen als zweckmäßig erweise, da die Anzahl an Personen, die in Verwaltungsverfahren der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zunehmen. „Es entspräche auch nicht dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens (fair trial), sprachunkundigen Personen keinen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.“⁹⁶

§ 39a AVG hat das ausdrückliche Ziel, den beteiligten sprachunkundigen Personen ein faires Verfahren zu garantieren. Durch die Betonung in den erläuternden Bemerkungen, dass es sich um ein „fair trial“ handeln soll, wird ausdrücklich auf Art 6 EMRK Bezug genommen. Dieser ist, wie in Kapitel 8.2.2 näher ausgeführt, nicht direkt auf Asylverfahren anwendbar. Durch diesen Verweis auf das

⁹⁴ RV 160 BlgNR XV GP 2.

⁹⁵ RV 160 BlgNR XV GP 9f.

⁹⁶ RV 160 BlgNR XV GP 10.

„fair trial“, beeinflussen die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK aber indirekt alle Verwaltungsverfahren und damit auch das Asylverfahren.

Die Behörde hat also auch im Asylverfahren einen/eine DolmetscherIn beizuziehen, „[...] wenn die Partei selbst oder wenn Personen, die im Rahmen der Beweisaufnahme zu vernehmen sind, der deutschen Sprache dermaßen unkundig sind, daß die erforderliche Verständigung zwischen der Behörde und den anderen im Verfahren auftretenden Personen nicht gewährleistet wäre.“⁹⁷

10.1.2 Entscheidungen des VwGH zu § 39a AVG

Weder die Regierungsvorlage noch das Gesetz erläutert, was „der deutschen Sprache dermaßen unkundig“ und „erforderliche Verständigung“ bedeutet. Der VwGH hat sich damit bisher beschäftigt auf welche Verfahrensabschnitte § 39a AVG anzuwenden ist und ob § 39a AVG schriftlichen Verkehr erfasst oder nicht. Der VwGH hat auch die Frage beantwortet, ob der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin beim AsylGH selbst dolmetschen kann oder ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin hinzuzuziehen ist. Diese Entscheidungen werde ich nun näher erläutern.

§ 39a AVG ist laut VwGH nur auf den mündlichen, nicht auch den schriftlichen, Verkehr zwischen Behörde und Partei anzuwenden.⁹⁸ Weiters ist der Anwendungsbereich dieser Norm auf das Ermittlungsverfahren beschränkt.⁹⁹ Deswegen sind Anbringen, gleich ob mündlich oder schriftlich, von dieser Regelung nicht erfasst. Das „Stellen“ und das „Einbringen“ des Antrages auf Internationalen Schutz sind solche mündliche Anbringen und fallen daher nicht unter die Dolmetschregelung des § 39a AVG.

Da es auch keine andere Normierung gibt, wie bei Anbringen Verständigung zwischen Asylsuchenden und der Behörde hergestellt werden soll, wäre Art 8 B-VG maßgeblich. Auf Grund dieser Gesetzeslage muss der/die Asylsuchende sich selbst darum kümmern, dass das mündliche Stellen und Einbringen gedolmetscht wird. Mangels Quellen kann ich nicht beurteilen, wie in der Praxis damit umgegangen wird und ob Asylsuchenden Hilfestellungen gegeben werden, auch wenn diese gesetzlich nicht vorgesehen sind.

Das Asylverfahren weist gegenüber anderen Verwaltungsverfahren eine Besonderheit auf: Es beginnt nach dem Einbringen des Antrages mit dem Zulassungsverfahren, was ein Sonderverfahren ist. Nun stellt sich die Frage, ob dieses denn ein Ermittlungsverfahren ist oder nicht. Da nach § 29 Abs 3 AsylG 2005 im Zulassungsverfahren Ermittlungen durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass das Zulassungsverfahren ebenfalls ein Ermittlungsverfahren ist. Demnach ist § 39a AVG auch für das Zulassungsverfahren anzuwenden.

Ein/eine DolmetscherIn ist laut § 39a AVG nur hinzuziehen, wenn dies erforderlich ist. Als nicht erforderlich wird die Hinzuziehung unter anderem angesehen, wenn der/die OrganwalterIn die be-

⁹⁷ RV 160 BlgNR XV GP 10.

⁹⁸ Vgl. VwGH 11.01.1989, 88/01/0187; VwGH 23.02.2000, 2000/12/0026.

⁹⁹ Vgl. VwGH 15.10.1984, 84/08/0106.

nötigte Sprache selbst ausreichend beherrscht. Im Gegensatz dazu hält der VfGH fest, dass es mit der Garantie eines fairen Asylverfahrens unvereinbar ist, wenn das zur Entscheidung berufene Mitglied des AsylGH bei der Befragung des/der Asylsuchenden selbst dolmetscht.¹⁰⁰ Wird trotz mangelnder Deutschkenntnisse des/der Asylsuchenden dennoch kein/keine DolmetscherIn hinzugezogen, handelt es sich um einen Verstoß gegen § 39a AVG. Im Beschwerdeverfahren vor dem AsylGH wird also trotz eventueller Sprachkenntnisse des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin gedolmetscht. Für die Befragung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Einvernahme durch das Bundesasylamt gilt diese Auslegung des § 39a AVG nicht. Die OrganwallerInnen dieser Behörden können selbst dolmetschen, wenn sie die Sprache „ausreichend“ beherrschen.¹⁰¹ Dabei wird nicht näher definiert, wann ein Verwaltungsorgan als „ausreichend“ sprachkundig anzusehen ist.

10.1.3 § 18 Abs 1 AsylG 1991: „Ausreichend“ verständliche Sprache

Ein weiterer Aspekt für die Interpretation von § 39a AVG für das Asylverfahren ist § 18 Abs 1 des AsylG 1991. Dieser wurde zu einem Zeitpunkt geschaffen, als § 39a AVG in gleichem Wortlaut wie heute, ausgenommen des Einschubs „stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert“, in Geltung war. Trotzdem befand der Gesetzgeber es für notwendig, eine davon abweichende Regelung zu schaffen. Laut VfGH sind Abweichungen vom AVG nur möglich, wenn diese erforderlich, d.h. zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich sind.¹⁰² Im AsylG 1991 formulierte der Gesetzgeber in § 18 Abs 1 1.Satz eine von der allgemeinen Regelung des § 39a AVG abweichende Regelung, welche vom VfGH nicht aufgehoben wurde, was für die Erforderlichkeit dieser Normierung spricht:

„Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen seiner Vernehmung sowie einer mündlichen Verhandlung ein geeigneter Dolmetscher beizuziehen, der den gesamten Verlauf der Vernehmung oder Verhandlung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine andere ihm ausreichend verständliche Sprache zu übersetzen hat.“ (§ 18 Abs 1 AsylG 1991)

In den erläuternden Bemerkungen¹⁰³ wird dazu ausgeführt, dass diese Regelung den Zweck verfolgt, „[...] jene Sprachprobleme, denen Asylwerber in einer Rechtsordnung gegenüberstehen, in der Deutsch die Amtssprache ist, zu mildern.“ Auf diese Weise soll „[...] die Wahrung des Parteihörs sowie der Grundsatz des fair-trial sichergestellt werden“. Die Bestimmung wich bewusst von § 39a AVG ab: Einerseits verlangte sie, dass der gesamte Inhalt der Verhandlung oder Ver-

¹⁰⁰ Vgl. VfGH 21.12.2006, 2005/20/0267.

¹⁰¹ RV 160 BlgNR XV GP 10. Wenn die Partei von sich aus einen Dolmetscher mitbringt, ist von der Behörde zu entscheiden, ob die Zuziehung eines Amtsdolmetschers erforderlich ist oder nicht. Es soll durch sprachkundige Verwaltungsorgane oder Dolmetscher der Parteien dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprochen werden.

¹⁰² Vgl. u.a. VfSlg 15.218/1998. Macht der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG Gebrauch, erlässt er also einheitliche Vorschriften für Verwaltungsverfahren (wie durch das AVG), dürfen abweichende Regelungen durch Bundes- oder Landesgesetz nur dann getroffen werden, wenn diese zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Erforderlichkeit ist laut VfGH nur dann gegeben, wenn die Abweichung für die Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist.

¹⁰³ RV 270 BlgNR XVIII GP 21.

nehmung gedolmetscht bzw. übersetzt wird. Andererseits betont sie in Bezug auf die Verständlichkeit, dass in die „Muttersprache“ oder in eine andere „ausreichend“ verständliche Sprache übersetzt werden soll. Zudem wird in den erläuternden Bemerkungen ausdrücklich betont, dass die Regelung des § 18 AsylG 1991 auch die Übersetzung von Niederschriften umfasst.

Damit legen meiner Meinung nach die erläuternden Bemerkungen zum AsylG 1991 den Umfang der notwendigen Verständigung fest. Um dem Grundsatz des Fair Trial für das Asylverfahren gerecht zu werden, ist ein relativ hoher Maßstab von Verständigung notwendig: Es muss entweder in die „Muttersprache“ oder eine andere „ausreichend“ verständliche Sprache gedolmetscht werden. § 18 AsylG 1991 legt aber auch nicht fest, wann eine Sprache als „ausreichend“ verständlich angesehen werden kann.

Der 2. Satz des § 18 Abs 1 AsylG 1991, welcher die Übersetzung von Rechtsmittelbelehrung und Spruch normierte, wurde bei der Asylgesetznovelle 1997 in § 29 AsylG 1997 mit fast gleichem Wortlaut übertragen und findet sich heute in § 22 Abs 1 AsylG 2005. Der 1. Satz, die Regelung über die Dolmetschung im Asylverfahren, wurde jedoch kommentarlos nicht in das AsylG 1997 übernommen. Seitdem ist in Ermangelung einer spezielleren Regelung § 39a AVG anzuwenden. Es bleibt unklar warum der Gesetzgeber die Regelung des § 18 Abs 1 AsylG 1991 bzgl. Dolmetschung im Asylverfahren gestrichen hat. Meiner Meinung nach garantierte diese Regelung einen höheren Schutz für Asylsuchende in Bezug auf Sprache, als § 39a AVG.

§ 18 Abs 1 AsylG 1991 wurde formuliert, um ein faires Verfahren zu garantieren. Das verdeutlicht meiner Meinung nach, dass auf Grund der besonderen Schutzbedürftigkeit Asylsuchender verstärkt auf die Verständigung im Asylverfahren geachtet werden muss. Auch wenn sich im AsylG 2005 keine dem § 18 Abs 1 AsylG 1991 entsprechende Regelung findet, ist die Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden unverändert hoch. Die Formulierung des § 39a AVG steht jedoch nicht im Widerspruch zu § 18 Abs 1 AsylG 1991, sondern ist lediglich weniger explizit in Bezug auf Umfang und geforderter Sprachkompetenz. § 39a AVG müsste meines Erachtens also so ausgelegt werden, dass der durch § 18 AsylG 1991 garantierte Schutz in Bezug auf Verständigung weiterhin erreicht wird.

10.1.4 Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Für Asylsuchende beschränkt sich die mündliche Kommunikation im Asylverfahren nicht auf die Befragung und Einvernahmen mit der Behörde, sondern umfasst auch etwaige Beratungsgespräche. § 39a AVG ist jedoch ausschließlich auf die mündliche Kommunikation zwischen Behörde und Asylsuchenden anzuwenden. Für die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren sind so genannte „RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren“ zuständig¹⁰⁴, welchen bei Bedarf für diese Beratungsgespräche vom BAA DolmetscherInnen beizugeben sind. Die „RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren“ sind, wie der Name sagt, nur bis zur Zulassung des Verfahrens zuständig. Im wei-

¹⁰⁴ § 64 Abs 4 AsylG 2005.

teren Verfahren haben Asylsuchende den Anspruch auf RechtsberaterInnen nach § 66 AsylG 2005, welche u.a. bei der Übersetzung von Schriftstücken und der Bereitstellung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen behilflich sein sollen.¹⁰⁵ Während im Zulassungsverfahren klar geregelt ist, dass die DolmetscherInnen vom BAA beizugeben sind, bleibt für das weitere Verfahren unklar, wie die Pflicht, bei der Bereitstellung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und der Übersetzung von Schriftstücken behilflich zu sein, von den RechtsberaterInnen umgesetzt werden soll (Stern 2009:75f). Die Anzahl der RechtsberaterInnen im Verhältnis zur Anzahl der AsylwerberInnen war laut Stern (2009:76) im Jahr 2008 in einem krassen Missverhältnis. Pro AsylwerberIn und Jahr standen durchschnittlich 11,1 Minuten Beratungstätigkeit zur Verfügung. Unter diesen Bedingungen ist fraglich, wie hilfreich die RechtsberaterInnen bei der Bereitstellung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzern/Übersetzerinnen sein können.

Für die Kommunikation mit einer etwaigen Rechtsvertretung oder ehrenamtlichen RechtsberaterInnen gibt es keine Regelungen bezüglich der Bereitstellung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen. Hier müsste genauer untersucht werden, ob dieser Umstand die Kommunikation zwischen Rechtsvertretung/-beratung und KlientIn erschwert oder nicht. Es wurden in der Vergangenheit Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund von Kommunikationsproblemen zwischen Klienten/Klientinnen und Rechtsvertretung/-beratung eingebracht.¹⁰⁶ Das deutet darauf hin, dass es bei Beratungs- und Vertretungsgesprächen zu Verständigungsschwierigkeiten kommt.

10.1.5 Rechtsschutz bei Verletzung des § 39a AVG

§ 39a AVG räumt einen Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin ein, wenn diese erforderlich ist (Hengstschläger/Leeb 2005:370). Im folgenden Kapitel soll geklärt werden, welche rechtlichen Möglichkeiten Asylsuchende haben, wenn gar nicht in eine für sie verständliche Sprache gedolmetscht wurde, wenn der/die Asylsuchende den/die DolmetscherIn nur zum Teil oder gar nicht versteht oder wenn der/die Asylsuchende den Eindruck hat, seine/ihre Aussagen wurden falsch gedolmetscht.

Grundsätzlich handelt es sich bei § 39a AVG um eine Verfahrensvorschrift. Eine Verletzung davon macht das Verfahren mangelhaft. Derartige Verfahrensmängel können nach Bescheiderlassung durch eine Beschwerde bei der nächsten Instanz beanstandet werden. Ein Verfahrensmangel führt im Normalfall gemäß § 42 Abs 2 Z 3 VwGG zur Aufhebung des Bescheides durch den VwGH, wenn die Behörde bei Einhaltung des § 39a AVG zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können¹⁰⁷. Der Gang zum VwGH ist im Asylverfahren aber nicht möglich (siehe Kapitel 9.5). Stattdessen hat der AsylGH die Aufgabe, Bescheide aufzuheben, denen ein mangelhaftes Verfahren zugrunde liegt, das sich möglicherweise auf die Entscheidung ausgewirkt hat. In Folge kann der AsylGH entweder nach eventuell notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens selbst eine

¹⁰⁵ § 66 Abs 2 Z 4 AsylG 2005.

¹⁰⁶ Vgl. u.a. VwGH 04.09.1997, 97/18/0285; 18.10.1995, 95/21/0180.

¹⁰⁷ Vgl. u.a. VwGH 10.02.1994, 94/18/0012.

Entscheidung in der Sache fällen oder den Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das BAA zurückverweisen.¹⁰⁸

Vorbringen zu Kommunikationsproblemen müssen laut VwGH und AsylGH hinreichend begründet sein¹⁰⁹, um als solche aufgegriffen zu werden. Das bedeutet, dass genau aufgezeigt werden muss, welche Verständigungsschwierigkeiten vorlagen und wie diese sich auf das Ergebnis ausgewirkt haben. Ein genereller Verweis auf Kommunikationsprobleme, und dass diese negative Folgen auf das Verfahren hatten, genügt nicht.

Kommunikationsprobleme im Verfahren sind im Allgemeinen schwer nachzuweisen. Pöllabauer/Schumacher (2004:24ff) stellen dies ausführlich dar. Als einzige geeignete Methode, um mit beanstandeten Verständigungsproblemen umzugehen, werten sie, dass der AsylGH eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt. In deren Rahmen muss der/die Asylsuchende ein widerspruchsfreies und in sich schlüssiges Vorbringen erstatten, Widersprüche beseitigen, Missverständnisse aufklären oder Übersetzungsfehler richtig stellen. Gelingt das, kann es der AsylGH als erwiesen ansehen, dass im Verfahren erster Instanz Verständigungsprobleme vorgelegen sind. Dem/der Asylsuchenden sollte ihrer Meinung nach jedoch nicht aufgebürdet werden, bis ins Detail den/die UrheberIn oder die Ursache der Kommunikationsprobleme nachzuweisen. Meines Erachtens setzt die Aufklärung von Verständigungsproblemen aber voraus, dass sich der oder die Betroffene mit der Rechtsberatung oder -vertretung und in einer anschließenden Berufungsverhandlung mit dem/der DolmetscherIn „angemessen“ verständigen kann. So kann auch eine mündliche Einvernahme vor dem AsylGH nur dann Verständigungsprobleme bereinigen, wenn die Verständigung in diesem Fall „angemessen“ funktioniert.

10.1.6 Zusammenfassung: Dolmetschung in mündlichen Kommunikationssituationen

Im Asylverfahren wird in mündlichen Kommunikationssituationen ausschließlich auf Grund von § 39a AVG gedolmetscht. Im AsylG gibt es keine speziellen Regelungen dazu. Dadurch sind DolmetscherInnen zumindest auf Grund der Rechtslage ausschließlich für das Ermittlungsverfahren aber nicht für etwaige Anbringen vorgesehen. Weiters beschränkt sich die Regelung des § 39a AVG auf mündliche Kommunikationssituationen zwischen Behörde und Asylsuchenden. Gerade in der außerbehördlichen Rechtsberatung und bei der Rechtsvertretung kann es dadurch zu Verständigungsschwierigkeiten kommen, die zu einer Einschränkung der Rechte Asylsuchender führen. Die historische Entwicklung der Regelungen für Dolmetschung im Asylverfahren zeigt, dass Asylsuchende besonders schutzbedürftig sind. Deshalb sollte § 39a AVG für das Asylverfahren im Sinne des § 18 Abs 1 AsylG 1991 interpretiert werden, welcher betonte, dass es sich um eine für den/die Asylsuchenden „ausreichend“ verständliche Sprache handeln muss. Im Sinne der Rechts-

¹⁰⁸ Vgl. § 66 AVG.

¹⁰⁹ Vgl. u.a. VwGH 10.7.1997, 96/20/0002; 12.03.1998, 97/20/0567; AsylGH 28.06.2011, E10 301968-1/2008.

sicherheit für Asylsuchende wäre es meiner Meinung nach jedoch zu begrüßen, wenn entsprechende Sonderregelungen in Bezug auf Sprache, Dolmetschung und Übersetzung speziell für das Asylverfahren durch den Gesetzgeber geschaffen werden würden.

Kommunikationsprobleme im Beschwerdeverfahren zu beanstanden kann sich in der Praxis als äußerst schwierig erweisen. Dieses Problem könnte durch wachsendes Bewusstsein für die Besonderheiten der Verständigung im Asylverfahren durch die OrganwalterInnen gemildert werden. Weiters würde die Aufzeichnung von mündlichen Befragungen, Einvernahmen und Berufungsverhandlungen auf Tonträger sowohl für die Behörde, als auch für den/die Asylsuchende ein adäquates Beweismittel liefern, um etwaige vermeintliche oder tatsächliche Widersprüche klären zu können.

10.2 Schriftliche Kommunikation

Neben der mündlichen Kommunikation findet im Asylverfahren ein Verschriftlichungsprozess des Gesagten statt (Niederschriften). Außerdem werden schriftliche Sachverständigengutachten erstellt, Informations- und Merkblätter ausgehändigt und Entscheidungen der Behörden schriftlich in Form von Bescheiden übermittelt. Will der/die Asylsuchende eine Beschwerde einlegen, so hat dies schriftlich zu erfolgen und auch schriftliche ergänzende Anbringen können gefordert sein oder fremdsprachige Urkunden müssen übersetzt werden.

Das AVG sieht keine allgemeine Regelung für die Übersetzung schriftlicher Kommunikation zwischen Parteien und Behörden vor. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert, ist § 39a AVG nur auf die mündliche Kommunikation zwischen Parteien und Behörden anzuwenden. Es gilt also der Grundsatz von Art 8 B-VG (Deutsch als Staatssprache), sofern das AsylG keine Regelungen bezüglich der Übersetzung enthält. Im folgenden Kapitel werde ich die maßgeblichen Vorschriften für Niederschriften, Informations- und Merkblätter und Entscheidungen näher erläutern. Auf Sachverständigengutachten, welche auf Deutsch verfasst, i.d.R. im mündlichen Verfahren der Partei zur Kenntnis gebracht und wenn notwendig gedolmetscht werden, gehe ich nicht näher ein. Am Ende werden noch die von Asylsuchenden zu tätigen schriftlichen Kommunikationsschritte aufgezeigt.

10.2.1 Niederschriften

Von mündlichen Anbringen und Verhandlungen sind Niederschriften¹¹⁰ zu erstellen (§ 14 AVG). Verlauf und Inhalt sind dabei richtig und verständlich wiederzugeben. Anschließend sind diese den beigezogenen Personen zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen, wenn diese nicht darauf verzichten. Im Falle von gedolmetschten Einvernahmen im Asylverfahren werden die Niederschriften für den/die Asylsuchende rückübersetzt – außer er/sie verzichtet darauf. Am Ende unterschreiben

¹¹⁰ In anderen Verfahrensarten z.B. Strafverfahren werden Niederschriften als Protokoll bezeichnet.

die beteiligten Personen (OrganwahrerIn, der/die AsylwerberIn DolmetscherIn, RechtsberaterIn etc.) die Niederschrift. Eine Ausfertigung der Niederschrift wird auf Verlangen den beigezogenen Personen ausgefolgt oder zugestellt (Putzer/Rohrböck 2007:153ff).

Niederschriften dienen der Sicherung von Verlauf und Inhalt mündlicher Anbringen und Verhandlungen, sodass später das Gesagte und der Ablauf rekonstruiert werden können. Mit der Unterschrift durch die beteiligten Personen erhält die Niederschrift die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde, d.h. sie liefert den „vollen Beweis“ (§ 15 AVG). Ab diesem Zeitpunkt besteht die gesetzliche Vermutung, dass die Niederschrift eine korrekte Wiedergabe der in erster Instanz durchgeführten Einvernahme enthält. Ist sie aus Sicht des Asylwerbers/der Asylwerberin unrichtig, liegt die Beweislast nach getätigter Unterschrift beim/bei der AsylwerberIn. Da keine abweichenden Regelungen vorliegen, ist die Niederschrift gemäß Art 8 B-VG auf Deutsch zu verfassen. Eine schriftliche Übersetzung der Niederschrift ist nicht vorgesehen.

In Bezug auf die Niederschrift können zwei gravierende Probleme auftauchen. Das erste ist, dass AsylwerberInnen nach getätigter Unterschrift Fehler in der Niederschrift entdecken, welche sie auf Kommunikationsschwierigkeiten zurückführen. Ein zweites Problem sind Widersprüche zwischen der Niederschrift und einer später getätigten mündlichen Aussage, welche häufig zu einem Glaubwürdigkeitsverlust des/der AsylwerberIn und letztendlich zu einem negativen Bescheid führen können.

Eine Beschwerde auf Grund von Kommunikationsschwierigkeiten ist möglich, diese muss jedoch konkret aufzeigen, worin die Fehlerhaftigkeit besteht bzw. was falsch protokolliert/übersetzt wurde (Pöllabauer/Schumacher 2004:25). Von Seiten der Behörde wird diese Erklärung zum Teil mit dem Hinweis auf die Unterschrift des/der Asylwerbenden unter der Niederschrift und der daraus resultierenden Richtigkeit der Niederschrift abgewiesen¹¹¹. Der VwGH hat entschieden, dass die Behörde verpflichtet ist, auf hinreichend begründete Vorbringen zu Kommunikationsproblemen einzugehen und nicht ausschließlich auf die Beweiskraft der Niederschrift zu verweisen¹¹² (Pöllabauer/Schumacher 2004:25). Werden aber keine konkreten Kommunikationsschwierigkeiten, sondern Verständigungsprobleme nur undifferenziert bemängelt, genügt der Verweis der Behörde auf die Richtigkeit der Niederschrift. In diesem Fall muss die Behörde nicht näher auf die Beschwerde eingehen.

Dabei handelt es sich um eine paradoxe Situation: Der/die Asylwerbende erklärt die Unrichtigkeit der Niederschrift auf Grund von Verständnisschwierigkeiten. Die Behörde verweist daraufhin auf eine Unterschrift, die jedoch unter die Niederschrift gesetzt wurde, welche unter Verständnisschwierigkeiten entstanden und somit potentiell unrichtig ist, da die Verständigungsschwierigkeiten bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung ein Problem darstellten. So wird die Beschwerde über einen Verfahrensmangel von der Behörde mit einem potentiell mangelhaften Beweis abgewiesen.

¹¹¹ Vgl. u.a. AsylGH 28.07.2010, A10 409616-1/2009; 15.03.2010, C12 406070-1/2009.

¹¹² Vgl. u.a. VwGH 10.7.1997, 96/20/0002; 12.03.1998, 97/20/0567.

In manchen Fällen entgegnet die Behörde, dass keine Verständigungsschwierigkeiten in der Niederschrift protokolliert sind und es folglich auch keine gegeben hat.¹¹³ Die Wahrscheinlichkeit, dass ein/eine AsylwerberIn die Chance hat, Kommunikationsschwierigkeiten ins Protokoll aufnehmen zu lassen, ist äußerst gering. Bei mangelnder Verständigung kann kaum eine Einflussnahme durch der/die AsylwerberIn auf die Niederschrift stattfinden (Pöllabauer/Schumacher 2004:24ff sprechen von einem Zirkelschluss).

Treten Widersprüche zwischen der Niederschrift und einer Aussage in einer Einvernahme auf, so ist dies dem/der Asylsuchenden mitzuteilen, damit er/sie Stellung dazu nehmen kann. Widersprüche zwischen der Aussage in der Verhandlung und der Niederschrift vom/von der OrganwalterIn zum Teil unmittelbar als Lüge identifiziert. Die Bewertung von direkten mündlichen Aussagen als falsch, zeigt sehr deutlich den Stellenwert der Niederschrift in einem Verfahren auf: Es handelt sich dabei um die verschriftlichte Wahrheit. Die Niederschrift, ein Produkt institutioneller Verschriftlichung, verfügt aus Sicht der Behörde über einen höheren Wahrheitsgehalt als die gesprochenen Worte eines Menschen. In der Praxis sind Asylsuchende jedoch von weiten Teilen des Verschriftlichungsprozesses ausgeschlossen und Niederschriften leiden unter großer Fehleranfälligkeit. Niederschriften sind, so Kolb (2010:83ff), das Ergebnis eines mehrfachen Filterungsprozesses: Übersetzung des Gesprochenen in eine andere Sprache, Transformation in einen geschriebenen Text, Umwandlung von Alltagssprache in Behördensprache und Zusammenfassung und Selektion der Inhalte.

Hingegen argumentiert die Asylbehörde, dass allfällige Fehler durch die Rückübersetzung der Niederschrift am Ende der Einvernahme bereinigt werden können:

„Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme eine dem BF verständliche Sprache verwendet wurde und offensichtlich Rückübersetzungen stattgefunden haben, wäre es nur für den absurden Fall, dass der BF ein Vorbringen erstattet, welches der Dolmetsch falsch übersetzt, diese falsche Übersetzung protokolliert wird und letztlich die falsche Protokollierung vom Dolmetsch, neuerlich falsch, jedoch inhaltlich in jener Weise, wie das Vorbringen vom BF ursprünglich erstattet wurde, diesem im Rahmen der Rückübersetzung zur Kenntnis gebracht wurde [sic!]. Dass dieser Fall schon aufgrund des Umfanges der Niederschriften ausgeschlossen werden kann, bedarf wohl keinen [sic!] näheren Ausführungen.“¹¹⁴

Die Niederschrift kann jedoch trotz Rückübersetzung am Ende der Verhandlung fehlerhaft sein, da die Rückübersetzung häufig nicht die zugeschriebene Kontroll- und Sicherungsfunktion liefert (Kolb 2010:99). Dies kann u.a. folgende Ursachen haben:

- Die Niederschrift ist das Resultat eines mehrfachen Filterungs- und Transformationsprozesses und spiegelt nicht zwangsläufig genau das Gesagte wieder (Kolb 2010:83ff).

¹¹³ Vgl. u.a. VwGH 21.09.2001, 98/20/0361.

¹¹⁴ AsylGH 28.06.2011, E10 301968-1/2008.

- Asylsuchende können auf Grund der Asymmetrien in Befragungs- oder Einvernahmesituationen kaum Einfluss auf die Niederschrift nehmen (Pöllabauer/Schumacher 2004:24ff).
- Die verwendete Sprache ist für den/die AsylwerberIn nicht „ausreichend“ verständlich und/oder er/sie kann sich nicht „angemessen“ ausdrücken. Dadurch entstehen Missverständnisse, diese werden nicht erkannt und/oder können nicht behoben werden.

Die den meisten Asylverfahren inhärenten Kommunikationsprobleme können folgenschwere Missverständnisse nach sich ziehen, wenn Widersprüche zwischen Niederschrift und Aussage zu einem Glaubwürdigkeitsverlust und darauf folgend zu einem negativen Bescheid führen (Pöllabauer/Schumacher 2004). Der EGMR hat deswegen festgestellt, dass eine Entscheidung nicht ausschließlich auf Grund von Widersprüchen in Aussagen getroffen werden darf¹¹⁵. Auch der VfGH geht davon aus, dass Verständigungsschwierigkeiten nicht unweigerlich Eingang in die Niederschrift finden:

„Asylwerber werden unmittelbar nach ihrer Einreise einvernommen, also zu einem Zeitpunkt, in dem sie sich idR in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand befinden. Asylwerber verstehen meist die deutsche Sprache nicht. Sie sind auf eine korrekte Übersetzung angewiesen, die sie aber im Augenblick nicht überprüfen lassen können. Die Ursache für ein neues Vorbringen in der zweiten Instanz kann durchaus sein, dass ein Vorbringen in der ersten Instanz unkorrekt oder unvollständig übersetzt oder protokolliert wurde. Dies ist jedoch aus dem Akteninhalt des erstinstanzlichen Aktes nicht ersichtlich und kann daher in aller Regel nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden.“¹¹⁶

Dieses Bewusstsein für potentielle Kommunikationsschwierigkeiten und dass diese nicht unbedingt Eingang in die Niederschrift finden, scheint im Asylverfahren jedoch zum Teil noch nicht bis in die zuständigen Behörden durchgedrungen zu sein, wie die weiter oben zitierte Entscheidung des AsylGH zeigt.

Um Kommunikationsschwierigkeiten im Asylverfahren leichter aufdecken zu können, wäre meiner Meinung nach die Aufnahme von Befragungen und Einvernahmen auf „Schallträger“¹¹⁷ erstrebenswert. Dies ist gemäß § 14 Abs 7 AVG möglich, wird jedoch in der Praxis in der Regel nicht angewandt. Weiters würde eine nachträgliche schriftliche Übersetzung der Niederschrift dem/der Asylsuchenden helfen, Missverständnisse aufzudecken und der Niederschrift fundiert zu widersprechen. Insgesamt, denke ich, sollte gerade in Hinblick auf die häufigen Kommunikationsprobleme im Asylverfahren die Beweiskraft von Niederschriften nicht überbewertet werden.

¹¹⁵ EGMR, 23.04.1988, 32448/96, Hatami v Sweden.

¹¹⁶ Vgl. VfSlg 17.340/2004.

¹¹⁷ Heutzutage wäre die Aufnahme auf MP3 sinnvoll.

10.2.2 Informations- und Merkblätter

Im AsylG 1991 fand sich eine einzige Bestimmung, welche die Aushändigung eines Merkblattes in einer dem/der AsylwerberIn verständlichen Sprache festlegte. Der VfGH hat zu der damaligen Rechtslage ausgeführt:

„Das [...] dem Asylwerber zu übergebende, in einer ihm verständlichen Sprache abgefaßte Merkblatt, [...] kann nur eine allgemeine Information über die Voraussetzungen der Asylgewährung bieten und vermag daher nicht die konkrete persönliche Hilfe zu ersetzen, deren der Asylwerber als Bescheidadressat in seiner speziellen Lage regelmäßig bedarf.“¹¹⁸

Heute (AsylG 2005 idF 2011) scheinen sechs unterschiedliche Informations- oder Merkblätter im Gesetz auf, die in verständlicher Sprache abgefasst und übergeben werden sollten. Man könnte also von einer Inflation der Informationsblätter in den letzten zwanzig Jahren sprechen. Diese können konkrete persönliche Beratung und Hilfe nicht ersetzen und entbinden die Behörde nicht von ihrer Rechtsbelehrungspflicht (§ 13a AVG). Betrachtet man die entsprechenden Bestimmungen genauer, fällt auf, dass sich die Informationsblätter in zwei Gruppen einteilen lassen: Jene, die „so weit möglich“ übergeben werden sollten und jene, die „aufzulegen haben“ bzw. „zu übergeben“ sind.

Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Fälle, in denen eine „nachweisliche Belehrung“ stattzufinden hat und „soweit möglich“ ein Informationsblatt in verständlicher Sprache auszufolgen ist.¹¹⁹ Der Wortlaut der ersten beiden Vorschriften (§§ 14 Abs 2, 23 Abs 9 AsylG 2005) lässt offen, ob es sich um eine Kumulation von „nachweislichen Belehrung“ (mündlich) und der Aushändigung des Informationsblattes handelt, oder ob die nachweisliche Belehrung durch Aushändigung des Informationsblattes bereits erfolgt. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage¹²⁰ wird dazu ausgeführt, dass der Belehrungspflicht „im Regelfall auch durch Aushändigung eines Informationsblattes nachzukommen ist.“ Die Verwendung des Wortes „auch“ deutet an, dass beides, also eine mündliche nachweisliche Belehrung und zusätzlich die Übergabe eines Informationsblattes, vorgesehen ist. Es ist davon auszugehen, dass auch die „nachweisliche Belehrung“ in einer verständlichen Sprache zu erfolgen hat, da sie ansonsten nicht den erwünschten Zweck erfüllt.

Der Wortlaut des § 15 Abs 4 AsylG 2005 unterscheidet sich ein wenig von den beiden soeben dargestellten Gesetzen. Der/die Asylsuchende ist auf seine Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Darüber hinaus ist ihm/ihr – soweit möglich – ein schriftliches Informationsblatt auszufolgen. In den erläuternden Bemerkungen steht dazu, dass die Informationsblätter in den gängigsten Sprachen aufzulegen sind.¹²¹ AsylwerberInnen, für die keine Informationsblätter in verständlicher Sprache

¹¹⁸ VfSlg 15.218/1998.

¹¹⁹ §§ 14 Abs 2, 23 Abs 9, 15 Abs 4 AsylG 2005.

¹²⁰ RV 952 BlgNR XXII GP 41.

¹²¹ Laut RV 952 BlgNr XXII GP 42 waren es im Jahr 2005 41 Sprachen. Laut Informationen eines Interviewpartners (SD2) liegen die Übersetzungen derzeit (August 2011) in 48 Sprachen vor.

aufliegen, AsylwerberInnen, die über unzureichende Lese- und Schreibkenntnisse verfügen, sowie Minderjährige, sind auf andere Art und Weise – etwa durch DolmetscherInnen – zu belehren. Über die nachweisliche Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Regierungsvorlage hält zu § 15 Abs 4 AsylG 2005 fest, dass entweder das Informationsblatt oder die „nachweisliche Belehrung“ die Informationen übermittelt. Das entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes („darüber hinaus“), der eine Kumulation verspricht.

Die zweite Gruppe der Informationsblätter „hat aufzuliegen“ bzw. „ist zu übergeben“. Die Formulierung ist hier also weniger vage als bei der ersten Gruppe. Das eine dieser Informationsblätter soll den AsylwerberInnen ihre Pflichten und Rechte (§ 17 Abs 9) vermitteln. Das andere soll über die erkenntnisdienstliche Behandlung informieren (§ 55 Abs 5 AsylG 2005). Das Merkblatt nach § 17 Abs 9 ist in jenen Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, dass die AsylwerberInnen sie verstehen. Offen bleibt, wie die Behörde vorgeht, wenn in einer benötigten Sprache kein Exemplar aufliegt. In Bezug auf die erkenntnisdienstliche Behandlung formuliert das Gesetz die Informationspflicht der Behörde folgendermaßen:

„Er [der/die Asylsuchende] ist über den Grund der erkenntnisdienstlichen Behandlung zu informieren. Ihm ist ein schriftliches Informationsblatt darüber auszufolgen. Dabei ist grundsätzlich danach zu trachten, dass dieses in einer ihm verständlichen Sprache abgefasst ist.“ (§ 55 Abs 5 AsylG 2005)

Die Formulierung lässt offen, ob diese Information mündlich zu erfolgen hat und ob das Informationsblatt zusätzlich zu überreichen ist oder ob der/die Asylsuchende ausschließlich in Form des Informationsblattes informiert wird. Die vage Formulierung: „Dabei ist grundsätzlich danach zu trachten, dass dieses in einer ihm verständlichen Sprache abgefasst ist“, lässt vollkommen offen, was passiert, wenn das Informationsblatt in keiner dem/der Asylsuchenden verständlichen Sprache abgefasst ist.

Eine Ausnahme von diesen beiden Kategorien ist das Befragungsformular für den Antrag auf Einreise bei Berufsvertretungsbehörden (für Familienangehörige eines anerkannten Flüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten). Es ist in einer verständlichen Sprache zu halten und von den Betroffenen auszufüllen (§ 35 Abs 3 AsylG 2005).

Der inflationäre Einsatz von Informations- und Merkblättern ist an sich unproblematisch, solange dadurch nicht die persönliche Beratung ersetzt wird. Ein Informationsblatt, unabhängig ob es in einer verständlichen Sprache verfasst ist oder nicht, kann niemals alle Funktionen eines persönlichen Kontaktes erfüllen. Bei einem persönlichen Beratungsgespräch kann der/die Asylsuchende Nachfragen stellen und es kann eher garantiert werden, dass er/sie die vermittelte Information tatsächlich versteht. Plutzar (2009:111ff) führt in ihrer Dissertation aus, dass in der Praxis die Weitergabe der Informationsblätter nur mangelhaft erfolgt und diese für die AsylwerberInnen nur zum Teil verständlich sind. Auch sie kommt zu dem Schluss, dass Informationsblätter mündliche Beratungsgespräche durch Personen, denen der/die Asylsuchende vertraut, nicht ersetzen können (Plutzar 2009:165).

Es besteht die Möglichkeit, dass in den Herkunftsländern der Asylsuchenden geschriebene Sprache weniger zum Alltag gehört als in Österreich. Auch in Österreich verfügen nicht alle StaatsbürgerInnen über die Kompetenz sinnerfassend zu lesen,¹²² was in Bezug auf rechtliche Texte wohl verstärkt gilt. Informationsweitergabe erfolgt in vielen Gesellschaften vor allem mündlich, weswegen Informationsblätter überfordern können (Kronsteiner 2004). Noch gravierender ist das Problem im Fall fehlender oder mangelnder Alphabetisierung, welche nicht immer offen gelegt wird. Informationsblätter müssen so formuliert sein, dass sie für Personen, die im Umgang mit Behörden im österreichischen Sinn gänzlich unerfahren sind, verständlich sind. Weiters müssen sie in einer Sprache übergeben werden, die die Person tatsächlich schriftlich beherrscht.

Es stellt sich natürlich auch die Frage, welche Folgen es hat, wenn Informations- und Merkblätter überhaupt nicht oder in keiner dem/der Asylsuchenden verständlichen Sprache übergeben werden. Da es sich dabei um keinen Bescheid handelt, gegen den eine Beschwerde an den AsylGH möglich ist, muss zuerst beantwortet werden, wie die Aushändigung von Informations- und Merkblättern rechtlich eingeordnet werden kann. Es handelt sich nicht um die Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, da diese bei bloßem Untätigsein der Behörde in der Regel nicht vorliegt¹²³. Eine Möglichkeit wäre, die nicht erfolgte Aushändigung von Informations- und Merkblättern als Verfahrensordnung zu sehen. Gegen diese ist keine gesonderte Beschwerde zulässig. Einwendungen gegen Verfahrensordnungen können aber in einer Beschwerde gegen einen abschließenden Bescheid geltend gemacht werden. Als Verfahrensordnung wurde zum Beispiel die Verweigerung der Akteneinsicht qualifiziert.¹²⁴ Im Gegensatz zum „Nicht-Aushändigen“ von Informationsblättern wird bei der Verweigerung der Akteneinsicht eine Handlung gesetzt, was bei fehlender Aushändigung der Informations- und Merkblätter nicht der Fall ist. Aus diesem Grund ist eine „Nicht-Aushändigung“ von Informations- und Merkblättern eher nicht als Verfahrensordnung zu sehen.

Schließlich können Informations- und Merkblätter als eine Konkretisierung des § 13a AVG, der Rechtsbelehrungspflicht, gewertet werden. Wird diese verletzt, kann dies einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen und zur Aufhebung des erlassenen Bescheides führen¹²⁵ (Walter/Mayer 2003:80f; Hengstschläger 2009:84f). Wenn Informations- und Merkblätter nicht oder in einer nicht verständlichen Sprache ausgehändigt werden, dieser Mangel nicht durch eine mündliche Rechtsbelehrung behoben wird und das schließlich zu einer negativen Entscheidung führt, kann dies einen Verfahrensmangel darstellen. Das ist der Fall, wenn bei erfolgter Rechtsbelehrung, also der Einhaltung der Verfahrensvorschriften, die Entscheidung anders hätte ausfallen können. Die Aufhebung des Bescheides ist dann auf Grund dieses Verfahrensmangels möglich.

¹²² Die Ergebnisse der PISA-Studie 2009 besagen, dass ca. 28% der SchülerInnen zum Ende ihrer Pflichtschulzeit nur unzureichend sinnerfassend lesen können (Schwantner/Schreinzer 2010:3).

¹²³ Vgl. VfSlg 9813/1983.

¹²⁴ Vgl. u.a. VwGH 16.12.1992, 92/12/0073; VfSlg 14.089/1995.

¹²⁵ Vgl. VwGH 08.03.1991, 90/11/0188; Es muss jedoch konkret benannt werden welches andere Verhalten bei erhaltener Information gesetzt werden würde.

10.2.3 Entscheidungen

Wenn der Behörde genügend Beweismittel vorliegen, fällt sie eine Entscheidung. Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst ergehen in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Alle Entscheidungen, außer dem Aushändigen der Aufenthaltsberechtigungskarte¹²⁶, (also sowohl Erkenntnisse als auch Beschlüsse) des AsylGH und des BAA ergehen in Bescheidform.¹²⁷ Ein Bescheid besteht grundsätzlich aus dem Spruch und der Rechtsmittelbelehrung.¹²⁸ Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, d.h. wenn dem Antrag auf internationalen Schutz nicht stattgegeben oder dieser nicht zugelassen wird (§ 58 Abs 2 AVG). Bescheide sind gemäß Art 8 B-VG in Deutsch zu verfassen. Verstößt eine Behörde dagegen, handelt es sich laut VfGH und VwGH um ein rechtliches Nichts.¹²⁹

Das AsylG 2005 sieht vor, dass Spruch und Rechtsmittelbelehrung von Entscheidungen des BAA und des AsylGH in eine dem/der AsylwerberIn verständliche Sprache zu übersetzen sind (§ 22 Abs 1). Die Entscheidung in letzter Instanz (AsylGH) muss den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim VfGH in verständlicher Sprache enthalten (§ 22 Abs 4 AsylG 2005, § 61a AVG). Weiters müssen bei einer Zurückweisung nach § 4 AsylG die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen übersetzt werden (§ 22 Abs 2 AsylG 2005). Eine Übersetzung der Begründung (§ 60 AVG), in der die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind, ist nicht vorgesehen.

Im Idealfall wurde für die Übersetzung eine dem/der Asylsuchenden verständliche Sprache gewählt und er/sie versteht auch die Fachsprache. Selbst dann versteht der/die Betroffene bei einem negativen Bescheid aber nur, dass der Antrag zurück- oder abgewiesen wurde und wann und wo eine Beschwerde eingelegt werden kann. Das Ziel eines Bescheides ist, den/die Betroffene zu informieren und ihm/ihr Handlungsmöglichkeiten als Rechtssubjekt zu eröffnen, d.h. sich gegen eine negative Entscheidung zu Wehr zu setzen. Der VfGH¹³⁰ misst daher der Begründung einer Entscheidung einen zentralen Stellenwert zu. Erstens ist diese für die rechtsstaatliche Kontrolle durch den VfGH maßgeblich und zweitens wertet er das Fehlen einer Begründung als willkürliches Verhalten der

¹²⁶ Das Aushändigen der Aufenthaltsberechtigungskarte ist ein behördlicher Hoheitsakt, welchem laut § 28 Abs 3 AsylG 2005 auch eine Entscheidung zugrunde liegt. Dies widerspricht dem Rechtsschutzsystem der Verfassung, da es gegen die Unterlassung der Zulassung keine besondere Rechtsschutzstruktur gibt. Bei einer Zurückweisung des Antrages muss jedoch ein Bescheid ausgestellt werden, welcher am Beschwerdeweg vor dem AsylGH bekämpft werden kann (Putzer/Rohrböck 2007:171)

¹²⁷ Vgl. VwGH 17.09.2003, 2003/20/0073, Die Übersetzung von Spruch und Rechtsmittelbelehrung bezieht sich nicht nur auf Bescheide, mit denen inhaltlich über die Asylgewährung abgesprochen wird, sondern auch zum Beispiel Bescheide betreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

¹²⁸ § 58 Abs 1 AVG. Dazu müssen noch Formvorschriften (§ 18 Abs 4 AVG) erfüllt werden. Näheres zur Rechtsmittelbelehrung findet sich in §§ 61 und 61a AVG.

¹²⁹ VwGH 10.06.1983, 81/04/0122; VfSlg 13.850/1994.

¹³⁰ Vgl. u.a. VfSlg 18.632/2008.

Behörde, was dem Gleichbehandlungsgebot widerspricht¹³¹. Eine fehlende Begründung führt zur Aufhebung des Bescheides als verfassungswidrig. Da im Fall von Asylbescheiden keine Übersetzung der Begründung vorgesehen ist, fehlt dem/der AsylwerberIn i.d.R. der direkte Einblick in diesen zentralen Bestandteil des Bescheides. Dadurch werden die Handlungsmöglichkeit des/der Asylsuchenden und damit auch der effektive Rechtsschutz erheblich eingeschränkt.

Laut VfGH brauchen Asylsuchende sowohl für das sprachliche als auch für das rechtliche Verstehen von Bescheiden Hilfe.¹³² Dafür werden häufig Freunde, Bekannte oder Hilfsorganisationen, die zum Großteil ehrenamtlich die kostenlose Rechtsberatung anbieten und mit Laiendolmetschern/-dolmetscherinnen oder ehrenamtlichen professionellen Dolmetschern/Dolmetscherinnen zusammenarbeiten, herangezogen.¹³³ Auch Hilfsorganisationen stehen vor dem Problem, dass Verständigung mit den Klienten und Klientinnen zum Teil nur schwer herzustellen ist, weswegen nur bedingt eigene Argumente der Asylsuchenden in eine allfällige Beschwerde einfließen können.¹³⁴ Durch diesen Kreislauf an mangelndem Informationsfluss werden Asylsuchende letztlich in eine passive Rolle gedrängt – sie sind vollkommen auf andere Personen angewiesen, welche jedoch die Fluchtgeschichte und Fluchtgründe nie so gut kennen können wie der/die Schutzsuchende selbst. Für die Möglichkeit einer aktiveren Teilnahme von Asylsuchenden am Verfahren wäre die Übersetzung der Begründung in eine ihnen verständliche Sprache unabdingbar. Das würde den/die Asylsuchende ermächtigen, klarer auf Missverständnisse, Fehler etc. hinzuweisen und eigene Argumente vorzubringen. Der VfGH hat aber die fehlende Übersetzung nicht als Widerspruch zum rechtsstaatlichen Prinzip gewertet, sondern lediglich eine angemessene Fristsetzung für die Überwindung der sprachlichen Hürden für notwendig erachtet. Meiner Meinung nach wäre es in einem Rechtsstaat jedoch geboten, dass der maximale Informationsfluss gewährleistet wird, um ein selbständiges Handeln Rechtssubjekte, in diesem Fall eben der Asylsuchenden, zu ermöglichen.

Eine fehlerhafte Übersetzung von Spruch und Rechtsmittelbelehrung führt nicht zur Nichtigkeit des Bescheides oder gar des Verfahrens, sondern begründet lediglich das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,¹³⁵ sofern die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllt sind (§ 22 Abs 5 AsylG 2005). Durch die Übersetzung dieser Bescheidbestandteile soll der/die Asylsuchende objektiv in

¹³¹ Dies stützt der VfGH auf Art 1 Abs 1 RassDiskrBVG.

¹³² Vgl. VfSlg 15.218/1998, 15.369/1998, 15.529/1999.

¹³³ Laut Informationen, die ich von einer Mitarbeiterin bei einer Hilfsorganisation für Asylsuchende erhalten habe, wird vom Staat kein Budget für DolmetscherInnen zur Verfügung gestellt.

¹³⁴ Stellungnahmen dazu auch in den von mir durchgeführten Interviews: u.a. RB3 ZN233-235, RB3 ZN245-246, RW3 ZN91-93.

¹³⁵ Werden in einem Verfahren Fristen oder Termine versäumt, führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens oder zur Zurückweisung von Beschwerden als verspätet (Schumacher/Peyrl 2006:345f, 369f). Wurde eine Frist oder ein Termin versäumt, ist auf Antrag der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG) zu bewilligen, wenn „die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft.“ (§ 71 Abs 1 Z 1 AVG) oder „die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.“ (§ 71 Abs 1 Z 2 AVG) Die Partei erhält also die Möglichkeit die versäumte Prozesshandlung nachzuholen (Hengstschläger 2009:386ff). Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss sogleich die versäumte Prozesshandlung nachgeholt werden.

die Lage versetzt werden, die für ihn essentiell wichtigen Informationen auch ohne Beiziehung Dritter zu verstehen und die zur Wahrung seiner Rechte vorgesehenen Fristen einzuhalten (Schrefler-König/Gruber 2010:5, §22). Dies setzt jedoch voraus, dass Asylsuchende alphabetisiert sind. Wenn der Behörde bekannt ist, dass der/die Asylsuchende nicht oder nicht ausreichend alphabetisiert ist, sollte diese eine mündliche Übersetzung für ihn/sie zur Verfügung stellen. Schließlich ist das Ziel der Bestimmung, dass Asylsuchende die essentiell wichtigen Informationen gerade ohne Beiziehung Dritter verstehen können sollen.

Bei Fehlern entweder in der deutschen Fassung oder in der Übersetzung ist zu prüfen, ob es sich um ein erkennbares, offensichtliches Versehen handelt oder nicht. Wenn es ein offenkundiger Schreibfehler ist, so ist der Bescheidspruch auch ohne Vorliegen einer Berichtigung im berichtigten Sinn zu lesen (Schrefler-König/Gruber 2010:9, §22). Stimmen zum Beispiel der übersetzte Spruch und die deutsche Begründung überein, aber der deutsche Spruch ist falsch, so ist dies ein erkennbares offensichtliches Versehen¹³⁶. Diese Entscheidung des VwGH verdeutlicht, dass der Übersetzung des Spruches als Bescheidbestandteil für die Auslegung des Bescheides eine essentielle Bedeutung zukommt (Schrefler-König/Gruber 2010:9, §22).

Der VwGH hat früher in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Vorschriften bezüglich der Übersetzung von Spruch, Rechtsmittelbelehrung und Gesetzesstellen lediglich um Ordnungsvorschriften handelt.¹³⁷ Eine Missachtung wurde nicht einmal als tauglicher Wiedereinsetzungsgrund angesehen. Durch das AsylG 1997 erfuhr der damalige § 29 Abs 1 (§ 22 AsylG 2005) eine Neuformulierung. Die Übersetzung von Spruch und Rechtsmittelbelehrung ist nun nicht mehr „beizugeben“, sondern der Bescheid „hat diese zu enthalten“. Die Übersetzung der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen ist weiterhin lediglich „beizufügen“ (§ 22 Abs 2 AsylG 2005) und bleibt eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung keine Folgen nach sich zieht.¹³⁸ Die fehlende Übersetzung maßgeblicher Gesetzesbestimmungen ist ebenfalls kein Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Fehlt die Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung, so kann dies jedoch trotzdem keine anderen Folgen haben, wie wenn die Rechtsmittelbelehrung insgesamt fehlt oder fehlerhaft ist.¹³⁹ Der Bescheid wird also trotz fehlender Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung rechtswirksam zugestellt und Rechtsmittelfristen können ablaufen. § 71 Abs 2 Lit 2 AVG sieht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall vor, dass der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe, dass kein Rechtsmittel zulässig sei, enthält. Wird in der Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung im Widerspruch zur deutschen Fassung eine längere als die gesetzlich

¹³⁶ Vgl. VwGH 01.04.2004, 2000/20/0090.

¹³⁷ Vgl. u.a. VwGH 14.12.1994, 94/01/0771; 17.02.1994, 94/19/0939.

¹³⁸ Vgl. VwGH 06.10.1999, 99/01/0056.

¹³⁹ Vgl. VwGH 12.05.1999, 99/01/0191.

normierte Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt ein in dieser längeren Rechtsmittelfrist eingebrachtes Rechtsmittel als rechtzeitig.¹⁴⁰

Fehlt die Übersetzung des Spruchs, welche ein notwendiger Bescheidbestandteil ist, berührt dies ebenfalls nicht die rechtliche Existenz des Bescheides. Er wird jedoch durch das Fehlen der Übersetzung des Spruchs nicht mit der Wirkung des Beginns der Beschwerdefrist zugestellt. Der Bescheid ist der Partei gegenüber als erlassen anzusehen, aber die Beschwerdefrist wird nicht in Gang gesetzt. Falls der/die Asylsuchende trotzdem innerhalb der vorgesehenen Frist ein Rechtsmittel ergreift, entfaltet der Mangel der fehlenden verständlichen Spruch- und Rechtsmittelpassagen keine rechtliche Relevanz.¹⁴¹ Ergreift der/die Asylsuchende kein Rechtsmittel innerhalb der Frist, muss neuerlich eine Entscheidung mit verständlichem Spruch zugestellt werden, um den Fristenlauf rechtswirksam in Gang zu setzen (Schrefler-König/Gruber 2010:5, §22). Anders sehen dies Frank et al. (2010:599), welche davon ausgehen, dass auch eine fehlende Übersetzung lediglich ein Recht auf Wiedereinsetzung begründet, d.h. Rechtsmittelfristen ablaufen können. Unumstritten ist, dass der Bescheid durch eine fehlende Übersetzung nicht rechtswidrig wird.¹⁴²

Von den Entscheidungen, welche § 22 AsylG 2005 erfasst, sind Verfahrensanordnungen (§ 11 AsylGHG) zu unterscheiden. Dabei handelt es sich laut VwGH um verfahrensrechtliche Verfügungen, die den Gang des Verfahrens betreffen, aber nicht eine materiellrechtliche Sache rechtskräftig erledigen.¹⁴³ Sie können nicht durch ein gesondertes Rechtsmittel bekämpft werden. Eine rechtswidrige Verfahrensanordnung kann aber zu einer Aufhebung des abschließenden Bescheides führen. Verfahrensanordnungen durch den AsylGH sind etwa die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder die Beiziehung eines Sachverständigen oder Zeugen (Schrefler-König/Gruber 2010:7, §22). Mangels gesetzlicher Determinierung müssen Verfahrensanordnungen nicht in eine dem/der Asylsuchenden verständliche Sprache übersetzt werden.

10.2.4 Schriftliche Kommunikation von Seiten des/der Asylsuchenden

Die schriftliche Kommunikation im Asylverfahren beschränkt sich nicht auf Schriftstücke, mit denen sich die Behörde an den/die AsylwerberIn wendet. Sowohl für die Wahrnehmung von Rechtsmitteln, als auch für ergänzende schriftliche Anbringen müssen sich Asylsuchende schriftlich an die Behörde wenden. Da die derzeitige Rechtslage keine Regelungen für die schriftliche Kommunikation von Seiten des/der Asylsuchenden mit der Behörde vorsieht, ist Art 8 B-VG maßgeblich, d.h. Asylsuchende sind verpflichtet sich der deutschen Sprache zu bedienen. Verwenden Asylsuchende eine andere als die deutsche Sprache, stellt dies ein verbesserungswürdiges Formgebrechen

¹⁴⁰ § 61 Abs 3 AVG; vlg. VwGH 14.05.2002, 2001/01/0592.

¹⁴¹ Vgl. VwGH 17.09.2003, 2003/20/0073.

¹⁴² Vgl. VwGH 22.10.2003, 2000/20/0421.

¹⁴³ Vgl. VwGH 16.12.1986, 86/04/0044.

dar, d.h. Fristen können damit gewahrt werden¹⁴⁴. Die Verpflichtung zur deutschen Sprache schränkt die eigenständige Handlungsfähigkeit Asylsuchender ein.

Das AsylG 1991 wies einen höheren Standard auf, als die „Nichtregelung“ in AsylG 2005. § 18 Abs 3 AsylG 1991 normierte:

„Asylwerber können den Asylantrag sowie Rechtsmittel gegen Bescheide schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Organisation der Vereinten Nationen stellen. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache gestellt werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen.“

In den erläuternden Bemerkungen¹⁴⁵ wurde dazu ausgeführt, dass es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, auch mündliche Anbringen in anderen als der deutschen Sprache entgegen zu nehmen, da keine Behörde jederzeit Übersetzer aller in Frage kommenden Sprache bereithalten kann. Diese Bestimmung fand sich auch im AsylG 1997 in § 24 Abs 2 wieder. Im AsylG 2005 ist hingegen keine gleich lautende oder ähnliche Regelung mehr zu finden, wobei in den erläuternden Bemerkungen nicht erklärt wird, warum keine entsprechende Regelung normiert wurde.

Es bleibt also unklar, warum der Gesetzgeber diese Minderung des Verfahrensstandards vorgenommen hat. Meines Erachtens schränkt es BeschwerdeführerInnen erheblich in der Ausübung ihres Rechts auf einen effektiven Rechtsschutz (Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, Art 13 EMRK, Recht der EU) ein, wenn dieses ausschließlich in deutscher Sprache wahrgenommen werden kann.

Fremdsprachige Urkunden der Asylsuchenden sind in der Regel auf Deutsch zu übersetzen. Dafür müssen gerichtlich beeidete Übersetzer eine beglaubigte Übersetzung durchführen. Die Kosten dafür richten sich nach Länge und Komplexität des Textes und sind mangels abweichender Regelungen von den Asylsuchenden selbst zu tragen (Schumacher/Peyrl 2006:358).

10.2.5 In welcher Sprache erfolgt schriftliche Kommunikation?

Auf Grund von Art 8 B-VG findet die schriftliche Kommunikation zwischen Behörde und Asylsuchenden auf Deutsch statt. Es gibt keine allgemeine Übersetzungspflicht von Schriftstücken in eine dem/der Asylsuchenden verständliche Sprache. Niederschriften werden nicht schriftlich übersetzt, sondern nur am Ende des Verfahrens, wenn der/die AsylwerberIn nicht darauf verzichtet, mündlich „rückübersetzt“. Die Rückübersetzung erfüllt jedoch häufig nicht die ihr zugeschriebene Kontroll- und Sicherungsfunktion. Informations- und Merkblätter sollten zwar grundsätzlich in einer dem/der Asylsuchenden verständlichen Sprache übergeben werden, wobei es kaum Folgen hat, wenn diese nicht oder in keiner verständlichen Sprache ausgehändigt werden. Entscheidungen, die in Bescheidform ergehen, müssen nicht zur Gänze übersetzt werden. Die Übersetzung von Spruch, Rechtsmittelbelehrung und Gesetzesstellen ist meines Erachtens nicht ausreichend, um Asylsuchenden ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen. Weiters ist umstritten, welche

¹⁴⁴ Vgl. u.a. VwGH 15.10.1984, 84/08/0106.

¹⁴⁵ RV 270 XVIII GP 21.

rechtlichen Folgen es nach sich zieht, wenn keine Übersetzung angefügt wird. Die Übersetzung von Rechtsmittel und Spruch ist heute jedoch Bestandteil des Bescheides und nicht lediglich eine Ordnungsvorschrift, wie noch durch das AsylG 1991. Sonstige schriftliche Kommunikation von Seiten der Behörde, die nicht in Bescheidform ergeht (z.B. Verfahrensanordnungen), muss mangels entsprechender Regelungen nicht übersetzt werden.

Weiters darf auch nicht übersehen werden, dass schriftliche Kommunikationshandlungen von Seiten des/der Asylsuchenden ausschließlich auf Deutsch zu verfassen sind und auch die Übersetzung von Urkunden dem/der Asylsuchenden obliegt. Das AsylG 1991 sah für Asylansuchen und Beschwerden die Möglichkeit vor, dass diese auch in den Amtssprachen der Vereinten Nationen eingebracht werden konnten. Dies ist heutzutage nicht mehr möglich.

11 Rechtlicher Rahmen:

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Dieses Kapitel enthält eine Übersicht über die Kommunikationssituationen im Asylverfahren und ob die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen oder Übersetzung für diese vorgesehen sind. Darauf folgt ein Überblick über die unterschiedlichen Formulierungen, die für die Gewährleistung von Verständigung verwendet werden. Dabei gehe ich kurz noch einmal auf die Frage ein, worin die Unterschiede der Formulierungen liegen. Abschließend soll die Frage beantwortet werden, ob von einem „Recht auf verständliche Sprache“ im Asylverfahren gesprochen werden kann und ob dieses durch die derzeitigen Gesetze tatsächlich gewährleistet wird.

11.1 Kommunikationssituationen im Asylverfahren

Nicht alle der in der folgenden Tabelle dargestellten Kommunikationssituationen sind in jedem einzelnen Verfahren verwirklicht. Situationen, die Bestandteil des Ermittlungsverfahrens sind (wie zum Beispiel ein Sachverständigengutachten) sind nicht gesondert aufgeführt. Die Situationen sind soweit möglich chronologisch geordnet, wobei sich manche überschneiden oder nicht eindeutig einem Verfahrensabschnitt zuordnen lassen (z.B. die Niederschrift).

Tabelle 1: Kommunikationssituationen im Asylverfahren

Situation	Handelnde Partei/Behörde	Mündlich/ Schriftlich	Übersetzung/ DolmetscherIn
„Stellen“ des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs 1 AsylG)	AsylwerberIn bei Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Sicherheitsbehörde oder Erstaufnahmestelle	Mündlich	Art 8 B-VG Deutsch
„Einbringen“ des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs 2 AsylG)	AsylwerberIn bei Erstaufnahmestelle (BAA)	Mündlich	Art 8 B-VG Deutsch (Ausnahme nachgeborenes Kind)

Situation	Handelnde Partei/Behörde	Mündlich/ Schriftlich	Übersetzung/ DolmetscherIn
Befragung (Identität und Reiseroute) § 19 Abs 1 AsylG, § 29 Abs 2	Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	Mündlich	§ 39a AVG
Erteilung einer Orientierungs- und Erstinformation § 29 Abs 6 cif2 AsylG	Erstaufnahmestelle	Mündlich/ Schriftlich	In einer dem/der AsylwerberIn verständlichen Sprache
Verfahrenskarte § 50 AsylG Aufenthaltsberechtigungskarte § 51 AsylG Karte für subsidiär Schutzberechtigte § 52 AsylG	Erstaufnahmestelle/ BAA	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Dublin II VO Informationsblatt zu überreichen (Zulassungsverfahren)	Erstaufnahmestelle/BAA	Schriftlich	Ihm/ihr „hinreichend bekannte Sprache“ Art 3 Abs 4 Dublin II VO
Informations- und Merkblätter: § 14 Abs 2 AsylG § 15 Abs 4 AsylG § 17 Abs 9 AsylG § 23 Abs 9 AsylG § 35 Abs 3 AsylG § 55 Abs 5 AsylG	Erstaufnahmestelle (BAA), Berufsvertretungsbehörde im Familienverfahren	Schriftlich	In einer dem/der AsylwerberIn verständlichen Sprache
Verfahrensanordnungen (§ 11 AsylGHG)	BAA, AsylGH, VfGH	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Mitteilungen nach § 29 Abs 3 Z 3-5 AsylG (Zulassungsverfahren; Verfahrensanordnungen)	Erstaufnahmestelle	Mündlich	§ 39a AVG
		Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Rechtsberatung (Zulassungsverfahren) § 64 AsylG	Erstaufnahmestelle	Mündlich	§ 64 Abs 4 AsylG Bei Bedarf sind DolmetscherInnen beizugeben
Aktenabschrift § 29 Abs 4 AsylG (Zulassungsverfahren)	Erstaufnahmestelle	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Entscheidungen in Form eines Bescheides	BAA, AsylGH	Mündlich	§ 39a AVG
		Schriftlich	§ 22 Abs 1 AsylG
Einvernahme(n) § 19 AsylG	BAA (Erstaufnahmestelle), AsylGH	Mündlich	§ 39a AVG
Niederschrift § 14 AVG	Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, BAA, AsylGH	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Akteneinsicht § 17 AVG	AsylwerberIn bei zuständiger Behörde	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Beschwerde an AsylGH/ VfGH	AsylwerberIn gegen Bescheide des BAA/AsylGH	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Erkenntnis des VfGH	VfGH	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	AsylwerberIn bei Versäumung von Fristen	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Wiederaufnahme des Verfahrens	AsylwerberIn/Behörde die Bescheid erlassen hat - gegen rechtskräftigen Bescheid	Schriftlich	Art 8 B-VG Deutsch
Beschwerde an EGMR	AsylwerberIn nach erschöpftem innerstaatlichem Instanzenzug	Schriftlich	In einer Sprache der Vertragsstaaten

Die Tabelle zeigt, dass es viele unterschiedliche Kommunikationssituationen gibt, die schriftlich realisiert werden. Gerade dieser Bereich wird durch „Nicht-Regelung“ von Übersetzung dominiert. Die Tabelle gibt den tatsächlichen Umfang der Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzung nicht wieder, da die Einvernahmen, welche auch mehrmals stattfinden können nur als ein Punkt in der Tabelle aufscheinen. Diese sind deutlich umfangreicher, als zum Beispiel das Stellen des Antrages auf Internationalen Schutz. Die Tabelle verdeutlicht, dass dem/der Asylsuchenden nicht generell eine ihm/ihr verständliche Sprache garantiert wird. Dies ist nur für bestimmte Kommunikationssituationen vorgesehen. Deshalb kann meines Erachtens nicht generell von einem Verfahren in einer dem/der Betroffenen verständlichen Sprache gesprochen werden. Geht man von einem allgemeinen Recht auf Verständigung im Asylverfahren aus, so ist dies einfachgesetzlich nur lückenhaft umgesetzt.

11.2 Rechtliche Formulierungen zur Gewährleistung der Verständigung auf sprachlicher Ebene

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Formulierungen, die sich in verschiedenen Gesetzen für die Gewährleistung von Verständigung finden.

Tabelle 2: Rechtliche Formulierungen zur Gewährleistung der Verständigung auf sprachlicher Ebene ¹⁴⁶

Gesetz	Formulierung
Art 6 Abs 3 Lit a EMRK	Jeder Angeklagte hat das Recht „[...] in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden.“
Art 6 Abs 3 Lit e EMRK	Jeder Angeklagte hat das Recht, „[...] die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. “
Handbuch des UNHCR 192 iv)	„Dem Antragsteller sollten die erforderlichen Hilfen gewährt werden, einschließlich eventuell notwendiger Dolmetscherdienste, um seinen Fall den Behörden zu unterbreiten; “
Präambel (13) VerfahrensRL	Es soll wirksamer Zugang, die Möglichkeit der Zusammenarbeit und „echte Kommunikation mit den zuständigen Behörden“ erreicht werden.
Art 10 Abs 1 Lit a VerfahrensRL	„Sie [AsylwerberInnen] werden in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann , über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten.“
Art 10 Abs 1 Lit b VerfahrensRL	Es ist dann „[...] von der Erforderlichkeit einer solchen Beiziehung auszugehen, wenn die Asylbehörde den Antragsteller zu einer Anhörung [...] vorlädt und ohne die Beiziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann. “

¹⁴⁶ Hervorhebungen durch die Autorin

Gesetz	Formulierung
Art 3 Abs 4 Dublin II VO	„Der Asylbewerber wird schriftlich und in einer ihm hinreichend bekannten Sprache über die Anwendung dieser Verordnung, ihre Fristen und ihre Wirkung unterrichtet.“
§ 39a AVG	„Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig , „stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert“, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen .“
§ 14 Abs 2 AsylG § 15 Abs 4 AsylG § 17 Abs 9 AsylG § 23 Abs 9 AsylG § 35 Abs 3 AsylG § 55 Abs 5 AsylG	Informations- und Merkblätter „ in einer ihm [dem/der AsylwerberIn] verständlichen Sprache “
§ 29 Abs 6 Z 2 AsylG	Erteilung einer Orientierungs- und Erstinformation über das Asylverfahren „in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache“ .
§ 22 Abs 1 und Abs 4 AsylG	Entscheidungen des BAA und des AsylGH haben eine Übersetzung von Spruch und RM-Belehrung in einer „ dem Asylwerber verständlichen Sprache “ zu enthalten.

Die Aufstellung verdeutlicht, dass sich immer wieder die Formulierung „ihm/ihr verständliche Sprache“ findet (EMRK Art 6 Abs 3 a, AsylG). Diese Formulierung wird interessanter Weise vor allem dann verwendet, wenn der/die Asylsuchende (bzw. der/die Angeklagte/Festgenommene) Informationen nur aufnehmen soll. Es sind nach Ansicht des Gesetzgebers Situationen, in denen es nicht notwendig ist, dass er/sie sich in dieser Sprache auch ausdrücken kann – zumindest wird dies nicht ausdrücklich verlangt. Die EMRK fordert nämlich nur für Verhandlungen eine Sprache, die der/die Betroffene versteht und in der er/sie sich auch ausdrücken kann, weil es in Verhandlungen zu einem Informationsaustausch kommen soll. Das AVG spricht davon, dass eine Sprache gewählt werden sollte, der die Person hinreichend kundig ist. Sprachkundig zu sein bedeutet eine Sprache zu beherrschen, was meiner Meinung nach sowohl verstehen, als auch sich ausdrücken können, umfasst.

Die VerfahrensRL gewährleistet durch ihre vagen Formulierungen einen niedrigeren Standard, als die soeben beschriebenen Gesetze: Sie verlangt lediglich eine Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, wenn es sich um die Aufnahme von Informationen handelt. Zusätzlich muss sich der/die AsylwerberIn bei einer persönlichen Anhörung auch verständigen können. Positiv ist meiner Meinung an der VerfahrensRL die Betonung einer „echten Kommunikation“ und die „angemessene Verständigung“, welche grundsätzlich das Ziel jeder Einvernahme sein sollten. Das Handbuch des UNHCR orientiert sich mehr am Ziel der Dolmetschung, mit der Aufforderung, dass eine „erforderliche Dolmetschung, um den Fall den Behörden unterbreiten zu können“, garantiert werden soll. Diese ungenaue Formulierung lässt offen, welcher Grad der Verständigung notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Insgesamt sehe ich die Formulierung, „eine Sprache, die die betroffene Person versteht und in der sie sich ausdrücken kann“ (sinngemäß Art 6 Abs 3 Lit e EMRK), als gelungenste an. Diese umfasst sowohl den Aspekt des Sendens als auch des Empfangens von Informationen. Weiters handelt es

sich um gebräuchliche Begriffe, während der Begriff „Sprachkunde“ (§ 39a AVG) etwas antiquiert wirkt. Eine Ergänzung hin zu „weitreichend verständlich“ und „sich klar ausdrücken können“, würde ich jedoch für Asylverfahren begrüßen. Dadurch wäre festgehalten, dass eine kaum verständliche Sprache für eine „angemessene“ Verständigung im Asylverfahren nicht ausreicht. Ein wesentlicher Aspekt ist auch die Betonung, dass die Sprache für die betroffene Person sowohl verständlich sein muss als auch, dass sie sich in ihr ausdrücken können muss. Damit wird als Bezugspunkt eindeutig der/die Betroffene gewählt und es liegt nicht im Ermessen des/der OrganwarterIn, ob er/sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass der/die Betroffene die Sprache versteht. Letztlich kann nur der/die Asylsuchende selbst endgültig bestimmen, ob etwas für ihn/sie verständlich ist und ob er/sie sich ausdrücken kann. Das Gegenüber kann nur vermuten, ob der/die Andere das Gesagte tatsächlich versteht und ob er/sie das ausdrücken kann, was er/sie auch ausdrücken möchte.

11.3 Recht auf verständliche Sprache oder Verständigung

Zu Beginn meiner Recherche habe ich mich vor allem mit der Frage beschäftigt, ob es im Asylverfahren ein Recht auf eine verständliche Sprache gibt. Wenn ja, wird dieses Recht auf verständliche Sprache durch die derzeitige Rechtslage gewahrt? Je mehr ich mich jedoch in das Thema eingearbeitet habe, desto klarer wurde mir, dass ich die Frage aus zweierlei Hinsicht falsch gestellt habe.

Der erste Punkt ist, dass Sprache ein Mittel, aber nicht das Ziel ist. Eine verständliche Sprache kann uns helfen, etwas zu verstehen, reicht aber nicht aus, um tatsächlich Verständigung herzustellen. Um verstehen zu können, müssen auch nicht-sprachliche Aspekte erfüllt werden (siehe Kapitel 16). Aus diesem Grund wäre ein alleiniges Recht auf verständliche Sprache absolut verkürzt und würde das Ziel, die „angemessene“ Verständigung, nicht ausreichend garantieren.

Zweitens besteht Verständigung nicht nur aus verstehen, sondern auch daraus sich ausdrücken zu können. Andernfalls kann nicht von Verständigung gesprochen werden, da diese schließlich immer aus einem Informationsaustausch in beide Richtungen bestehen sollte. Der Terminus „verständliche Sprache“ bezieht sich, wie er derzeit in den oben aufgelisteten Gesetzen verwendet wird, ausschließlich auf das Aufnehmen von Informationen und nicht auf deren Austausch. Eine verständliche Sprache, also eine Sprache die verstanden wird, garantiert in diesem Sinne also keine Verständigung.

Am Ende dieses Abschnitts muss ich also die Frage nach dem Recht auf verständliche Sprache umformulieren und fragen: Gibt es im Asylverfahren ein Recht auf Verständigung? Und wird dieses Recht durch die derzeitige Gesetzeslage gewahrt?

Die erste Frage, kann ohne zu zögern mit Ja beantwortet werden. Auch wenn keine ausdrückliche Verankerung dieses Rechts existiert, so gehe ich davon aus, dass das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit Verständigung im Verfahren verlangt. Findet keine Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten statt, handelt es sich um ein Scheinverfahren. Ohne Verständigung ist eine adäquate rechtliche Beurteilung des Falls durch den/die OrganwarterIn nicht möglich. Gleichzeitig kann

der/die Asylsuchende keines seiner/ihrer Rechte ausüben, ohne dass Verständigung hergestellt wird. Asylsuchende können nur dann als Rechtssubjekte agieren, wenn sie verstehen und verstanden werden.

Die zweite Frage, ob die derzeitige Gesetzeslage dieses Recht ausreichend garantiert, kann ich nicht bejahen. Wie meine Ausführungen zeigen, wird die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen nur für mündliche Verfahrensabschnitte garantiert, während die schriftliche Kommunikation fast vollständig auf Deutsch erfolgt und nicht übersetzt wird. Auch die Übersetzung von Rechtsmittel und Spruch bei Bescheiden eröffnet den Betroffenen nicht ausreichend die Möglichkeit als Rechtssubjekte eigenständig zu handeln. Für ein faires Verfahren müssten der Umfang von Dolmetschung und Übersetzung auf alle Fälle ausgeweitet werden. Es besteht also in Österreich Handlungsbedarf auf der Ebene der Gesetzgebung. Dass durch EU-Recht ein noch niedrigerer Standard gefordert wird, als das österreichische Verfahren bietet, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch dieses erhebliche Lücken aufweist.

Um AsylwerberInnen wirkliche Verständigung zu ermöglichen wäre es besonders wichtig, auch Verfahrensanordnungen und Begründungen von Bescheiden zu übersetzen. Eine amtswegige Übersetzung von Beschwerden oder anderen Schriftstücken der Asylsuchenden an die Behörde wäre gefordert, damit diese die Übersetzung nicht selbst organisieren und bezahlen müssen. Weiters wäre für die Akteneinsicht durch den/die Asylsuchenden, wenn diese nicht übersetzt wird, zumindest die Bereitstellung von Dolmetschern/DolmetscherInnen notwendig. Auch die Zurverfügungstellung von Dolmetschern/DolmetscherInnen sowohl für die außerbehördliche Rechtsberatung als auch für eine allfällige Rechtsvertretung wäre angebracht. Asylsuchenden, die nicht ausreichend alphabetisiert sind, sollten etwaige Schriftstücke zusätzlich mündlich in einer ihnen verständlichen Sprache übermittelt werden.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass ich mich in diesem gesamten Abschnitt fast ausschließlich – bis auf wenige kritische Anmerkungen – mit Gesetzen auseinandergesetzt habe. Das gibt noch keine Auskunft über die praktische Umsetzung. Schließlich stellen die Gesetze erst den „Idealzustand“ dar, der durch tatsächliches Handeln in den Realzustand umgesetzt wird. Die Umsetzung kann anders sein, als die im Gesetz geforderte Handhabung. Diskrepanzen zwischen Ideal- und Realzustand wurden in diesem Abschnitt, können jedoch zum Teil allein schon auf Grund der Judikatur der Höchstgerichte angenommen werden. Im folgenden Abschnitt wird einerseits die Bedeutung von Verständigung und andererseits die Sicht von Verfahrensbeteiligten darauf in den Fokus gerückt.

Abschnitt II

Dimensionen von Verständigung

12 Rechtliche Begriffe soziolinguistisch betrachten

Nachdem ich in Abschnitt I den rechtlichen Rahmen bezüglich Verständigung im Asylverfahren erläutert habe, nähere ich mich dem Thema in Abschnitt II aus einer soziolinguistischen Perspektive. Dafür möchte ich Begriffe und Konzepte wie Verstehen und Verständigung aufgreifen und veranschaulichen, welche Dimensionen zu berücksichtigen sind, damit Verständigung im Asylverfahren möglich ist. Zu Beginn dieses Abschnitts werde ich auf Grundlage einer Literaturrecherche erläutern, was Verstehen ist, wie es erreicht werden kann und in welchem Verhältnis Verstehen, Verständigung sowie verständliche Sprache stehen.

Anschließend erkläre ich die für die durchgeführten Interviews gewählten Methoden, die Auswahl der Entscheidungen der Höchstgerichte und die Analyse und Interpretation dieses Datenmaterials. Ziel dieser empirischen Untersuchung war, zum einen den Verfahrensbeteiligten eine Stimme zu geben und zum anderen die derzeitige Praxis und Vorstellungen bezüglich Verständigung aus einer soziolinguistischen Perspektive zu betrachten. Dabei werden insbesondere vorherrschende Sprachideologien wie die Vorstellung von Sprachen als einheitliche Systeme oder das Konzept „Muttersprache“, welche sich in den in Abschnitt I dargestellten Gesetzen bzw. in Entscheidungen und Aussagen der InterviewpartnerInnen finden, kritisch hinterfragt. Weiters werden auch jene sprachlichen Aspekte aufgezeigt, die wenig Beachtung finden und trotzdem einen wesentlichen Einfluss auf Verständigung haben, wie zum Beispiel die nonverbale Kommunikation.

Die Ergebnisse der Interviews gliedere ich in eine sprachliche und eine nicht-sprachliche Dimension von Verständigung. Da diese Arbeit zu Beginn ausschließlich auf „verständliche Sprache“ ausgerichtet war und die nicht-sprachliche Dimension erst später Eingang gefunden hat, liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der sprachlichen Dimension. Das soll jedoch keine Wertung der Dimensionen widerspiegeln. Eine ausführliche Abhandlung der nicht-sprachlichen Aspekte von Verständigung hätte auch den Rahmen dieser Forschungsarbeit gesprengt. Es wäre jedoch ein sehr spannender Bereich für weitere Forschungsvorhaben.

13 Verstehen, Verständigung und Verständlichkeit

“Understandable language means a language you can understand, assimilate, communicate with and accept. When you say a language is understandable, you can talk with it. When they speak it, you understand it. You can reason with that language. That [...] is an understandable language. You understand all that the person is saying. You understand it and you can speak it as well.” (AW1 ZN421-425)¹⁴⁷

¹⁴⁷ Passagen aus den Interviews zitiere ich durch das Kürzel, das ich dem Interview zugewiesen habe und den Zeilennummern, in denen sich die Aussage befindet. Näheres zu den Interviews findet sich in Kapitel 14.

Diese Definition von verständlicher Sprache formulierte eine Asylsuchende in einem Interview. Es war die klarste Definition von verständlicher Sprache, die in all den von mir durchgeführten Interviews vorgebracht wurde. Sie beinhaltet den zentralen Aspekt, dass eine Sprache nur dann verständlich ist, wenn man einerseits das Gegenüber versteht und andererseits mit der Sprache argumentieren kann. Für AW1 ist eine verständliche Sprache also ein Mittel der Verständigung ermöglicht.

In einer direkten Interaktion wird Verständigung zwischen den Gesprächsteilnehmenden interaktiv ausgehandelt. Im Gegensatz dazu ist bei schriftlicher Kommunikation dieser Aushandlungsprozess nicht direkt. Um Verständigung in direkter Interaktion zu erreichen, müssen also alle Beteiligten sowohl verstehen als auch sich ausdrücken können.¹⁴⁸ Verständigung in direkter Interaktion ist also ein komplexer, mehrdimensionaler Prozess.

Der Begriff Verständigung führt also vorerst zum Themenkomplex des Verstehens und Sich-Ausdrücken-Könnens. Zweiteres setzt voraus, dass etwas verstanden wurde, ansonsten kann nichts ausgedrückt werden. Der zentrale Aspekt der Verständigung ist demnach das Verstehen. Auch im Asylverfahren spielt das Verstehen eine zentrale Rolle. Verstehen ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass nicht willkürlich entschieden wird. Wenn keine Verständigung zwischen den am Verfahren beteiligten Personen stattfindet, ist das Verfahren ein Scheinverfahren.

Das Verstehen, und wie Verständigung funktioniert, beschäftigt schon seit jeher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlichster Disziplinen. Es handelt sich um ein universales Phänomen, welches den Menschen fasziniert und sich gleichzeitig nie ganz erfassen lässt. Das Verstehen ist ein fundamentaler Aspekt des menschlichen Lebens – wir machen es alle tagtäglich, laufend – und doch: „Das Verstehen verstehen wir nicht“ (2008:77ff).

13.1 Das Wort „verstehen“

Was kann die Aussage „Ich verstehe dich nicht“ bedeuten? Als Ausgangspunkt für die weitere Bearbeitung des Themas, ist der Blick ins Wörterbuch spannend.¹⁴⁹

1. Ich verstehe dich rein akustisch nicht, z.B. weil die Autos im Hintergrund zu laut sind, du undeutlich sprichst oder mein Hörgerät nicht eingeschaltet ist.
2. Ich verstehe dich nicht, denn du verwendest mir unbekannte Wörter – eine „fremde Sprache“.

¹⁴⁸ Verstehen und Verständigung verweisen auf den hermeneutischen Zirkel: Man muss sich verständigen, um zu verstehen, aber gleichzeitig muss man den anderen verstehen, um zu einer Verständigung zu kommen. Der Verstehensprozess, „[...] der zur angemessenen Interpretation des Anderen führen soll, [wird] selbst als Prozess der Verständigung mit dem Ziel des Verstehens begriffen.“ (Kögler 2007:77)

¹⁴⁹ Die folgenden aufgezählten Aspekte orientieren sich am Digitalen Wörterbuch der Deutschen Sprache (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften 2011).

3. Ich verstehe dich nicht, denn für mich ergeben die von dir gewählten Wörter keinen Sinn. Ich kann das von dir Gesagte nicht nachvollziehen.
4. Ich habe kein Verständnis für das was du sagst oder tust.

Diese Aufzählung ließe sich noch erweitern. Folgende Aspekte des Verstehens, die aufeinander aufbauen, sind für die vorliegende Arbeit jedoch am wichtigsten:

1. Akustisches oder optisches Wahrnehmen von etwas Gesprochenem bzw. Geschriebenem;
2. Verstehen der sprachlichen Dimension im Sinn einer intellektuellen Fähigkeit, das heißt das Entschlüsseln der Wörter;
3. Kognitives Verstehen des Inhalts bzw. des Sinnes einer Botschaft (nicht-sprachliche Dimension des Verstehens)
4. Verstehen als Anwendung einer emotionalen Fähigkeit.

Der erste Aspekt, etwas Gesprochenes akustisch wahrzunehmen, hängt von körperlichen Voraussetzungen bzw. der Lärmkulisse ab. So kann eine Hörschwäche das Verstehen beeinträchtigen. Ähnlich verhält es sich bei der optischen Wahrnehmung eines geschriebenen Textes, wobei in diesem Zusammenhang meist von Lesbarkeit und nicht von optischer Verständlichkeit gesprochen wird. Auf diesen „technischen“ Aspekt des Verstehens werde ich in dieser Arbeit nicht näher eingehen. Ich möchte damit jedoch nicht ausschließen, dass dieser Aspekt Auswirkungen auf Verständigung im Asylverfahren haben kann.

Spannend ist am Verb „verstehen“ auch, dass es nicht den Prozess bzw. Verlauf einer Handlung anzeigt, wie zum Beispiel das Verb „spielen“, sondern eine Ergebnis, wie zum Beispiel auch das Wort „gewinnen“. Es steht also für den erfolgreichen Abschluss eines Prozesses, aber nicht für den Prozess selbst (zitiert in: Coulter 1979:37; Mondada 2011:544). Trotzdem meint Gadamer (2001:19), „[...] dass wir niemals genügend fähig sind, den anderen zu verstehen.“ Vollkommenes Verstehen wird immer das Ziel sein, das aber nie ganz, sondern immer nur annäherungsweise erreicht werden kann (Paepcke 1986:138f). Dieser Widerspruch lässt sich wohl dadurch erklären, dass man in der allgemeinen Sprachverwendung von der Möglichkeit absoluten Verstehens ausgeht, während die Hermeneutik eben das ausschließt. Ich schließe mich in diesem Zusammenhang der Hermeneutik an, und gehe davon aus, dass das Verstehen ein Kontinuum ist, mit einem Ziel, das nie ganz erreicht werden kann. Ein treffendes Bild dafür ist eine auf den Kopf gestellte Pyramide, die sich nach oben ins Unendliche ausbreitet: Die Spitze stellt den geringsten Grad des Verstehens dar. Man kann sich zwar immer weiter nach oben arbeiten, wird aber nie das vollkommene Verstehen erreichen (Berger 2003:6). Das Verstehen ist also ein Prozess und keine Alles-oder-nichts-Angelegenheit, die sich auf das Gegensatzpaar „Verstehen oder Nicht-Verstehen“ reduzieren lässt (Hörmann 1980:18). Im Gegensatz zu diesem Blickwinkel erwecken die in Abschnitt I dargestellten juristischen Begrifflichkeiten zum Teil den Anschein, dass es ein Entweder-oder gäbe.

13.2 Verstehen und Sprache

„Die Sprache ist die Mitte, in der sich die Verständigung der Partner und das Einverständnis über die Sache vollzieht.“ (Gadamer 1960/1990:387)

Dieses Zitat zeigt die enge Verknüpfung von Sprache und Verständigung. Anders ausgedrückt zählt Sprache zu den notwendigen Medien, die Überbrückungs- und Verständigungsinstanz, um eine Beziehung zwischen dem Eigenen und dem Anderen herstellen zu können (Kögler 2007:77).

Es gibt keine allgemeingültige Definition, was Sprache eigentlich ist. Im Gegensatz dazu erweckt die Verwendung von der Kategorie Sprache in Rechtstexten den Eindruck, dass diese klar definiert wäre (z.B. Art 8 B-VG: „Die deutsche Sprache ist [...] die Staatssprache der Republik.“). Spitzl (2008:15) nähert sich einer Definition von Sprache folgendermaßen:

„Sprache ist ein gesellschaftlich-historisches System von Zeichen (Symbolen), das Realität in besonderer, d. h. semiotischer, Weise widerzuspiegeln vermag. Die im Rahmen gesellschaftlicher Kommunikation übermittelten Signale (Texte), sind subjektive, aktualisierte Ausschnitte bestimmter gesellschaftlicher Konstellationen und Interaktionen. Die Wirkungsweise und Macht (Funktionalität) sprachlichen Handelns, sprachlicher Kompetenz, Ressourcen und Infrastruktur, die Wirkungsweise von Wörtern, Formulierungen, Sätzen oder Texten, entfaltet sich erst innerhalb der Strukturen eines sozialen Settings.“

In diesem Sinn umfasst Sprache sowohl das gesprochene Wort als auch nonverbale Ausdrucksformen, wie Körpersprache oder Kleidungsstil. Je nach verwendetem Medium kann man gesprochene und geschriebene Sprache unterscheiden. Das Verstehen als mentaler Prozess ist vom Medium der Sprache relativ unabhängig.

Unterschiede zwischen mündlicher und schriftlicher Kommunikation ergeben sich jedoch dadurch, dass bei Verständnisschwierigkeiten von geschriebener Sprache bereits Gelesenes noch einmal gelesen und auch das Tempo individuell gesteuert werden kann. Bei mündlicher Kommunikation kann hingegen nicht einfach im Text zurück gesprungen werden. Dafür können Fragen gestellt werden und die SprecherInnen können sich leichter auf die individuellen Bedürfnisse des Gegenübers einstellen. Außerdem kann die nonverbale Kommunikation bei einem Gespräch das Verstehen erleichtern. Diese Aspekte der mündlichen Kommunikation variieren jedoch, je nachdem, ob es sich um eine direkte Interaktion, ein Telefonat, ein Hörspiel oder eine Fernsehsendung handelt. Ob eines der beiden sprachlichen Medien bevorzugt wird und zu besserem Verstehen führt, hängt von individuellen und sozialisationsbedingten Verarbeitungsstrategien ab (Rickheit 1995:18).

Sowohl das Senden als auch das Nichtsenden von akustischen bzw. visuellen (Sprach-)Zeichen vermittelt einen Inhalt, eine Bedeutung. Erst wenn dieser Inhalt kognitiv nachvollzogen wird, was eng mit dem Vorwissen einer Person zusammenhängt, kann man von „verstehen“ sprechen. Das Ziel einer Kommunikationssituation ist also, dass die ausgedrückte Botschaft möglichst große Übereinstimmung mit der Information hat, die bei dem/der EmpfängerIn ankommt. Gadamer (1960/1990:383) spricht in diesem Zusammenhang von Horizontverschmelzung:

„[...] die im Verstehen geschehende Verschmelzung der Horizonte [ist] die eigentliche Leistung der Sprache [...].“

Stimmen die intendierte und die verstandene Botschaft nicht überein, so liegt ein Missverständnis vor. Missverständnisse sind in der menschlichen Kommunikation nie ausgeschlossen. Hier stellt sich natürlich die Frage, was wahr ist:

„Wahr ist nicht was A sagt, sondern was B versteht.“ (Watzlawick et al. 1969)

Missverständnisse treten unter anderem deshalb auf, weil Sprache nicht eindeutig ist. Ein Wort kann verschiedene Bedeutungen haben:

„Sprache beruht offenbar darauf, daß Worte ihrer bestimmten Bedeutung zum Trotz keine Eindeutigkeit haben, sondern eine schwankende Bedeutungsbreite besitzen, und gerade dieses Schwanken macht die eigentümliche Waghalsigkeit des Sprechens aus. Erst im Vollzug des Sprechens, im Weitersprechen, im Aufbau eines sprachlichen Kontextes fixieren sich die bedeutungstragenden Momente der Rede, indem sie sich gleichsam gegenseitig zurechtrücken.“ (Gadamer 1997:84)

Beaugrande und Dressler (1981:88) unterscheiden zwischen Bedeutung und Sinn sprachlicher Ausdrücke: Die Bedeutung ist das Potential eines sprachlichen Ausdrucks, Wissen darzustellen oder zu übermitteln. Der Sinn (oder die aktuelle Bedeutung) ist hingegen das Wissen, das tatsächlich durch Ausdrücke innerhalb eines Textes übermittelt wird. So kann ein Ausdruck zwar mehrere Bedeutungen aber innerhalb eines Textes nur einen Sinn haben. Wird der Sinn jedoch dauerhaft nicht klar, liegt entweder Mehrdeutigkeit (d.h. ohne Absicht des Sprechers/der SprecherIn) oder Polyvalenz (d.h. mit Absicht des Sprechers/der SprecherIn) vor.

Ich würde diese Sicht von Beaugrande und Dressler abwandeln: Ich gehe davon aus, dass ein Text zwar einen einzigen intendierten Sinn haben kann, den der/die AutorIn durch eine willensgesteuerte Handlung vermitteln möchte, aber gleichzeitig dieser Sinn für den/die LeserIn bzw. ZuhörerIn nie ganz eindeutig sein wird. Schließlich ist, wie im nächsten Unterkapitel noch ausführlicher dargestellt, Verstehen ein schöpferischer Akt, welcher insbesondere auf Vorwissen der/des Verstehenden aufbaut.

Wie bekommen sprachliche Zeichen überhaupt Bedeutung? Saussure bezeichnet sprachliche Zeichen als Einheiten, denen Bedeutung assoziiert wird. Ihm zufolge erhalten die Zeichen ihre Bedeutung, indem sie mit anderen sprachlichen Zeichen verwendet werden (Jäger 2010:138ff). Blommaert (2005:11f) meint, dass Sprache einen weiteren Effekt hat: Kommunikative Handlungen haben neben ihrer referentiellen auch eine soziale Bedeutung. Beispielsweise hat das Wort „Sir“ nicht nur die Bedeutung von „männlicher Person“, sondern zeigt auch Höflichkeit, sozialen Status uvm. an. Dadurch beinhaltet jede Äußerung auch eine Botschaft über die sprechende Person, die Äußerung selbst, die Beziehung zwischen den Sprechenden, den Kontext in der sie produziert wurde, uvm. Sprachliche Zeichen haben also mehrere Bedeutungsdimensionen.

13.3 Vorurteil und (Welt-)Wissen

Da Worte keine eindeutige Bedeutung haben, ist das Verstehen immer auch ein schöpferischer, konstruktiver Akt, der über die linguistische Information hinausgeht. Die Äußerung eines Sprechers veranlasst den/die HörerIn nicht nur aus dem sprachlichen, sondern auch aus dem nicht-sprachlichen Wissen derartige Schlüsse abzuleiten, dass das Gesagte in einen sinnvollen Zusammenhang gestellt werden kann (Hörmann 1980:27). Der Input trifft im Hörenden nicht auf eine *Tabula Rasa*, sondern muss durch Vorkenntnisse und Erwartungen vervollständigt werden (Hörmann 1980:20). In Alltagssituationen bewegt sich das Verstehen von Subjekten immer in vertraut eingespielten Praxiszusammenhängen, die das gemeinsame Verständnis der Welt herstellen. Auch die Deutung von Texten hängt immer von einem impliziten Vorverständnis ab. Das Verstehen ist also immer untrennbar in die historisch-kulturelle Wirklichkeit eingebettet (Heidegger 1979:63ff, 142ff zitiert in: Kögler 2007:78f).

„Die eigenen Überzeugungen, Gefühle, und Intuitionen sind demnach kulturell vermittelt bzw. konstruiert.“ (Kögler 2007:79)

Die Schematheorie besagt, dass beim Prozess des Verstehens die neuen Informationen auf das allgemeine Weltwissen¹⁵⁰ eines Individuums treffen, welches in Form von Schemata gespeichert ist. Dabei handelt es sich um mentale Denkstrukturen, die bisherige Erfahrungen verallgemeinern und typische Zusammenhänge eines Realitätsbereichs repräsentieren (zitiert in: Anderson/Pearson 1984; Schnotz 2000:501). Um etwas verstehen zu können, muss eine Person also über Vorwissen verfügen. Verstehen ist nicht nur eine Verarbeitung externer Informationen, sondern aktiviert und verwendet dafür auch interne Informationen (van Dijk/Kintsch 1983:5). Dieses interne Wissen besteht aus Vorerfahrungen, Geschichten und Erzählungen, gelerntem Wissen, Glaube, Meinungen oder Einstellungen, Motiven, Zielen oder auch zu erfüllenden Aufgaben (van Dijk/Kintsch 1983:5). Van Dijk (2005:77ff) unterscheidet zwischen verschiedene Wissensarten: persönliches Wissen, interpersonales Wissen, Gruppenwissen, institutionelles bzw. Organisationswissen, nationales Wissen und kulturelles Wissen. Letzteres sieht er als fundamentale, gemeinsame Grundlage für alle anderen Diskurse und alle anderen Wissensarten. Was traditioneller Weise als „Weltwissen“ bezeichnet wird, meint er, dass eigentlich Kulturwissen ist.¹⁵¹ Gerade dieses wird in Interaktionen meist als von den Gesprächsteilnehmenden als gemeinsam vorausgesetzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorerfahrungen der LeserInnen bzw. GesprächsteilnehmerInnen oder aufgrund unterschiedlicher Kontexte können unterschiedliche Wissensbestände aktiviert wer-

¹⁵⁰ Wissen, so van Dijk (2005:72f), sind die geteilten „Glaubenssätze“, die spezifische Kriterien einer Gemeinschaft entsprechen. Bei dieser Definition wird insbesondere auf das Wahrheitskriterium verzichtet. Welche Kriterien ausschlaggebend dafür sind, ob etwas als Wissen anerkannt wird, sind von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich.

¹⁵¹ Kultur ist zwar ein sehr „diffuses“ Konzept, gleichzeitig identifizieren sich aber Menschen mit „Kultur“ auf Basis von Sprache, Religion, Geschichte, Verhaltensweisen, Herkunft oder äußerem Erscheinungsbild (u.a. van Dijk 2005:79f). Wenn ich in dieser Arbeit von Kulturen spreche, gehe ich davon aus, dass es sich dabei um eine Vielzahl von Kategorien handelt, die sich in einem ständigen Wandel befinden und keine starren, voneinander abgrenzbaren Einheiten sind.

den, was zur unterschiedlichen Interpretation des gleichen Textes führt (Hörmann 1981; zitiert in: Schnotz 2000:498). Verstehen setzt immer die Interpretation des Gelesenen, Gehörten oder Erlebten voraus. Dabei wird die Bedeutung bzw. der Sinn konstruiert (van Dijk/Kintsch 1983:5). Meist ist den Sprechenden oder Schreibenden bewusst, welches Wissen beim Gegenüber vorausgesetzt werden kann. Dementsprechend wird ausgewählt, welche Informationen relevant und deshalb zu übertragen sind (van Dijk 2005:83ff). Wissen ist in jeder Gesellschaft ungleich verteilt und fungiert als Machtinstrument: So hat die „Elite“ privilegierten Zugang zum öffentlichen Diskurs und kann so Wissensformation beeinflussen. Weiters kann die herrschende Gruppe Wissen als allgemein betrachten, obwohl die Mehrheit nicht darüber verfügt. Zum Teil werden Vorurteile oder Ideologien als Wissen dargestellt und werden dadurch nicht mehr hinterfragt. Ein weiteres Machtinstrument ist die Möglichkeit etwas als Wahrheit zu bestimmen. Dies geschieht insbesondere bei „westlichen“ Überzeugungen, die als universelles (Welt-)wissen präsentiert werden (van Dijk 2005:87ff).

Die Verteilung von Wissen ist von Ungleichheit geprägt, auch wenn es innerhalb jeder Gesellschaft einen allgemein verfügbaren Wissensvorrat gibt. Die Ungleichheit der Wissensverteilung findet sich sowohl innerhalb von Gesellschaften und als auch zwischen Gesellschaften. Insbesondere Fachwissen ist ungleich verteilt und auch der Zugang dazu steht nicht allen offen. Der ungleiche Zugang zu Fachwissen muss zwar nicht, aber kann gerade in institutionalisierter Interaktion Kommunikationsprobleme und dadurch ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen. Solche Probleme können zwar auch innerhalb einer Gesellschaft vorkommen, treten aber verstärkt im Falle von „interkultureller“ Kommunikation auf. Dabei ist nicht nur das Wissen selbst ungleich verteilt, sondern auch das Wissen darüber, dass es diese Wissensasymmetrien gibt. „Angemessene“ Verständigung setzt jedoch gemeinsames Wissen über die relevanten Wissensasymmetrien voraus und auch darüber, wie diese überwunden werden können (Günthner/Luckmann 2002:215ff).

Gadamer spricht auch vom Vorurteil als Voraussetzung für das Verstehen. So hat der/die EmpfängerIn schon eine gewisse Vormeinung, die Erwartung eines bestimmten Sinns. Der Vorentwurf wird jedoch ständig von dem revidiert, was sich bei weiterem Eindringen in den Sinn ergibt (Gadamer 2008:59). Um jedoch die eigenen Vormeinungen revidieren zu können, muss man sich diese zuerst bewusst machen.

Damit angemessene Verständigung im Asylverfahren möglich ist, muss geteiltes Wissen unter den Gesprächsteilnehmenden bestehen. Dieses umfasst sowohl Wissen über Verfahrensabläufe, welche Konsequenzen Handlungen nach sich ziehen können, die üblichen Formen institutioneller Kommunikation, als auch Wissen über „Fakten“, wie zum Beispiel wie ist die wirtschaftliche Lage eines Landes, wie werden gewisse Phänomene erklärt, etc. Im Asylverfahren treffen Menschen mit sehr unterschiedlichem Wissen aufeinander. Diese Unterschiede sind zudem von Asymmetrien geprägt: So wird das Wissen der Behörde als jene Wahrheit bestimmt, an der die Fluchtgeschichte geprüft wird.

13.4 Verstehen in einer Situation bzw. einem Kontext

Verstehen wird nie allgemein hergestellt – man kann nicht eine ganze Sprache verstehen. Verstehen passiert immer in einer Situation und in Bezug auf eine bestimmte Botschaft. Man kann also einen Text, ein Wort oder einen Satz verstehen oder nicht. Das hängt aber nicht nur von den linguistischen Kompetenzen und dem Vorwissen einer Person, sondern auch von der jeweiligen Situation und dem sozialen Kontext ab (van Dijk/Kintsch 1983:5f). Dabei verfügt der/die Verstehende über drei Formen von Daten: die externe Information selbst, das Vorwissen darüber sowie die Information über die Situation bzw. den Kontext (van Dijk/Kintsch 1983:6). Das Gesprochene muss „hier und nun“ einen sinnvollen Zusammenhang ergeben. Der Hörer/die Hörerin schafft im Vorgang des Verstehens neue Information, nämlich jene, die er/sie braucht, um das Gesagte in einen sinnvollen Zusammenhang zu stellen (Hörmann 1980:27). So werden die externen Informationen, die zum Teil fehlerhaft oder unvollständig sind, einerseits durch das Vorwissen und andererseits auf Grund des Kontexts ergänzt (van Dijk/Kintsch 1983:6). Ziel dieses Prozesses ist, sich die Welt logisch zu erklären.

„Hence, discourse processing is not merely a cognitive event, but also a social event.“ (van Dijk/Kintsch 1983:6)

In diesem Sinne meint auch Mondada (2011) Verständigung sei „[...] an embodied, situated and sequential achievement in interaction“. Sie wird intersubjektiv erreicht, ist unvorhersehbar und findet nur in Verbindung mit individuellen SprecherInnen statt. Verständigung ist lediglich temporärer und fortlaufender Natur (Mondada 2011:542f). Innerhalb der Kommunikation wird sie durch kommunikative Ressourcen demonstriert oder zumindest behauptet. Verständigung ist an spezifische Situationen gebunden und deshalb in soziale, organisatorische und institutionelle Bedingungen eingebettet (Mondada 2011:550). Zu diesen Bedingungen gehören auch etwaige Regeln, Konventionen oder Strategien, die in einer Situation als angebracht angesehen werden. Welche Handlungen, Ziele und Diskurse möglich sind, wird wesentlich von der Situation mitbestimmt (van Dijk/Kintsch 1983:7f).

Auch emotionale Faktoren der Rezipienten haben Einfluss auf das Verstehen, da dieses nicht nur auf ein kognitives Resultat abzielt. Sprache (verbal und nonverbal) vermittelt auch Meinungen, Einstellungen und Gefühle (Rickheit 1995:19). Da Verstehen immer in einer bestimmten Situation passiert, ist auch die psychische Verfassung einer Person in diesem Moment wesentlich für das Verstehen. Angst, Unsicherheit, Vertrauen und Misstrauen haben Auswirkungen auf das Verstehen. Die äußeren Rahmenbedingungen des Asylverfahrens, wie Zeitdruck, starke Hierarchien und Asymmetrien uvm., haben dadurch Einfluss auf die Verständigung zwischen der Behörde und dem/der Asylsuchenden.

13.5 Ziele der KommunikationsteilnehmerInnen und ihre Kooperationsbereitschaft

„Man kann nicht nicht kommunizieren.“ (Watzlawick/Beavin/Jackson 1969:17)

Treffen Menschen aufeinander entstehen unweigerlich Kommunikationssituationen. Auch wenn nichts gesagt wird, so wird trotzdem kommuniziert. Wird eine Mitteilung gesendet, so hat diese ein Ziel (z.B. auch dann, wenn man schweigt und dadurch ausdrücken möchte, dass man kein Interesse an einem Gespräch hat). Die/der EmpfängerIn soll zum Beispiel etwas Bestimmtes erfahren (Kenntnisse, Informationen, Vorstellungen etc.). Wie die Zeichen interpretiert werden, hängt unter anderem auch von der Situation und dem Kontext ab, in dem diese gesendet bzw. empfangen werden (siehe auch vorangegangenes Kapitel 13.4). Ein Aspekt der jeweiligen Situation ist, welche Ziele die GesprächspartnerInnen verfolgen bzw. was deren Beweggründe für ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten sind. Die Interpretation des Hörers/der Hörerin wird wesentlich durch das eigene Kommunikationsziel und die eigenen Motive beeinflusst, aber auch durch das Ziel und jene Motive von dem er/sie annimmt, dass der/die SprecherIn diese verfolgt (van Dijk/Kintsch 1983:7).

Im Asylverfahren hat der/die Asylsuchende das Ziel, den Flüchtlingsstatus zu erhalten und sich damit dauerhaft und legal in Österreich aufhalten zu können. Das offizielle Ziel der Asylbehörden ist es, den Asylantrag zu prüfen und festzustellen, ob die Flüchtlingseigenschaft zutrifft. Personen, die den Asylbehörden kritisch gegenüberstehen, äußern hingegen immer wieder die Vermutung, dass deren Ziel sei, möglichst wenige Asylsuchende als Flüchtlinge anzuerkennen. Das würde auch der derzeitigen allgemeinen gesellschaftlichen Ablehnung gegenüber Fremden entsprechen.

Dazu sieht Scheffer (2001:14ff) als Ziel des Asylverfahrens, die staatliche Souveränität wiederherzustellen (Asyl ist der staatlichen Migrationspolitik entzogen, da es aufgrund internationaler Verträge gewährt werden muss). Auch wenn man davon ausgeht, dass Asylbehörden das objektive Ziel der Wahrheitsfindung haben, so stimmen die Kommunikationsziele der Behörde und jene der Asylsuchenden nicht überein. Während der/die Asylsuchende von seiner/ihrer Asylbedürftigkeit überzeugen möchte, sind die Ziele der Behörde die Prüfung der Glaubwürdigkeit und die Wahrheitsfindung.¹⁵²

Zusätzlich zu der Zielorientiertheit ist Verstehen immer auch eine willensgesteuerte Handlung. Blommaert (2005:44) sieht gerade die Annahme, dass GesprächspartnerInnen kooperativ wären und einander verstehen wollen, als nicht immer zutreffend an:

„It is very often assumed in much discourse analysis that the dialogic nature of communication involves exchange between co-operative, willing, and bona fide partners, who offer large spaces for negotiating meanings [...]. This is of course unjustified: dialogue is the meeting of different contextualization uni-

¹⁵² Gadamer (1960/1990:389) geht davon aus, dass z.B. in einem Verhör wirkliches Verstehen nicht möglich ist, da wir in dieser Situation die Meinung des Anderen nicht auf uns selbst und unsere Meinung beziehen. Die dabei gestellten Fragen sind unecht, da sie nur das Rechthaben und nicht die Einsicht in eine Sache zum Ziel haben (Gadamer 1960/1990:368ff).

verses, and very often this meeting is a clash and a conflict rather than a friendly encounter [...]. Co-operativity is a variable in dialogue, not a rule.“

Gerade im Asylverfahren, das von sehr gegenläufigen Zielen der GesprächspartnerInnen gekennzeichnet ist, kann der Wille zum Verstehen teilweise nicht gegeben sein. Sarangi und Slembrouck (1996:47) gehen davon aus, dass mangelnde Kooperationsbereitschaft ein Aspekt bürokratischer Kommunikation ist. Sie sehen darin eine Form von Asymmetrie: Die Behörde kann zwar die Kooperationsbereitschaft des Antragstellers/der Antragstellerin in Frage stellen, umgekehrt darf von diesem/dieser die Kooperationsbereitschaft der Behörde nicht in Frage gestellt werden.

Gadamer (Gadamer 2008:62ff) spricht vom „Vorgriff der Vollkommenheit“. Er meint damit, dass nur das verständlich sein kann, was wirklich eine vollkommene Einheit von Sinn darstellt. Folglich muss im Vorhinein die Erwartung der Vollkommenheit an einen Text herangetragen werden. Erst wenn sich diese als uneinlösbar erweist, der Text also nicht verständlich ist, kann die Vollkommenheit in Frage gestellt werden.

Ebenso muss im Asylverfahren die Einstellung der KommunikationspartnerInnen sein, dass das Gegenüber etwas Vollkommenes, etwas Sinnvolles erzählt. Werden hingegen die Ansichten des/der anderen nicht ernst genommen, stellt das einen Akt symbolischer Gewalt dar. Ebenfalls ein Akt symbolischer Gewalt ist es, wenn der vom anderen gemeinte Sinn überhört wird und den eigenen Modellen der Wahrheitsfindung, Vernunftbestimmung oder sonstig ausgerichteten Weltentwürfen unterworfen wird (Kögler 2007:83).

13.6 Objektive Verständlichkeit

Damit ein schriftlicher oder mündlicher Text von einer Person verstanden werden kann, muss dieser genau für diese verständlich sein. Verstehen ist also immer ein subjektiver Vorgang. Was letztlich verständlich ist, hängt stark vom Empfänger/von der Empfängerin ab. Insbesondere im Zusammenhang mit schriftlichen Texten, die nicht nur für eine einzelne Person verfasst werden, wird jedoch immer wieder eine „allgemein verständliche Sprache“ gefordert. Gerade im Zusammenhang mit Gesetzestexten gibt es den Anspruch einer verständlichen Rechtssprache, die für einen sozialen, demokratischen Rechtsstaat unabdingbar ist. Sind Gesetze unverständlich, entfremden sich die Rechtsunterworfenen vom Staat, wodurch die demokratische Kontrolle und Partizipation unmöglich gemacht wird (Pfeiffer et al. 1987:10ff).

Auch für das Hörverstehen wurden Kriterien entwickelt, mit deren Hilfe objektiv festgestellt werden soll, ob das Gehörte schwerer oder einfacher zu verstehen ist. Dazu zählen u.a. Faktoren wie Sprechgeschwindigkeit, Vokabular, Redeaufbau, Umfang des Gehörten oder Akzent (Übersicht von Brindley/Slatyer 2002:375). Die Autoren und Autorinnen dieser Forderungen gehen also von der Annahme aus, dass es eine objektive Verständlichkeit gibt oder zumindest Faktoren, welche einen Text objektiv verständlich oder weniger verständlich machen (u.a. Andersen 1985; Schulz

von Thun 1998). Schulz von Thun (1998:142ff) identifiziert folgende Hauptmerkmale von einem verständlichen Text:

- Einfachheit: Verwendung kurzer Sätze und bekannter Wörter (Alltagssprache). Fachwörter werden erklärt und anschauliche Beispiele eingefügt.
- Gliederung und Ordnung: Der Aufbau des Gesamttextes ist äußerlich übersichtlich und hat eine innere Ordnung.
- Kürze, Prägnanz vs. Weitschweifigkeit: Das Optimum liegt in der Mitte. Der Text soll sich auf das Wesentliche beschränken, aber die Informationen nicht zu gedrängt darstellen.
- Zusätzliche Stimulanz: Anwendung unterschiedlicher Stilmittel, welche die EmpfängerInnen gefühlsmäßig stimulieren, z.B. Bilder, direkte Rede, Persönliches des Autors/der Autorin etc.

Gerade im Bereich der juristischen Fachsprache bzw. dem so genannten Amtsdeutsch, spricht Schönherr (1985) von Sprachsünden. Insbesondere die zahlreichen Passivkonstruktionen und Substantivierungen wären vermeidbar und die Texte dann verständlicher.

Auch wenn in der Literatur einige objektivierbare Kriterien für verständliche Sprache beschrieben werden, so kann diese immer nur für einen bestimmten Menschen verständlich sein oder nicht. Im Asylverfahren wird daher richtigerweise immer von einer „ihm/ihr verständlichen Sprache“ gesprochen. Schriftliche Informationsblätter können zwar nicht an die individuellen Sprachbedürfnisse einer Person angepasst werden, sollten aber an objektiven Verständlichkeitskriterien ausgerichtet werden. Laut Menz, der im Jahr 2004 die damaligen Informationsblätter einer sprachwissenschaftlichen Analyse unterzog, erfüllen diese nicht die objektiven Verständlichkeitskriterien (Menz 2004). Auf Grund dieser und anderer kritischer Stellungnahmen und Gutachten wurden die Informationsblätter durch das BAA überarbeitet. Der Text ist nun besser gegliedert, aber die anderen Verständlichkeitshindernisse (z.B. Satzlänge, Nominalisierungen etc.) wurden nicht beseitigt (Netzwerk Sprachenrechte 2006:4).

13.7 Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin für die Verständigung

Im Asylverfahren kommt es zu Kommunikationssituationen, die nicht nur von Asymmetrien geprägt sind, sondern darüber hinaus in der Regel auch den Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen erfordern. Dadurch erhält die Verständigung eine weitere Kommunikationsebene. Um dolmetschen zu können, muss der/die DolmetscherIn zunächst das Gesagte verstehen und es dann in die andere Sprache übertragen. Dolmetschen ohne Verstehen ist nicht möglich (Paepcke 1986). Da schon das Verstehen selbst immer eine Interpretation beinhaltet, so gilt das um so mehr für das Dolmetschen bzw. Übersetzen (Gadamer 1960/1990:389ff).

„Der Übersetzer muß [...] den zu verstehenden Sinn in den Zusammenhang hinübertragen, in dem der Partner des Gespräches lebt.“ (Gadamer 1960/1990:387)

Damit das möglich ist, muss der/die DolmetscherIn die Zusammenhänge der GesprächspartnerInnen kennen. Folglich kann niemand vollkommen neutral, ohne Interpretation, Wort für Wort dolmetschen. Scheffer (2001:40ff) spricht in diesem Zusammenhang von der Postbotenfiktion: Die Vorstellung, dass durch den/die DolmetscherIn eine vollkommen identische Übertragung des Gesagten in die andere Sprache erfolgt. Durch diese Fiktion von direkter Kommunikation wird das Dolmetschen als Quelle für Missverständnisse ignoriert.

13.8 Zusammenfassung: Aspekte von Verstehen

Die Ausführungen zeigen, dass es von vielen Aspekten abhängt, ob Verstehen möglich ist oder nicht. Eine verständliche Sprache ist ein Aspekt davon, der für Verstehen und Verständigung im Asylverfahren unabdingbar ist. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass neben den sprachlichen auch kognitive, situative und emotionale Faktoren miteinander verwoben sind. Dabei bleibt unklar, welchen Anteil die einzelnen Faktoren am Verstehen haben. Neben einigen objektivierbaren Kriterien ist es vor allem eine subjektive Frage, ob Verstehen möglich ist, oder nicht. Aus diesem Grund muss bei der Wahl der Sprache, der Wissensvermittlung etc. auf die Heterogenität der Asylsuchenden und auf die individuelle Ausgangslage der konkreten Person geachtet werden. In den folgenden Abschnitten wird nun den Verfahrensbeteiligten eine Stimme gegeben und ihr Blick auf Verstehen im Asylverfahren dargestellt.

14 Methoden

Da ich die Chance hatte, meine Arbeit im Rahmen des Forschungsprojekts „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ zu verfassen, steht hinter meiner Forschungstätigkeit ein umfangreicher Korpus. Im Rahmen des Projekts wurden zahlreiche Beobachtungen an Gerichten und Behörden und Interviews mit Verfahrensbeteiligten durchgeführt. Dabei habe ich auch selbst als Projektassistentin Einvernahmen beim AsylGH beobachtet. Dieser umfangreiche Datenkorpus hatte Einfluss auf die Entwicklung der Fragestellungen und auch darauf welche Daten gezielt für die Diplomarbeit aufgenommen werden. So fließt die bisherige Projektarbeit indirekt in meine Analyse ein und sorgt dafür, dass diese in ein größeres Ganzes eingebettet ist. Insbesondere die von mir beobachteten Verhandlungen haben meinen Blick auf das Thema entscheidend geprägt und fließen als Kontextwissen ein.

In diesem Kapitel werde ich nun meine empirische Datenerhebung und das analysierte Datenmaterial erläutern. Das Datenmaterial besteht einerseits aus qualitativen Interviews und andererseits aus veröffentlichten Entscheidungen verschiedener Gerichte. Die Auswertung und Interpretation des

Datenmaterials erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse, die ich am Ende dieses Kapitels kurz beschreiben werde.

14.1 Qualitative Interviews

Um die Frage zu beantworten, was verständliche Sprache und Verständigung im Asylverfahren bedeuten, führte ich 13 qualitative Interviews mit am Asylverfahren beteiligten Personen durch. Die Interviews wurden in zwei Phasen aufgenommen. Phase 1 fand im August und September 2010 statt, Phase 2 im Mai 2011. Die beteiligten Personen waren drei AsylwerberInnen (AW1, AW2, AW3), drei Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (SD1, SD2, SD3), zwei AsylrichterInnen (AR1, AR2), vier RechtswissenschaftlerInnen (RW1, RW2, RW3, RW4) und bei einem Gruppeninterview drei Rechtsberaterinnen (RB1, RB2, RB3) sowie ein Dolmetscher (RBD), der in der Rechtsberatung tätig ist. Die Dauer der Interviews variiert zwischen 30 Minuten und eineinhalb Stunden. Gerade im Bereich der Verständigung spielen DolmetscherInnen eine zentrale Rolle im Asylverfahren. Da es zu deren Rolle im Asylverfahren jedoch schon mehrere wissenschaftliche Arbeiten für Österreich gibt (vgl. Pöllabauer 2005; Dahlvik 2010; Kolb 2010; Rittsteuer 2010), habe ich keine zusätzlichen Interviews mit DolmetscherInnen geführt.

Die Interviews basieren auf einem halbstandardisierten Interviewleitfaden, den ich für jede der interviewten Gruppen adaptiert habe. Bei der Konzeption des Interviewleitfadens orientierte ich mich an den Vorschlägen von Helfferich (2004). Ziel der Interviews war es, einen Einblick in die Ansichten der InterviewpartnerInnen zu Verständigung und verständlicher Sprache zu bekommen. Der Interviewverlauf wurde durch Fragen, die Aufstellung von vier Spielfiguren sowie der Diskussion eines Textausschnitts aus einer Entscheidung des Asylgerichtshofs gelenkt. Die Visualisierung anhand der Spielfiguren und die Konfrontation der InterviewteilnehmerInnen mit einem konkreten Fall dienten der Fokussierung der Interviews. Das war insbesondere notwendig, da das Thema Verständigung und Sprache für viele Personen relativ schwer zu fassen ist und deshalb das Fokussieren ausschließlich durch Fragen, wie durch die bereits in den Projekten durchgeführten Interviews sichtbar wurde, zum Teil schwierig ist.

Alle Interviews wurden mittels Diktiergerät aufgenommen, wörtlich transkribiert, anonymisiert und mit Zeilennummern und Kürzeln versehen. Interviewzitate gebe ich in der Arbeit mit dem entsprechenden Kürzel und den Zeilennummern wieder. Die transkribierten Interviews werden auf Grund des Umfangs und weil es sich um sensibles Material handelt, nicht im Anhang der Diplomarbeit abgedruckt.

14.1.1 Leitfragen der Interviews

Die zentralen Fragen, die mich bei der Interviewführung geleitet haben, sind:

1. Anhand welcher Kriterien werden DolmetscherInnen für bestimmte Sprachen im Asylverfahren ausgewählt?

2. Was bedeutet „verständliche Sprache“ und wo liegt die Grenze zwischen einer verständlichen und einer unverständlichen Sprache?
3. Welche Schwierigkeiten gibt es bei der Verständigung im Asylverfahren?
4. Wie würde die Kommunikation im Asylverfahren im Idealfall aussehen?

14.1.2 Aufstellung von vier Spielfiguren

Die Aufstellung der Spielfiguren ist eine von mir entwickelte Methode, um sowohl die Frage, als auch die Antwort zu visualisieren und so das Interview zu fokussieren. Die vier Spielfiguren hatten vier verschiedene Farben und stellten unterschiedliche DolmetscherInnen dar.

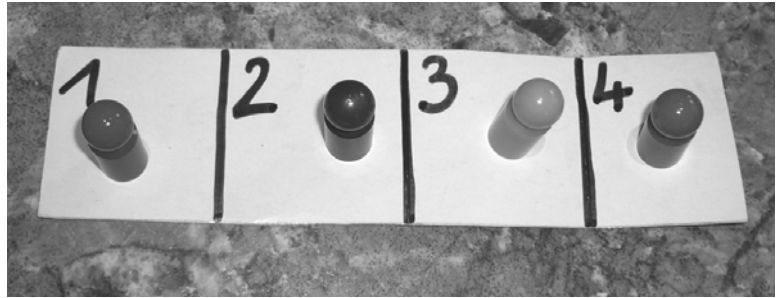


Abbildung 2: Beispiel von aufgestellten Spielfiguren (Foto: M. Ritter)

nen dar. Diese unterschieden sich einerseits in den beherrschten Sprachcodes und andererseits in ihren Herkunftsländern. Die InterviewpartnerInnen hatten die Aufgabe, die Figuren in eine Reihung von eins bis vier zu bringen und dabei ihre Überlegungen zu erklären. Die erste Position stand dabei für die favorisierte Person, die vierte Position für die am wenigsten gewünschte. Mit den meisten InterviewpartnerInnen machte ich diese Übung für zwei unterschiedliche Situationen. Das erste Mal sollte der/die Interviewte einen/eine DolmetscherIn für eine fiktive Person aussuchen, die einen/eine DolmetscherIn benötigt. Dabei informierte ich die Interviewten auch über die Herkunft und die Sprachrepertoires dieser fiktiven Person. Das andere Mal war der/die Interviewte selbst in der Situation einen/eine DolmetscherIn zu benötigen und suchten einen/eine DolmetscherIn für sich selbst aus. Das Ziel dieser Übung war zu hinterfragen, ob je nach Rolle des Interviewten im Asylverfahren andere Argumente für die Wahl ausschlaggebend sind. Die Aufstellungen wertete ich im Folgenden nicht gesondert aus, da diese Übung vor allem eine erzählgenerierende und fokussierende Funktion hatte. Weiters haben die Aufstellungen in den meisten Interviews nur relativ kurz gedauert – deren Anteil am Interview war maximal 1/4 der Gesamtzeit – und nehmen auch diesem Grund keine allzu prominente Stellung bei der Auswertung ein. Es wäre aber auch bei einer quantitativen Studie interessant, derartige Aufstellungen in größerem Maßstab auszuwerten.

14.1.3 Ausschnitt einer Entscheidung des AsylGH

Als weitere Methode für die Fokussierung des Interviews wählte ich eine Entscheidung des AsylGH aus. Ich legte einigen InterviewpartnerInnen folgende Beschreibung, welche inhaltlich dem Entscheidungstext entnommen ist, mit einem dazugehörigen Ausschnitt aus diesem vor und fragte sie um ihre Meinung dazu. Insbesondere in den Interviews mit den Asylsuchenden war dies eine wichtige erzählgenerierende Methode:

Eine Frau aus Nigeria wurde nicht in ihrer Muttersprache Benin, sondern in Englisch einvernommen. Sie hat dies später als wesentlichen Verfahrensmangel angefochten. Der AsylGH hat die Beschwerde mit folgenden Worten abgewiesen: „Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht in ihrer Muttersprache Benin sondern in englischer Sprache vernommen wurde, ist insofern nicht als wesentlicher Mangel zu qualifizieren, als dass sie im Zuge ihrer Erstbefragung am xxx gefragt nach ihren Sprachkenntnissen, selbst angab, Englisch und Benin gleich gut zu sprechen. Auch bei ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor der Erstaufnahmestelle Ost am xxx erklärte sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Einvernahme in englischer Sprache durchgeführt wird, da sie Englisch ausreichend beherrsche.“¹⁵³

14.1.4 InterviewpartnerInnen

Asylsuchende als InterviewpartnerInnen

Der Zugang zu Asylsuchenden ist aus unterschiedlichen Gründen schwierig. Einer der Gründe ist, dass diese häufig mit zahlreichen Interviewanfragen konfrontiert sind. So erklärte AW1, dass sie keine Interviews mehr gebe. Das liegt u.a. daran, dass es für sie schmerzhaft ist, immer wieder ihre Geschichte zu erzählen. Außerdem sieht sie durch die von ihr getätigten Interviews keinerlei Veränderung. Sie scheint damit jedoch kein Einzelfall zu sein. Auch AW2 und der Sohn von AW3 wiesen auf ihre Erfahrungen mit Interviews hin. Dies sind Hinweise dafür, dass Asylsuchende oft Experten und Expertinnen in Bezug auf Interviews sind, da sie häufig als Untersuchungsobjekt von (Jung-)AkademikerInnen und Journalisten bzw. Journalistinnen ausgesucht werden. Durch diese Praxis, werden Menschen auf ihre Rolle als Asylsuchende oder auf ihre Hautfarbe reduziert.

Asylsuchende sind der ständigen „Beforschung“ bzw. „Befragung“ leid. Sie kommunizierten, dass sie keinen direkten Nutzen für sich selbst in Interviews sähen, sondern hätten den Eindruck, für die Forschung, einen Artikel etc. „benutzt“ zu werden. Zugleich ist die Sicht der Asylsuchenden wichtig und zentral für Forschung im Asylbereich und meines Erachtens kann hier die Wissenschaft einen Beitrag leisten, die Stimmen jener Akteure und Akteurinnen hörbar zu machen, die oftmals von der Gesellschaft ausgeblendet werden. Auch wenn ich drei sehr bereichernde Interviews mit AsylwerberInnen geführt habe, würde ich in Zukunft für die Datenaufnahme einen partizipativeren Weg wählen. Diese also als Akteure und Akteurinnen in den gesamten Forschungsvorgang mehr einbinden und für sie nicht ausschließlich die Rolle der „Beforschten“ vorsehen.

Alle drei von mir interviewten Asylsuchenden stammen aus Nigeria und sind untereinander befreundet. Diese Konstellation ist natürlich für allgemeine Rückschlüsse auf andere Länder in Afrika nicht repräsentativ. Ein weiteres methodisches Problem waren meine limitierten Sprachressourcen: Unsere Kommunikationsmöglichkeiten waren durch mein sprachliches Repertoire (inkl. einer österreichischen Varietät des Englischen und österreichischem bzw. tirolerischem Deutsch) und das Repertoire der Asylsuchenden beschränkt. Auf Grund nur wenig überschneidender Sprachreper-

¹⁵³ AsylGH 04.11.2008, A13 402051-1/2008.

toires hat die Kommunikation nicht immer einwandfrei funktioniert. Das hat selbstverständlich negative Auswirkungen auf die Qualität des Datenmaterials. So finden sich zum Teil widersprüchliche Aussagen in den Transkriptionen. Manche Missverständnisse konnten im Laufe der Gespräche aufgedeckt werden, andere Aussagen der InterviewpartnerInnen blieben für mich bis zum Ende widersprüchlich. Diese habe ich nicht ausgewertet, da bis zuletzt unklar blieb, welchen Standpunkt die Person tatsächlich vertrat. Ich stand also vor dem gleichen Problem wie die Akteure und Akteurinnen im Asylverfahren: Wie kann Verständigung hergestellt werden, wenn sogar in der Interviewsituation eine Sprachproblematik besteht?

Jedoch sind die Ausgangsvoraussetzungen für Verständigung in einem lockeren Interview anders als bei einer Einvernahme oder Erstbefragung. Insbesondere nicht-sprachliche Aspekte wie Zeit, Zweck der Kommunikation und Vertrauen bzw. Misstrauen sind anders gelagert (siehe Kapitel 16). Die von mir durchgeführten Interviews waren für die Asylsuchenden wohl mit weniger negativen Gefühlen und Misstrauen behaftet, als die Befragungen und Einvernahmen im Lauf des Asylverfahrens. Trotzdem stellt sich natürlich die Frage nach dem Kontextwissen der InterviewpartnerInnen, welches wahrscheinlich für viele der von mir gestellten Fragen gefehlt hat. Bezeichnend war zum Beispiel in diesem Zusammenhang, dass mich AW2 im Lauf des Interviews fragte:

„Are you getting what you want from me?” (AW2 ZN134)

AW2 war sich unsicher, ob er mir jene Antworten auf die Fragen gab, die ich suchte. Ich hatte den Eindruck, dass er darum besorgt war, ob er verstanden hatte, worauf ich mit meinen Fragen abzielte und ob er dazu passende Antworten gab. Das zeigt, dass er einerseits mit dem Kontext in dem meine Fragen standen, nicht vertraut war und andererseits verunsichert war, ob seine Strategien der Verständigung zu einem eindeutigen Ergebnis führten. Schließlich war er wahrscheinlich weder mit meinen Erwartungshaltungen noch mit meiner Fragetechnik vertraut.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als InterviewpartnerInnen

Die drei von mir interviewten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nicht der Fremdenpolizei zugeordnet. Alle sind jedoch immer wieder mit der Frage beschäftigt, wie Verständigung erreicht werden kann. In der Regel geht es dabei weniger um Asylfragen, sondern mehr um Strafdelikte. Ich gehe aber davon aus, dass sie dabei mit ähnlichen Fragen hinsichtlich der Kommunikationssituation konfrontiert sind. Da die Kontaktaufnahme nicht einfach war, erfolgte die Wahl der drei interviewten Polizisten rein pragmatisch, nach deren Interviewbereitschaft und nicht nach deren Einsatzgebiet. Zwei der drei Interviewten sind in Innsbruck/Tirol tätig, einer in Wien.

AsylrichterInnen als InterviewpartnerInnen

Die zwei interviewten AsylrichterInnen sind nicht nur für afrikanische Länder zuständig. Obwohl ich mich mit meiner Arbeit eigentlich auf Asylsuchende aus afrikanischen Herkunftsländern beschränke, habe ich die Person, die nicht für afrikanische Länder zuständig ist, auf Grund eines vorhandenen Kontakts interviewt. Das Interview war für die Arbeit bereichernd, da es mir die Möglichkeit

bot, die Sichtweise von Verstehen und Verständlichkeit aus einer weiteren Perspektive heraus kennen zu lernen. Die Ansichten dieser Person fließen also nur bei allgemeinen und nicht bei afrika-spezifischen Themen ein.

RechtswissenschaftlerInnen als InterviewpartnerInnen

Die von mir interviewten RechtswissenschaftlerInnen lassen sich in zwei Untergruppen unterteilen: Die ersten beiden (RW1 und RW2) sind im universitären Bereich tätig und beschäftigen sich vorwiegend auf wissenschaftlicher Ebene mit dem Thema Asyl. RW3 und RW4 befassen sich ebenfalls auf wissenschaftlicher Ebene mit dem Thema Asyl, waren jedoch auch viele Jahre als ehrenamtliche RechtsberaterInnen für Asylsuchende tätig. Auf diese Weise brachten sie einen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung mit und haben viel aus dieser Perspektive erzählt – unter anderem auch von den Problemen, Verständigung zwischen sich und den Ratsuchenden herzustellen.

RechtsberaterInnen und Dolmetscher (Gruppeninterview)

Das Gruppeninterview mit drei Rechtsberaterinnen (RB1, RB2, RB3) und einem Dolmetscher für diese Rechtsberaterinnen (RBD) war für mich eine tolle Chance, eine weitere Facette des Asylverfahrens kennen zu lernen. Ein Gruppeninterview gibt die Möglichkeit, dass die Teilnehmenden von den Ansichten der anderen profitieren und sich gegenseitig Denkanstöße geben. So entsteht ein vielfältiges Bild unterschiedlicher Meinungen und auch davon wie Meinungen zwischen den InterviewpartnerInnen ausgehandelt werden. Andererseits besteht bei einem Gruppeninterview die Gefahr, dass die InterviewpartnerInnen sich gegenseitig beeinflussen. Dieses Gefühl hatte ich im durchgeführten Interview nicht. Zum Beispiel bei der Übung mit den Spielfiguren hat jeder und jede diese selbständig aufgestellt und diese auch unabhängig von den anderen kommentiert.

14.1.5 Übersicht über die Interviews

Tabelle 3: Übersicht über die Interviews

Personengruppe	Kürzel	Dauer	Datum
AsylwerberInnen	AW1	01:03:36	28.09.2010
	AW2	01:05:38	11.05.2011
	AW3	00:31:40	14.05.2011
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	SD1	00:58:08	31.08.2010
	SD2	00:45:03	14.09.2010
	SD3	01:25:06	20.09.2010
AsylrichterInnen	AR1	00:41:40	17.09.2010
	AR2	01:22:24	22.09.2010
RechtswissenschaftlerInnen	RW1	00:33:49	27.08.2010
	RW2	00:30:54	07.09.2010

	RW3	00:30:26	06.05.2011
	RW4	Teil 1: 00:33:38 Teil 2: 00:24:30	13.05.2011
Gruppeninterview: Rechtsberaterinnen Dolmetscher bei Rechtsberatung	RB1 RB2 RB3 RBD	01:31:40	04.09.2010

14.2 Ausgewählte Entscheidungen

Als zweite Analysegrundlage habe ich veröffentlichte Entscheidungen von AsylGH, VwGH, VfGH und EGMR herangezogen. Dabei wählte ich jene Entscheidungen aus, die Verständigung und verständliche Sprache thematisieren. Ich beschränkte mich nicht auf Fälle mit Afrikabezug oder Asylfälle, da Verständlichkeit und Verständigung auch in anderen Bereichen sehr zentral sind und die isolierte Betrachtung des Asylbereichs nicht ausreichend sein kann. Details zum Auffinden der Entscheidungen im Internet sind im Literaturverzeichnis angegeben.

Entscheidungen des AsylGH

Alle Entscheidungen des AsylGH, welche dieser seit Beginn seiner Tätigkeit als letzte Instanz im Asylverfahren im Juli 2008 gefällt hat, sind online im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) abrufbar. Dabei habe ich folgende Suchworte verwendet: „Verständliche Sprache“, „Verständlich* Sprach**“ und „Kommunikation“. Bei den letzten beiden Suchworten habe ich die Ergebnisse dann auf Fälle mit Bezug zu Afrika eingegrenzt. Insgesamt wurden in den Analysekorpus sieben Entscheidungen des AsylGH aufgenommen.

Entscheidungen des VwGH

Die Entscheidungen des VwGH sind online ab dem Jahr 1990 abrufbar. Aus früheren Jahrgängen sind lediglich ausgewählte Entscheidungen im Internet verfügbar. Die verwendeten Suchworte waren: „Verständl* Sprach**“ und „Kommunikation“. Letzteres brachte keine neuen relevanten Ergebnisse. Schlussendlich wurden zehn Entscheidungen des VwGH analysiert.

Entscheidungen des VfGH

Auch Entscheidungen des VfGH sind im Internet zugänglich, und zwar ab 1980. Die Suchworte „verständl* Sprach**“ und „Kommunikation“ führten zu keinen relevanten Ergebnissen. Ich habe aber die Entscheidung VfSlg 12.604, welche sich mit dem Grad der Sprachbeherrschung in Bezug auf einen Rechtsmittelverzicht befasst, in das auszuwertende Datenmaterial aufgenommen. In der zweiten aufgenommenen Entscheidung VfSlg 15.218, befasst sich der VfGH mit der Zulässigkeit einer zweitägigen Berufungsfrist und erklärt in diesem Zusammenhang u.a. welche Hürden AsylwerberInnen überwinden müssen, um einen Bescheid zu verstehen.

Entscheidungen des EGMR

Die Entscheidungen des EGMR sind im Suchportal HUDOC online aufzufinden. Dieses habe ich anhand der relevanten Gesetzesbestimmungen durchsucht (Art 5 Abs 2, Art 6 Abs 3 Lit a, Art 6 Abs 3 Lit e). Aus den aufscheinenden Entscheidungen suchte ich sieben aus, die Verstehen, Verständigung und verständliche Sprache thematisieren.

14.3 Auswertung und Interpretation

Das aus den transkribierten Interviews und den Entscheidungen bestehende Datenmaterial wertete ich geleitet von den Forschungsfragen aus. Die zentralen, an das Material gestellten Fragen waren:

- Welche Faktoren für Verständigung werden von den InterviewpartnerInnen und in den Entscheidungen genannt?
- Gibt es Unterschiede zwischen den Gruppen der InterviewpartnerInnen?
- Welche Ideologien werden dadurch reproduziert?
- Welcher Grad der Sprachbeherrschung wird als für ein Asylverfahren adäquat gewertet?

Dabei wandte ich die Methode der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring an (Mayring 2000; Flick 2007:409ff). Das Material wird dabei durchgelesen und paraphrasiert. Die weniger relevanten und/oder bedeutungsgleichen Passagen werden im Rahmen der ersten Reduktion gestrichen. Anschließend werden in der zweiten Reduktion ähnliche Paraphrasen gebündelt und zusammengefasst (vgl. Flick 2007:410). Auf diese Weise erarbeitete ich die Kategorien induktiv aus dem Datenmaterial. Die gewonnen Kategorien unterteilte ich in zwei Dimensionen: Einerseits die sprachliche Dimension von Verständigung, andererseits deren nicht-sprachliche Dimension. Anschließend habe ich die Kategorien gegliedert und zu Faktoren der Verständigung zusammengefasst. Die von mir erarbeiteten Faktoren haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wie im Kapitel zu Verstehen und Verständigung aufgezeigt, handelt es sich um ein sehr vielschichtiges Phänomen.

Um die Faktoren in einen größeren Zusammenhang zu stellen, habe ich sie mit Hilfe von theoretischer Literatur ergänzt (vgl. Flick 2007:72ff). Dabei waren vor allem die Werke von Blommaert (2003, 2005, 2007, 2008) und Maryns (Maryns/Blommaert 2001; Maryns 2006) von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind als AutorInnen auch Scheffer (2001) und Eades (2003, 2008) wichtig.

15 Sprachliche Dimension von Verständigung

Ein zentraler Faktor um Verständigung herzustellen, ist die Sprache in ihren unterschiedlichen Ausprägungen – gesprochen, geschrieben, verbal oder nonverbal. Welche Facetten von Sprache

müssen beachtet werden, damit man von einer verständlichen Sprache sprechen kann? Zu Beginn werde ich das Modell des Sprachrepertoires vorstellen. Danach beschreibe ich die Rolle von Sprachvarietäten und der juristischen Fachsprache für die Verständigung im Asylverfahren. Anschließend analysiere ich, welche Bedeutung die Kategorie „Muttersprache“ hat, da dieser sowohl in den Interviews als auch in den Entscheidungen eine besondere Rolle zugeschrieben wird. Anschließend wende ich mich der nonverbalen Sprache zu und beschäftige mich mit der Frage, ob nonverbale Botschaften als Aspekte von Sprache wahrgenommen werden und welche Rolle sie für eine „verständliche Sprache“ spielen. Danach beleuchte ich die Verständlichkeit von schriftlicher Sprache im Asylverfahren. Zum Abschluss des Kapitels wird die Frage aufgeworfen, was eine „ausreichend“ verständliche Sprache im Asylverfahren bzw. was eine „angemessene“ Verständigung im Asylverfahren ist.

15.1 Sprachrepertoire

Das Sprachrepertoire ist die „[...] Gesamtheit der sprachlichen Möglichkeiten, die einem Sprecher in spezifischen Situationskontexten zur Verfügung stehen.“ (Pütz 2004:226) Wenn auch nonverbale Aspekte der Kommunikation berücksichtigt werden, wird das als kommunikatives Repertoire bezeichnet (Pütz 2004:227). Das Modell des Sprachrepertoires geht auf Ferguson und Gumperz (1960; zitiert in: Busch 2010a:58) zurück und kennzeichnet einen Perspektivenwechsel: Während bis zu diesem Zeitpunkt einzelne Sprachen und deren Varietäten im Vordergrund der Analysen standen, stellt dieses Modell das sprechende Subjekt und dessen Repertoire mit seiner komplexen und von Interdependenzen geprägten Gesamtheit in den Mittelpunkt (Busch 2010a:58f).

Jeder Mensch verfügt über ein individuelles, auf Grund seiner Biographie entstandenes Sprachrepertoire. Dieses umfasst alle sprachlichen Ressourcen, auf die eine Person zurückgreifen kann. Blommaert (2008:16) schreibt folgendes über das Sprachrepertoire:

„It is tied to an individual's life and it follows the peculiar biographical trajectory of the speaker. When the speaker moves from one social space into another, his or her repertoire is affected, and the end result is something that mirrors, almost like an autobiography, the erratic lives of people.“

Das Sprachrepertoire besteht also aus unterschiedlichen Sprachen, Varietäten und Stilen. Migration beeinflusst und verändert das Sprachrepertoire. Beim Sprechen sind wir daher einem kontinuierlichen Prozess der Entscheidungsfindung ausgesetzt, welche sprachlichen Verwendungsweisen aus dem Repertoire geschöpft werden (Pütz 2004:227). Die Wahl einer spezifischen Sprache (Englisch, Deutsch ect.), Varietät (Standardsprache, Fachsprache, Jargon) oder eines Stils innerhalb der eigenen Möglichkeiten wird stark von sozialen Faktoren determiniert. Darunter fallen zum Beispiel GesprächsteilnehmerInnen, Interaktionsort, Gesprächsthema etc. (Pütz 2004:229f). Die unterschiedlichen zu Verfügung stehenden Sprechweisen werden auch als Codes bezeichnet.

Das Repertoire von Personen, die anhand mehrerer Sprachen, Varietäten und Stile sozialisiert wurden, ist durch diese mehrsprachige Kompetenz geprägt. Mehrsprachigkeit bedeutet dabei nicht,

dass die Kenntnisse in allen Sprachen gleich sind. So kann beispielsweise eine Person in einer Sprache ohne Schwierigkeiten Fragen über Personaldaten beantworten, aber trotzdem nicht in der Lage sein, in derselben Sprache komplexe Fragen in einem Kreuzverhör zu beantworten (Eades 2003:116). Auch der VwGH hat entschieden, dass das Ausbleiben von Verständigungsschwierigkeiten bei der Aufnahme von Personaldaten kein zwingendes Argument dafür ist, dass eine Sprache „ausreichend“ verständlich ist. Er begründet das jedoch nicht mit linguistischen Erkenntnissen, sondern damit, dass man die Personaldaten auch aus dem vorgelegten Reisedokument ablesen könne.¹⁵⁴

Ebenso ist es möglich, dass einzelne Codes nur für bestimmte Lebensbereiche verfügbar sind, z.B. kann ein Code ausschließlich für zwischenmenschliche Beziehungen verwendet werden, während Faktenwissen ausschließlich in einem anderen Code verfügbar ist.

„Multilingual language behaviour enables speakers to move around in their mixed repertoire of codes, yet without necessarily being competent in the single codes of the repertoire, nor having the ability to draw clear boundaries between the different codes used.“ (Maryns 2006:319)

In Kommunikationssituationen treffen Menschen mit ihren individuellen Sprachrepertoires aufeinander. Für Verständigung ist jedoch nicht nur das verbale Repertoire ausschlaggebend, auch non-verbale Zeichen spielen dabei eine zentrale Rolle – also das gesamte kommunikative Repertoire. Die soeben beschriebenen Eigenschaften von Sprachrepertoires sind auch auf nonverbale Zeichen übertragbar. Ein Unterschied zwischen verbalen und nonverbalen Zeichen ist aber, dass letztere weniger bewusst erworben und eingesetzt werden.

Wenn sich in einer direkten Interaktion Menschen mit sehr unterschiedlichen kommunikativen Repertoires verständigen müssen, hängt der Erfolg u.a. vom Ausmaß der Repertoireüberschneidung, und von der Komplexität der Kommunikationssituation ab. So kann es für ein einfaches, alltägliches Gespräch ausreichen, wenn man sich nur mit „mit Händen und Füßen“ unterhalten kann. Dieser Grad der Verständigung genügt aber nicht für eine komplexe Kommunikationssituation, wie z.B. Einvernahmen im Asylverfahren. Deshalb wird in derartigen Situationen gedolmetscht, das heißt, eine dritte Person wird mit ihrem kommunikativen Repertoire als Mittlerin zwischen den GesprächspartnerInnen hinzugezogen.

Abbildung 3 stellt den Idealfall von Repertoireüberschneidungen bei einem gedolmetschten Gespräch dar: Sowohl zwischen

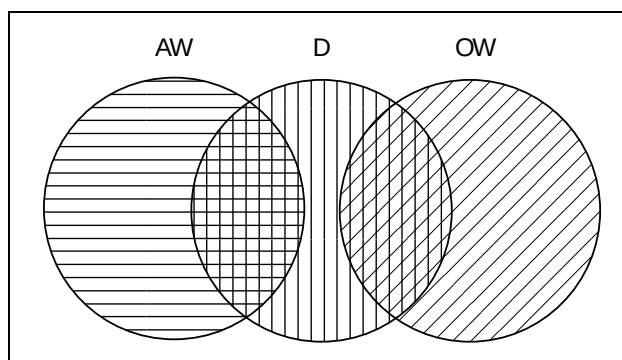


Abbildung 3: Schematische Darstellung der Überschneidung von kommunikativen Repertoires (AW = AsylwerberIn, D = DolmetscherIn, OW = OrganwalterIn)

¹⁵⁴ Vgl. VwGH 27.01.1994, 92/01/0880.

AsylwerberIn und DolmetscherIn als auch zwischen DolmetscherIn und OrganwallerIn überlappen sich die Repertoires – neben Vorwissen und anderen nicht-sprachlichen Aspekten eine wichtige Voraussetzung für eine „angemessene“ Verständigung.

Im Asylverfahren gibt es jedoch immer wieder Extremsituationen: So kommt es vor, dass sich die Repertoires von Asylsuchenden und DolmetscherInnen kaum überschneiden, was u.a. daran liegen kann, dass diese unterschiedliche Varietäten beherrschen und verwenden (näheres zu Varietäten siehe Kapitel 15.2.2). Andererseits kommt vor, dass das Repertoire der DolmetscherInnen und die Ressourcen des Organwalters/der Organwallerin nicht ausreichend überlappen, um eine „angemessene“ Verständigung zu ermöglichen.

Ein Asylrichter (AR2 ZN108-112) beschrieb in einem der Interviews auch noch folgende Konstellation: Er hat aufgrund seiner Erfahrung mit der in Einvernahmen von Asylsuchenden häufig verwendete Begriffe bereits erlernt, während DolmetscherInnen diese Worte manchmal nicht verstehen. Das bedeutet, dass sich in einigen Situationen die Repertoires von AsylrichterIn und AsylwerberIn überlappen, während der/die DolmetscherIn nicht über dieses Repertoire verfügt.

15.2 Englisch ≠ Englisch

“It's not the same English, but generally we speak English. [...] ‘come’ is ‘come’ in English. ‘Go’ is ‘go’. So if you are speaking to a layman. Unless you are speaking to a professor, then you [...] look for a professor's English.” (AW1 ZN66-68)

Die Asylwerberin beschreibt mit dieser Aussage zentrale Dimensionen von Sprache, die Einfluss auf das Verstehen haben. Zum einen erklärt sie, dass Varietäten zwar Gemeinsamkeiten aufweisen, gleichzeitig jedoch unterschiedlich sind. Anschließend macht sie auf den Unterschied aufmerksam, wenn man mit einem Laien oder einer Fachperson spricht, da letztere eine Fachsprache verwendet.

Zu Beginn des Asylverfahrens – also vor oder bei der Erstbefragung – wird durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) die Sprachwahl für den/die AsylwerberIn getroffen. Es ist zwar rechtlich möglich, im weiteren Verfahren die zu dolmetschende Sprache zu ändern, in der Praxis passiert das aber meist nicht (Slezak/Rienzner/Schicho 2009:10). Nur bei gravierenden Kommunikationsproblemen, die als solche von OrganwallerInnen erkannt und hinterfragt werden, oder bei ausführlich begründeten Beschwerden von Asylsuchenden, wird die Sprachwahl überprüft und eventuell verändert. Auf den folgenden Seiten beschreibe ich, welche Annahmen und Ideologien sowohl die Wahl, als auch die Beibehaltung einer Sprache im Lauf des Verfahrens leiten.

15.2.1 Sprache

Die Sprache ist das zentrale Mittel der menschlichen Kommunikation. Wie schon in Kapitel 13.2 erklärt, sind Sprache und Verständigung eng miteinander verbunden. Indem ich in dieser Arbeit

sowohl verbale als auch nonverbale Zeichen als Sprache verstehe, gehe ich von einem sehr breiten Sprachbegriff aus – so kann auch eine bestimmte Frisur oder ein Kleidungsstil als Sprache verstanden werden.

“Language is not a fixed concept but varies according to the functions it has to serve within speakers’ repertoires. Language therefore has to be seen as a complex of varieties and variation increases with scope.” (Maryns 2006:319)

Aus den Entscheidungen von AsylGH, VwGH und EGMR geht eindeutig hervor, dass die Wahl einer dem/der Betroffenen fremden Sprache (also einer Sprache, von der er/sie angibt, diese nicht zu sprechen) den Verfahrensgarantien zuwiderläuft, sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen, dass er/sie diese Sprache beherrscht. So hat der AsylGH¹⁵⁵ entschieden, dass ein Asylwerber, der auf Englisch gedolmetscht wurde, obwohl er laut Akte nur Französisch und Fulla sprach, in seinem Recht auf Kommunikation in verständlicher Sprache verletzt wurde.

Der EGMR¹⁵⁶ hat in diesem Zusammenhang auch entschieden, dass das Gericht darauf einzugehen hat wenn der/die Beschuldigte angibt, die Sprache des Gerichts nicht „ausreichend“ zu beherrschen. Es genügt nicht, wenn das Gericht lediglich behauptet, die Person spreche die Sprache „ausreichend“. Das gilt insbesondere dann, wenn die Person weder die Staatsbürgerschaft des Landes, noch einen Wohnsitz in diesem Land hat. Das Gericht muss also entweder auf Nachfrage einen/eine DolmetscherIn zur Verfügung stellen oder begründen, warum der/die Betroffene aus Sicht des Gerichts „ausreichende“ Sprachkompetenzen hat.

Die Gerichte vertreten also die Meinung, dass eine der Person vollkommen fremde Sprache, keine „ihm/ihr verständliche Sprache“ ist. Das ist nicht weiter verwunderlich. Schließlich zielen die in Abschnitt I dargestellten Gesetze darauf ab, dass für Personen, welche die Sprache des Gerichts bzw. der Behörde nicht beherrschen, DolmetscherInnen bereitgestellt werden. Dass diese nicht in eine der Person vollkommen fremde Sprache dolmetschen sollten, liegt auf der Hand. So auch RW2 (ZN 130-131): „Ein Afrikaner“, der nur Französisch und nicht Englisch spricht, darf nicht auf Englisch gedolmetscht werden.

Ein von mir interviewter Polizist erklärte die Sprachwahl für eine Person, mit der er keine gemeinsame Sprache hat, folgendermaßen: „[...] also naja im Prinzip schaut ma amal, was der für an Ausweis mit hat. [...] Aus welch'm Land der kummt.“ (SD1 ZN78-81)

Diese Aussage und die oben erwähnte Bezugnahme des EGMR auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz und der Rückschluss auf die Sprachkompetenz der/des Betroffenen weist auf die vorherrschende monolinguale Ideologie und die Vorstellung von sprachlicher Homogenität eines Landes hin: Denn nur wenn man von der Annahme geleitet ist, dass ein Land sprachlich so homogen ist, dass eine einzige Sprache vorherrscht, wird ausgehend von der Staatsbürgerschaft der/des

¹⁵⁵ AsylGH 05.05.2010, S10 412779-1/2010.

¹⁵⁶ EGMR 19.12.1989, 10964/84, Brozicek v Italy, Abs39ff.

Betroffenen Rückschlüsse auf die Sprachkompetenz gemacht. Diese Annahme ist auch eng mit der nationalstaatlichen Ideologie verknüpft ist.

15.2.2 Varietäten

Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass

„[...] ein und dieselbe Sprache verschieden gesprochen (oder auch geschrieben) wird, in Abhängigkeit von Ort, Zeit, Sprecher/Schreiber und Umstand, oder allgemeiner, den spezifischen sozialen Bedingungen, unter denen sie verwendet wird. Jede dieser verschiedenen Spielarten, Sprechweisen oder Existenzformen einer historisch-natürlichen Sprache kann man als Sprachvarietät oder einfacher Varietät bezeichnen.“ (Berruto 2004:188)

Die genaue Abgrenzung, Einordnung und Unterscheidung von Sprachvarietäten ist allerdings nicht möglich und auch nicht notwendig, wenn man diese als fließendes Kontinuum mit unterschiedlichen Variationsgraden betrachtet (Hoffmann 2004:234). Voraussetzung für die Wahrnehmung von Varietäten sind einerseits Merkmale, welche eine Varietät von anderen unterscheiden. Andererseits dürfen die Unterschiede nicht überhandnehmen, da es sich sonst um verschiedene Teilsprachen handelt.

Wie verständlich sind nun Varietäten untereinander? Verstehen sich die SprecherInnen oder nicht? Berutto (2004:191) geht davon aus, dass je nach Grad der Unterschiede Varietäten für die SprecherInnen anderer Varietäten verständlich sein können oder nicht. Zum Teil gibt es auch strukturelle Asymmetrien: So können SprecherInnen der Varietät x zwar die SprecherInnen der Varietät y verstehen, aber umgekehrt verstehen die SprecherInnen von y die Varietät x nicht. Das kann sowohl sprachliche Ursachen haben als auch an der Einstellung der SprecherInnen liegen.

Im normalen Sprachgebrauch spricht man jedoch nicht z.B. von der „Innsbrucker Varietät der Tiroler Varietät des Deutschen“, sondern einfach von „Deutsch“. Dabei gibt es ein Standarddeutsch, davon abweichende Varietäten werden als Dialekte, Soziolekte oder Idiolekte bezeichnet. Standardvarietät wird jene Spielart einer Sprache genannt, die im Bereich der Schriftsprache als Norm festgelegt wurde. Die Entstehung von Standardvarietäten hängt mit der Notwendigkeit von öffentlicher Kommunikation über ein größeres Gebiet zusammen, welche wiederum in der Verbindung mit der Entstehung von Nationalstaaten steht. Dafür wurde meist eine prestigeträchtige Varietät durch die herrschende Klasse ausgewählt und durch Verschriftlichung fixiert (Ammon 2004:275). Blommaert (2007:186f) geht deshalb davon aus, dass Standardvarietäten in politisch-linguistischen Kämpfen in der Vergangenheit wurzeln. Zudem wurden und werden Standardvarietäten in vielen Teilen der Welt als Aushängeschild für die nationale Identität verwendet.

Die Festlegung eines Standards ist ein Instrument, durch das Nicht-Standardvarietäten und deren SprecherInnen ausgeschlossen werden. Insbesondere im administrativen und bürokratischen Umfeld führt das dazu, dass nur die Personen, welche die Standardvarietät verwenden, als Akteure/Akteurinnen ernst genommen werden. Da die Standardvarietät insbesondere die Sprache der

herrschenden Klasse ist, kommt es zu einer Wertung und Zuordnung der SprecherInnen zu sozialen Klassen. In diesem Sinn werden Standardvarietäten als Herrschaftsinstrument missbraucht (Jäger 1980:379). Zum Teil wird immer noch angenommen, dass die Beherrschung der Standardvarietät mit besonderen kognitiven Fähigkeiten ihrer SprecherInnen zu tun habe und umgekehrt Abweichungen von der Standardvarietät Rückschlüsse auf das Nichtvorhandensein solcher Fähigkeiten zuließen.

15.2.2.1 Bewusstsein für Varietäten

Im Repertoire von SprecherInnen sind unterschiedliche Varietäten vorhanden und werden von diesen auch in der Praxis verwendet. Trotzdem fehlt das Bewusstsein dafür und Sprachen werden als relativ homogene Systeme gesehen. Zudem dominiert die Vorstellung, dass der Großteil der Asylsuchenden aus afrikanischen Herkunftsländern eine europäische Verkehrssprache in „ausreichendem“ Maß beherrscht (Slezak/Rienzner/Schicho 2009:12). Zur Festlegung der Sprache im Asylverfahren wird dem/der Asylsuchenden also zum Beispiel die Frage „Do you speak English?“ gestellt und er/sie antwortet mit „Yes.“ Dieser Vorgehensweise liegt die Vorstellung zugrunde, dass der/die Asylsuchende jene Sprache spricht, die bei uns als Englisch bezeichnet wird. Die Unterschiede zwischen Standardenglisch, der österreichischen Varietät des Englischen sowie weiteren Varietäten werden damit übersehen. Die Bezeichnung von sehr unterschiedlichen Varietäten als Englisch überdeckt die existierenden Unterschiede. Eine andere Schwierigkeit im Zusammenhang mit Varietäten ist auch, dass sich die Selbstwahrnehmung der Sprachkompetenz häufig nicht mit der Fremdwahrnehmung deckt (Maryns 2006:325). Sagt eine Person afrikanischer Herkunft bei der Erstbefragung: „I speak English“, geht sie von ihrem eigenen Erfahrungshorizont aus. Sie bestätigt, dass sie die Sprachvarietät, die in ihrer Umgebung als Englisch bezeichnet wird, spricht. Wie ähnlich oder unterschiedlich diese Sprache zu Standardenglisch ist, wird damit nicht beantwortet. Die von ihr gesprochene Englischvarietät hat in den Situationen, mit denen sie in ihrem bisherigen Leben konfrontiert war, ihren Zweck als Kommunikationsmittel erfüllt. Das lässt aber offen, ob im Asylverfahren eine „angemessene“ Verständigung mit einem/einer DolmetscherIn erreicht werden kann, die/der Standardenglisch spricht.

Wie bereits erläutert, weisen Varietäten in unterschiedlichem Ausmaß Gemeinsamkeiten auf. Es kann also sein, dass trotz unterschiedlichen Varietäten eine „angemessene“ Verständigung möglich ist. Varietäten können aber auch so stark voneinander abweichen, dass Verständigung nur schwer erreicht werden kann. Dazu meint AW1 (ZN 491-494):

“We [...] in Nigeria, we speak the general English everywhere. That's the English, it's [...] called Pidgin English. If I speak that English, you will not understand. You will not understand, but if any Nigerian person is there, he will know what I'm talking. Because it's not the same way the English person will speak it [...]. But, we call it English.”

Die zum Teil sehr unterschiedlichen Englischvarietäten wurden in den Interviews von zwei AsylwerberInnen, allen Rechtsberaterinnen und von einem Asylrichter thematisiert. Sowohl die Rechtswis-

senschafterInnen als auch die Polizisten sprachen dieses Phänomen nicht an. AW1 und AW3 bezeichnen ihre eigene Englischvarietät als „Broken English“ oder „Pidgin English“. AW1 meint, dass in dieser Varietät Wörter zum Teil andere Bedeutungen haben (ZN466-467) und sie nicht aus solchen Sätzen wie „richtiges“ Englisch bestehe (ZN502). AW3 sieht als Problem, dass der/die DolmetscherIn „Broken English“ nicht versteht. Sie meint aber, dass umgekehrt AsylwerberInnen den/die DolmetscherIn schon verstehen (AW3 ZN294-296, 299-306). Anders sieht das AW1, die meint, dass Pidgin English verwendet werden sollte, damit Personen, die nur Pidgin sprechen, etwas verstehen (AW1 ZN284-291).

Einer der interviewten AsylrichterInnen kann auf Grund seiner jahrelangen Erfahrung mit dem von Personen aus Nigeria verwendeten Englisch DolmetscherInnen auf bestimmte Ausdrücke oder Aussprachen hinweisen, welche diese zum Teil missverstehen (AR2 ZN108-112). Bezüglich verschiedener Englischvarietäten nimmt er an, dass NigerianerInnen die Englischvarietät von DolmetscherInnen aus Großbritannien mit Erstsprache Englisch nicht verstehen könnten (AR2 ZN220-223). Hingegen geht er davon aus, dass sich DolmetscherInnen aus Österreich gut auf unterschiedliche Varietäten einstellen können, insbesondere wenn sie eine akademische Dolmetschausbildung genossen haben. Daher setzt er solche DolmetscherInnen gerne für die Kommunikation mit Asylsuchenden ein (AR2 ZN205-206, ZN119-123). In meinen Augen ist das widersprüchlich, da auch DolmetscherInnen aus Österreich eine bestimmte Englischvarietät sprechen und die Kompetenz, sich auf unterschiedliche Varietäten einzustellen nicht zwangsläufig mit Herkunft und/oder akademischer Ausbildung in Verbindung steht.

DolmetscherInnen stehen also häufig vor dem Problem, dass sie die verwendeten Englischvarietäten von AsylwerberInnen aus afrikanischen Herkunftsländern nur schwer verstehen (Pöllabauer 2005:417ff; Rittsteuer 2010). Pöllabauer (2005:265ff) beschreibt, dass DolmetscherInnen sehr unterschiedlich damit umgehen, wenn AsylwerberInnen eine andere Varietät als Standardenglisch sprechen. Einige bleiben in einer Wortwahl verhaftet, die sehr höflich und formell, aber deshalb zum Teil für den/die AsylwerberIn unverständlich ist, was zum Teil wohl mit Sprachhierarchien und der Wertung von Sprachen in Zusammenhang steht. Andere versuchen, sich an die Sprachvarietäten der Asylsuchenden anzupassen. Als Grund dafür, dass manche DolmetscherInnen, die jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit Asylsuchenden haben, trotzdem ihr Englisch nicht an deren Varietät anpassen, sieht RB1 (ZN402-403):

“Aber ich glaub, es hat auch vieles damit zu tun: ‚Ich lass mich auf dein Englisch nicht herab.‘ [...] ‘Mein Englisch, [...] mein Superenglisch is besser als deins.’”

15.2.2.2 Auswirkungen

Die im Rahmen des Forschungsschwerpunkts Sprachmittlung bei Gericht und Behörden von meinen Kollegen und Kolleginnen und mir getätigten Beobachtungen weisen darauf hin, dass die Verständigung bei Asylverfahren häufig nicht oder nur mangelhaft funktioniert. Zum gleichen Schluss

kommt auch Maryns (2006:315ff). Die Gründe dafür sind vielfältig. Als einen zentralen Faktor identifiziert Maryns fehlendes Bewusstsein für Sprachvarietäten.

„[...] not too much attention is paid to potential linguistic variation, fusion or mixing and this accounts for a great deal of what goes wrong in procedural interaction.“ (Maryns 2006:323)

Die Ideologien von Einsprachigkeit und Normativität dominieren nicht nur die Sprachpolitik, sondern ist auch in Bezug auf die Sprachwahl spürbar. Bei der Wahl von Dolmetschern/Dolmetscherinnen wird nicht bedacht, dass deren Ausbildung auf eine Standardvarietät einer Sprache aufbaut. Auf der anderen Seite machen die Standardvarietäten europäischer Verkehrssprachen meist nur einen begrenzten Teil des Repertoires bei Personen afrikanischer Herkunft aus. Das liegt unter anderem daran, dass der Spracherwerb häufig informell ist. Die Unterschiede zwischen den Varietäten erschweren die Kommunikation zwischen Asylsuchenden und Dolmetschern/Dolmetscherinnen (Rittsteuer 2010:105f).

“The asylum seekers often acquire their varieties of European languages in informal circumstances: outside school, through exposure to specific varieties of speech, with dialect and/or jargon influences.” (Blommaert 2007:189)

Die geringe Überschneidung der Repertoires führt dazu, dass dem/der Asylsuchenden nur noch ein sehr begrenzter Teil seiner/ihrer Ressourcen zur Verfügung steht und verpflichtet sie/ihn, diesen Sprachcode aus dem Repertoire zu filtern. Dafür wäre eine volle Kompetenz in diesem einen Code erforderlich, was jedoch gerade für Personen mit multilingualem Repertoire laut Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen kaum der Fall ist (Maryns/Blommaert 2001:79ff). Die Folgen können Missverständnisse oder Informationsverluste sein, was wiederum zu Widersprüchen in den Aussagen führt (Maryns 2006:322ff).

„It makes a significant difference whether the narrator uses a language or language variety over which she or he has adequate control. Narrating in a second, third or other foreign language may considerably reduce the set of resources which speakers can select for structuring their story and thus for ‘making their point’.“ (Blommaert 2007:187)

15.2.3 Fachsprache

Eine Fachsprache ist eine Varietät, die in einem bestimmten fachlichen Kontext verwendet wird. Die im Behördenkontext häufig verwendete juristische Fachsprache ist auch für viele Personen mit Deutsch als Erstsprache schwer oder teilweise nicht verständlich.

„[...] bei einer Kommunikation gibt's ja nicht nur des Problem mit der Fremdsprache, sondern überhaupt das Problem mit der Sprache. Das fällt einem spätestens auf, wenn ma [...] irgendeine 80-jährige Frau aus Vorarlberg oder aus dem BURGENDLAND als Zeugin einvernimmt und die red', so wie sie in ihrem Dorf halt immer g'red hat, in ihrer Alltagsgruppe, von den Vokabeln und von Satzbau und so. Und ich red halt vielleicht a bissl Wienerisch und mit Juristensprache [...]?“ (AR2 ZN560-565)

Dieses so genannte „Juristendeutsch“ ist eine besondere Varietät, welche einerseits einen fachlichen Kontext („Juristerei“) und andererseits eine bestimmte Gruppe (Juristen und Juristinnen) markiert. Eine Fachsprache dient unter anderem dazu, sich von anderen Menschengruppen abzugrenzen und die Mitglieder der Gruppe aneinander zu binden. Wird die Fachsprache gegenüber Laien verwendet, schafft das Autorität, Sozialprestige oder soziale Dominanz. Bei extremen Formen derartiger sprachlicher Abgrenzung kann man auch von Sprachbarrieren sprechen, die Kommunikations-, Verstehens- und Verständigungsschwierigkeiten mit sich bringen (Hoffmann 2004:235f; Bourdieu 2005).

Der EGMR spricht im Zusammenhang mit der Phrase „eine ihm/ihr verständliche Sprache“ von einer „simple, non-technical language that he can understand“.¹⁵⁷ Das bedeutet, dass der rechtliche Terminus „verständliche Sprache“ sich nicht nur auf den Fall bezieht, dass eine Person die als Amtssprache verwendete Varietät nicht beherrscht, sondern auch die Übertragung von Fachsprache in eine einfache, nicht-technische Sprache umfasst.

Abgesehen von der oben zitierten Aussage von AW1 zum „Professorenenglisch“, erwähnten die interviewten AsylwerberInnen nicht das Phänomen von Fachsprachen. RB2 kritisierte hingegen die von Dolmetschern/Dolmetscherinnen verwendete Fachsprache:

„Und trotzdem, so ein hoch akzentuiertes Englisch! Und wirklich teilweise sehr wohl mit Fachausdrücken um sich schmeißen! [...] Und derjenige [AsylwerberIn] dann dasitzt. Perplex. Und keine Ahnung hat. Und sich nicht einmal mehr sicher ist, ob das überhaupt Englisch noch ist.“ (RB2 ZN324-326)

Ein Bereich in dem Fachsprache in den Interviews thematisiert wurde, waren die Informationsblätter (RW4 ZN363-369, SD3800-810). Die InterviewpartnerInnen meinten, dass die Informationsblätter zu kompliziert und deshalb nicht verständlich formuliert wären (siehe dazu Kapitel 15.5).

Dass Behörden eine juristische Fachsprache verwenden, steht außer Zweifel. Fraglich ist aber, wer für das Dolmetschen oder Übersetzung dieser Fachsprache in eine für Asylsuchende verständliche Sprache zuständig ist. In mündlichen Kommunikationssituationen wird das häufig als Aufgabe der DolmetscherInnen gesehen. Diese fühlen sich damit in der Regel jedoch überfordert, da sie eigentlich ausschließlich für das Dolmetschen von einer Sprache in die andere, und nicht auch noch von der Fachsprache in die Alltagssprache zuständig sind. Gleichzeitig liefert eine möglichst wortgetreue Dolmetschung in der Regel keine funktionserfüllenden Ergebnisse (Rittsteuer 2010:109f).

Findet eine Befragung oder Einvernahme ohne DolmetscherIn statt, so muss die verwendete Sprache für die Partei verständlich sein. In diesem Fall ist es ganz klar Aufgabe des Organwalters/der Organwalterin, von der Fachsprache in die Alltagssprache zu dolmetschen. Auch in einem Verfahren mit DolmetscherIn liegt es eigentlich im Aufgabenbereich des Organwalters/der Organwalterin, eine für die Person verständliche, nicht-technische Sprache zu verwenden. Konkret bedeutet das, dass auf die betroffene Person und ihr individuelles Sprachrepertoire Rücksicht zu nehmen ist. So

¹⁵⁷ Vgl. u.a. EGMR 12.04.2005, 36378/02, Shamayev v Georgia and Russia.

muss für Minderjährige eine andere Sprache als für Erwachsene verwendet werden (RW4 ZN136-139). Dasselbe gilt auch für die schriftliche Kommunikation: Bescheide und andere Schriftstücke sollten in einer einfachen, nicht-technischen Sprache gehalten sein. Wie weit Anspruch und Realität in diesem Fall auseinander klaffen, wird bei der Lektüre von Bescheiden deutlich.

15.3 Kategorie „Muttersprache“

Im folgenden Kapitel beleuchte ich die Kategorie „Muttersprache“. Diese wird sowohl in Entscheidungen, als auch in den Interviews immer wieder angeführt. Es soll geklärt werden, welche Funktionen mit dieser Kategorie verbunden werden und welchen Status sie einnimmt. Die Kategorie „Muttersprache“ und die ihr zugeschriebenen Funktionen werden anschließend mit dem Blick auf mehrsprachige Repertoires in Frage gestellt.

Als „Muttersprache“ wird in der Regel jene Sprache bezeichnet, welche ein Kind als erstes erwirbt. Von SprachwissenschaftlerInnen wird dieser Begriff auf Grund der Konnotation, dass es sich dabei um die Sprache der Mutter handelt, abgelehnt und der synonyme Begriff Erstsprache dafür verwendet. Auch der Begriff der Erstsprache hat seine Schwächen, da ebenfalls von einem monolingualen Umfeld des Kindes ausgegangen wird, was weltweit betrachtet die Ausnahme und nicht die Regel ist und durch die numerische Bezeichnung eine Reihung vorgenommen wird. Trotzdem werde ich vor allem den meiner Meinung nach treffenderen Begriff Erstsprache verwenden.

15.3.1 Besonders hohe Kompetenz?

Der VwGH¹⁵⁸ nahm in seinen Entscheidungen immer wieder Bezug auf die so genannte „Muttersprache“. Dabei betonte er, dass das AsylG die Gerichte nicht verpflichtet in die „Muttersprache“ zu dolmetschen, sondern lediglich in eine dem/der Betroffenen verständliche Sprache anhält. Die „Muttersprache“ würde nach Ansicht des VwGH für den/die AsylwerberIn ein höheres Schutzniveau bedeuten, aber der Gesetzgeber erachtet – so der VwGH – für die Kommunikation mit AsylwerberInnen eine ihm/ihr verständliche Sprache als „ausreichend“.¹⁵⁹ Auch der AsylGH schließt sich dieser Sicht an:

„[...] eine Person [kann sich] in der Muttersprache naturgemäß immer ‚besser‘ ausdrücken [...], als in einer bloßen Zweitsprache. Dies gilt selbst für den Fall, dass auch die Zweitsprache sehr gut beherrscht wird.“¹⁶⁰

Aus diesem Zitat wird deutlich, dass die bei uns angeblich vorherrschende Einsprachigkeit als „Naturzustand“ gesehen wird. Daran anschließend argumentiert der AsylGH, dass das AsylG jedoch

¹⁵⁸ Vgl. ua VwGH 09.09.1993, 92/01/0811; 27.01.1994, 92/01/0880.

¹⁵⁹ Vgl. ua VwGH 22.04.1999, 98/20/0260.

¹⁶⁰ Vgl. AsylGH 30.11.2010, A11 251433-0/2008.

lediglich eine „ausreichend“ verständliche Sprache (also „weniger“ als die „Muttersprache“) vorsieht.¹⁶¹ Der Begriff „Muttersprache“ wird also synonym für eine optimale Sprachkompetenz verwendet.

Auch in den Interviews teilten die AsylrichterInnen, RechtswissenschaftlerInnen, Organe des Sicherheitsdienstes und RechtsberaterInnen diese Ansicht. Sie gehen davon aus, dass man sich in der „Muttersprache“ besser ausdrücken kann und es bei deren Verwendung weniger Missverständnisse und Fehler gibt. Die „Muttersprache“ ist laut diesen InterviewpartnerInnen für den/die Betroffenen einfacher und wird immer besser gesprochen als andere Sprachen. Auch wenn es um das Verstehen von Fachausdrücken geht, sei die „Muttersprache“ besser geeignet.¹⁶² Außerdem fühle man sich in der „Muttersprache“ wohler und könne spontaner reagieren.¹⁶³ Weder in den zitierten Interviews, noch in den Entscheidungen scheint sich die Frage der Feststellbarkeit der Kategorie „Muttersprache“ zu stellen. Im Gegensatz dazu argumentiert die Sprachwissenschaft, dass es diese Kategorie eben nicht gibt bzw. nicht so einfach definierbar ist.

Im Gegensatz dazu vertrat niemand der interviewten AsylwerberInnen diese Sichtweisen. Alle drei würden zwar DolmetscherInnen aus ihrer Region bevorzugen, aber weniger auf Grund sprachlicher Überlegungen, sondern mehr wegen nicht-sprachlicher Aspekte (siehe Kapitel 16.2).

15.3.2 Ideologie der Einsprachigkeit

In Österreich herrscht eine monolinguale Ideologie vor, die besonders durch Art 8 B-VG verdeutlicht wird (siehe auch Ausführungen in Abschnitt I Kapitel 8.1.3). Auch die Formulierung, dass eine „ihm/ihr verständliche Sprache“ gewählt werden soll, weist auf diese Ideologie hin, indem sie die Sprachwahl auf eine einzige Sprache einschränkt.

Die Ideologie der Einsprachigkeit dominiert auch unser Denken und Handeln. Sie prägt unseren Blick auf andere Menschen und hat so auch Einfluss auf die Sprachwahl im Asylverfahren (Maryns 2006:322ff). Das Konzept der „Muttersprache“ geht prinzipiell davon aus, dass es für jeden Menschen nur eine einzige „Muttersprache“ gibt. Für den Großteil der Menschheit ist die Realität jedoch anders: Im Lauf des Lebens werden verschiedenste Sprachen erworben, meist außerhalb schulischer Lernstrukturen. Sprachen werden auch wieder vergessen oder durch andere überlagert. Das Repertoire eines Menschen ist dynamisch und ständig in Veränderung (Busch 2010b:19ff). Für eine Person mit Migrationsgeschichte kann das zum Beispiel bedeuten, dass sie ihre Erstsprache jahrelang gar nicht verwendet. Wie auch AW1 (ZN252), die seit ihrer Ankunft in Österreich vor sieben Jahren kein einziges Mal ihre Erstsprache gesprochen hat. Zu ihrer Erstsprache und ihrer Kompetenz darin meint sie:

¹⁶¹ Diese Argumentation findet sich auch vielen Entscheidungen des VwGH. Vgl. u.a. VwGH 09.09.1993, 92/01/0811; 27.01.1994, 92/01/0880, 22.04.1999, 98/20/0260.

¹⁶² Vgl. AR2 ZN211-212, RB3 ZN9-10, AR1 ZN117-120, RW1 ZN56-62, RW4 ZN95-97, SD3 ZN209-213, SD2 ZN157-164.

¹⁶³ Vgl. RW3 ZN38-41, RB2 ZN271-272.

“[...] as we are growing up as children, [...] we don't play with our mother tongue [...]. You might be hearing, you might understand it, but you can not speak it well. [...] There are dialects too. In my mother tongues, there are dialects. But there are some, [...] that are so deep, that you can not even [understand]. It depends on how often [...] you use it at home with your parents. You might understand everything, but it's not everybody, you can speak.” (AW1 ZN 75-81)

Diese Erklärung von AW1 zeigt, dass ihre Erstsprache nicht die von ÖsterreicherInnen zugeschriebenen Funktionen erfüllt. Mehrsprachigkeit kann auch bedeuten, dass eine Sprache für bestimmte Lebensbereiche reserviert ist. Ist beispielsweise Englisch die Sprache der Bildung und Ausbildung, kann eine Person dann auf Englisch Lesen und Schreiben, aber nicht notwendigerweise auch in der Erstsprache (vgl. AW3 ZN214-224). Das Sprachrepertoire vieler Menschen lässt sich nicht so einfach in Kategorien wie „Muttersprache(n)“ und Fremdsprache(n) unterteilen, wie das in einem im Wesentlichen einsprachigen Land wie Österreich auf Grund des eigenen Erfahrungshorizontes häufig angenommen wird.

Mit diesem Hintergrundwissen ist folgende Erwiderung des AsylGH auf die Beschwerde mangelnder Englischkenntnisse verwunderlich:

„Wenn die Beschwerdeführerin selbst angibt, sie hätte ihren Vater "Dad" genannt, hätte [sic!] ihre Mutter zu ihrem Ehemann "my husband" gesagt, so kann daraus geschlossen werden, dass auch innerhalb der Familie auch [sic!] Englisch gesprochen wurde.“¹⁶⁴

In mehrsprachigen Gesellschaften ist es nicht möglich, allein auf Grund der Verwendung einzelner Wörter einer bestimmten Sprache, deren Präsenz im Repertoire abzuleiten. Es kann sein, dass in der erwähnten Familie tatsächlich vermehrt Englisch gesprochen wurde, aber es ist genauso möglich, dass nur einzelne Worte verwendet wurden. Es ist nicht möglich, aus der Bezeichnung von Familienangehörigen eine generelle Sprachkompetenz abzuleiten.

15.3.3 Mythos „Muttersprache“

Der bei uns vorherrschende Blickwinkel auf „Muttersprache“ wird stark von unserer einsprachigen Ideologie beeinflusst. „Muttersprache“ wird dadurch zu einem Mythos, der nicht der Lebensrealität vieler AsylwerberInnen entspricht. Umgekehrt darf man daraus nicht schließen, dass es deshalb obsolet wäre, DolmetscherInnen für die Erstsprache(n) zu bestellen. Es ist aber ein Bewusstsein dafür erforderlich, dass das Sprachrepertoire vieler Menschen nicht auf Basis individueller, monolingualer Lebenserfahrung gemessen werden darf. Die Kategorie „Muttersprache“ ist nicht notwendigerweise mit der besten Sprachkompetenz identisch. Ihre Verwendung kann aber trotzdem notwendig sein, um Dinge ausdrücken oder verstehen zu können, die in anderen Sprachen nicht ausgedrückt oder verstanden werden. Bei der Wahl von DolmetscherInnen sollte beachtet werden, dass deren Repertoires sich mit dem der Asylsuchenden möglichst weit überschneiden. Kommt ein/eine DolmetscherIn aus derselben Herkunftsregion wie der/die Asylsuchende, so ist die Mög-

¹⁶⁴ AsylGH 26.08.2010, A14 400912-1/2008.

lichkeit größer, dass er/sie nicht nur die „Muttersprache(n)“, sondern auch andere Sprachen aus dem Repertoire des/der Asylsuchenden beherrscht.

15.4 Nonverbale Kommunikation

Das kommunikative Repertoire, das uns zur Bedeutungsvermittlung zur Verfügung steht, beschränkt sich nicht auf verbale Zeichen. Nonverbale Zeichen sind zentraler Bestandteil jeder Kommunikationssituation. Zunächst werde ich klären, woraus die nonverbale Kommunikation besteht und anschließend anhand einiger Beispiele verdeutlichen, warum nonverbale Zeichen zu gravierenden Missverständnissen in interkulturellen Kommunikationssituationen führen können.

„Weil wenn ein [...] Asylwerber jetzt von Afrika her gewohnt ist, dass ruhiges oder nicht Anschau'n und ruhiges Sprechen eine Respektsache ist, das is' in Österreich halt nicht so. [...] wenn ich jetzt als Asylwerber da sitz', in den Boden starr' und ganz leise red', dann glaubt man dem ja nicht.“ (RB3 ZN678-680)

RB3 erklärte, dass es für sie schwierig sei, nonverbale Zeichen von Personen aus Afrika zu verstehen. Auch ihrer Kollegin RB2 erging es gleich. Sie reagierte auf das Leise-Sprechen und Auf-den-Boden-Schauen der Asylsuchenden mit Unverständnis:

„Ich hab gedacht: ‚Was willst du von mir? Soll das jetzt eine Provokation sein?‘ [...] ‚Sprich lauter! Ich bin schon eine alte Frau.‘“ (RB2 ZN696-697)

Auch wenn sich der Anteil der nonverbalen Kommunikation an Gesprächen nicht oder nur sehr vage quantifizieren lässt,¹⁶⁵ so ist deren Wichtigkeit unumstritten. Gerade in der interkulturellen Kommunikation spielen nonverbale Zeichen eine besondere Rolle, da sie einerseits auf Grund der häufig reduzierten verbalen Kommunikation einen höheren Stellenwert erhalten und weil sie andererseits weitgehend für natürlich und universell gehalten werden (Heringer 2010:86). Ein ganz zentraler Unterschied zwischen verbaler und nonverbaler Kommunikation ist, dass letztere häufig nicht bewusst oder in kommunikativer Absicht produziert wird. Deshalb wird sie häufig auch als natürlicher und dadurch echter gewertet. Nicht nur die Codierung, sondern auch die Decodierung nonverbaler Kommunikation findet bei dem/der EmpfängerIn meist unbewusst statt (Heringer 2010:89ff). Zu den nonverbalen Kommunikationsaspekten zählen:

1. Zeichen die mit dem Körper ausgedrückt werden, z.B. Mimik, Gestik, Blick, Körperhaltung, Proxemik¹⁶⁶;
2. Paraverbales, z.B. Prosodie¹⁶⁷, Intonation, Stimmlage, Stimmfärbung, Tempo, Rhythmus, Akzent, Intensität, Tonhöhe, Lautstärke, Pausen, Schweigen;

¹⁶⁵ Heringer (2010:86) spricht von aus der Luft gegriffenen Absurditäten, wenn von einem Anteil von z.B. 70% gesprochen wird.

¹⁶⁶ Distanz zwischen GesprächspartnerInnen, bzw. deren Anordnung (Heringer 2010:82). Die Proxemik wird sowohl durch den Körper ausgedrückt, fällt jedoch auch unter Punkt 3.

3. Kleidung, Raumgestaltung, „Warten-Lassen“, Nebengespräche usw.¹⁶⁸

Mit Ausnahme der Rechtsberaterinnen und SD3 (ZN426-438) sprachen die Interviewten die Problematik, dass nonverbale Zeichen nicht universell sind, nicht an. Sowohl die beiden AsylrichterInnen, als auch alle drei Polizisten gaben an, dass nonverbale Kommunikation und auch das Bauchgefühl in Einvernahmen oder Verhören wichtig seien. Durch Beobachtung der Person könne man u.a. feststellen, ob die Verständigung funktioniert (AR1 ZN178-183, AR2 ZN252-255, SD2 ZN179-181, SD3 ZN355-360). Selbstkritisch räumt AR2 (ZN464-469) jedoch ein, dass die optische Feststellung von Verständigung eher eine Spekulation sei.

Spannend in Bezug auf nonverbale Zeichen ist auch, dass SD1 (ZN211-215, ZN217-220) davon ausgeht, dass beim Dolmetschen wichtige Informationen, wie Tonfall und auch das „Theaterspielen“ verloren gehen. Er bezeichnet das Resultat als „stille Post“. Ähnlich sieht das RW2 (ZN246-251) in Bezug auf die Glaubwürdigkeitsprüfung, weil durch den/die dazwischen geschaltete DolmetscherIn nonverbale Reaktionen schwerer lesbar sind. Um das Mienenspiel und die direkte Reaktion auf die gestellten Fragen zu erhalten, findet sie, dass es besser wäre schlechter, aber dafür ohne DolmetscherInnen zu kommunizieren.

Da sehr vieles zur nonverbalen Kommunikation zählt, gehe ich im Folgenden nur auf einige Beispiele ein.¹⁶⁹ Zuerst erläutere ich die Darstellung von Emotionen und deren angebliche Universalität. Danach werden Gesten, Redebeiträge und Erzählmodus näher beschrieben.

15.4.1 Darstellung von Emotionen

Lange Zeit wurde in der Forschung angenommen, dass Emotionen in allen Kulturen der Welt gleich dargestellt werden. Tatsächlich weist die Darstellung von Emotionen eine starke universelle Komponente auf, gleichzeitig gibt es jedoch subtile soziokulturelle Unterschiede. Diese können eine Herausforderung für das Gelingen von Kommunikation sein (Elfenbein/Ambady 2010:3f). Studien, die das Erkennen von Emotionen getestet haben, belegen deutlich einen „in-group“-Vorteil. Das bedeutet, dass Personen aus ähnlichen Lebenszusammenhängen die dargestellten Emotionen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit erkennen, als Personen anderer Herkunft. Dieser „in-group“-Vorteil fällt weniger stark aus, wenn die Gruppen räumliche Nähe aufweisen oder wenn es zwischen ihnen mehr interkulturellen Kontakt gibt. Menschen lernen also mit der Zeit die Darstellung von Emotionen in anderen Kulturen zu verstehen (Elfenbein/Ambady 2010:5f).

Die Darstellung und Deutung von Emotionen beeinflusst die Entscheidungsfindung der OrganwalterInnen, wie folgender Textbaustein aus Entscheidungen des AsylGH zeigt:

¹⁶⁷ Lehre von der metrisch-rhythmischen Behandlung von Sprache (Brockhaus Enzyklopädie 2006).

¹⁶⁸ Bei dieser Aufzählung nonverbaler Kommunikationsaspekte basieren Punkt 1 und 2 auf Heringer (2010:81ff), Punkt 3 wurde von mir ergänzt.

¹⁶⁹ Einen Überblick über die Forschung im Bereich der nonverbalen Kommunikation gibt Mehrabian (2009).

„Weiters ist die Darlegung von persönlich erlebten Umständen dadurch gekennzeichnet, dass man beim Vorbringen der eigenen ‚Lebensgeschichte‘ vor allem sich selbst in die präsentierte Rahmengeschichte dergestalt einbaut, dass man die eigenen Emotionen bzw. die eigene Erlebniswahrnehmung zu erklären versucht, sich allenfalls selbst beim Erzählen emotionalisiert zeigt, bzw. jedenfalls Handlungsabläufe bzw. die Kommunikation und Interaktion zwischen den handelnden Personen der Geschichte darlegt.“¹⁷⁰

Der AsylGH geht also davon aus, dass eine Person, die tragische Erlebnisse hatte, diese entsprechend emotional erzählen wird. Macht sie das nicht, widerspricht das ihrer Glaubwürdigkeit. Auch wenn die Darstellung von Emotionen zu einem Teil universell ist, so kann die Annahme, dass nonverbale Kommunikation gänzlich universell und natürlich sei, zu schwerwiegenden Missverständnissen führen. Der AsylGH scheint jedoch davon auszugehen, dass jeder/jede Emotionen gleich ausdrückt – es also universelle Formen gäbe – und diese deshalb allgemein verständlich sind. Verhält sich eine Person anders, als es der/die OrganwalterIn auf Grund seines/ihres eigenen Repertoires erwartet, ist die Person nicht mehr glaubwürdig.

15.4.2 Gesten

Gesten gehören zu den wichtigsten Facetten nonverbaler Kommunikation (Molinsky et al. 2010:191). Edward Sapir (1968:554) sieht in Gesten ein Schlüsselement des „secret code“ einer Kulturgruppe. Sie sind jedoch „written nowhere, known by none and understood by all“. Wie viele andere Aspekte nonverbaler Kommunikation weisen auch Gesten signifikante kulturelle Unterschiede auf. Personen, die nicht zu einer Gruppe gehören, müssen Gesten erst erlernen, während die Gruppenmitglieder sie automatisch beherrschen (Molinsky et al. 2010:192). Die Studie von Molinsky et al. (2010:204ff) zeigt, dass Gesten erlernbar sind und dass die Kompetenz im Erlernen von Gesten von kultureller Anpassung zeugt. Die AutorInnen betonen, dass zum Erlernen von Gesten nicht nur der nonverbale Code entschlüsselt werden muss, sondern auch die Werte verstanden und akzeptiert werden müssen, die den Codes zugrunde liegen.

15.4.3 Redebeiträge

Kommunikation in Institutionen ist im Allgemeinen durch asymmetrische „speaking rights and obligations“ geprägt. Dies liegt u.a. daran, dass in hierarchischen Strukturen die Mitglieder der dominanten Gruppe die Möglichkeit haben, Mitglieder einer untergeordneten Gruppe zu bestrafen (Simpson/Mayr 2010:11). In asymmetrischen Kommunikationssituationen wird laut Fairclough (2001:36ff) Macht ausgeübt, indem der Redebeitrag der Schwächeren eingeschränkt wird. Dafür werden u.a. folgende Instrumente eingesetzt:

- Unterbrechung: Beiträge des/der Schwächeren können durch Unterbrechungen ignoriert und als irrelevant abgestuft werden.

¹⁷⁰ Vgl. u.a. AsylGH 13.07.2010, E13 413506-1/2010.

- Deutlichkeit/Genauigkeit einfordern: Während der/die Schwächere mit unklaren und mehrdeutigen Aussagen zurechtkommen muss, kann der/die Stärkere klare Aussagen verlangen.
- Kontrolle über das Thema: Der/die Schwächere wird in eine Richtung gedrängt, indem der/die Stärkere das Thema insbesondere durch gezielte Fragestellungen kontrolliert.
- Formulierung: Der/die Stärkere hat die Möglichkeit zusammenzufassen, Bemerkungen zum Gesagten abzugeben und die Quintessenz daraus zu ziehen. Die Schwächeren müssen diese Sicht akzeptieren.

Eine besonders krasse Form asymmetrischer Kommunikation ist das Kreuzverhör. Obwohl es sich im Asylverfahren um Asylsuchende und nicht Beschuldigte handelt, werden derartige kriminalpolizeiliche Vernehmungsstrategien auch im Asylverfahren angewandt (Pöllabauer 2005:71f). Eades (2008:323f) kritisiert an Kreuzverhören, dass die Annahme, wiederholtes Fragen würde die Glaubwürdigkeit beweisen, sehr vereinfacht sei. Werden widersprüchliche Antworten gegeben, ist es unmöglich mit Sicherheit zu sagen, ob es sich um Unehrlichkeit handelt, oder ob diese auf Einschüchterung, Unsicherheit oder Missverständnissen beruhen.

15.4.4 Erzählmodus

„Vom Antragsteller wäre jedenfalls zu erwarten gewesen, dass er hinsichtlich der für ihn zentral wichtigen Ereigniskreise in eine detaillierte Schilderung eintritt; dies insbesondere unter Beifügung typischer Realkennzeichen eines Erlebnisberichtes, wie etwa Darstellung von Kommunikation zwischen handelnden Personen, eigene oder fremde Emotionen, spezifische Schilderung von Handlungsweisen, Verhaltensweisen oder Reaktionen dritter Personen, innere Erwägungs- und Entscheidungsvorgänge etc, etc. All diese Realkennzeichen ließ die Aussage des Beschwerdeführers jedoch grob vermissen.“¹⁷¹

Der AsylGH geht davon aus, dass ein Erlebnisbericht typische Realkennzeichen hat. Gleich wie bei der Darstellung von Emotionen oder der Verwendung von Gesten stellt sich die Frage nach der Universalität von Erzählmodi. Maryns (2006:327) geht davon aus, dass den Asylsuchenden keine tatsächliche Möglichkeit zum Erzählen gegeben wird, auch wenn im Asylverfahren häufig von „Erzählung“ gesprochen wird. Auch wenn Asylsuchende aufgefordert werden zu erzählen, wird eigentlich keine Erzählung, sondern eine detaillierte Abfolge von Fakten erwartet. Allein dieser terminologische Widerspruch – wenn die Asylsuchenden die Aufforderung soweit verstehen – macht es für sie schwierig, den Anforderungen an den gewünschten Modus gerecht zu werden. Aus sozialer, kultureller und historischer Perspektive ist der von der Behörde erwartete und geforderte Modus weniger universell als häufig angenommen wird (Maryns 2006:329).

„As they [asylum seekers] do not have access to the institutionally required linguistic, narrative but also stylistic resources, many crucial parts of the stories do not meet the institutional relevance conditions and get lost in interaction.“ (Maryns 2006:337)

¹⁷¹ AsylGH 08.03.2010, A12 250236-3/2009.

Ein weiterer Aspekt ist laut Maryns (2006:329ff), dass viele Asylsuchende nicht über eine statische Version der Erlebnisse verfügen, sondern versuchen, ihre zum Teil fragmentarischen Erinnerungen zu erzählen. Das Berichtete erscheint dann häufig unzusammenhängend und wirr.

Blommaert (2005:85) geht davon aus, dass wir, wann immer wir kommunizieren, Erwartungen an Ausdrucksweise und Inhalt haben. Wir erwarten uns einen ernsten Stil, wenn wir über ernste Dinge sprechen und einen lustigen, wenn es um Lustiges geht. Werden diese Erwartungen nicht erfüllt, führt das zu Missverständnissen. Erzählungen werden immer in Einheiten, Segmente und Episoden strukturiert:

“Relations within and between such units are patterned and structured, and such forms of patterning reflect cultural ways of organising knowledge, orientations to knowledge and affect into discourse.”
(Blommaert 2005:84)

Die Form der Erzählung ist also einer ihrer Bestandteile. Wie die oben zitierte Entscheidung des AsylGH zeigt, ist die äußere Form der Erzählung selbst Teil der Beurteilung und Bewertung. Die Ressource der Asylsuchenden – ihre Form des Erzählens – erfüllt ihre Funktion nur in ihrem Herkunftsland. In einer anderen Umgebung, wie z.B. dem Asylverfahren, versagt sie hingegen.

15.4.5 Nonverbale Kommunikation als Quelle von Missverständnissen

“The credibility of a person’s statements depends not only on their content, but also on how they are expressed.” (Lind/O’Barr 1979:67 zitiert in Kälin Walter S231)

In manchen Kulturen werden Pausen im Gespräch als positiver und produktiver Teil der Kommunikation gewertet, während sie in anderen Kulturen bedeuten, dass man nichts zu sagen hat. Werden kurze Pausen auf diese Art und Weise interpretiert, kann das zu gravierenden Missverständnissen führen (Eades 2003:124f).

Die Tatsache, dass in den Interviews mögliche Missverständnisse durch nonverbale Kommunikation kaum thematisiert wurden, deutet darauf hin, dass es diesbezüglich kein Problembewusstsein gibt. Unklar bleibt, ob die Behörde verpflichtet ist, einer sprachunkundigen Person – also einer Person, welche die nonverbale Kommunikation nicht entschlüsseln kann – diese zu dolmetschen (d.h. ob es unter §39a AVG zu subsumieren ist). Da nonverbale Kommunikation meist unbewusst erfolgt, ist das eher zu verneinen. Es wäre jedoch notwendig, dass von Seiten der Behörde das Bewusstsein dafür geschärft wird, dass nonverbale Zeichen nicht per se universell sind. So darf bei der Glaubwürdigkeitsprüfung oder bei der Feststellung, ob der/die Asylsuchende versteht, das „Gefühl“ nicht überbewertet werden. Erzählmodus, Sprechpausen, Gesten und dergleichen sollten als potentielle Quelle für Missverständnisse erkannt werden. Sagt eine Person nichts, kann das viele Gründe haben. Es muss aber nicht bedeuten, dass sie nichts mehr zu sagen hat.

15.5 Geschriebene Sprache

Während sich WissenschaftlerInnen häufig mit der Verständlichkeit von geschriebener Sprache beschäftigen (Schulz von Thun 1998; Lerch 2004), liegt der Fokus bei der Frage nach verständlicher Sprache im Verfahren meist auf mündlichen Kommunikationssituationen. Wie im ersten Abschnitt dieser Arbeit jedoch ausgeführt, verläuft die Kommunikation im Asylverfahren sowohl mündlich als auch schriftlich.

Für die schriftliche Kommunikation wird nur dann eine dem/der Asylsuchenden verständliche Sprache garantiert, wenn das im AsylG ausdrücklich vorgesehen ist. Wurde eine Sprachwahl für die mündliche Kommunikation getroffen, gehen die OrganwalterInnen i.d.R. davon aus, dass diese für den/die Asylsuchenden auch in schriftlicher Form eine verständliche Sprache ist. In Entscheidungen des AsylGH findet sich immer wieder der Satz:

Der Asylwerber/die Asylwerberin hat die „[...] Orientierungsinformation, das Merkblatt zum Asylverfahren und andere Informationsblätter in einer ihm verständlichen Sprache erhalten, gelesen und verstanden.“¹⁷²

Der AsylGH nimmt also an, dass ein erhaltenes Informationsblatt auch gelesen und verstanden wird. In der Praxis läuft dieser Dreierschritt aber nicht immer so glatt, wie es der AsylGH mit dem Stehsatz suggeriert. SD3 (ZN788-789) meint dazu:

„[...] es liest sich des Informationsblatt für Festgenommene so guat wia koana durch.“

Auch wenn der Interviewpartner hier vom Informationsblatt für Festgenommene spricht und nicht von den Informations- und Merkblättern im Asylverfahren, zeigt das trotzdem eine generelle Tendenz an. Plutzar (2009:112ff) zieht für Informations- und Merkblätter im Asylverfahren ebenfalls eine negative Bilanz: Von 37 interviewten AsylwerberInnen gaben nur 12 an, die Informationsblätter gelesen und verstanden zu haben. Ansonsten führten die Asylsuchenden an, dass die Informationsblätter unverständlich und zu kompliziert wären, gar nicht gelesen wurden, dass sie selber AnalphabetInnen wären oder dass sie die Blätter in einer Sprache erhalten hätten, die sie zwar sprechen, aber weder lesen noch schreiben könnten.

SD3 (ZN800-810) formuliert die Tatsache, dass die Informationsblätter nicht in einer verständlichen Sprache gehalten sind folgendermaßen:

„[...] da steh'n Sach'n drin, mit Ausnahmen, Glump, Zeig, Tod und Teifl, de koan int'ressier'n. Da war guat, wenn i' se woas. [...] Des san zwoa Seit'n Belehrungen, de a sich nit durchliest. De a a Durchschnittsösterreicher mit am Intelligenzquotient von 75 anfach nit dablaut. Weil dem, de Sprache anfach fremd is. Weil des Juristendeitsch is.“

¹⁷² Vgl. u.a. AsylGH 11.02.2011, A2 238871-2/2010.

Der EGMR¹⁷³ führte in Bezug auf Art 6 Abs 3 Lit e aus, dass die kostenlose Bereitstellung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin nicht nur für die mündliche Kommunikation geboten ist, sondern auch, um Schriftstücke zu übersetzen. Das gilt sowohl für Schriftstücke, die in der jeweiligen Gerichtssprache verfasst wurden, wie zum Beispiel Protokolle, aber auch für Schriftstücke, die der/die Beschuldigte dem Gericht vorlegen möchte. Zusammengefasst ist alles, was der/die Beschuldigte für ein faires Verfahrens benötigt, in eine verständliche Sprache zu übertragen. Die Verpflichtung geht jedoch nicht so weit, dass alles schriftlich übersetzt werden muss, auch eine mündliche Übersetzung des schriftlichen Textes wird als ausreichend betrachtet.¹⁷⁴

Der EGMR geht davon aus, dass der/die Beschuldigte die Übersetzung schriftlicher Dokumente benötigt, um ein faires Verfahren zu bekommen. Diese Verpflichtung lässt sich jedoch nicht auf das Asylverfahren übertragen, da Art 6 EMRK nicht auf das Asylverfahren anwendbar ist (siehe Kapitel 8.2.2). Trotzdem zeigt diese Entscheidung des EGMR, dass für ein wirklich faires Verfahren auch die Übersetzung schriftlicher Texte notwendig ist.

Eine Entscheidung des AsylGH beschäftigt sich mit folgender Beschwerde:¹⁷⁵ Eine Frau gab an, Punjabi (die Sprache, in die sie bei der mündlichen Kommunikation gedolmetscht wurde) zwar zu sprechen, könne diese aber weder lesen noch schreiben. Ihr Schulunterricht erfolgte ausschließlich auf Hindi und das sei auch ihre „Muttersprache“. Der Bescheid war ihr nur auf Punjabi zugestellt worden, weswegen sie diesen nicht verstanden und deshalb die Berufungsfrist versäumt habe. Das BAA wies den Antrag auf Wiedereinsetzung des Verfahrens als unglaubwürdig ab. Der AsylGH entschied hingegen in zweiter Instanz, dass das Vorbringen der Frau durchaus nachvollziehbar wäre. Der AsylGH hat also erkannt, dass die mündliche Kompetenz in einer Sprache nicht notwendigerweise mit einer schriftlichen Kompetenz einhergeht.

Laut AR2 (ZN 157-158, 506-529) ist die Qualität der schriftlichen Übersetzungen nicht immer zufriedenstellend. Sie werden laut ihm in der Regel von „großen und billigen Übersetzungsbüros“ gemacht – der AsylGH ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet – und sind zum Teil schlichtweg falsch. Ein Organwalter/eine Organwalterin kann das aber nur bei jenen Sprachen überprüfen, die er/sie selber beherrscht. In allen anderen Fällen ist die Übersetzung seiner/ihrer Kontrolle entzogen.

Ein geschriebener Text kann für eine betroffene Person also aus vielen Gründen unverständlich sein – wobei es sich meist um eine Kombination von Gründen handelt:

- Die Person beherrscht keine Schriftsprache (d.h. sie ist AnalphabetIn),
- die Person beherrscht zwar die gewählte Sprache, aber nicht in Schriftform,

¹⁷³ Vgl. EGMR 28.11.1978, 6210/73 u.a., Luedicke, Belkacem and Koç v Germany.

¹⁷⁴ Vgl. EGMR 24.02.2005, 18913/03, Husain v Italy.

¹⁷⁵ Vgl. AsylGH 28.04.2009, C12 405620-2/2009 und C12 405620-1/2009.

- die Person beherrscht nicht die gewählte Varietät der Sprache (während DolmetscherInnen zumindest die Möglichkeit haben, sich an die von der Person beherrschte Varietät anzupassen, orientiert sich die geschriebene Sprache ausschließlich an der Standardvarietät),
- es handelt sich um eine für die Person unverständliche Fachsprache, oder
- der Person fehlt das nötige Kontextwissen, um den Text zu verstehen.

Neben den subjektiven Kriterien von verständlicher Sprache, sollte bei Schriftsprache auch Augenmerk auf objektive Verständlichkeitskriterien gelegt werden. So kann ein Bescheid durchaus unterschiedlich gestaltet sein und ist leichter verständlich, wenn er kurze Sätze, wenige Passivkonstruktionen, wenige Nominalisierungen, eine übersichtliche Struktur etc. aufweist (siehe Kapitel 13.6).

Verstehen und Verständlichkeit darf nicht auf die direkte mündliche Interaktion reduziert werden, sondern sollte das gesamte Verfahren umfassen. Um Asylsuchenden tatsächlich ein faires Verfahren zu garantieren, müssen zahlreiche Aspekte bedacht werden, wie z.B. Alphabetisierung, Fachsprache, Varietäten, Qualität der Übersetzung, allgemeine Verständlichkeit eines Textes und welche Schriftstücke zu übersetzen sind.

15.6 Wann ist Sprache „ausreichend“ verständlich und Verständigung „angemessen“?

Es gehört zu den menschlichen Alltagserfahrungen, dass Verständigung besser oder schlechter funktionieren kann. Verstehen ist jedoch nie ganz möglich, sondern bleibt immer nur das Ziel (siehe Kapitel 13). Auch eine Sprache kann nie 100% verständlich sein – das ist allein angesichts der Vielzahl an Varietäten einer Sprache nicht möglich. In beiden Fällen handelt es sich um ein fortlaufendes Kontinuum. Im Asylverfahren werden rechtlich eine „ausreichend“ verständliche Sprache und eine „angemessene“ Verständigung gefordert. Wann aber ist eine Sprache für das Asylverfahren „ausreichend“ verständlich? Wann ist die Verständigung für ein Asylverfahren „angemessen“?

RB: „Do you have any questions?“

AW: „Yes.“

RB: „So what are your questions?“

AW: „Yes.“

RB: „No. What are your questions?“

AW: „Yes.“

(RB3 ZN233-235: Nacherzählung eines Gespräch zwischen einer Rechtsberaterin und einem/einer Asylsuchenden aus Nigeria.)

Diese Kommunikation funktionierte offensichtlich nicht – es handelt sich um keine für ein Beratungsgespräch „angemessene“ Verständigung. Die mangelnde Verständigung ist in dieser Passage sehr offensichtlich. RB3 erzählte jedoch, dass sie erst nachdem sie für die Person einen Be-

scheid übersetzt und ihr diesen erklärt hatte, auf Grund dieses Dialogs entdeckte, wie mangelhaft die Verständigung war. Zum einen waren die Verständigungsschwierigkeiten nicht von Beginn an für die Rechtsberaterin offensichtlich. Zum anderen hat auch der/die Asylsuchende sie nicht auf die gravierenden Verständigungsschwierigkeiten aufmerksam gemacht.

Auf der Suche nach Antworten auf die Fragen der „angemessenen“ Verständigung und der „ausreichenden“ Verständlichkeit, erläutere ich zunächst Entscheidungen von Höchstgerichten und Meinungen von interviewten RechtswissenschaftlerInnen. Anschließend skizziere ich anhand der Aussagen der übrigen InterviewpartnerInnen, wann in der Praxis eine Verständigung als „angemessen“ und eine Sprache als „ausreichend“ verständlich betrachtet wird. Zum Schluss verbinde ich diese mit der sprachwissenschaftlichen Sicht, aus deren Perspektive Verständigung und Verständlichkeit nicht messbar sind.

15.6.1 Perspektiven von Höchstgerichten und RechtswissenschaftlerInnen

„[...] the interpretation provided should be such as to enable the defendant to have knowledge of the case against him or her and to defend himself or herself, notably by being able to put before the court his or her version of the events.“¹⁷⁶

Das Ziel des Dolmetschens oder Übersetzens ist laut EGMR, dass der/die Beschuldigte die Möglichkeit bekommt, sich selbst zu verteidigen und seine/ihre Version der Geschehnisse dem Gericht mitzuteilen. Weiters darf eine Person, welche die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht, keine Nachteile gegenüber einer Person haben, die die Verhandlungssprache versteht.¹⁷⁷ Das verlangt auch das in der EMRK verankerte Diskriminierungsverbot (siehe Kapitel 8.4). Meines Erachtens eröffnet diese Interpretation des EGMR den Entscheidungsträgern und -trägerinnen sehr viel Ermessensspielraum, da diese bestimmen können – und auch müssen, was der/die Betroffene verstehen muss und was nicht.

Der VwGH betont, dass die gewählte Sprache für den Betroffenen/die Betroffene „ausreichend verständlich“ sein sollte.¹⁷⁸ Dabei differenziert er zwischen verschiedenen Situationen. Beispielsweise muss die/der Betroffene laut VwGH nicht einwandfrei Deutsch sprechen, um die Aufforderung für die Ablegung eines „Alkotests“ verstehen und entsprechend reagieren zu können.¹⁷⁹ Gleichzeitig darf laut einer anderen VwGH-Entscheidung nicht automatisch angenommen werden, dass eine Person, deren „Muttersprache“ nicht Deutsch ist, verfahrensrechtliche Begriffe wie „Rechtsmittelverzicht“ oder „schriftliche Bescheidausfertigung“ auf Deutsch versteht, auch wenn sie sich im täglichen Leben verständigen kann.¹⁸⁰ Zudem betont der VwGH in einer weiteren Entscheidung, dass eine funktionierende Verständigung über Personaldaten kein zwingendes Argument dafür ist, dass

¹⁷⁶ EGMR 24.02.2009, 16084/90, Protopapa v Turkey, Abs78; siehe auch: EGMR 17.05.2001, 31450/96, Güngör v Germany.

¹⁷⁷ Vgl. u.a. EGMR 01.03.2006, 56581/00, Sejdic v Italy, Abs 89.

¹⁷⁸ Vgl. u.a. VwGH 17.11.2004, 2002/08/0228.

¹⁷⁹ Vgl. VwGH 16.12.1987, 87/03/0154.

¹⁸⁰ Vgl. VwGH 11.01.1989, 88/01/0188.

die gewählte Sprache auch im weiteren Verfahren eine für den/die AsylwerberIn „ausreichend“ verständliche Sprache ist.¹⁸¹ Weiters meint er, dass „ein bisschen“ Sprachkompetenz nicht für ein Asylverfahren ausreicht, da Missverständnisse nicht ausgeschlossen werden können.¹⁸²

Für ein rechtswirksames Handeln, so VfGH und VwGH, muss die Sprache soweit beherrscht werden, dass die Rechtsfolgen einer Erklärung voll erfasst werden können.¹⁸³ Zudem liegt laut VwGH ein Verstoß gegen §39a AVG vor, sobald die Verlässlichkeit eines wesentlichen Beweismittels und damit auch die Schlüssigkeit der behördlichen Beweiswürdigung beeinträchtigt sind, weil nicht oder nur mangelhaft gedolmetscht wurde.¹⁸⁴ Im Asylverfahren ist davon in besonderer Weise die mündliche Aussage der Asylsuchenden betroffen. Diese ist oft das einzige und immer das zentrale Beweismittel, und wird im Fall mangelnder Verständigung stark beeinträchtigt. Eine Person sollte jene Fragen, die für die rechtliche Beurteilung der Sache von Bedeutung sind, verstehen und zweckentsprechend beantworten können.¹⁸⁵

Aus Sicht von der interviewten RechtswissenschaftlerInnen ist „bruchstückhaftes“ Englisch nicht für die im Asylverfahren notwendige Kommunikation „ausreichend“ (RW1 ZN211-214), denn die gedolmetschte Sprache muss „fließend“ gesprochen und gut beherrscht werden (RW1 ZN202-205). Obwohl nicht in die „Muttersprache“ gedolmetscht werden muss, sollte die gewählte Sprache auf vergleichbare Weise beherrscht werden (RW1 ZN216-220). Personen, welche die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen benötigen, sollten im Verfahren die gleichen Chancen wie „MuttersprachlerInnen“ haben, also nicht auf Grund der Sprache diskriminiert werden (RW3 ZN170-175).

Anhand dieser Entscheidungen lässt sich also generell festhalten, dass für ein Asylverfahren laut den Höchstgerichten eine höhere Sprachbeherrschung notwendig ist, als für die Verständigung im Alltag oder bei der Aufnahme von Personaldaten. Je „einfacher“ das Thema ist, desto eher ist die Verständigung angemessen und das Beweismittel nicht mangelhaft. Die Höchstgerichte und die RechtswissenschaftlerInnen stellen tendenziell hohe Anforderungen an die Verständigung im Asylverfahren und wann eine Sprache dafür „ausreichend“ verständlich ist.

15.6.2 Sichtweisen aus der Praxis

Einer der interviewten Exekutivbeamten (SD2 ZN434-436) hält die Beiziehung von einem/einer DolmetscherIn dann für notwendig, wenn man sich auf Deutsch „mit Händen und Füßen“ unterhalten müsste. In den Aussagen der AsylrichterInnen wird erklärt, dass DolmetscherInnen für die „Muttersprachen“ nur bei jenen Personen anfordert werden, die angeben, die Verkehrs- oder Landessprache nur rudimentär, kaum oder gar nicht zu beherrschen (AR1 ZN68-74), denn schließlich komme

¹⁸¹ Vgl. VwGH 27.01.1994, 92/01/0880.

¹⁸² Vgl. VwGH 06.03.1996, 95/20/0653.

¹⁸³ Vgl. VfSlg 12.604/1991; u.a. VwGH 31.05.1995, 93/01/1040.

¹⁸⁴ Vgl. VwGH 19.02.2003, 99/08/0146.

¹⁸⁵ Vgl. VwGH 19.03.2003, 98/08/0028.

es nicht „[...] immer auf jedes Wort an in jeder Verhandlung. Es is' nicht [...] jeder Satz entscheidungsrelevant [...]“(AR2 ZN293-294). Bei Personen aus Nigeria sind die Englischkenntnisse selten so „schwach“, dass er unsicher sei, ob diese für die Kommunikation ausreichen (AR2 ZN279-282). Lediglich bei Frauen hat AR2 (ZN294-296) öfter Zweifel, ob sie sich tatsächlich „genug“ ausdrücken können (siehe auch Kapitel 8.4).

Aus diesen Aussagen und den von mir beobachteten Eindrücken interpretiere ich, dass der Anspruch der Praxis an die Verständigung und die Verständlichkeit niedriger ist, als die von Höchstgerichten und RechtswissenschaftlerInnen verlangten. Dies ist natürlich zum Teil auch auf praktische Probleme, wie eingeschränkte Verfügbarkeit von DolmetscherInnen oder Zeitdruck zurückzuführen.

Bezüglich des notwendigen Verständigungsniveaus zwischen Asylsuchenden und DolmetscherInnen kann also festgehalten werden: Nur bei einem offensichtlichen Scheitern der Kommunikation (z.B. bei rudimentären oder gar keinen entsprechenden Sprachkenntnissen der/des Betroffenen) wird bei der Wahl der Sprache, für die DolmetscherInnen hinzugezogen werden, auf besondere Bedürfnisse von Asylsuchenden Rücksicht genommen. Das steht meiner Meinung nach im Widerspruch zu der Aussage, dass, auf meine Frage, ob manchmal ganz auf die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen verzichtet würde, dies nie der Fall sei, da diese Situation perfekte Deutschkenntnisse der Asylsuchenden voraussetzen würde (AR2 ZN408-418). Das bedeutet, dass einmal weniger umfangreiche Ressourcen gefordert werden als in anderen Situationen.

Verständigungsprobleme auf die Kommunikationsebene von DolmetscherIn und AsylwerberIn zu verlagern, kann durchaus im Interesse des/der OrganwarterIn liegen. Das hat den Vorteil, dass die gedolmetschten Sätze direkt ins Protokoll übernommen und nicht erst durch die OrganwarterInnen (um-)formuliert werden müssen. So meinte ein Asylrichter zu den Anforderungen an DolmetscherInnen:

„Na es is scho' a wesentlicher Punkt wie gut sie Deutsch sprechen, weil des ganze ja niederg'schrieb'n werd'n muss und daher des [...] sehr effizient is, wenn jemand auch sehr gut Deutsch spricht.“ (AR1 ZN46-48)

DolmetscherInnen fühlen sich im Allgemeinen überfordert, direkt für das Protokoll zu formulieren und sehen das nicht als ihre Aufgabe (Rittsteuer 2010:107). Einen weiteren Grund für den oben aufgezeigten Widerspruch sehe ich darin, dass durch die Beiziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen Verantwortung verlagert wird: Der/die DolmetscherIn ist direkt für das Funktionieren der Verständigung verantwortlich, der/die OrganwarterIn nur noch indirekt. Zudem übernimmt der/die DolmetscherIn in der Regel auch die Übersetzung von der Fachsprache in eine Alltagssprache.

Die interviewten Rechtsberaterinnen finden, dass die Verständigung in der Praxis immer wieder zu wünschen übrig lässt. Sie sehen ein Problem darin, dass bei der Sprachwahl nicht nach dem „Grad der Sprachbeherrschung“ differenziert gefragt wird (RB2 ZN12-16). Der/die befragte Asylsu-

chende wisse auch nicht, worauf er/sie sich mit der Antwort auf die Frage nach den von ihm/ihr beherrschten Sprachen einlässt (RB3 ZN3-7). Allgemeinsprachliches Vokabular genüge eben nicht für eine Einvernahme (RB3 ZN3-7). Die Englischkompetenz, die man zum Beispiel in vier Jahren Grundschule in Nigeria erworben hat, reiche laut RB3 (ZN588-599) maximal für eine Erstbefragung, aber nicht für das weitere Verfahren. Es müsse zwar nicht jedes Wort, aber doch das Gesamtpaket verstanden werden (RB3 ZN 611-614). Das verlange auch, dass man Nuancierungen der Sprache versteht, also nicht nur die Wörter, sondern auch den kulturellen Kontext (RB1 ZN627-629).

Spannend ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Asylrichter meinte, er könne sich anhand der Akte schon vor der Verhandlung ein Bild davon machen, ob es sich um eine gängige Geschichte handle, oder ob differenziertes Vokabular notwendig sei (AR2 ZN265-272). Das weist einerseits auf die zentrale Rolle der Niederschrift hin und zeigt andererseits, dass in seinen Augen der zu dolmetschende Inhalt (von dem er annimmt, dass er ihm bereits bekannt sei), dafür ausschlaggebend ist, welche Ansprüche an die Verständigung gestellt werden.

Laut Angaben eines Sicherheitsbeamten ist es in der Praxis schwierig abzuwägen, ob ausreichend verstanden wird oder nicht. Seines Erachtens hängt die Beantwortung dieser Frage stark von dem/der OrganwalterIn ab. Er selbst ging in einem Fall davon aus, dass der Beschuldigte ihn bei einem Verhör ausreichend verstehe, während die Richterin die anschließende Verhandlung wegen Verständigungsschwierigkeiten vertagte (SD3 ZN124-34). Die Feststellung, welche Dinge nicht verstanden werden und woran das liegt, ist schwierig (SD3 ZN405-410). Letztendlich sei es aber „Gespürsache“, da es viele Gründe geben kann warum man keine Antwort bekommt (SD3 ZN140-152).

15.6.3 Exkurs: Umfang der Dolmetschung/Übersetzung

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Grad der Verständigung bzw. Verständlichkeit wird auch diskutiert, welche Verfahrensteile gedolmetscht/übersetzt werden sollten. Laut EGMR soll all das übersetzt oder gedolmetscht werden, damit der/die Betroffene ein faires Verfahren bekommt.¹⁸⁶ Der Umfang der Dolmetschung/Übersetzung wird wie auch die Verständlichkeit der Sprache am Ziel der Fairness eines Verfahrens ausgerichtet.

Einer der interviewten RechtswissenschaftlerInnen beobachtet auch selbst Asylverfahren und beschreibt als Problem, dass Dinge, die nicht direkt mit der Einvernahme zu tun haben, häufig nicht gedolmetscht werden. Zum Beispiel werden Nebengespräche geführt, eine Person kommt herein, auf Deutsch wird etwas gesagt und alle lachen darüber und Ähnliches. Da diese Handlungen oder Gespräche zum Teil nicht direkt mit dem/der Asylsuchenden zu tun haben, und der/die OrganwalterIn sowie der/die DolmetscherIn die Information als nicht dolmetschenswert ansehen, bleibt der/die Asylsuchende im Dunkeln (RW4 ZN147-151).

¹⁸⁶ Vgl. EGMR 28.11.1978, 6210/73 u.a., Luedicke, Belkacem and Koç v Germany, Abs48.

Sequenzen einer Kommunikationssituation, die nicht verstanden werden, können jedoch Verwirrung und Missverständnisse verursachen. Aus diesem Grund sollte in möglichst großem Umfang gedolmetscht werden und Sequenzen, auch wenn sie den/die AsylwerberIn nicht direkt betreffen, sollten zumindest erklärt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

15.6.4 Messbarkeit von Verständigung und Verständlichkeit?

Insgesamt bleiben sowohl die Höchstgerichte als auch die interviewten Personen vage bei der Festlegung, ob die Verständigung angemessen bzw. die Sprache ausreichend verständlich ist. In der Rechtspraxis müssen die OrganwalterInnen beurteilen, ob die Verständigung „angemessen“ ist oder nicht bzw. ob die Sprache für den/die AsylwerberIn „ausreichend“ verständlich ist oder nicht. In der Praxis wird, so zeigen die Ergebnisse, von zwei voneinander klar abgrenzbaren Kategorien, Verstehen und Nicht-Verstehen, ausgegangen, die eindeutig festzustellen sind. Wie bereits zu Beginn dieses Abschnitts beschrieben, geht man in der Soziolinguistik davon aus, dass es sich nicht um ein Gegensatzpaar (siehe Kapitel 13) handelt, sondern dass vielmehr das Phänomen des Verstehens als ein fortlaufendes Kontinuum gesehen werden muss. Für die Rechtspraxis stellt dies ein Problem dar, da klare ja/nein Antworten nicht nur bevorzugt werden sondern auch notwendig sind, um Entscheidungen treffen zu können.

Eine weitere Schwierigkeit in der Feststellung, ob die Verständigung „angemessen“ oder die Sprache „ausreichend“ verständlich ist, liegt in den Schwankungen derselben innerhalb einer Interaktion. Ein Satz kann verständlich sein und der darauf folgende nicht. Deshalb ist vor einem Gespräch auch nicht feststellbar, ob eine Sprache „ausreichend“ verständlich sein wird oder nicht. Eine Sprache selbst ist nie verständlich, sondern nur ein Wort, ein Satz oder ein Text. So kann erst im Nachhinein die Verständigung und Verständlichkeit evaluiert werden und nicht vor der Interaktion. Genau diesen Anspruch hat jedoch die Rechtspraxis, welche u.a. auch angibt aus der Akte entnehmen zu können, welche Sprache(n) für eine Person verständlich sind.

Geht man davon aus, dass eine gewisse Sprachkompetenz notwendig ist, um sich im Asylverfahren „angemessen“ verständigen zu können, wird implizit von einer Messbarkeit der Kompetenz ausgegangen. Die Vorstellung der Messbarkeit entspringt dem Konzept eines linear ansteigenden, gesteuerten Spracherwerbs. Ein messbarer Grad der Verständlichkeit, wenn man von einem Kontinuum ausgeht, besteht jedoch nie für eine gesamte Sprache.

Das Konzept, Sprachkompetenz messen zu können, entspricht zudem auch nicht der realen Praxis von Spracherwerb europäischer Verkehrssprachen von Personen aus afrikanischen Herkunftsländern. Für ihren Spracherwerb ist die gesprochene Praxis wichtig, der Spracherwerb nach einem fixen Lehrplan, der dadurch messbar anhand klar abgrenzbarer Kompetenzniveaus wird, tritt stärker in den Hintergrund. Es bestätigt sich darin vielmehr, dass Sprachen, als Bestandteile des Repertoires eines Menschen gesehen, ein Ganzes bilden und sich nicht losgelöst voneinander betrachten und nach Kompetenzen einteilen lassen.

Bezugnehmend auf den Ansatz, dass kommunikative Ressourcen sich nicht einfach in „gute“ oder „schlechte“ Sprachkompetenz einteilen lassen, gilt es hier auch die Ebene des Spracherlebens (Busch 2010b:23) zu berücksichtigen. Persönliche Erfahrungen eines jeden Menschen zeigen, dass man sich in manchen Situationen besser als in anderen mit dem Gegenüber verständigen kann. Verständigung, Verstehen und Verständlichkeit sind, wie zu Beginn dieses Abschnitts (Kapitel 13) beschrieben von einer Vielzahl von Aspekten abhängig. Dabei ist neben vielen anderen Faktoren auch ausschlaggebend, ob man über die sprachlichen Ressourcen verfügt, um das auszudrücken und zu verstehen, was man benötigt, um das eigene Kommunikationsziel in einer bestimmten Situation zu erreichen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass das Asylverfahren insgesamt Verständigung über sehr komplexe Inhalte erfordert. Das Ziel von Befragung und Einvernahmen ist, dass der/die Betroffene seine Geschichte erklären und seine/ihre Rechte wahrnehmen kann. Asylsuchende müssen das Verfahren so weit verstehen, dass ihnen das möglich ist. Zusätzlich finden die Befragungen und Einvernahmen in einer sehr angespannten Atmosphäre statt. All diese Kriterien zeigen, dass hohe Ansprüche an die geforderten Ressourcen gestellt werden. Damit einer Person die Rechtsfolgen ihrer Aussage bewusst sein können, wie es VfGH und VwGH auf Grund des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit fordern, muss sie nicht nur über die entsprechenden sprachlichen Ressourcen verfügen, sondern auch über ausreichendes Kontextwissen (siehe Kapitel 13.3 und 16.1).

Missverständnisse lassen sich nie vollkommen vermeiden. Im Asylverfahren können Missverständnisse jedoch gravierende Auswirkungen haben, da im Extremfall der rechtmäßige Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus dadurch verhindert werden kann. Sprachlich bedingte Missverständnisse können minimiert werden, indem dem/der Asylsuchenden möglichst umfangreiche sprachliche Ressourcen zur Verfügung stehen, da das Risiko von Missverständnissen minimiert werden kann oder Missverständnisse eher als solche erkannt werden können und auch die Möglichkeit sie zu beheben gesteigert wird. Letztendlich ist für eine „angemessene“ Verständigung und die Wahl einer „ausreichend“ verständlichen Sprache wichtig, dass OrganwalterInnen ein Bewusstsein für das Sprachrepertoire mehrsprachiger AsylwerberInnen, für Varietäten und die Bedeutung von Sprache im Asylverfahren haben.

15.7 Asymmetrien in der sprachlichen Verständigung

„People [...] are not entirely 'free' when they communicate, they are constrained by the range and structure of their repertoires, and the distribution of elements of the repertoires in any society is unequal.“ (Blommaert 2005:15)

Die Verständigung im Asylverfahren ist durch viele Asymmetrien geprägt, wobei zwei davon meiner Meinung nach besonders relevant sind: Einerseits sind Asymmetrien ein generelles Charakteristi-

kum institutioneller Kommunikation, andererseits spiegelt sich im Asylverfahren die globale Ungleichheit zwischen Zentrum und Peripherie.¹⁸⁷

In Institutionen werden sprachliche Handlungen durch die institutionenspezifischen Zwecke gesteuert und sind von relativ starren Formen und zum Teil festen Formeln gekennzeichnet. Diese müssen von den AntragstellerInnen verwendet werden, um erfolgreiches Handeln der Institution zu erreichen. Für die AntragstellerInnen bleibt es immer eine Quelle der Unsicherheit, ob sie in der Lage sind, mit Institutionen in einer Form zu kommunizieren, die von diesen als „angemessen“ betrachtet wird (Ehlich/Rehbein 1980:342). Wie und ob sich jemand verständlich machen kann, hängt dabei wesentlich vom individuellen Repertoire, das einer Person zur Verfügung steht, aber auch von nicht-sprachlichen Aspekten, ab.

„Part of linguistic inequality in any society – and consequently, part of much social inequality – depends on the inability of speakers accurately to perform certain discourse functions on the basis of available and accessible resources.” (Blommaert 2005:71)

“[...] differences in the use of language are quickly, and quite systematically, translated into inequalities between speakers.” (Blommaert 2005:71)

Wenn Menschen aufgrund von Migration ihre kommunikativen Ressourcen in andere Teile der Welt mitbringen, verändern sich häufig deren Wert, Bedeutung und Funktion. So können Ressourcen, die in einem bestimmtem Kontext wertvoll waren, plötzlich ihren Wert verlieren (Blommaert 2002, 2005:72). Blommaert (2005:72) zeigt das am Beispiel von Englisch auf: Englischkenntnisse sind in Afrika oft eine teure, wertvolle Ressource, die Prestige und Zugang zur Mittelschicht eröffnen kann. Das gleiche Englisch kann z.B. in London zu Stigmatisierung und Einstufung als Mitglied der Unterschicht führen. Mit hohem Status verbundenes Englisch in der Peripherie, kann also im Zentrum des Weltsystems stigmatisierendes Englisch sein.

Anhand dieses Beispiels wird die Verknüpfung von kommunikativem Repertoire, Weltsystem und Ungleichheit deutlich. Manche Ressourcen – z.B. British English – sind im Weltsystem funktionaler und prestigeträchtiger als andere. Im bisherigen Leben erworbene Ressourcen, die zum Teil im Herkunftsland (der Peripherie) prestigeträchtig waren, werden im Asylverfahren plötzlich nutzlos. Auf diese Weise werden im Asylverfahren die globalen Asymmetrien und Machtverhältnisse sichtbar, da beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Ressourcen, jene der Asylsuchenden ihren Wert verlieren.

Ebenfalls ein Ausdruck globaler Asymmetrien ist, was als Sprache(n) bzw. Standardsprache(n) gesehen wird. Leitet diese Perspektive die Sprachwahl im Verfahren, werden die Asymmetrien fortgeschrieben. Indem das kommunikative Repertoire von Asylsuchenden nicht anerkannt wird und seine Funktion verliert, werden sie „sprach-los“ gemacht. Das drückt die Dominanz monolingualer Ideologie aus. Diese ist Teil der vorherrschenden Hegemonie ist – der Macht, unsere Realität auf

¹⁸⁷ Die Theorie von Zentrum und Peripherie ist Teil der Wallerstein'schen Weltsystemtheorie.

andere Kontexte zu übertragen. Darüber hinaus wird im Asylverfahren in Form der juristischen Fachsprache noch ein weiteres „Herrschaftsinstrument“ eingesetzt.

Das Asylverfahren ist durch geschriebene und legistische Kommunikation geprägt. Da diese nicht durch den/die AsylwerberIn selbst, sondern durch VertreterInnen erfolgt, handelt es sich um eine privilegierte Form der Kommunikation, die zu Ungleichgewicht und Ungerechtigkeit führt. Der/die Asylsuchende wird als AutorIn eines fixierten Textes bestimmt, wobei das Übersetzen, Umschreiben, Protokollieren, Notieren usw. außerhalb ihres/seines Einflusses ist (Blommaert 2007:209). Der aus diesem Prozess resultierende Text, ist in Verbindung mit großer Machtdifferenz entstanden, dient aber anschließend als Ausgangspunkt für die Feststellung von Glaubwürdigkeit (Blommaert 2007:214).

„The asylum procedure involves a complex set of discursive practices and language ideologies that are, in practice, being used as criteria for ‘truth’, ‘trustworthiness’, ‘coherence’ and ‘consistency’. Such discursive practices require access to communicative resources that are often far beyond the reach of African asylum seekers not only linguistically but also narratively and stylistically.” (Blommaert 2007:183)

Die Reduktion von sprachlicher Möglichkeiten auf einen Standard, die Auswahl einer Sprache aus einem mehrsprachigen Repertoire, die Erwartung, dass nonverbale Ausdrucksformen universal gleich wären, und der Ausschluss von Asylsuchenden von der geschriebenen Sprache – all das ist Ausdruck von Machtverhältnissen, die dadurch wiederum fortgeschrieben und gefestigt werden. Auf Grund dieser Faktoren reichen die den Asylsuchenden zur Verfügung stehenden Verständigungsmöglichkeiten häufig nicht für ein wirklich faires Verfahren aus. Da nicht nur Sprache für eine „angemessene“ Verständigung eine Rolle spielt, wende ich mich im folgenden Kapitel der nicht-sprachlichen Dimension von Verständigung zu.

16 Nicht-sprachliche Dimension von Verständigung

„Wie in deinen Ohren das Wort Brot klingt, ist davon abhängig, wie hungrig du bist.“ (Arabisches Sprichwort zitiert in: Handschuck/Klawe 2004:231)

Verstehen ist immer eng mit dem Kontext verbunden, in dem etwas gesagt wird. Das Gesagte lässt sich nicht vom Kontext lösen. Eigene Gefühle und das Befinden in einer bestimmten Situation beeinflussen das Verstehen. Auch Wissen, sowohl über das Verfahren als auch von Fakten, bedingt Verständigung. So sind individuelle Vorerfahrungen, Lebenseinstellung, Meinung, Glauben und dgl. zentral dafür, ob man versteht oder nicht.

Die nicht-sprachlichen Aspekte des Verstehens sind vielzählig. In diesem Kapitel werde ich zwei davon beschreiben, die für das Asylverfahren besonders relevant sind: Das Wissen bzw. Unwissen sowie das Vertrauen bzw. Misstrauen und Verständigung.

16.1 Wissen und Verständigung

Wissen und Verständigung sind eng miteinander verwoben. Wie in Kapitel 13.3 dargestellt, trifft die von außen kommende Information auf das in einem Menschen gespeicherte Wissen. Das Gehörte wird in das Vorwissen eingegliedert und dadurch vervollständigt. Verstehen ist so gesehen kein passiver Vorgang, sondern ein konstruktiver, schöpferischer Akt. Um zu verstehen ist also umfangreiches Wissen notwendig. Im folgenden Kapitel soll ein Einblick gegeben werden, was die verschiedenen Akteure/Akteurinnen im Asylverfahren wissen und woher sie dieses Wissen haben. Anschließend werden die bestehenden Wissensasymmetrien und deren Auswirkungen auf Verständigung erläutert.

16.1.1 Was wissen Asylsuchende?

Der VfGH hat entschieden, dass eine zweitägige Berufungsfrist im Asylverfahren verfassungswidrig ist. In seiner Argumentation führt er u.a. die Hürden an, die Asylsuchende auf sich nehmen müssen, um einen Bescheid zu verstehen. Der VfGH unterscheidet dabei zwischen sprachlichem und rechtlichem Verstehen:

„Hinzu tritt der Umstand, daß das rein sprachliche Verständnis des Bescheides (insbesondere der Begründung) - soweit ein solches unter Bedachtnahme auf die Fähigkeit des Bescheidadressaten zur vollständigen Erfassung einer u.U. knapp gehaltenen und notwendigerweise mit gewissen Fachausdrücken versehenen behördlichen Enuntiation überhaupt erzielt werden kann - zur sachgerechten Aktualisierung eines notwendigen Rechtsschutzes nicht ausreicht. Dem Rechtsschutzsuchenden muß vielmehr grundsätzlich auch das rechtliche Verständnis des Bescheides - einschließlich der rechtlichen Wertung des zur Bescheiderlassung führenden Verfahrens - möglich gemacht werden; demnach muß ihm die Möglichkeit geboten werden, sich der Hilfe einer fachkundigen (wenngleich nicht notwendigerweise rechtskundigen) Person als Beistand zu bedienen, was wohl häufig die Beiziehung einer weiteren, der Sprache des Asylwerbers mächtigen Person erfordert.“¹⁸⁸

Der VfGH betont also, dass Asylsuchende ohne Hilfe kaum genügend rechtliches Wissen haben können, um einen Bescheid zu verstehen. Das rechtliche Verstehen ist jedoch eine Voraussetzung, um den Rechtsschutz sachgerecht in Anspruch nehmen zu können. Verständnishilfe geben i.d.R. RechtsberaterInnen oder Rechtsanwälte und -anwältinnen. Unabhängig vom Verstehen eines Bescheids, müssen Asylsuchende auch bei mündlichen Kommunikationssituationen verstehen. Da sie normalerweise unvertreten sind und auch keine kostenlose Rechtsvertretung vorgesehen ist, müssen sie selbst über ausreichend Wissen verfügen, um Fragen zu verstehen und adäquat darauf antworten zu können. Sind Asylsuchende jedoch unsicher, worauf eine Frage abzielt, fällt die Antwort vage aus oder verfehlt gar den Zweck der Frage. Missverständnisse sind in diesem Fall vorprogrammiert.

¹⁸⁸ VfSlg 15.218/1998, 857.

Das trifft laut den interviewten Rechtsberaterinnen besonders bei Glaubwürdigkeitsfragen zu. AsylwerberInnen verstehen nicht, worauf eine Frage abzielt und können diese deshalb auch nicht angemessen beantworten (RB3 ZN283-290). Um zu verstehen, sollten sie den Ablauf des Asylverfahrens kennen (RW3 ZN93-99), was i.d.R. nicht der Fall sei (RW4 ZN222-226).

AW1 (ZN561-564) bestätigt, dass sie am Anfang des Asylverfahrens nicht alles verstanden habe. In Bezug auf die Verfahrenssprache gaben sowohl AW1 als auch AW2 an, dass sie erwartet hatten, dass das ganze Verfahren auf Englisch wäre:

“Honestly speaking, when I was coming to Austria, I didn't know that it is going to be Österreich. I thought that it is Australia. Yeah, my calculation is, that it's going to be in English, because Australia is in Commonwealth. It's one of the countries Britain colonised. So they [...] speak English. [...] I came here. It was then Deutsch.“ (AW2 ZN498-501)

Diese Aussage verdeutlicht, dass AW2 nicht einmal wusste wo er sich befindet, geschweige denn wie ein Asylverfahren ablaufen wird und was ihn in Österreich erwartet. Mit einem derartig geringen Hintergrundwissen können Asylsuchenden wohl auch kaum ihre Rechte und Pflichten kennen. Dazu zählt auch, dass sie meist nicht wissen, dass auch in andere Sprachen als Standardenglisch oder Standardfranzösisch gedolmetscht werden könnte. Die Betroffenen können auch nicht abschätzen, welche Folgen die Frage nach der von ihnen beherrschten Sprache zu Beginn der Erstbefragung hat. Schließlich fehlt ihnen das Wissen darüber, wie ein Verfahren in Österreich abläuft, wie die Kommunikation in dessen Rahmen funktioniert, welche Sprachkompetenz dafür notwendig ist und vieles mehr.

AR2 (ZN491-504) erzählte, dass viele AsylwerberInnen nicht wissen, dass auch eine zu genaue Antwort negativ auffallen kann. Antwortet man wie aus der Pistole geschossen und sehr detailliert auf eine Frage wie: „Was haben Sie am 25.04.1999 um 18:00 Uhr gemacht?“ könne dies der Glaubwürdigkeit schaden. Schließlich kann sich kaum jemand genau an so etwas erinnern, weswegen der/die Asylsuchende daraufhin erklären muss warum er/sie so genau darüber Bescheid weiß. Dieses Beispiel zeigt, dass manche Asylsuchende schon das Wissen erworben haben, dass im Asylverfahren detaillierte Antworten und viele Fakten für die Glaubwürdigkeit sprechen. Dieses Wissen kann ihnen aber auch zum Verhängnis werden. Günthner und Luckmann (2002:236ff) bezeichnen das als „interaktives Hyperkorrekturphänomen“. Dieses tritt bei interkulturellen Interaktionen auf, wenn bestimmte Merkmale der Fremdkultur übertrieben angewandt werden. Da der/die Asylsuchende nur über einen Teil des notwendigen Wissens verfügt kann er/sie nicht die erwartete Leistung erbringen.

Für Beschuldigte sieht Art 6 Abs 3 Lit c EMRK ein Recht auf kostenlose Rechtsvertretung vor. In diesem Fall wird also rechtliche Hilfe als notwendig erachtet, um das fehlende rechtliche Wissen der Betroffenen zu kompensieren und so ein faires Verfahren zu ermöglichen. Art 6 Abs 3 EMRK ist jedoch nur für Strafverfahren anzuwenden. Bezüglich der Rechtsberatung und -vertretung im Asylverfahren ortet Stern (2009) substantielle rechtliche und praktische Mängel. Wie kommen Asylsuchende also zum notwendigen Wissen für ihr Asylverfahren?

Offiziell sollte das Wissen durch die gesetzlich vorgesehenen Informations- und Merkblätter sowie durch Rechtsbelehrung und Rechtsberatung vermittelt werden. Zum anderen gibt es aber auch zahlreiche informelle Informationsflüsse zwischen Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen, SchlepperInnen etc. Plutzar (2009) analysiert ausführlich, über welche Informationen Asylsuchende tatsächlich verfügen. Ein Ergebnis ihrer Dissertation ist, dass die Behörde den falschen oder fehlenden Informationen der Asylsuchenden keine verständlichen oder zugänglichen Informationen entgegensetzt (Plutzar 2009:163).

„AsylwerberInnen gehen also oft durch SchlepperInnen und andere AsylwerberInnen falsch informiert in die Erstbefragung und damit in das Zulassungsverfahren und das Asylverfahren und bleiben es während des gesamten Ablaufs, weil die von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen zwar die Vorgaben des Gesetzes, nicht aber ihren Zweck erfüllen. Weder die Informationsblätter noch die Einrichtung der Rechtsberatung leisten in der gegebenen Form die notwendigen Anstrengungen, um das rechtliche Gleichgewicht wieder herzustellen.“ (Plutzar 2009:164)

Der für Asylsuchende schwierige Zugang zu Informationen ist ein gravierendes Problem für die Verständigung. Damit das Asylverfahren ein faires Verfahren ist, sind in diesem Bereich dringend Verbesserungen notwendig. Plutzar fordert eine ausgiebige persönliche Information vor der Erstbefragung, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Kommunikation im Asylverfahren. Die Behörde muss die betroffene Person so lange informieren, bis diese die Informationen tatsächlich versteht (Plutzar 2009:164).

16.1.2 Wissen der OrganwalterInnen über Lebensrealitäten

Verständigung beruht nicht nur darauf, dass der/die Asylsuchende versteht, sondern auch die OrganwalterInnen. Das Ziel von Kommunikationssituationen im Asylverfahren ist, mit Hilfe von DolmetscherInnen Verständigung zwischen OrganwalterIn und AsylwerberIn herzustellen. Folglich muss auch der/die OrganwalterIn über entsprechendes Wissen verfügen, um Aussagen der Asylsuchenden verstehen zu können. Einerseits ist es wichtig, dass die OrganwalterInnen über das Phänomen von Sprachrepertoires informiert sind, damit sie einen/eine DolmetscherIn wählen können, der/die über ein möglichst ähnliches Sprachrepertoire verfügt. Ebenso müssen sich die OrganwalterInnen der mangelnden Universalität nonverbaler Kommunikation, der Unmöglichkeit von Eins-zu-eins-Dolmetschung sowie der bestehenden Asymmetrien bewusst sein.

Andererseits ist auch Wissen über die Lebenswelten und -realitäten von Asylsuchenden unabdingbar. Nur so kann der/die OrganwalterIn die Fluchtgeschichte von Asylsuchenden letztlich verstehen. Scheffer (2001:172ff) meint, dass sich viele EntscheidungsträgerInnen ihr Wissen über die Länder im Lauf der Zeit „anhören“ und anlesen. DolmetscherInnen werden befragt, „Faktenwissen“ durch solche Fälle generiert, bei denen man den AntragstellerInnen geglaubt hat, und Erzählungen über Zustände in Ländern, dreiste Lügen etc. werden zwischen EntscheidungsträgerInnen ausgetauscht. Weiteres Wissen stammt u.a. aus Zeitungsartikeln, dem Internet, Literatur, Leitentscheidungen sowie von Sachverständigen (Scheffer 2001:184). Scheffer (2001:184) bezeichnet das

Vorwissen von OrganwalterInnen als punktuell und dünn – ihr Urteilsvermögen sei dadurch eingeschränkt.

Asylsuchende wissen häufig, dass sie ihre Geschichte in einen größeren Kontext stellen müssen, um verstanden zu werden. Maryns (2006:332f) zeigt auf, dass sie jedoch auf Grund institutioneller Erwartungen an die Form der Erzählung häufig daran gehindert werden, dieses notwendige Wissen über den Kontext der Geschichte zu vermitteln.

16.1.3 DolmetscherInnen – mehr als SprachmittlerInnen?

DolmetscherInnen sind laut Vermeer (1986:52) nicht nur SprachmittlerInnen, sondern auch KulturmittlerInnen. Er geht von einer Bikulturalität¹⁸⁹ der Translatorin/des Translators aus, die Voraussetzung dafür ist, zwischen Angehörigen zweier Kulturen zu vermitteln, die sich sonst nicht oder nicht hinreichend verständigen können. Schließlich lassen sich, laut Vermeer, Sprache und Kultur kaum voneinander trennen. Diese Vorstellung können gerade EnglischdolmetscherInnen nicht erfüllen. Englisch ist eine „Lingua franca“ und wurde laut Crystal (2003:6) im Jahr 2003 von einem Viertel der Weltbevölkerung beherrscht (Anzahl steigend). Die Vielzahl der verschiedenen kulturellen Hintergründe macht es für EnglischdolmetscherInnen unmöglich, neben Sprach- auch KulturmittlerInnen zu sein (Rittsteuer 2010:107).

Um Verständigung im Asylverfahren herzustellen, müssen DolmetscherInnen sowohl den/die AsylwerberIn, als auch den/die OrganwalterIn verstehen. Ohne das Gesagte zu verstehen, kann der/die DolmetscherIn auch nicht übersetzen. Wie bereits erläutert, setzt Verstehen nicht nur Sprachkompetenz, sondern auch nicht-sprachliches Wissen voraus.

In den Interviews wurde mehrfach betont, dass DolmetscherInnen einerseits Wissen über das Verfahren und andererseits Wissen über beide Kulturen (d.h. die Herkunftskultur des/der Asylsuchenden und die österreichische Kultur) haben sollten. SD3 antwortete folgendes auf die Frage, ob er für eine Person aus Afrika einen/eine DolmetscherIn aus Großbritannien oder aus Österreich bevorzugen würde:

„[...] z'erst den Österreicher, weil der da [in Österreich] sich auskennt. Der Großbritannier, der kennt sich weder bei ihm aus no bei uns. [...] wenn i jetzt a Frage formulier, dann woas der vielleicht unter Umständen [...] gar nimmer, was i jetzt moan.“ (SD3 ZN221-224)

Die Rechtsberaterinnen berichteten, dass sie sehr gute Erfahrungen mit jenen Laiendolmetschern/-dolmetscherinnen gemacht hätten, die selbst das Asylverfahren durchlaufen haben (RB3 ZN161-163). Der Grund dafür sei, dass diese das Asylverfahren kennen, also über das notwendige Verfahrenswissen verfügen.

¹⁸⁹ Meines Erachtens ist diese Idee der Bikulturalität nicht ganz passend, da dieses Bild nur möglich ist, wenn man von Kulturen als klar voneinander abgrenzbaren Systemen ausgeht. Gerade das ist bei Kultur jedoch nicht möglich. Trotzdem ist klar, dass DolmetscherInnen mehr als nur SprachmittlerInnen sind und auch sein sollten.

Auch AW1 und AW2 gaben an, DolmetscherInnen zu bevorzugen, die ihren eigenen kulturellen Hintergrund haben. Sie gehen davon aus, dass derartige DolmetscherInnen sie wirklich verstehen und ihre Geschichte dann der Behörde/dem Gericht nachvollziehbar erklären könnten (AW1 ZN29-35, AW2 ZN455-458). Dieses Argument, dass jemand aus ihrer Herkunftsregion sie auf Grund des gleichen Vorwissens besser verstehen könnte, ist für AW1 und AW2 wichtiger als die Überschneidungen der Sprachrepertoires. Zwei der interviewten Polizisten sehen das Wissen von Dolmetschern/Dolmetscherinnen aus der gleichen Herkunftsregion ebenfalls als Vorteil. Der/die DolmetscherIn könne ihrer Ansicht nach dann zusätzlich als Sachverständige/Sachverständiger fungieren (SD1 ZN134-141, SD3 ZN694-696). Eine solche Vermischung der Funktionen von DolmetscherIn und Sachverständige/Sachverständiger sieht RW1 hingegen als problematisch (RW1 ZN395-414). SD2 ist der Meinung, dass der kulturelle Hintergrund einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers völlig egal sei, da es nur um die Sprache gehe (SD2 ZN154-156).

Für eine ideale Kommunikation im Asylverfahren sollten DolmetscherInnen neben dem Wissen über die Herkunftsregion und das Verfahren auch die Möglichkeit bekommen, sich auf den speziellen Fall vorbereiten zu können (AR2 ZN835-847). Rittsteuer (2010:108) ist derselben Meinung: Sie gibt an, ihre Arbeit als Dolmetscherin besser bewältigen zu können, wenn sie den Akt im Vorhinein kennt. Das ist im Asylverfahren i.d.R. nicht der Fall.

Das Wissen von DolmetscherInnen muss in erster Linie die zu dolmetschenden Sprachen umfassen. Trotzdem ist einerseits für das Verstehen und andererseits für das Transformieren des Verstandenen in die andere Sprache weiteres Wissen notwendig. Dieses Wissen fehlt natürlich häufig, wenn zum Beispiel ÖsterreicherInnen Englisch für Personen aus Afrika dolmetschen. Gleichzeitig muss auch bedacht werden, dass der/die DolmetscherIn auch das Verfahren und die österreichische Kultur verstehen muss, um adäquat für den/die Asylsuchenden zu übersetzen. Ziel wäre es also, solche DolmetscherInnen auszubilden und zu engagieren, die über genau dieses Wissen verfügen.

16.1.4 Wissensasymmetrien und Verständigung

Ohne Wissen ist weder Verstehen noch Verständigung möglich. Die Verteilung von Wissen im Asylverfahren ist jedoch von Asymmetrien geprägt. Der ungleiche Zugang zu Wissen muss zwar nicht, kann jedoch zu Verständigungsschwierigkeiten führen. Missverständnisse bergen im Asylverfahren wiederum die Gefahr des Glaubwürdigkeitsverlustes und dadurch einen für den/die AsylwerberIn negativen Verfahrensausgang. Das Wissen über Wissensasymmetrien und auch aktives Handeln, um diese zu überwinden, sind unabdingbare Voraussetzungen dafür, dass Verständigung im Asylverfahren möglich wird.

Eine zum Teil folgenschwere Asymmetrie des Asylverfahrens ist, dass OrganwalterInnen die Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit einer Fluchtgeschichte letztendlich an ihrem Wissen und an dem, was sie als „wahr“ einstufen, messen. Asymmetrisch verteilt ist also sowohl das Wissen über das Verfahren selbst, als auch das Wissen darüber, welches Wissen als Maßstab zur Beurteilung der

Fluchtgeschichten herangezogen wird. Asylsuchende müssen die Kommunikationssituationen mit deutlich weniger „wertvollem“ Wissen bewältigen als die OrganwalterInnen.

Je mehr Wissen alle KommunikationsteilnehmerInnen miteinander teilen, desto besser kann Verständigung gelingen. Um die Verständigung zu optimieren, muss sowohl das Wissen von AsylwerberInnen, als auch das von OrganwalterInnen erweitert werden. Auch wenn DolmetscherInnen im Idealfall die Funktion von „Kulturmittlern/Kulturmittlerinnen“ übernehmen, sollte ihnen nicht die alleinige Verantwortung dafür übertragen werden, mangelndes Wissen auf beiden Seiten auszugleichen. DolmetscherInnen sollten umfassend über die Lebenswelten in den Herkunftsländern der Asylsuchenden informiert sein und DolmetscherInnen aus den jeweiligen Herkunftsländern müssten fundiertes Wissen über Österreich und das Verfahren erhalten. Dafür wären entsprechende Ausbildungen notwendig.

16.2 Vertrauen, Misstrauen und Verständigung

In einer Vielzahl der Interviews wurde Vertrauen und Misstrauen im Asylverfahren thematisiert. In diesem Kapitel beleuchte ich, in welchen Zusammenhängen das der Fall war und was Vertrauen und Misstrauen mit Verständigung zu tun haben.

16.2.1 Vertrauen oder Misstrauen von Asylsuchenden

Vertrauen oder Misstrauen von Asylsuchenden gegenüber DolmetscherInnen wurde in den Interviews häufig angesprochen. Zentral dabei ist, dass diese auf Seiten der Behörde stehen und somit als parteiisch wahrgenommen werden könnten. Das haftet vor allem jenen Dolmetschern/Dolmetscherinnen an, die aus dem Aufnahmeland stammen (AR1 ZN239-251, RW4 ZN100-102, SD3 ZN680ff, RBD ZN561-565). Das Vertrauen zu einer Person, die vom gleichen Kontinent komme wie man selbst, wäre höher (RB3 ZN501-506). Spannend dabei ist, dass dieses Thema von ÖsterreicherInnen in Zusammenhang mit dem fiktiven Beispiel thematisiert wurde, dass sie in Äthiopien um Asyl ansuchen würden. Die InterviewpartnerInnen erklärten für den Fall, dass sie in Äthiopien als EuropäerInnen um Asyl ansuchen würden, die Behörden wohl gegen eine Aufnahme von ihnen wären und auch die DolmetscherInnen auf deren Seite stehen könnten. Die Angst als AsylwerberIn im Aufnahmeland unerwünscht zu sein, beruht auf der momentanen Ablehnung gegenüber Asylsuchenden. Die Interviewten projizierten also die derzeitige österreichische Situation eins zu eins auf Äthiopien. Die AsylwerberInnen selbst betonten hingegen nicht, dass sie jemandem aus Afrika mehr vertrauen würden.

Umgekehrt werden in der Praxis DolmetscherInnen aus afrikanischen Herkunftsländern manchmal auch als parteiisch für die Behörde handelnd wahrgenommen (RW1 ZN112-115). Insbesondere wenn sie eine Sachverständigenfunktion einnehmen, wird ihnen dadurch zum Teil zugeschrieben, die Interessen der Behörde zu vertreten, was das Vertrauen zwischen ihnen und Asylsuchenden verringern kann (RB2 ZN411-415). Zusätzlich besteht auch seitens der Asylsuchenden mitunter die

Sorge, dass der/die DolmetscherIn nicht ausreichend Deutsch beherrschen könnte, wenn er/sie aus der gleichen Herkunftsregion wie der/die Asylsuchende stammt (RBD ZN61-63). Misstrauen gegenüber Dolmetschern/Dolmetscherinnen kann auch dann bestehen, wenn diese einer als negativ angesehenen Volksgruppe angehören (RW3 ZN151-158). Ob einem/einer DolmetscherIn vertraut wird oder nicht hängt außerdem auch mit dem Verfolgungsgrund zusammen (RW4 ZN56-59).

Das Vertrauen oder Misstrauen gegenüber Dolmetschern/Dolmetscherinnen wird nach RW3 auch von der räumlichen Positionierung während der Einvernahme beeinflusst. Werden DolmetscherInnen neben dem/der OrganwarterIn positioniert, empfinden Asylsuchende diese als der Behörde zugehörig und somit auch als parteiisch (RW3 ZN279-282). Ebenso wenig vertrauensförderlich ist es, wenn DolmetscherInnen für die OrganwarterInnen etwas zu Essen mitnehmen und diese vor der Einvernahme gemeinsam plaudernd frühstücken (RB2 ZN314-320). Misstrauen lösen auch jene DolmetscherInnen aus, die in einem anderen Verfahren gedolmetscht haben, das negativ für den/die AsylwerberIn ausgegangen ist (SD1 ZN262-270).

Die Schlüsselfiguren im Asylverfahren sind aber die OrganwarterInnen. Welche Gefühle bringen Asylsuchende diesen entgegen?

“[...] I've not been there in Laxenburg [AsylGH]. There, they said [...], they shut you up. They scream at you. They call, how can you call somebody [...] a liar? [...] So, I've heard histories about how they talk to people rudely. Even if the one, the person is presenting, it's true, they tell you, is a lie. [...] the conclusion has been made already [...] 'Let me get out of this place.' I had a friend. That lady, I told you. She went there, she came the same area: 'I hate myself!' I said: 'Why?' Said: 'That place is not a place for you to go. The way they talk to you. [...] As if you are the worst criminal you can think of.'”
(AW1 ZN636-646)

Diese Beschreibung von AW1 über das, was sie von Bekannten über den AsylGH gehört hat, zeigt das Misstrauen, das teilweise von Seiten der Asylsuchenden gegenüber der Behörde besteht. AW1 beschreibt auch, was ihre Reaktion gegenüber der (angeblich) voreingenommenen und unfreundlichen Behörde wäre: Sie zieht sich zurück. Was soll sie noch erzählen? Ihr vordergründiges Ziel ist, dass die unangenehme Situation möglichst kurz dauert, damit sie diesen Ort verlassen kann.

Auch zwei der Polizisten meinten, dass AsylwerberInnen kein Vertrauen zur Polizei bzw. zur Behörde hätten (SD1 ZN554-558, SD2 ZN306-310). SD1 begründet das mit „kulturellen“ Unterschieden und der Bedeutung von Polizei in den Herkunftsländern.

Die interviewten Rechtsberaterinnen erzählten, dass AsylwerberInnen in Beratungsgesprächen immer wieder kaum sprechen. Als Grund dafür vermuteten sie, dass für Asylsuchende oft nicht klar sei, ob die Rechtsberatung Teil der entscheidenden Behörde ist oder nicht. Die Rechtsberaterinnen waren sich ebenfalls unsicher, ob die Vertrauensbasis zwischen ihnen und den Asylsuchenden ausreiche, um ins Gespräch zu kommen (RB ZN190ff, RB1 ZN211-217).

16.2.2 Wem vertrauen OrganwalterInnen?

OrganwalterInnen zeigten insbesondere gegenüber von Antragstellern/Antragstellerinnen mitgebrachten DolmetscherInnen häufig kein Vertrauen. Diese könnten parteiisch sein und es könnte ein unsachliches Naheverhältnis bestehen (AR2 ZN775-783). Zwei Exekutivbeamte formulierte auch den Gedanken, dass sie sich als Asylsuchende in Äthiopien auch überlegen würde, in welchen/welche DolmetscherIn die Behörde vertrauen hätte (SD2 ZN306-310, SD1 ZN316-319).

SD2 (ZN229-232) meinte auf die Frage, ob es für ihn einen Unterschied mache, ob er die Sprache, in die gedolmetscht würde, verstehe oder nicht:

„[...] im Wesentlichen vertrau' i dem. [...] der Dolmetsch hat nix davon, wenn er an Schas erzählt. Auf guat Deutsch. Also wenn er nit des übersetzt, was der Oane will, oder was der Oane sagt. Des bringt ja nix. Der verdient gleich viel, ob er des richtig übersetzt, oder ob er des falsch übersetzt. Und der verdient nicht schlecht meines Erachtens.“

Diese Argumentation kann nur dann aufrecht bleiben, wenn man davon ausgeht, dass DolmetscherInnen nur absichtlich Fehler machen könnten. Der Translationsprozess ist aber immer eine Neuproduktion eines Textes und enthält daher auch einen Anteil an Interpretation auf der Basis des Wissens des/der Dolmetschers/in. Missverständnisse und Fehlübersetzungen können trotz aller Bemühungen nicht ausgeschlossen werden. Daher kann es zu Fehlern in der Übersetzung und auch im Protokoll kommen.

Vertrauen OrganwalterInnen darauf, dass Asylsuchende die Wahrheit sagen? Oder herrscht eine Stimmung des Misstrauens vor? So allgemein lässt sich die Frage natürlich kaum beantworten. Lediglich SD3 hat über die Ressentiments von Polizisten und Polizistinnen gegenüber Fremden und Beschuldigten im Allgemeinen gesprochen. Im folgenden Zitat sprach er über die Prägung durch seine Arbeit als Polizist:

„Wo als Polizischt anfach vorbelastet bischt [...]. Ma darf oans nit vergess'n, [...] also i versuch mir des immer [...] klar zu mach'n, dass i 95% der Zeit anfach ang'log'n wer'. Is aso. Vermutlich tat i als Beschuldigter a nit andersch. [...] Also des is jetzt koa Vorwurf an de Leit, sondern lediglich [...] prägt di des in a Richtung, dass du nimma viel gla'bsch. Speziell jetzt im Dienstlichen. Und [...] immer sofort wenn jemand irgendwas sagt, was dir jetzt nit in des von dir gedanklich gebaute Konzept wia des abglofen sein könnt passt, suachsch nach oana Begründung, warum des nit stimmen kann.“
(SD3 ZN518-524)

Auch die Zwickmühle zwischen negativen Erfahrungen mit AsylwerberInnen, zum Teil fehlenden Handlungsmöglichkeiten und gleichzeitig dem Bild in der Gesellschaft, dass die Polizei nichts gegen Missstände tun würde, führe zu Voreingenommenheit gegenüber Asylsuchenden (SD3 ZN909-946). Dazu komme noch, dass es für ihn als Polizist auch zeitintensiver würde, wenn eine Person einen/eine DolmetscherIn brauche, was sich auch nicht positiv auf die Stimmung auswirke. Schließlich könne es passieren, dass er erst später Feierabend machen könne, weil ein/eine DolmetscherIn benötigt würde (SD3 ZN833-840).

16.2.3 Auswirkungen auf die Verständigung

Die Personen müssten sich im Verfahren auf die Dolmetschung verlassen – sie müssten darauf vertrauen, dass „richtig“ übersetzt wird, denn sie könnten die Dolmetschung nicht überprüfen (RB ZN72-77, 86-90, AW2 ZN178-183, RW ZN139-142). AR2 sprach von einem Dilemma: Einerseits sei es schlecht, wenn der/die Asylsuchende dem/der DolmetscherIn nicht vertraut. Andererseits sei es hinderlich, wenn der/die OrganwalterIn denkt, der/die DolmetscherIn wäre parteiisch (AR2 ZN820-829). AR2 meint jedoch, dass der/die Asylsuchende nicht unbedingt dem/der DolmetscherIn vertrauen müsse. Letztendlich sei wichtig, dass er als Asylrichter dem/der DolmetscherIn vertraue (AR2 ZN795-799).

Welche Auswirkungen hat nun Vertrauen oder Misstrauen auf die Verständigung im Asylverfahren? Schließlich ist es ja auch möglich, dass eine vertrauensvolle Atmosphäre zwar angenehm ist, aber keine Auswirkungen auf die Verständigung hat.

Ein Grund, warum die Vertrauensbasis der/des Asylsuchenden gegenüber der Behörde wichtig wäre, sei laut AR1 (ZN338-345), dass der/die Asylsuchende nur dann auf eine verständliche Sprache bestehen könne, wenn es eine Vertrauensbasis gäbe. RW3 (ZN272-278) meinte umfassend, dass Misstrauen die Kommunikation negativ beeinflusse. Auch AR2 (ZN400-403) gab an, dass AsylwerberInnen bei gelassener Stimmung „offener“ erzählten. Wenn sich ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin autoritär verhalte, wäre das nicht „funktional“. In einer Aufregungs- und Stresssituation könne man den Sachverhalt einfach weniger gut vermitteln (RB3 ZN17-21).

Gudykunst und Nishida (2010) zeigen auf, dass Angst und Unsicherheit direkten Einfluss auf die Effektivität von Kommunikation haben. Ist die Angst sehr hoch, verlassen sich Individuen zum Beispiel auf grob vereinfachende Informationsweitergabe (z.B. Stereotype) und können deshalb nicht effektiv miteinander kommunizieren. Weiters haben Menschen bei hoher Unsicherheit nicht das notwendige Selbstvertrauen, um die Einstellungen, Gefühle oder Verhaltensweisen des/der anderen vorherzusehen oder zu erklären. Ist die Angst wiederum sehr niedrig, sind Individuen nicht motiviert zu kommunizieren und bei sehr niedriger Unsicherheit werden Menschen zu selbstsicher in ihren Vorhersagen über das Verhalten des/der anderen (Gudykunst/Nishida 2010:77f). Unsicherheit und Angst sind ein Bestandteil jeder Kommunikation, der jedoch dann höher ist, wenn wir mit Fremden kommunizieren. Es gibt jedoch Katastrophenpunkte, die eine drastische Einbuße an Effektivität bei der Kommunikation zur Folge haben (Gudykunst/Nishida 2010:89). Werden die untere oder obere Grenze bzw. die entsprechenden Katastrophenpunkte über- bzw. unterschritten, können wir kaum mehr effektiv kommunizieren. Die Autoren sehen Kommunikation dann als effektiv, wenn wir im Stande sind, Missverständnisse zu minimieren (Gudykunst/Nishida 2010:82).

Das Asylverfahren ist häufig durch Misstrauen und Angst geprägt. Nach den Erkenntnissen dieser WissenschaftlerInnen bedeutet das, dass die Kommunikation an Effektivität verliert. Informationen werden durch Angst grob vereinfachend formuliert und das Verhalten des Gegenübers kann nicht mehr eingeschätzt werden (Gudykunst/Nishida 2010:80f).

Darüber hinaus ist die Erkenntnis wichtig, dass zu wenig Angst und Unsicherheit zu Überschätzung, Langeweile und mangelndem Interesse an der Kommunikation führen. In einer asymmetrischen Kommunikationssituation (wie dem Asylverfahren) besteht die Möglichkeit, dass auf Seite der/des OrganwallerIn zu „wenig“ Angst und Unsicherheit herrscht, was ebenfalls zu Missinterpretationen führen kann (Gudykunst/Nishida 2010:80).

Ob diese von mir formulierten Annahmen im Asylverfahren tatsächlich zutreffen und wie sich Angst und Unsicherheit bzw. Vertrauen und Misstrauen auf die Verständigung auswirken, müsste jedoch gezielt untersucht werden. Die oben zitierte Aussage von AW1 (ZN636-646) verdeutlicht aber, dass Asylsuchende zum Teil große Angst vor den Einvernahmen haben und dass das zu Hemmungen sowohl beim Erzählen, als auch bei der Inanspruchnahme von Rechten führen kann.

16.3 Wissensasymmetrien und Misstrauen erschweren Verständigung

Wie ich in diesem Kapitel anhand der Aspekte Wissen und Vertrauen bzw. Misstrauen aufgezeigt habe, muss auch eine Vielzahl nicht-sprachlicher Aspekte beachtet werden um „angemessene“ Verständigung zu erreichen. Die „perfekte“ Dolmetschung – die es praktisch nicht gibt – und die damit zusammenhängende Eliminierung sprachlicher Hindernisse, würden allein nicht zu Verständigung führen. „Sprachlosigkeit“ ist sozusagen nicht nur eine Frage der Sprache.

Eine Grundvoraussetzung ist, dass Verständigung überhaupt erwünscht ist (Blommaert 2005:44). Offenheit und Vertrauen sind Basis für gegenseitiges Verstehen. Das Asylverfahren ist aber von Misstrauen auf beiden Seiten geprägt. Während Asylsuchende die Angst haben, nicht hier bleiben zu dürfen, verstehen sich OrganwallerInnen als „Wahrheitssuchende“, die die Glaubwürdigkeit der Person zu prüfen haben. Diese Ausgangslage blockiert Verständigung schon im Vorhinein.

Es bestehen gravierende Wissensasymmetrien im Asylverfahren. Ausreichendes Wissen von allen Beteiligten ist jedoch notwendig, um „angemessene“ Verständigung und somit ein faires Verfahren zu erreichen. Auch dem Wissen über Wissensasymmetrien sollte verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden. Erst das Wissen über Ungleichheiten kann letztendlich zu einem adäquaten Umgang damit führen. Um gesicherte Aussagen bezüglich des Einflusses von nicht-sprachlichen Aspekten auf die Verständigung im Asylverfahren treffen zu können, wären aber weiterführende Untersuchungen notwendig.

17 Dimensionen von Verständigung: Zusammenfassung

17.1 Verstehen und Verständigung – komplexe Phänomene

Verstehen und Verständigung sind komplexe Phänomene, die wir nicht endgültig erfassen können. Vollkommene Verständigung kann immer nur das Ziel sein, wird also nie ganz erreicht. Trotzdem muss im Asylverfahren als einer sehr komplexen Kommunikationssituation darauf geachtet werden, dass die Verständigung möglichst umfassend ist. Dabei ist wichtig, dass das Bewusstsein dafür geschärft wird, dass Verständigung und keine Verständigung und auch verständliche Sprache und unverständliche Sprache keine einfachen Gegensatzpaare sind, sondern ein Kontinuum. Die Sprachkompetenz in einer Sprache kann nicht losgelöst vom Repertoire eines Menschen betrachtet und beurteilt werden. Dafür sind die sprachlichen Ressourcen viel zu komplex und miteinander verwoben.

Verständigung umfasst sowohl eine sprachliche, als auch eine nicht-sprachliche Dimension. Verständliche Sprache ist eine Voraussetzung, damit Verständigung stattfinden kann, aber trotzdem nicht ausreichend. Sprachen dürfen nicht als homogene Systeme gesehen werden. Ob eine Sprache für eine Person verständlich ist, hängt u.a. von der verwendeten Varietät und auch von der Verwendung von Fachsprachen ab. Die kommunikativen Ressourcen eines Menschen sollten als (mehrsprachiges) Repertoire gesehen werden. Die Frage nach einer verständlichen Sprache beschränkt sich im Asylverfahren i.d.R. auf die Wahl einer Standardsprache. Sprache als System von Zeichen umfasst jedoch auch nonverbale und geschriebene Sprache. Nonverbale Zeichen lassen sich jedoch, da sie meist ohne Absicht produziert werden, nur schwer dolmetschen. Gerade deshalb muss das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass diese nicht universell sind und deshalb zu Missverständnissen führen können. Insbesondere bei schriftlicher Sprache wird die Fiktion aufrechterhalten, dass diese per se verständlich wäre. Schriftstücke jeglicher Art sollten im Asylverfahren objektiven Verständlichkeitskriterien genügen, damit Asylsuchende in eine Subjektposition versetzt werden. Für Analphabeten/Analphabetinnen müssten alternative Formen, wie die kostenlose Bereitstellung von DolmetscherInnen oder die Übermittlung von Bescheiden auf Tonträgern, eingesetzt werden, um diese in eine Subjektposition zu heben.

Verständigung lässt sich nicht auf sprachliche Verständigung reduzieren. Um den Sinn von Fragen, Aussagen und dgl. zu erfassen, müssen die KommunikationspartnerInnen über geteiltes Wissen verfügen. Damit die Verständigung im Asylverfahren nicht durch zu große Wissensasymmetrien verunmöglicht wird, muss einerseits das Wissen der am Verfahren beteiligten Personen erweitert und andererseits Bewusstsein für die bestehenden Wissensasymmetrien geschaffen werden.

17.2 Exkurs: Asymmetrien und Verständigung im Asylverfahren

Sowohl bei der sprachlichen als auch der nicht-sprachlichen Dimension von Verständigung wird deutlich, dass das Asylverfahren durch eine Vielzahl von Asymmetrien geprägt ist. Asymmetrien sind sozusagen omnipräsent und manifestieren sich zunehmend durch die wiederholte Reproduktion in der Praxis. Zwei Asymmetrien sind meiner Meinung nach im Asylverfahren besonders schwerwiegend: Zum einen die Asymmetrie, die institutionelle Kommunikation allgemein auszeichnet und zum anderen die globale Asymmetrie, da Österreich im derzeitigen Weltsystem Teil des Zentrums ist, während die Herkunftsländer der Asylsuchenden meist Teil der Peripherie sind.

17.2.1 Institutionelle Kommunikation

Kommunikation im Asylverfahren zwischen Asylsuchenden und den Behörden zählt zum Bereich der institutionellen Kommunikation. Ein Charakteristikum institutioneller Kommunikation ist die Asymmetrie zwischen den Kommunizierenden. Dem/der OrganwalterIn wird die Autorität durch die Institution verliehen, während der/die Asylsuchende den institutionellen Anforderungen genügen muss: So muss er/sie die Wahrheit sprechen, Relevantes erzählen, eine chronologische Reihenfolge einhalten etc. Während die Kooperationsbereitschaft des/der Asylsuchenden durch den/die OrganwalterIn in Frage gestellt werden kann, ist dies umgekehrt nicht möglich (Rienzner 2009:27ff). Alles, was Asylsuchende sagen, kann grundsätzlich als unwahr gewertet und wird deshalb überprüft, während die Sprechakte der OrganwalterInnen als garantiert aufrichtig gelten (Sarangi/Slembrouck 1996:47). Die Behörde hat letzten Endes auch die Macht, zu bestimmen was wahr ist und sie stellt fest, ob die Flüchtlingseigenschaft vorliegt.

In institutionellen Kommunikationssituationen ist der Verständigungsprozess eng mit spezifischen institutionellen Rollen, Wissensasymmetrien und der ungleichen Verteilung konversationeller Rechte verbunden (Mondada 2011:454). Verständigung wird durch die aufgezeigten Asymmetrien behindert, und zum Teil sogar unmöglich gemacht.

17.2.2 Globale Asymmetrien

Kommunikative Repertoires sind in jeder Gesellschaft ungleich verteilt, im Asylverfahren kommen aber zusätzlich auch globale Asymmetrien zu tragen. Das Asylverfahren ist ein Ort, an dem Personen aus der Peripherie im Zentrum des Systems ihre Rechte einzufordern versuchen. Da die Asylsuchenden in einer anderen Gesellschaft sozialisiert wurden als die OrganwalterInnen, findet im Asylverfahren eine interkulturell geprägte Kommunikation statt. Diese ist immer durch Differenzen geprägt. Die Unterschiede sind jedoch nie einfach neutral, sondern gehen immer mit Asymmetrien einher (Blommaert 2005:68f). Für das Weltsystem ist strukturelle Ungleichheit charakteristisch (Wallersteins Weltsystemtheorie) und das trifft auch auf linguistische Ressourcen zu (Blommaert 2003). So verfügt die eine Seite (OrganwalterIn) über die „richtigen“ kommunikativen Ressourcen, während der/die Asylsuchende seinen/ihren Fall „sprach-los“ vermitteln muss.

„Hence, what happens in the institutional processing of asylum seekers' stories is often a battle with unequal arms, and the confrontation of different narrative conventions creates a huge problem of justice and fairness.“ (Blommaert 2007:207)

17.2.3 Unsichtbarkeit der Asymmetrien

Diese Machtasymmetrien im Asylverfahren sind jedoch weitgehend unsichtbar. Der erste Grund dafür ist die allgemeine Annahme, dass Klienten und Klientinnen in Verwaltungsverfahren einer demokratischen Gesellschaft über die grundlegenden linguistisch-kommunikativen Ressourcen verfügen, um umfassend am Verfahren teilzunehmen und so Gerechtigkeit erhalten. Der zweite Grund für die Unsichtbarkeit ist die Einbettung der Asymmetrien in das administrative Verfahren, welches am ansässigen Mittelstand ausgerichtet ist, und mit großem Prestige als Hüter eines sozialpolitischen Systems durchtränkt ist, das als gerecht, gleich und demokratisch gilt (Blommaert 2007:215f).

„The assumption of equality in the face of democratic procedures and state institutions such as the law is at the core of capitalist ideology because it obscures fundamental inequalities in society.“ (Anderson 1967-7; zitiert in:Blommaert 2007:216)

Die Kritik am Asylverfahren und den darin enthaltenen Asymmetrien führt damit letztlich zu einer Kapitalismus- und Systemkritik.

Auch in den von mir durchgeführten Interviews werden Machtasymmetrien kaum thematisiert. So führte lediglich RW3 (ZN288-297) aus, dass AsylwerberInnen zum Teil nur als Objekte wahrgenommen werden. RB2 (ZN385-390) erzählte auch davon, dass sie in einem Fall ganz extrem miterlebt hätte, dass es allen Beteiligten gleichgültig gewesen wäre, ob der minderjährige Beschuldigte die Verhandlung verstanden habe oder nicht.

„Die Standardfrage [...]: ‚das ist der Dolmetscher für die Sprache. Sind sie damit einverstanden? Möcht' [...] den Asylwerber seh'n, der ‚Nein!‘ sagt.“ (RB2 ZN27-29)

Diese fehlende Möglichkeit ‚Nein‘ zu sagen, zu widersprechen, ist eine Manifestation der im Asylverfahren inhärenten Asymmetrien. Damit im Asylverfahren Verständigung möglich ist, müssen insbesondere die bestehenden Asymmetrien beachtet und abgebaut werden.

Zusammenführung der Abschnitte und Schlussfolgerungen

18 Juristische Begriffe und deren soziolinguistische Kritik

Die rechtswissenschaftliche Analyse des ersten Abschnitts führte zu dem Schluss, dass Asylsuchende ein Recht auf eine „angemessene“ Verständigung haben. Dies lässt sich insbesondere aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ableiten. In diesem Sinn normiert deshalb der Gesetzgeber, dass für die mündliche Erstbefragung und die Einvernahmen DolmetscherInnen beizuziehen sind. Das angestrebte Ziel ist, eine „angemessene“ Verständigung herzustellen, als Mittel dafür dient eine „ausreichend“ verständliche Sprache. Die juristischen Begriffe „angemessene Verständigung“ und „ausreichend verständliche Sprache“ erwecken den Anschein, dass sie klar definiert bzw. definierbar wären. So entsteht das Bild, dass die Verständigung entweder erreicht wird oder nicht bzw. dass eine Sprache entweder verständlich ist oder nicht. Soziolinguistisch betrachtet, sind jedoch weder Verständigung noch Sprache statische Größen. Verständigung ist immer nur das Ziel, aber nie vollkommen erreichbar und auch nicht wirklich messbar.

Dieses Wissen stellt die Rechtspraxis vor große Herausforderungen. Schließlich basiert die Idee eines rechtsstaatlichen Verfahrens darauf, dass feststellbar ist, ob Verständigung angemessen funktioniert oder nicht. In der Praxis obliegt den OrganwalterInnen die Aufgabe, darüber zu urteilen, ob die Verständigung „angemessen“ war oder nicht. Man könnte daher sogar sagen, dass die Annahme von messbaren und vergleichbaren Größen notwendig ist, um die Vorstellung fairer Verfahren aufrechterhalten zu können.

Wenn im Asylverfahren keine „angemessene“ Verständigung erreicht wird, verletzt das mehrere Rechte: Es widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip, wenn Asylsuchende nicht verstehen oder nicht verstanden werden. Zudem kann das Gleichbehandlungsgebot Fremder untereinander verletzt werden. Darüber hinaus ist das Verfahren mangelhaft, wenn verfahrensrechtliche Vorschriften missachtet werden.

Wie die Analyse des rechtlichen Rahmens ergeben hat, sieht die derzeitige Rechtslage die Beziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen bzw. die Übersetzung von Texten nur für bestimmte Kommunikationssituationen vor. Insbesondere die schriftliche Kommunikation erfolgt auf Grund der Gesetzeslage zum Großteil auf Deutsch. Das drängt Asylsuchende in eine passive Rolle und hindert sie daran, selbstständig als Rechtssubjekte zu handeln. Auch wenn Gesetze für bestimmte Kommunikationssituationen vorsehen, dass gedolmetscht oder übersetzt werden muss, zeigen die Beobachtungen und Interviews, dass die Verständigung in der Praxis in diesen Situationen trotzdem nicht immer „angemessen“ funktioniert.

19 (Sprach-)Ideologien

Wie die von mir durchgeführten Interviews und die analysierten Entscheidungen im Einklang mit den bisherigen Erkenntnissen des Projekts „Sprachmittlung“ (Slezak/Rienzner/Schicho 2009) zeigen, ist der Blick auf Sprache und Verständigung durch eine Vielzahl von Ideologien geprägt. So prägt die Ideologie der Einsprachigkeit zum einen die Gesetze (z.B. Art 8 B-VG) und zum anderen den Blick auf das Sprachrepertoire von Asylsuchenden.

In Kommunikationssituationen im Asylverfahren wird das umfassende Repertoire Asylsuchender durch die fast ausschließliche Verwendung europäischer Verkehrssprachen eingeschränkt (Slezak/Rienzner/Schicho 2009). Dadurch werden ihre Ressourcen deutlich beschnitten und sie müssen eine (Standard-)Varietät sprechen und verstehen, die nur ein kleiner Teil ihres umfangreichen mehrsprachigen Repertoires ist. Ob eine Sprache tatsächlich verständlich ist, kann nur individuell und für eine konkrete Kommunikationssituation beantwortet werden. Dabei muss überprüft werden, ob die gedolmetschte Varietät und die verwendete Fachsprache Bestandteil des (mehrsprachigen) Repertoires der Person sind. Der/die Asylsuchende muss die Chance bekommen, auf möglichst viele Ressourcen des eigenen Repertoires zurückgreifen zu können. Das kann auch bedeuten, dass für das Verfahren einer Person mehrere Sprachen verwendet werden müssen, um eine „angemessene Verständigung“ zu erreichen. Die Fixierung des Verfahrens auf eine einzige Sprache, wird dem Repertoire von Asylsuchenden nicht immer gerecht.

Zudem bleibt oft unbemerkt, dass „Sprache“ mehr als nur gesprochene oder geschriebene Worte umfasst. Zum Beispiel sind nonverbale Ausdrucksformen ein wesentlicher Bestandteil der direkten Interaktion. Diese sind jedoch nicht universal verständlich und können so zu Missverständnissen führen. Dieser Aspekt bleibt häufig unbedacht, wenn eine Sprache gewählt werden soll, die der/die AsylwerberIn versteht und in der er/sie sich ausdrücken kann. DolmetscherInnen übertragen vor allem die gesprochenen Worte von einer Sprache in die andere, die nonverbalen Ausdrucksformen entziffern hingegen die GesprächsteilnehmerInnen selbst. Die Gefahr, Dinge falsch zu verstehen, ist dabei groß.

Wie die Arbeit zeigt, kann Verständigung aber nicht allein durch sprachliche Verständigung erreicht werden. Verständliche Sprache ist eine der Voraussetzungen für eine „angemessene“ Verständigung im Asylverfahren, sie ist aber nicht ausreichend dafür. Ebenso müssen nicht-sprachliche Aspekte beachtet werden: Nicht-Wissen, Misstrauen, Zeitdruck uvm. können Verständigung erschweren oder verhindern. Auch die vielen im Asylverfahren bestehenden Asymmetrien wirken sich negativ auf die Verständigung aus.

20 Handlungsoptionen

Diese Diplomarbeit beleuchtet Kommunikation im Asylverfahren aus einer rechtlichen und einer soziolinguistischen Perspektive, ist also nur eine von vielen möglichen Sichtweisen. Die folgenden Handlungsoptionen stellen nur erste Gedankenanstöße dar. Damit sie in die Praxis einfließen könnten, müssten sie in weiterer Forschungsarbeit kritisch hinterfragt und weiterentwickelt werden.

Aufbauend auf den bisherigen Untersuchungen im Rahmen des Forschungsprojektes „Sprachmittlung in Asyl- und Strafverfahren“ (siehe www.sprachmittlung.at bzw. Rienzner/Slezak 2010) führt auch diese Arbeit zu dem Schluss, dass eine für das Asylverfahren „angemessene“ Verständigung nur erreicht werden kann, wenn der/die Asylsuchende auf möglichst viele Ressourcen des eigenen Repertoires zurückgreifen kann. Andernfalls werden die Rechte von Asylsuchenden verletzt. Das stellt die Praxis vor große Herausforderungen: OrganwalterInnen müssen entscheiden, ob die Verständigung „angemessen“ bzw. ob die Sprache „ausreichend“ verständlich ist. Abgesehen davon, dass das aus soziolinguistischer Sicht nur bedingt möglich ist, sind die OrganwalterInnen meist weder mit der sprachlichen Situation in den Herkunftsländern der Asylsuchenden hinreichend vertraut noch verfügen sie über das dafür notwendige (sozio-)linguistische Wissen. Da das Gelingen der Kommunikation u.a. von der Wahl der Sprache(n) abhängt, sollte auf die Sprachkompetenz der Asylsuchenden ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Diese Aufgabe ist äußerst schwierig und für OrganwalterInnen, welche eben keine Experten und Expertinnen in diesem Bereich sind, kaum möglich.

Darüber hinaus sollte meines Erachtens die Wahl der Sprache(n) im Asylverfahren objektiviert werden. Dazu wäre es notwendig, entsprechende Experten/Expertinnen hinzuzuziehen. Außerdem sollten OrganwalterInnen besser über die Wichtigkeit von Sprache(n) im Asylverfahren Bescheid wissen und auch die bestehenden Asymmetrien kennen, um diesen adäquat entgegenwirken zu können.

Die Suche nach qualifizierten Dolmetschern/Dolmetscherinnen kann durchaus schwierig sein, da es für manche Sprachrepertoires tatsächlich keine oder zumindest keine ausgebildeten DolmetscherInnen gibt. So argumentiert auch der AsylGH einmal mit der potentiellen Undurchführbarkeit von Asylverfahren auf Grund der Vielzahl afrikanischer Sprachen, wenn alle AsylwerberInnen in ihre „Muttersprache“ gedolmetscht werden würden.¹⁹⁰ Die Frage der Durchführbarkeit wurde auch von einigen InterviewpartnerInnen aufgeworfen. Meiner Meinung nach darf jedoch ein solches faktisches Argument rechtsstaatliche Mindeststandards nicht untergraben. Wenn nur der vermehrte Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen mit Kompetenzen in afrikanischen Sprachen zu einer dem Asylverfahren „angemessenen“ Verständigung führt, muss auch alles daran gesetzt werden, die damit einhergehenden faktischen Probleme zu bewältigen. Rechtlich gesehen können die Behörden nicht von AsylwerberInnen verlangen, dass diese wegen sonstiger Undurchführbarkeit für

¹⁹⁰ AsylGH 30.11.2010, A11 251433-0/2008

die Einvernahmen eine europäische Verkehrssprache beherrschen müssen. Es wäre also Aufgabe des Staates Österreich, bestehende Missstände zu beheben und entsprechende DolmetscherInnen auszubilden.

Weiters sind Asylsuchende eine sehr heterogene Gruppe, die unterschiedlichstes Vorwissen und Erfahrungen mitbringen. Für die große Diversität an Wissen, Erfahrungen, Kompetenzen und Lebensgeschichten müsste mehr Sensibilität entwickelt werden (Maryns 2006:340f). Asylsuchende benötigen deshalb auch individuelle Unterstützung, um tatsächlich in die Position eines Rechtssubjekts zu gelangen und in den Genuss eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu kommen. Aus diesem Grund sollte verstärkt auf die individuellen Bedürfnisse der Asylsuchenden eingegangen werden. Insbesondere muss das Wissen der AsylwerberInnen vor der Erstbefragung ausreichen, um diese zu verstehen und entsprechende Antworten geben zu können. Das könnte zum Beispiel durch vermehrte und frühere Rechtsberatung erreicht werden. Der Ausbau unpersönlicher Beratung durch Computer oder Informationsblätter ist meiner Meinung nach nicht dafür geeignet.

Um das Wissen von Organwaltern/Organwallerinnen und Dolmetschern/Dolmetscherinnen in Bezug auf Sprachhintergrund und Wissen über die Herkunftsregionen, sowie für DolmetscherInnen aus den Herkunftsländern über Österreich und das Verfahren hier auszubauen, sollten entsprechende Fortbildungen angeboten werden. Auch das ist Aufgabe des Staates Österreich. Die Rechtsberatung für Asylsuchende sollte erweitert werden und der Informationsfluss schon vor der Erstbefragung ausreichend stattfinden.

Auch der Missstand, dass der Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen bzw. Übersetzern/Übersetzerinnen nur für einige Kommunikationssituationen des Verfahrens vorgesehen ist, sollte durch entsprechende Gesetzesänderungen behoben werden. Gerade bei der schriftlichen Kommunikation sollten zumindest alle Schriftstücke, die direkt an den/die AsylwerberIn gerichtet sind, übersetzt werden. Umgekehrt wäre eine kostenlose Übersetzung von Schriftstücken des/der AsylwerberIn in die deutsche Sprache notwendig. Für die Akteneinsicht sollte entweder dem/der Asylsuchenden ein/eine DolmetscherIn für die mündliche Darlegung der Akte zur Verfügung gestellt, oder eine schriftliche Übersetzung der Akte an den/die AsylwerberIn ausgehändigt werden.

Die Fehleranfälligkeit von Niederschriften sollte anerkannt und die gesetzliche Vermutung des „vollen Beweises“ der Niederschrift aufgehoben werden. Urteile sollten sich grundsätzlich nicht ausschließlich auf Widersprüche zwischen Niederschrift und Aussage, sondern auf stichhaltigere Beweise stützen. Um Widersprüche zwischen Aussage und Niederschrift bereinigen zu können, sollten Verhandlungen akustisch aufgezeichnet und anschließend transkribiert werden. Die Aufzeichnung von Befragungen und Einvernahmen wäre nach dem AVG möglich und könnte ohne weitere Gesetzesänderung von OrganwallerInnen gemacht werden. Für eine lückenlose Umsetzung müsste jedoch sowohl die Aufzeichnung als auch die Transkription gesetzlich vorgeschrieben werden. Eine schriftliche Übersetzung der Transkription würde dem/der Asylsuchenden die Möglichkeit geben, Missverständnisse und Fehler aufzudecken und Ergänzungen konkret anzubringen.

Das Asylverfahren ist geprägt von Kommunikationsschwierigkeiten und daraus resultierenden Missverständnissen. Menschen suchen sich jedoch nicht aus, missverstanden zu werden. Missverständnisse sind die Folge von dem, was Menschen auf Grund ihrer Hintergründe erfüllen, machen bzw. erreichen können (Blommaert 2005:95f). Daher sollte man nie außer Acht lassen, dass der/die Asylsuchende häufig einfach nicht über die in einem Asylverfahren geforderten Ressourcen verfügt. Das sollten alle am Verfahren beteiligten Personen bedenken. Zudem sollten alle Beteiligten die eigenen Sprachideologien reflektieren, um die Bedeutung und die Funktion mehrsprachiger Repertoires besser zu verstehen und gleichzeitig den Asylsuchenden eine Chance zu geben, möglichst viele ihrer Ressourcen einzusetzen. Die Bedeutung und Funktion mehrsprachiger Repertoires werden momentan umfassend im Projekt PluS (Plurilingual Speakers in Unilingual Environments) untersucht (siehe dazu den Projektantrag: Busch et al. 2010). Missverständnisse führen zu Frustration bei allen Beteiligten, was wiederum negative Auswirkungen auf das Asylverfahren hat. Es ist daher im Sinn aller Verfahrensbeteiligter, wenn Verständigung umfassend ermöglicht wird.

Die Vorstellung, dass Asylsuchende keinen tatsächlichen Fluchtgrund hätten, sondern lediglich „Wirtschaftsflüchtlinge“ wären, dominiert in unserer Gesellschaft den Blick auf sie. Diese Ideologie spiegelt sich auch im Asylverfahren wider. Um dabei eine Veränderung zu erreichen, müssten einerseits OrganwalterInnen die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Einstellungen zu reflektieren und durch Supervision ihre Erfahrungen aufzuarbeiten. Andererseits muss auch ein gesamtgesellschaftliches Umdenken gegenüber Fremden im Allgemeinen und Asylsuchenden im Speziellen einsetzen. Solange wir eine ideale, homogene Gesellschaft erwarten und alle innergesellschaftlichen Probleme auf Fremde projizieren, werden wir nicht erkennen, dass das Aufnehmen von Flüchtlingen auch für unsere Gesellschaft ein großes Potential birgt.

Verzeichnisse

Literatur

- Ammon, Ulrich (2004): Standard Variety/Standardvarietät. In: Ammon, U./Dittmar, N./Mattheier, K./Trudgill, P. (Hg.): Soziolinguistics/Soziolinguistik. An International Handbook of the Science of Language and Society/Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 273-283.
- Andersen, Simone (1985): Sprachliche Verständlichkeit und Wahrscheinlichkeit. Bochum: Studienverlag Brockmeyer.
- Anderson, Perry (1967-7): The Antinomies of Antonio Gramsci. In: New Left Review 100, 5-78.
- Anderson, Richard/Pearson, David (1984): A schema-theoretic view of basic processes in reading comprehension. In: Pearson, D./Barr, R./Kamil, M./Mosenthal, P. (Hg.): Handbook of reading research. New York/London: Longman, 255-291.
- Asylkoordination Österreich (2009): Asylverfahren nach dem Asylgesetz 2005. http://www.asyl.at/fakten_1/schema_asylverfahren_09.pdf, 02.08.2011.
- Beaugrande, Robert-Alain de/Dressler, Wolfgang Ulrich (1981): Einführung in die Textlinguistik. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Berger, Ulrike (2003): Die ewige Sehnsucht nach Verstehen. Der Verstehensbegriff beim hermeneutischen Übersetzen, in der funktionalen Translationstheorie und der Dekonstruktion. Universität Innsbruck, Magisterarbeit.
- Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (2011): Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS). www.dwds.de, 20.09.2011.
- Berruto, Gaetano (2004): Sprachvarietät - Sprache (Gesamtsprache, historische Sprache). In: Ammon, U./Dittmar, N./Mattheier, K./Trudgill, P. (Hg.): Soziolinguistics/Soziolinguistik. An International Handbook of the Science of Language and Society/Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 188-195.
- Blommaert, Jan (2002): Writing in the Margins: Notes on a Sociolinguistics of Globalisation. In: Working Papers on Language, Power & Identity. Nr. 13, <http://bank.rug.ac.be/lpi/workingpapers.htm>, 12.04.2010.
- Blommaert, Jan (2003): Commentary: A sociolinguistics of globalization. In: Journal of Sociolinguistics 7 (4), 607-623.
- Blommaert, Jan (2005): Discourse: A Critical Introduction. Cambridge: Cambridge University Press.
- Blommaert, Jan (2007): Investigating Narrative Inequality. African Asylum Seekers' Stories in Belgium. In: van Dijk, T. A. (Hg.): Discourse Studies. Vol. 1. London u.a.: SAGE, 182-220.
- Blommaert, Jan (2008): Language, asylum and the national order. Konferenz: Working Papers in Urban Language & Literacies, <http://www.kcl.ac.uk/content/1/c6/04/20/06/50.pdf>, 20.04.2011.
- BMI (2009): Aus dem Inneren. Fremdenwesen. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 10. Juni 2009. Presseunterlage. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/aus_dem_innenen/files/Fremdenwesen.pdf, 01.08.2011.
- BMI (2011): Asylstatistik 2010. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahresstatistik_2010.pdf, 07.10.2011.
- Bourdieu, Pierre (2005): Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. Wien: Braumüller.
- Brindley, Geoff/Slatyer, Helen (2002): Exploring task difficulty in ESL listening assessment. In: Language Testing 19 (4), 369-394.
- Brockhaus Enzyklopädie (2006): Band 26. Leipzig/Mannheim: Verlag Brockhaus.

- Busch, Brigitta (2010a): Die Macht präbabilonischer Phantasien. Ressourcenorientiertes sprachbiographisches Arbeiten. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi) 40 (160), 58-82.
- Busch, Brigitta (2010b): ... und Ihre Sprache? Über die Schwierigkeiten, eine scheinbar einfache Frage zu beantworten. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10 (19), 9-33.
- Busch, Brigitta/Schicho, Walter/Spitzl, Karlheinz/Slezak, Gabriele/Rienzner, Martina (2010): When Plurilingual Speakers Encounter Unilingual Environments. Migrants from African Countries in Vienna: Language Practices and Institutional Communication. In, http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/Proposal_PluS.pdf, 29.10.2011.
- Costello, Cathryn (2006): The European asylum procedures directive in legal context. UNHCR, <http://www.temaasyl.se/Documents/Organisationer/UNHCR/UNHCR%20the%20European%20asylum%20procedures%20directive%20in%20a%20legal%20context.pdf>, 12.07.2011.
- Coulter, Jeff (1979): The Social Construction of Mind: Studies in Ethnomethodology and Linguistic Philosophy. London: Macmillan.
- Crystal, David (2003): English as a global language. Cambridge: Cambridge University Press.
- Dahlvik, Julia (2010): Asylanhörungen: Handlungsspielräume in Dolmetsch-Interaktionen. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10 (19), 63-82.
- Die Presse (7.10.2011): Asylwerber sollen wieder bis zum VwGH gehen dürfen. <http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/698919/Asylwerber-duerfen-wieder-zum-VwGH>, 17.10.2011.
- Dudenredaktion (2001): Duden Band 5. Fremdwörterbuch. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag.
- Eades, Diana (2003): Participation of Second Language and Second Dialect Speakers in the Legal System. In: Annual Review of Applied Linguistics 23, 113-133.
- Eades, Diana (2008): Courtroom Talk and Neocolonial Control. Berlin/New York: Mouton de Gruyter.
- Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1980): Sprache in Institutionen. In: Althaus, H. P./Henne, H./Wiegand, H. E. (Hg.): Lexikon der Germanistischen Linguistik. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 338-345.
- Elfenbein, Hillary A./Ambady, Nalini (2010): Universals and Cultural Differences in Recognizing Emotions. In: Cai, D. A. (Hg.): Intercultural Communication. Volume III. The person and culture. Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington DC: SAGE, 3-11.
- Europäische Kommission (2010): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0465:FIN:DE:PDF>, 10.08.2011.
- European Court of Human Rights (2010): Unterlagen für Personen, die sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden wollen. http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/510DBAD2-4B84-4347-ADD8-CD454C17C999/0/GER__P0_pack.pdf, 26.07.2011.
- Fairclough, Norman (2001): Language and Power. London: Longman.
- Ferguson, Charles/Gumperz, John (1960): Linguistic diversity in South Asia: Studies in regional, social and functional variation. Bloomington: Indiana University Research Center in Anthropology, Folklore, and Linguistics, Publication 13.
- Flick, Uwe (2007): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Frank, Michaela/Anerinhof, Peter/Filzwieser, Christian (2010): AsylG 2005. Wien/Graz: Neuer wissenschaftlicher Verlag.
- Fuchs, Claudia (2010): Rechtsschutz, Rechtsstaat, Rechtsschutzstaat - Reflexionen zur Verfassungsinterpretation. In: Holoubek, M./Martin, A./Schwarzer, S. (Hg.): Die Zukunft der Verfassung - Die Verfassung der Zukunft? Festschrift für Karl Korinek zum 70. Geburtstag. Wien/New York: Springer, 83-97.
- Funk, Bernd-Christian/Stern, Joachim (2010): Die österreichische Einwanderungs- und Asylpolitik: völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte. In: Hilpold, P./Perathoner, C. (Hg.):

- Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine zentrale Herausforderung der Zeit. Frankfurt am Main [u.a.]: Peter Lang Verlag, 237-238.
- Gadamer, Hans-Georg (1960/1990): Wahrheit und Methode. Tübingen: Mohr.
- Gadamer, Hans-Georg (1997): Sprache und Verstehen (1970). In: Grondin, J. (Hg.): Gadamer Lesebuch. Tübingen: Mohr, 71-85.
- Gadamer, Hans-Georg (2001): Sprache und Musik - Hören und Verstehen. In: Schröder, G./Breuninger, H. (Hg.): Kulturtheorien der Gegenwart. Ansätze und Positionen. Frankfurt/New York: Campus Verlag, 13-25.
- Gadamer, Hans-Georg (2008): Vom Zirkel des Verstehens. In: Kindt, T./Köppe, T. (Hg.): Moderne Interpretationsmethoden. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 53-66.
- Grabenwarter, Christoph (2009): Europäische Menschenrechtskonvention. München/Basel/Wien: Beck/Lichtenhahn/Manz.
- Gudykunst, William B./Nishida, Tsukasa (2010): Anxiety, Uncertainty, and Percieved Effectiveness of Communication across Relationships and Cultures. In: Cai, D. A. (Hg.): Intercultural Communication. Volmue IV. Mangaging Intercultural Communication. Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington DC: SAGE, 77-94.
- Günthner, Susanne/Luckmann, Thomas (2002): Wissensasymmetrien in interkultureller Kommunikation. In: Kotthoff, H. (Hg.): Kultur(en) im Gespräch. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 213-243.
- Handschuck, Sabine/Klawe, Willy (2004): Interkulturelle Verständigung in der Sozialen Arbeit. Ein Erfahrungs-, Lern- und Übungsprogramm zum Erwerb interkultureller Kompetenz. Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Helfferich, Cornelia (2004): Die Qualität qualitativer Daten. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hengstschläger, Johannes (2009): Verwaltungsverfahrenrecht. Ein systematischer Grundriss. Wien: Facultas.
- Hengstschläger, Johannes/Leeb, David (2005): Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz. 2. Teilband. Wien: Manz.
- Heringer, Hans Jürgen (2010): Interkulturelle Kommunikation. Grundlagen und Konzepte. Tübingen/Basel: A. Francke Verlag.
- Hoffmann, Lothar (2004): Fachsprache/Language of Specific Purposes. In: Ammon, U./Dittmar, N./Mattheier, K./Trudgill, P. (Hg.): Soziolinguistics/Soziolinguistik. An International Handbook of the Science of Language and Society/Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 232-238.
- Hörmann, Hans (1980): Der Vorgang des Verstehens. In: Kühlwein, W./Raasch, H. (Hg.): Sprache und Verstehen. Band I. Kongreßberichte der 10. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e.V., Mainz 1979. Tübingen: Bunter Narr Verlag, 17-29.
- Hörmann, Hans (1981): Einführung in die Psycholinguistik. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Huhki (2008): Das Verstehen verstehen wir nicht. In: Brennstoff, <http://www.gea-brennstoff.at/single.php?id=279>, 05.09.2011.
- Jäger, Ludwig (2010): Ferdinand de Saussure zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag.
- Jäger, Siegfried (1980): Standardsprache. In: Althaus, H. P./Henne, H./Wiegand, H. E. (Hg.): Lexikon der Germanistischen Linguistik. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 375-379.
- Kögler, Hans-Herbert (2007): Verstehen. In: Straub, J./Weidemann, A./Weidemann, D. (Hg.): Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz. Grundbegriffe - Theorien - Anwendungsfelder. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler, 76-86.
- Kolb, Waltraud (2010): Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch? Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10 (19), 83-101.
- Kolonovits, Dieter (1999): Sprachenrecht in Österreich. Das individuelle Recht auf Gebrauch der Volkgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten. Wien: Manz.

- Kronsteiner, Ruth (2004): Fachliche Stellungnahme zu den Informationsblättern (Erstinformation über das Asylverfahren, Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern, Orientierungsinformation, Belehrung zu Dublin II, Information zu EURODAC-VO) des Bundesasylamts entsprechend dem Asylgesetz 2003 §24 Abs.3 und §26 aus ethnologischer Sicht. http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20050106190629_stellgn_ethno_kronsteiner_1.pdf, 21.09.2011.
- Lerch, Kent D. (Hg., 2004): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Lewis, M. Paul (2009): Ethnologue: Languages of the World. http://www.ethnologue.com/show_country.asp?name=NG, 24.10.2011.
- Lüdi, Georges/Nelde, Peter (2004): Instead of a foreword: Codeswitching as a litmus test for an integrated approach to multilingualism. In: Ammon, U./Mattheier, K./Nelde, P. (Hg.): Codeswitching. Tübingen: Niemeyer, VII-XII.
- Machacek, Rudolf (Hg., 2008): Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof. Leitfaden für die Praxis mit Darlegungen auch zu UVS- und EMRK-Beschwerden und zum Asylgerichtshof. Wien: Manz.
- Marko (2000): Art 8 B-VG. In: Korinek/Holoubek (Hg.): Bundesverfassungsrecht Kommentar. Wien: Springer-Verlag.
- Maryns, Katrijn (2006): The Asylum Speaker. Language in the Belgian Asylum Procedure. Manchester: St. Jerome Publishing.
- Maryns, Katrijn/Blommaert, Jan (2001): Stylistic and thematic shifting as a narrative resource: Assessing asylum seekers' repertoires. In: Multilingua – Journal of Cross-Cultural and Interlanguage Communication 20 (1), 61-84.
- Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Forum Qualitative Sozialforschung 1 (2).
- Mehrabian, Albert (2009): Nonverbal Communication. Piscataway: Rutgers.
- Menz, Florian (2004): Stellungnahme, zur Verständlichkeit der Informationsblätter des Bundesasylamtes aus linguistischer Perspektive. http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20050106190908_stellgn_menz_1.pdf, 24.10.2011.
- Merli, Franz (1996): Rechtsstaatlichkeit in Österreich. In: Hofmann, R./Marko, J./Merli, F./Wiederin, E. (Hg.): Rechtsstaatlichkeit in Europa. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 83-106.
- Meyer-Ladewig, Jens (2011): Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.
- Milborn, Corinna (2006): Gestürmte Festung Europa: Einwanderung zwischen Stacheldraht und Ghetto. Das Schwarzbuch. Wien [u.a.]: Styria Verlag.
- Molinsky, Andrew L./Krabbenhoft, Mary A./Ambady, Nalini/Choi, Y. Susan (2010): Cracking the Nonverbal Code: Intercultural Competence and Gesture Recognition across Cultures. In: Cai, D. A. (Hg.): Intercultural Communication. Volume IV. Managing Intercultural Communication. Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington DC: SAGE, 191-208.
- Mondada, Lorenza (2011): Understanding as an embodied, situated and sequential achievement in interaction. In: Journal of Pragmatics 43, 542-552.
- Netzwerk Sprachenrechte (2006): Stellungnahme zu den BAA Erstinformationsblättern 2006. http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20070212123514_Stellungnahme_Information_sblaetter_1.pdf, 24.10.2011.
- Öhlinger, Theo (2005): Verfassungsrecht. Wien: WUV Universitätsverlag.
- Paepcke, Fritz (1986): Verstehen-entscheiden-übersetzen (1974). In: Berger, K./Speier, H.-M. (Hg.): Paepcke, Fritz: Im Übersetzen leben: Übersetzen und Textvergleich. Tübingen: Narr, 137-145.
- Peukert, Wolfgang (2009): Art. 14 Diskriminierungsverbot. In: Frowein, J./Peukert, W. (Hg.): Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar. Kehl am Rhein: Engel Verlag, 401-418.
- Pfeiffer, Oskar/Strouhal, Ernst/Wodak, Ruth (1987): Recht auf Sprache: Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen. Wien: Verlag Orac.

- Pfleger, Eva (2009): Die asylrechtliche Ausweisung. Universität Wien, Dissertation, http://othes.univie.ac.at/4471/1/2009-03-29_0100049.pdf, 11.07.2011.
- Piska, Christian M. (2004): Verfahrensrechtliche Fragen der AsylG-Novelle 2003. In: Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht (migralex) 2, 9-14.
- Plutzer, Verena (2009): Zwischen „Angst“ und „Zeit“. Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren. Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts. Universität Wien, Dissertation.
- Pöllabauer, Sonja (2005): "I don't understand your English, Miss." Dolmetschen bei Asylanhörungen. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Pöllabauer, Sonja (2006): Grundlegendes zum Dolmetschen. In: BMI/UNHCR/ÖVGD/Graz, I. f. T. d. K.-F.-U. (Hg.): Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch. 32-35.
- Pöllabauer, Sonja/Schumacher, Sebastian (2004): Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren. In: migralex 1 (2), 20-28.
- Pütz, Martin (2004): Sprachrepertoire/Linguistic Repertoire. In: Ammon, U./Dittmar, N./Mattheier, K./Trudgill, P. (Hg.): Soziolinguistics/Soziolinguistik. An International Handbook of the Science of Language and Society/Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 226-232.
- Putzer, Judith/Rohrböck, Josef (2007): Asylrecht. Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem Asylgesetz 2005. Wien: Manz.
- Riekheit, Gert (1995): Verstehen und Verständlichkeit der Sprache. In: Spillner, B. (Hg.): Sprache: Verstehen und Verständlichkeit. Kongreßbeiträge zur 25. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e. V. Frankfurt a. M. u.a.: Peter Lang, 15-30w.
- Rienzner, Martina (2009): Kommunikation im Asylverfahren. Eine interkulturelle Perspektive. Diplomarbeit, Wien.
- Rienzner, Martina/Slezak, Gabriele (2009): Vorstellung des ÖNB-Projekts "Sprachwahl bei Gericht und Behörden für MigrantInnen aus afrikanischen Herkunftsländern. Nicht veröffentlichter Vortrag am 12.03.2009 im Rahmen des Workshops "Schnittstellen. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zur Verbesserung der Kommunikation in Asyl- und Strafverfahren" am Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien.
- Rienzner, Martina/Slezak, Gabriele (Hg.) (2010): Sprache und Translation in der Rechtspraxis. Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10 (19).
- Rittsteuer, Bettina (2010): "Stolpersteine" in der Kommunikation. Erfahrungen einer Gerichtsdolmetscherin mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10 (19), 103-114.
- Sapir, Edward (1968): The unconscious patterning of behavior in society (1927). In: Mendelbaum, D. (Hg.): Selected writings of Edward Sapir in Language, Culture, Personality. Berkeley: University of California Press, 544-559.
- Sarangi, Srikant/Slembrouck, Stefan (1996): Language, Bureaucracy & Social Control. London/New York: Longman.
- Scheffer, Thomas (2001): Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Schnotz, Wolfgang (2000): Das Verstehen schriftlicher Texte als Prozeß. In: Brinker, K./Antos, G./Heinemann, W./Sager, S. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik/Linguistics of Text and Conversation. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung/An International Handbook of Contemporary Research. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 497-506.
- Schönherr, Fritz (1985): Amtsdeutsch und andere Sprachsünden. In: Walter, B. (Hg.): Sprache und Recht. Aufsätze und Vorträge von Fritz Schönherr. Wien: Manz, 23-29.
- Schrefler-König, Alexandra/Gruber, Thomas (2010): Asylrecht. AsylG 2005, Verordnungen, Europa- und Völkerrecht mit umfassendem Kommentar und höchstgerichtlicher Judikatur. Wien: Manz.

- Schulz von Thun, Friedemann (1998): Miteinander reden 1. Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes (2006): Fremdenrecht. Wien: ÖGB-Verlag.
- Schwanter, Ursula/Schreinzer, Claudia (2010): PISA 2009: Internationaler Vergleich von Schülerleistungen. Erste Ergebnisse – Zusammenfassung. https://www.bifie.at/system/files/dl/pisa-2009_zusammenfassung-der-ergebnisse_2010-12-07.pdf, 23.10.2011.
- Simpson, Paul/Mayr, Andrea (2010): Language and Power: A resource book for students. London/New York: Routledge.
- Slezak, Gabriele (2010): Mehrsprachig im einsprachigen Kontext: Einschätzung von Sprachkompetenz und Gestalten von Rahmenbedingungen für Kommunikation bei Gerichten und Behörden in Österreich. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 10 (19), 35-61.
- Slezak, Gabriele/Rienzner, Martina/Schicho, Walter (2009): Forschungsbericht: Dolmetschen bei Gerichten und Asylbehörden in Wien für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern. <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/DolmAfrikaBericht.pdf>, 24.10.2011.
- Spitzl, Karlheinz (2008): Die Funktion von Bildung und Erziehung im Raum Tanzania von der Kolonisierung zur Globalisierung. Eine Kritische Diskursanalyse öffentlicher Texte. Universität Wien, Diplomarbeit.
- Statistik Austria (2011): Statistik des Bevölkerungsstandes. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/index.html, 07.10.2011.
- Stern, Joachim (2009): Das Recht auf Rechtsvertretung bzw. -beratung im Asylverfahren im Lichte des Rechts auf eine wirksame Beschwerde. In: FABL 3, 61-77.
- UNDP (2010): Gender Inequality Index. http://hdr.undp.org/en/media/HDR_2010_EN_Table4_reprint.pdf, 09.08.2011.
- UNHCR (2003): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. http://www.unhcr.at/no_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/11-voelkerrecht.html?cid=4993&did=6947&sechash=12058cb2, 30.06.2011.
- van Dijk, Teun A. (2005): Contextual knowledge management in discourse production. A CDA perspective. In: Wodak, R./Chilton, P. (Hg.): A New Agenda in (Critical) Discourse Analysis. Amsterdam: Benjamins, 71-100.
- van Dijk, Teun A./Kintsch, Walter (1983): Strategies of Discourse Comprehension. Orlando/San Diego/New York/London: Academic Press, Inc.
- Vermeer, Hans J. (1986): Übersetzen als kultureller Transfer. In: Snell-Hornby, M. (Hg.): Übersetzungswissenschaft - Eine Neuorientierung. Zur Integration von Theorie und Praxis. Tübingen: Francke Verlag, 30-53.
- Walter, Robert/Mayer, Heinz (2003): Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts. Wien: Manz.
- Watzlawick, Paul/Beavin, Janet/Jackson, Don (1969): Die menschliche Kommunikation - Formen, Störungen, Paradoxien. Bern: Hans Huber.
- Wiederin, Ewald (1996): Rechtsstaatlichkeit und Europäische Menschenrechtskonvention. In: Hofmann, R./Marko, J./Merli, F./Wiederin, E. (Hg.): Rechtsstaatlichkeit in Europa. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 295-319.
- Wiener Zeitung (21.06.2011): Verwaltungsreform wird in Arbeitspakete aufgeteilt: Regierung teilt Reform in zehn verdauliche Happen. http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/219768_Regierung-teilt-Reform-in-zehn-verdauliche-Happen.html, 17.11.2011.
- Wojnesitz, Alexandra (2010): Drei Sprachen sind mehr als zwei. Mehrsprachigkeit an Wiener Gymnasien im Kontext von Migration. Münster/New York/München/Berlin: Waxmann.

Gesetzestexte

Alle zitierten Gesetzestexte finden sich im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes: <http://www.ris.bka.gv.at/>. Alle Abkürzungen der Gesetze und Kundmachungsorgane finden sich im Abkürzungsverzeichnis. Die wichtigsten Gesetzestexte für diese Arbeit sind:

AsylG	Asylgesetz 2005 (BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2011/38)
AsylGHG	Asylgerichtshofgesetz (BGBl I 2008/4 idF BGBl I 2010/111)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl 1991/51 idF BGBl I 2008/5)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1930/1 idF BGBl 1994/1013)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1955/55 und BGBl 1974/78)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (BGBl 1958/210 idF BGBl III 2002/179)
VerfahrensRL	Richtlinie über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (RL 2005/85/EG vom 1.12.2005, ABI 2005 L 326 S 13).

Regierungsvorlagen

Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen sind seit der XX Gesetzgebungsperiode (1996-1999) auf der Homepage des Parlaments abrufbar (<http://www.parlament.gv.at/>). Ältere Regierungsvorlagen sind in gebundener Form entweder im Parlament, der Nationalbibliothek oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultätsbibliothek Wien und auch Innsbruck zu finden. Diese werden folgendermaßen abgekürzt: RV 160 BlgNR XV GP 5. Das bedeutet: RV (= Regierungsvorlage), Nummer 160 der BlgNR (= Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates), XV GP (=Gesetzgebungsperiode) Seite 5. Folgende Regierungsvorlagen haben Eingang in diese Diplomarbeit gefunden:

RV 160 BlgNR XV GP
RV 270 BlgNR XVIII GP
RV 952 BlgNR XXII GP

Entscheidungen

Die Entscheidungen von VfGH, VwGH und AsylGH werden u.a. im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes veröffentlicht (<http://www.ris.bka.gv.at/>). Entscheidungen des EGMR finden sich im Internetportal des European Court of Human Rights: (<http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/hudoc>). Der EuGH veröffentlicht seine Entscheidungen auf folgender Seite: <http://curia.europa.eu/>.

VfGH

Ich zitiere die Entscheidungen des VfGH in der Arbeit anhand der Sammlungsnummer unter der diese auch in den gedruckten Entscheidungssammlungen (VfSlg) geordnet, aber auch online abrufbar, sind. Sie sind hier in aufsteigender Reihenfolge nach der Sammlungsnummer.

VfSlg 9233/1981	VfSlg 13.003/1992	VfSlg 15.369/1998
VfSlg 9813/1983	VfSlg 13.831/1994	VfSlg 15.529/1999
VfSlg 10.164/1984	VfSlg 13.834/1994	VfSlg 15.836/2000
VfSlg 10.815/1986	VfSlg 13.850/1994	VfSlg 17.340/2004
VfSlg 11.196/1986	VfSlg 14.089/1995	VfSlg 18.632/2008
VfSlg 12.604/1991	VfSlg 15.109/1998	
VfSlg 12.683/1991	VfSlg 15.218/1998	

VwGH

Die Entscheidungen des VwGH zitiere ich anhand von Entscheidungsdatum und Geschäftszahl. Sie sind hier nach dem Entscheidungsdatum geordnet.

VwGH 10.06.1983, 81/04/0122	VwGH 12.03.1998, 97/20/0567
VwGH 15.10.1984, 84/08/0106	VwGH 22.04.1999, 98/20/0260
VwGH 21.05.1986, 84/01/0115	VwGH 12.05.1999, 99/01/0191
VwGH 16.12.1986, 86/04/0044	VwGH 06.10.1999, 99/01/0056
VwGH 16.12.1987, 87/03/0154	VwGH 23.02.2000, 2000/12/0026
VwGH 11.01.1989, 88/01/0187	VwGH 21.09.2001, 98/20/0361
VwGH 08.03.1991, 90/11/0188	VwGH 14.05.2002, 2001/01/0592
VwGH 16.12.1992, 92/12/0073	VwGH 21.03.2002, 99/20/0401
VwGH 09.09.1993, 92/01/0811	VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084
VwGH 27.01.1994, 92/01/0880	VwGH 19.02.2003, 99/08/0146
VwGH 10.02.1994, 94/18/0012	VwGH 19.03.2003, 98/08/0028
VwGH 17.02.1994, 94/19/0939	VwGH 17.09.2003, 2003/20/0073
VwGH 14.12.1994, 94/01/0771	VwGH 22.10.2003, 2000/20/0421
VwGH 31.05.1995, 93/01/1040	VwGH 01.04.2004, 2000/20/0090
VwGH 06.03.1996, 95/20/0653	VwGH 17.11.2004, 2002/08/0228
VwGH 10.7.1997, 96/20/0002	VwGH 21.12.2006, 2005/20/0267

AsylGH

Entscheidungen des AsylGH belege ich gleich wie jene des VwGH (Entscheidungsdatum und Geschäftszahl) und sie sind nach dem Entscheidungsdatum geordnet.

AsylGH 04.11.2008, A13 402051-1/2008
AsylGH 28.04.2009, C12 405620-2/2009 und C12 405620-1/2009
AsylGH 08.03.2010, A12 250236-3/2009
AsylGH 15.03.2010, C12 406070-1/2009
AsylGH 28.07.2010, A10 409616-1/2009
AsylGH 26.08.2010, A14 400912-1/2008
AsylGH 30.11.2010, A11 251433-0/2008
AsylGH 11.02.2011, A2 238871-2/2010
AsylGH 28.06.2011, E10 301968-1/2008

EGMR

Die Fälle des EGMR sind nach dem Entscheidungsdatum geordnet.

EGMR 28.11.1978, 6210/73 u.a., Fall Luedicke, Belkacem u. Koç v Germany
EGMR, 23.04.1988, 32448/96, Hatami v Sweden
EGMR 19.12.1989, 10964/84, Brozicek v Italy
EGMR 17.05.2001, 31450/96, Güngör v Germany
EGMR 5.10.2000, 39652/98, Fall Maaouia v France
EGMR 11.7.2000, 43258/98, Fall G.H.H. u.a. v Turkey
EGMR 24.02.2005, 18913/03, Husain v Italy
EGMR 12.04.2005, 36378/02, Shamayev v Georgia and Russia
EGMR 01.03.2006, 56581/00, Sejdic v Italy
EGMR 24.02.2009, 16084/90, Protopapa v Turkey

EuGH

EuGH, Rechtssache C-274/96, Bickel und Franz 1998.

Anhang

Kurzzusammenfassung

Ausgangspunkt dieser Diplomarbeit ist die im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Sprachmittlung bei Gericht und Behörden“ getätigte Beobachtung, dass Verständigung im Asylverfahren nicht immer „angemessen“ funktioniert. Gleichzeitig ist eine „angemessene“ Verständigung unabdingbar, damit die Fluchtgeschichte als zentrales Beweismittel umfassend dargelegt werden kann und der/die Asylsuchende die Möglichkeit bekommt seine/ihre Rechte wahrzunehmen.

Zu Beginn wird aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive analysiert, welche Gesetze die Verfahrenssprache(n) festlegen und eine etwaige Beziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und die Übersetzung schriftlicher Texte regeln. Dabei komme ich zu dem Schluss, dass Asylsuchende auf Grund des rechtsstaatlichen Prinzips zwar ein Recht auf Verständigung haben, welches die Gesetze aber nicht ausreichend garantieren. Nicht für alle Kommunikationssituationen, in denen die Beziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen oder die Übersetzung schriftlicher Texte für eine „angemessene“ Verständigung notwendig wäre, sieht die derzeitige Rechtslage eine solche vor.

Im zweiten Abschnitt betrachte ich aus einer soziolinguistischen Perspektive die Begriffe „Verständigung“ und „verständliche Sprache“. Während diese Begriffe im rechtlichen Kontext den Anschein erwecken, klar definierbar zu sein, zeigt die soziolinguistische Analyse, dass sie weder eindeutig bestimmbar noch messbar sind. Die Sicht der Praxis auf Verständigung im Asylverfahren fließt in Form qualitativer Interviews mit Verfahrensbeteiligten ein. Die Ergebnisse zeigen, dass die Wahrnehmung und Gestaltung sprachlicher Verständigung im Asylverfahren stark von einer monolingualen Ideologie geprägt ist. Insbesondere das Konzept „Muttersprache“ prägt den rechtlichen Kontext, das jedoch nicht dem meist mehrsprachigen Repertoire Asylsuchender entspricht. Auch non-verbale Ausdrucksweisen, die global betrachtet unterschiedlich sein können, werden im Verfahren häufig als universal betrachtet und deshalb nicht als Quelle möglicher Missverständnisse erkannt. Neben derartigen sprachlichen Aspekten beeinflussen auch nicht-sprachliche Aspekte, wie zum Beispiel Wissen und emotionales Befinden der Beteiligten, die Verständigung. Ob eine Sprache für eine Person „ausreichend“ verständlich ist, kann darüber hinaus nicht abstrakt, losgelöst von einer konkreten Interaktion bzw. einem bestimmten Text, beantwortet werden. Eine Sprache kann immer nur in Zusammenhang Situation, Kontext, Thema, beteiligten Personen usw. verständlich oder unverständlich sein.

Kommunikation im Asylverfahren ist von zahlreichen Asymmetrien geprägt. Das umfangreiche sprachliche Repertoire Asylsuchender wird auf die Verwendung europäischer Standard-Verkehrssprachen eingeschränkt. Dadurch sind sie letztendlich „sprachlos“ und werden in eine passive Rolle gedrängt. Auf diese Weise spiegelt sich die gesellschaftliche Ablehnung gegenüber Fremden auch in der Kommunikation im Asylverfahren wieder.

Abstract

This thesis is grounded on the observation by the project “Sprachmittlung” (www.sprachmittlung.at) that understanding in asylum procedures is often not “adequately” achieved. At the same time “adequate” understanding is indispensable, as the main evidence in every asylum procedure is the asylum seeker’s story. He/she should get the chance to explain it comprehensively and also to make use of his/her rights.

The paper starts with an analysis of the laws that determine the use of language(s) in the asylum proceeding and regulate the assistance provided by interpreters and translators. I conclude that asylum seekers have a “Right to Understanding” on the basis of the rule of law, but the temporary laws do not grant this right sufficiently. The assistance of interpreters and translators is not guaranteed for all situations during asylum proceedings in which “adequate” understanding would be necessary. Due to this fact, asylum seekers are excluded from communication, and they are deprived of the chance to act independently as legal persons.

In the second section I examine through a sociolinguistic perspective the terms “understanding” and “understandable language”, which are frequently used in legal contexts. Although they are used in the legal context as if they were clearly defined terms, the sociolinguistic analysis shows that they can be neither measured nor defined. Additionally, qualitative interviews were evaluated to analyse how understanding is considered in practice. The results show that the perception and constitution of understanding through language is strongly influenced by monolingual ideology. In particular, the concept of “mother tongue” informs the legal context, yet it does not match asylum seekers’ mostly plurilingual repertoire. Also, nonverbal expressions, which may be viewed differently in a global context, are often thought of as universal, which results in the misrecognition of potential misunderstandings. Besides these linguistic aspects, understanding is strongly influenced by non-linguistic aspects as well, such as the knowledge and emotional condition of the persons involved. Whether a language is “adequately” understandable to a person cannot be answered in the abstract, because understandability depends on the situation, context, issue and so on.

Communication in asylum proceedings is affected by several asymmetries. The diverse repertoire of asylum seekers is restrained as they are forced to use European standard varieties of languages. Through this practice, they are deprived of their resources – they end up “voiceless” and are pushed into a passive role. In this way, the general rejection of foreigners is mirrored in the communication of asylum proceedings.

Lebenslauf Mag.^a Monika Ritter

Geboren am 24.06.1984 in Innsbruck

Ausbildung

seit 10 2004 10 2005 – 03 2010	Universität Wien Wien Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung Diplomstudium Rechtswissenschaften Studienschwerpunkt: Grund- und Menschenrechte
09 1998 – 06 2003	Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und Horterziehung Innsbruck Abschluss: Diplomprüfung für Kleinkind- und Hortpädagogik und Matura
07 2009 - 08 2009	Verein ZARA Zivilcourage- und Antirassismusbearbeitung Wien Ausbildung zur Trainerin für Antirassismus- und Zivilcourageworkshops Zeitausmaß: 40 Stunden
11 2007 - 05 2008	Enchada Netzwerk Entwicklungspolitik der KJ Wien Teilnahme an HIV/Aids-ReferentInnenschulung „Life is a human Right“ Zeitausmaß: 65 Stunden

Arbeitserfahrung, Praktika & Ehrenamtliches Engagement

seit 09 2011	Südwind Tirol Innsbruck Anstellung als Referentin für Workshops und Ausstellungen
seit 01 2010	Projekt Sprachmittlung der Universität Wien Wien www.sprachmittlung.at Wissenschaftliche Projektmitarbeit im interdisziplinären Team Planung und Durchführung qualitativer Interviews
seit 07 2009 12 2008 – 04 2010	Verein ZARA Zivilcourage- und Antirassismusbearbeitung Wien Trainerin für Antirassismus- und Zivilcourageworkshops Juristische Beraterin für Opfer und ZeugInnen von Rassis- mus
seit 09 2002	Verein Jugend Eine Welt Wien Volontariatseinsatz in Zambia 09 2003 – 09 2004 Vorbereitung angehender VolontärInnen Organisation und Leitung von Vorträgen und Workshops Koordination und Begleitung der RückkehrerInnen
08 2009 – 11 2009	Diakoniewerk Wien Teilzeitanstellung als Betreuerin für behinderte Kinder
07 2007 – 09 2007	Regionalbüro der Europäischen Union für Tirol Brüssel Dreimonatiges juristisches Praktikum